

Samuel Cocceji von

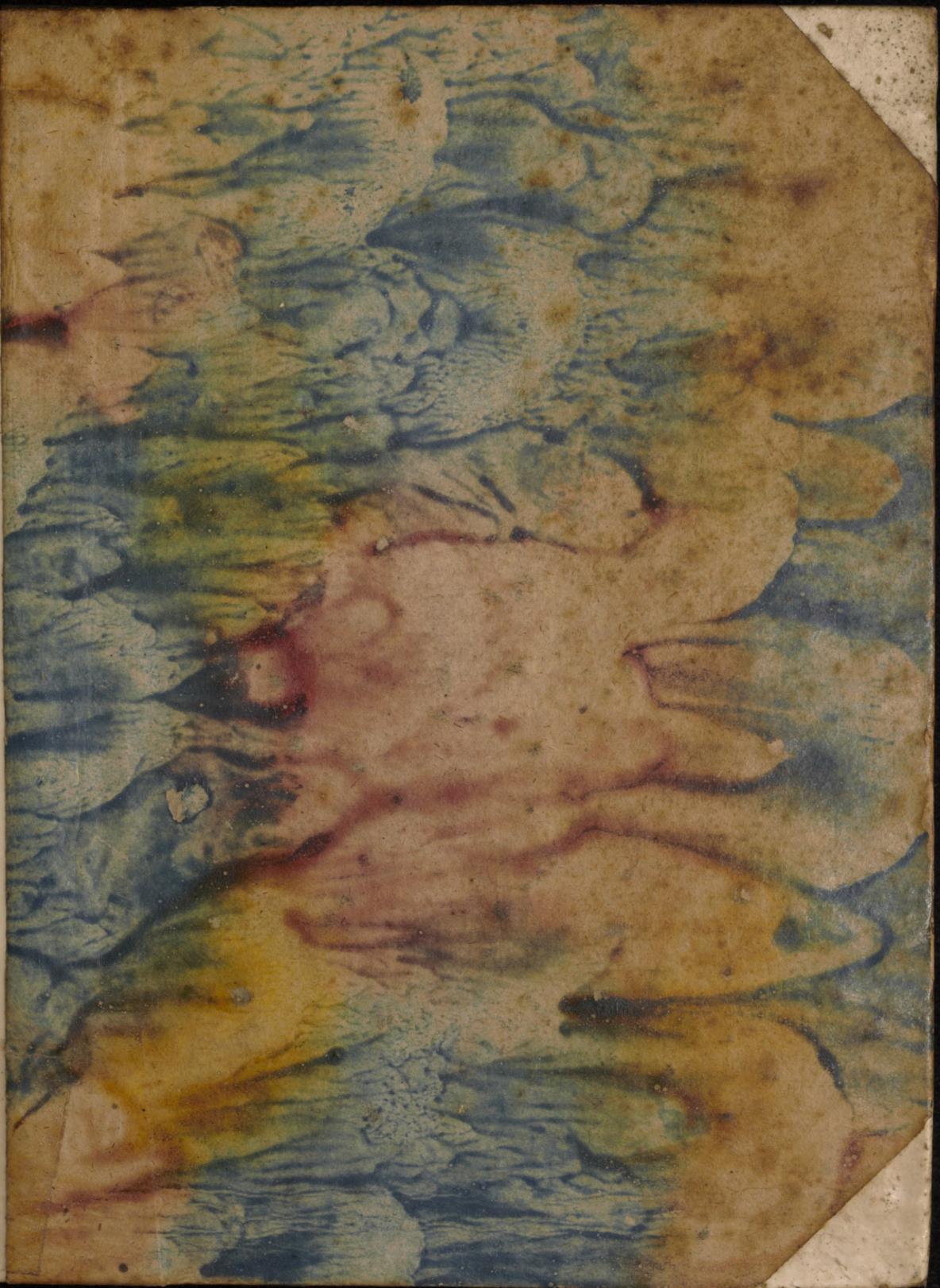
**Vollständiges Register aller in dem Project des Codicis Fridericiani Marchici  
enthaltenden Titeln und darinn befindlichen Haupt-Sachen**

Berlin: bey Christian Ludewig Kunst, 1749

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727942094>

Druck Freier  Zugang





E, g II  
32





Vollständiges  
**R e g i s t e r**  
aller  
in dem PROJECT  
des  
**CODICIS**  
**FRIDERICIANI**  
**MARCHICI**

enthaltenden Titeln und darinn befindlichen

**S a u p f - S a c h e n .**

Mit Königl. allergnädigsten PRIVILEGIO.

---

B E R L I N ,  
bei Christian Ludewig Kunst. 1749.

Se. Königl. Majestät von Preussen re.

S haben missfällig vernehmen müssen, daß gewinnstüchtige Leute sich unterstehen, die Projecte des Codicis und Corporis Juris Fridericiani sowohl unerlaubt nachzudrucken, als auch zu zergliedern und in Form eines Lexici unter die Leute zu bringen. Da nun der Hof-Buchdrucker Gábert mit dem Verlage des obgedachten Codicis, das Hallische Wahsenhaus mit dem Corpore Juris, und der Buchdrucker Kunst mit dem Verlage des Registers über den Codicem begnadiget, und Se. Königl. Majestät keinesweges gesinnet, jemanden in seinen Privilegien beeinträchtigen zu lassen; überdem auch allergnädigst beschlossen, sobald die Umstände es verstatten, über den Codicem und das Corpus Juris Fridericianum ein Processual-Lexicon aussertigen zu lassen; Als werden alle und jede Buchhändler in Sr. Königl. Majestät sämtlichen Landen, und ein jeder insbesondere nachdrücklich gewarnt, weder die Projecte des Codicis und Corporis Juris, in was für einem Format es sey, nachzudrucken, oder deren Nachdruck einzuführen, noch auch ein Register derselben, oder wie es sonst Nahmen haben möge, auszufertigen, zu drucken, oder einzuführen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Contravenienten mit 100 Ducaten Strafe und Confiscation aller Exemplaren unausbleiblich gestraft werden sollen. Berlin, den 17. Octobr. 1749.

S. v. Cocceji.

# INDEX TITULORUM.

## Erster Theil.

- Tit. I. **S**on des Hof- und Cammer-Gerichts-Bestellung, und vom Richterlichen Amt überhaupt Pag. 1  
 II. Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden soll: und von denen Feriis. 7  
 III. Von dem Amt derer Cammer-Gerichts-Präsidenten. 8  
 IV. Von dem Amt des zweyten Präsidenten. 13  
 V. Von dem Amt des Directoris bey dem dritten Senat 14  
 VI. Von dem Amt derer Cammer-Gerichts-Näthe. 14  
 VII. Von dem Amte derer Referendarien und Auscultatoren. 22  
 VIII. Von dem Amt derer Protonotarien und Secretarien 23

## Zweyter Theil.

- Tit. I. Von denen bisher bey dem Cammer-Gericht ratione modi procedendi eingeschlichenen Missbräuchen und deren Remedirung 75  
 II. Ordnung, wie es bey denen Sessionen in dem Cammer-Gericht gehalten, und darin verhandelt werden soll. 76  
 III. Von dem Constitutioniren, oder mündlichen Vorträgen derer Memorialien, welche zur Instruction des Proces gehören. 78  
 IV. Von denen schriftlichen Memorialien, und wie es mit deren Distri-

- tit. IX. Von dem Amt des Registratoris Pag. 26  
 X. Von denen Cancellisten 29  
 XI. Von denen Cancellarien-Dienern oder Bothenmeistern 31  
 XII. Von denen Cammer-Gerichts- und Fiscal-Bothen. 34  
 XIII. Von dem Amt des Advocati Fisci und übrigen Fiscalen 36  
 XIV. Von denen Advocaten. 49  
 XV. Von Vollmachten derer Advocaten. 64  
 XVI. Von dem Advocato der Armen und der Soldaten. 68  
 XVII. Von dem Amt des Procuratoris und Actuarii-Fisci, wie auch der Soldaten und Armen-Procuratore. 70  
 XVIII. Von denen Notarien. 73

## Dritter Theil.

- bution, Vortragung, Expedition und Insinuation gehalten werden soll. 82  
 Tit. V. Wie bey denen mündlichen Verhören zu verfahren. 83  
 VI. Von denen Sachen, worin loco oralis, oder schriftlich verfahren werden, wie solche distribuiret, die Urtheil darinn abgefaßt und publiciret werden sollen. 84  
 VII. Wie es künftig mit denen Instanzen bey dem Cammer-Gericht gehalten werden soll. 86

## Dritter Theil.

- Tit. I. Von dem Processu summario &  
 ordinario in genere. Pag. 90  
 II. Was vor Personen und Sachen zum  
 Cammer-Gericht gehören. 90  
 III. Was vor Sachen zu des Cammer-  
 Gerichts Cognition nicht gehören. 94  
 IV. Von Appellations-Sachen, die von  
 denen Unter-Gerichten an das Cam-  
 mer-Gericht gebracht werden, und wie  
 dabey zu verfahren. 97  
 V. Von dem Processu summario. 106  
 VI. Von dem Kläger und dessen Libello  
 actionis. 107  
 VII. Von der Diffamations-Klage, und  
 wenn jemand zum Präjudiz eines  
 Dritten seine Klage nicht anstelle. 111  
 VIII. Von der Citation oder Vorla-  
 dung. 113  
 IX. Welcher Gestalt die Citationes, Ver-  
 ordnungen, und andere Gerichtliche  
 Sachen, gehörig zu insinuiren. 116  
 X. Von dem Beklagten, und wie es mit  
 dessen sowohl dilatorischen als per-  
 emptorischen Exceptionen zu hal-  
 ten. 120  
 Sectio I. Von denen Exceptionibus  
 dilatoriis, oder von denen verzüg-  
 lichen Exceptionen. 122  
 II. Von denen Exceptionibus per-  
 emptoriis, oder zerstörlichen  
 Schutz-Reden. 125  
 XI. Von der Litis Contestation. 126  
 XII. Von der Litis - Denunciation. 128  
 XIII. Von der Reconvention oder  
 Wieder-Klage. 130  
 XIV. Von der Invention. 133  
 XV. Von der Litis Reassumption, auch  
 von der Zeit, darin einer sich erklären  
 muss, ob er Erbe seyn wolle, oder  
 nicht. 134  
 Tit. XVI. Von dem Juramento Ca-  
 lumniae. 136  
 XVII. Von der Caution oder vom  
 Vorstand. 138  
 XVIII. Von Contumacien, derer Pur-  
 gation, und eventualiter gesuchten  
 Restitutione in Integrum. 141  
 XIX. Von Dilationen. 144  
 XX. Von dem Processu ordinario. 146  
 XXI. Von dem Beweis insgemein. 149  
 XXII. Von dem Beweis durch Zuge-  
 ständniß. 151  
 XXIII. Von dem Beweis durch brief-  
 liche Urkunden. 152  
 XXIV. Von Edirung der brieflichen  
 Urkunden. 157  
 XXV. Von Recognition der brieflichen  
 Urkunden. 159  
 XXVI. Von dem Beweis per Com-  
 parationem Literarum. 163  
 XXVII. Von dem Beweis durch Ocu-  
 lar-Inspection. 165  
 XXVIII. Von dem Beweis durch Zeu-  
 gen. 165  
 Sectio I. Von Antretung des Bewei-  
 ses. 166  
 II. Wie viel Zeugen zu einem völli-  
 gen Beweis gehören, und wenn  
 durch einen Zeugen ein volliger Be-  
 weis geführet werde. 167  
 III. Welche Personen Zeugen seyn  
 können, und welche zum Zeugniß  
 nicht admittiret werden? 168  
 IV. Von denen Articulis und Inter-  
 rogatorien, wie auch von denen  
 Additionalibus, und Aenderung  
 derer

# INDEX TITULORUM.

5

- derer Articuln, auch Production Tit. XXXVIII. Von der Declaration eines dunklen Bescheides oder Urtheils. Pag. 203
- Sectio V.** Von denen Exceptionen, welche wider die Zeugen und Articul eingewandt werden, und wie dabey zu verfahren. 172
- VI.** Von Ernennung des Commissarii, und Citation der Zeugen. 174
- VII.** Von Citation der Zeugen, und wie es zu halten, wenn sie nicht erscheinen. 175
- VIII.** Von dem Examine und Auffasse der Zeugen, auch ob und wann das Zeugen-Verhör repetirer werden könne? 176
- IX.** Von Versertigung des Rotuli und dessen Publication, auch wie ferner darauf zu verfahren. 179
- X.** Von Abhörung fremder Zeugen, und wie damit zu verfahren. 181
- XI.** Vom Zeugniß zum ewigen Gedächtniß. 181
- Tit. XXIX.** Vom Gegen-Beweis. 183
- XXX.** Von dem Juramento judiciali oder Haupt-Eyd, desselben Delation, Relation, Revocation und Leistung. 184
- XXXI.** Von dem Juramento Suppletorio oder Erfüllungs-Eyd. 190
- XXXII.** Von dem Juramento Purgatorio. 191
- XXXIII.** Von dem Juramento in Littem. 192
- XXXIV.** Von der Bescheinigung. 194
- XXXV.** Von dem Beschluß der Sachen, deren Inrotulation und von der Distribution der Aeten. 195
- XXXVI.** Von Verfassung und Publicirung der Urtheil. 196
- XXXVII.** Von Gerichts-Kosten, derselben Taxa und Moderation, wie auch von Schäden und Abnußungen. 199
- XXXIX.** Von denen Appellationen, so an uns erhoben werden. 204
- XL.** Von der Revision bey dem Tribunal. 208
- XLI.** Von Execution, und Vollstreckung der gesprochenen Urtheil. 210
- Sectio I.** Wer die Execution veranlassen könne, und was der Richter dabei zu beobachten habe. 210
- II.** Wider welche Personen die Execution zu veranlassen sey? 212
- III.** Von dem Amt der Executoren. 214
- IV.** Wie die Execution in Actionibus realibus zu verrichten. 215
- V.** Wie die Execution in Actionibus personalibus in die bewegliche Güter, zu verrichten. 217
- VI.** Wie die Execution in Actionibus personalibus in die unbewegliche Güter (wann diese nicht zureichend, oder vergleichbar nicht vorhanden sind,) in die ausstehende Schulden zu verrichten. 219

## Beylagen zu dem Tit. XLI.

- Lit. A. 1. ad §. 44.
- Anmerkungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guthes insgemein zu beobachten. 225
- Lit. A. 2. ad §. eund.
- Ohngefehrliches Project der Taxe der Güther, so auf Befehl Sr. Königl. Majest. von der Alten-Marc gemaßet worden. 228
- Lit. A. 3. ad §. eund.
- Project der Taxe, so auf Befehl Sr. Königl. Maj. von der Mittel-Marc, wie
- A 3

## INDEX TITULORUM.

|   |  |
|---|--|
| wie auch dem Storck- und Beeskowi-<br>schen Crenß gemacht worden. P. 230  | Tit. XXI. Von der Unterthanen Dienste<br>und Zehenden. Pag. 245  |
| Lit. A. 4. ad eund. §. 44.  | XXII. Von stehenden Hebungen. 246  |
| Project der Taxe, so auf allernädig-<br>sten Königl. Befehl von der Ucker-<br>Mark gemachet. 234  | Die III. Abtheilung.<br>Zeiget an diejenigen Stücke, so zum<br>Capital bey Anschlägen, und nicht<br>zur jährlichen Abnuzung, müssen ge-<br>setzt werden.   |
| Lit. A. 5. ad §. 44.  | Tit. I. Mühlen-Gerechtigkeit, so noch an-<br>zulegen. 246  |
| Project zu der Guther-Taxe in denen<br>sieben Neu-Märkischen und Stern-<br>bergischen Crenzen in V. Abtheilun-<br>gen und jede derselben in gewisse<br>Titulos abgetheilet. 237 | II. Von der Fischerey, so als ein Rega-<br>le zu consideriren. 246   |
| <b>Die I. Abtheilung.</b>   | III. Von der Holzung, so keinen Nut-<br>zen bringet. 246   |
| Von Unterschied der Anschläge. 238  | IV. Von denen Ziegel-Ofen, so nur zur<br>Conservation der Gebäude zu ge-<br>brauchen. 247  |
| <b>II. Abtheilung.</b>  | V. Von der Jagd-Gerechtigkeit. 247   |
| Tit. I. Von den jährlichen Gefallen und<br>Abnuzungen. 239  | VI. Von den Gebäuden. 247  |
| II. Abnuzung vom Rind-Vieh. 240   | VII. Von denen Hof-Lagen. 248  |
| III. Von der Schäferey und deren Ab-<br>nuzung. 240   | VIII. Von der Jurisdiction und Jure<br>Patronatus. 248   |
| IV. Von den Ziegen. 241   | <b>Die IV. Abtheilung.</b>   |
| V. Von der Schweine-Zucht. 241  | Was vor Abzüge und Abgänge sich<br>insgemein bey Gütern finden, wor-<br>auf der Taxator allerdings zu se-<br>hen hat, und welche er dem Preio<br>estimato, ehe und bevor er die Sum-<br>mam der Taxe ziehet, decourti-<br>ren muß. 248 |
| VI. Von der Gänse-Zucht. 241  |  |
| VII. Von allerhand Feder-Vieh. 242  |  |
| VIII. Von dem Bienen-Stand. 242   |  |
| IX. Von Stutereyen. 242   |  |
| X. Von den Mühlen. 242  |  |
| XI. Von Schneide-Mühlen. 242  |  |
| XII. Von Gärten. 243  |  |
| XIII. Von den Krügen. 243   |  |
| XIV. Von der Fischerey. 243   |  |
| XV. Von Karpfen-Teichen. 244  |  |
| XVI. Von Heyden und Wälbern. 244  |  |
| XVII. Von Eisen-Hammern, Theer-<br>Kalek-Pottaschen- und Ziegel-Ofen.<br>244  |  |
| XVIII. Von der Weyde und Heu-<br>schlag. 245  |  |
| XIX. Von Brüchen und Gelüchen. 245  |  |
| XX. Von denen annoch bewachsenen<br>Aeckern, so von der Hütung zu entra-<br>then. 245   |  |
| <b>Beihagen zu dem Tit. XLI.</b>  | 251. sqq.  |
| Lit. B. ad §. 44.   | Formular eines Subhastations - Pa-<br>tents eines Ritter-Guths. Pag. 262   |
|   | Lit.   |

# INDEX TITULORUM.

7

## Lit. C.

Formular einer Adjudication in concursu Creditorum. Pag. 263

## Vierter

- Tit. I.** Von einigen besondern Processen, als in Bagatell Sachen &c. 270  
**II.** Von Bagatell Sachen. 271  
**III.** Von dem Processu in Possessorio summarissimo. 274  
**IV.** Von Injurien Sachen, und wie darinn procediret werden soll. 278  
**V.** Von denen fiscalischen Processen, wie darinn zu verfahren, und von einigen bey denen Inquisitionen eingeschlichenen Mängeln. 281  
**VI.** Von denen Commissionen und wie daben zu verfahren. 288

- Sectio I.** Wenn Commissiones statt haben sollen. 288  
**II.** Was für Personen die Commissiones aufzutragen. 290  
**III.** Wie bey denen Commissionen zu verfahren. 292  
**IV.** Von denen Diæten derer Commissarien. 295

- Tit. VII.** Wie bey Versuchung der Güte zu verfahren. 296

- VIII.** Wie bey Processen, welche a) zwischen dem Guths-Herrn und dem Pächter, b) zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen wegen streitiger Præstationen, &c. c) zwischen dem Lehns-Holger und Land-Erben, d) zwischen dem Vormund und Pupillen, & e) wegen der Gränzen vorfallen, verfahren werden soll. 298

- IX.** Vom Concurs-Process, und von dem Moratorio, auch von Be-handlung derer Creditorum, Cessio-

- Tit. XLII.** Von Arresten. Pag. 264  
**XLIII.** Von der Sequestration. 267  
**XLIV.** Von Pfändungen. 268

## Theil.

- ne bonorum und dem Beneficio competentiæ. Pag. 308  
**Sectio I.** Wenn ein Concurs-Process zu eröfnen. 309  
**II.** Wie nach eröfnetem Concurs weiter zu verfahren, nebst denen acht Classen, wie Creditores zu locieren. 312  
**1ste Classe** von denen, welche ein Eigenthum, so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist, zurück fordern. 321  
**2te Classe** von denen Creditoren, welche ein singulare jus prælationis haben. 323  
**3te Classe**, von denen, welche eine in das Schuld-Buch eingetragene Hypothec haben. 327  
**4te Classe**, von denen, welche nebst dem Jure tacitæ hypothecæ ein Privilgium personale haben, aber ihre Jura nicht eintragen lassen. 329  
**5te Classe**, von denen, welche eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec erhalten, solche aber weder eintragen lassen, noch ein Privilgium personale haben. 332  
**6te Classe**, von denen Creditoren, welche ohne Hypothec bloß personaliter privilegiert sind. 335  
**7te Classe**, von denen Privat-Hypotheken. 336  
**8te Classe**, von denen Chirographariis und andern schlechten Creditoren. 337  
**Sectio**

## INDEX TITULORUM.

|   |          |  |
|---|----------|--|
| Sectio III. Wie gegen einen vorsezlichen und betrüglichen Banqueroutirer zu verfahren.  | Pag. 340 | für zwey Drittheile der Taxe, wider seinen Willen anzunehmen.  |
| IV. Wie es mit Ertheilung des Matorii zu halten.  | 344      | Pag. 19 IV. Project der Sportel-Ordnung bey dem Cammer-Gericht.  |
| V. Wie es mit Behandlung der Creditorum zu halten.  | 348      | 23 V. Project eines neuen Pupillen-Collegii.   |
| VI. Von dem Beneficio cessionis bonorum.  | 349      | 39 VI. Project einer Tribunal-Ordnung, ver möge welcher alle Processe in der dritten und letzten Instantz in drey und höchstens in vier Monath abgethan werden sollen. |
| VII. Von dem Beneficio competentie.   | 351      | 47 Tit. I. Wie das Tribunal besetzt werden soll.   |
| <b>Beylagen der Concurs-Ordnung.</b>  |          |  |
| Lit. A. ad §. 9. in fin. pag. 312.  |          | 49 II. Von des Tribunals-Präidenten Amt und Verwaltungen.  |
| Formular, wie Creditores ad liquidandum edictaliter zu citiren, wann ein Concurs veranlasset.   | 353      | 50 III. Von der geheimen Tribunals-Räthe Amt und Verrichtungen.  |
| Lit. B. ad §. 13. p. 316.   |          | 52 IV. Von dem Amt und Verrichtungen des Protonotarii.   |
| Eyd eines Ausruffers bey denen Auctionen.   | 354      | 57 V. Von dem Amt und Verrichtungen des Registratoris.   |
| Lit. C. ad §. 49. p. 323.   |          | 60 VI. Von dem Amt und Verrichtung des Canzelisten.  |
| Edict von Präferenz der Königl. Cassen.   | 354      | 62 VII. Von dem Amt und Verrichtung des Canzelley-Dieners.   |
| Lit. D ad §. 65. p. 326.  |          | 63 VIII. Von denen Sachen, welche zu des Tribunals Cognition gehören.  |
| Edict von Schulden derer Officiers und Soldaten.  | 356      | 66 IX. Von der Interposition der Revision an das Tribunal, item wie die Processe in dieser dritten Instantz zu instruiren, die Urthel abzufassen und zu publiciren.    |
| Lit. E. ad §. 109. p. 334.  |          | 69 X. Von Avocation derer Acten.   |
| Edict zur Sicherheit derer, so die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen. d. d. Berlin den 20sten Sept. 1719.                            | 359      | 74 XI. Von Revision in Ravensbergischen Sachen.  |
| <b>Der Anhang.</b>  |          |  |
| I. Edict, daß alle Processe, so Ehe- oder Prediger-Sachen betreffen, bey dem Cammer-Gericht betrieben werden sollen.                          | Pag. I   | 74 XII. Von denen Preussischen und Schlesischen Revisionen.  |
| II. Reglement was für Justiz-Sachen den Kriegs- und Domainen-Cammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören. | 5        | 75 XIII. Von denen Expensen  |
| III. Declaration, ob ein Creditor schuldig, das subhastirte Gut oder Haus   |          | 75 VII. Patent wodurch die neue Einrichtung der Justiz bekant gemacht wird.  |
|   |          | 77 VIII. Edict daß die neue Justiz-Verfassung auch bey denen Unter-Gerichten eingeführet werden soll.  |
|   |          | 85   |

INDEX

# INDEX RERVM.

9

Die erste Zahl zeigt den Theil an, die zweyte den Titul, die dritte den §.  
und die letzte die Paginam.

A.

**A**bschaffung derer Procuratorum in Justis-  
Sachsen. Anhang VII. p. 80.  
Abwesende Erben, vid. Erben.  
Abwesenden Güther, wenn er noch nicht 70.  
Jahr alt ist, können dessen nächsten Erben ge-  
gen juratorische Caution nicht verabschiedet wer-  
den. III. 17. §. 20. p. 139.  
Abwesenden, gegen welchen in contumacium  
verfahren worden ist, kan der Land-Reuter eben,  
als wenn er gegenwärtig wäre, ins Haus ge-  
legt, oder auch Arrest auf seine Besoldung per  
requisitoriales an das Collegium, woher er  
dieselbe zieht, gelegt werden sc. III. 19. §. 12.  
p. 146.  
Academie der Künste und Wissenschaften, de-  
zen Membra stehen unter dem Cammer-Ge-  
richt. III. 2. §. 12. p. 92.  
Acta, müssen jederzeit beym Constitutioniren bey  
der Hand seyn, und wenn dieselbe bey einem  
Rath befindlich, wie es mit Fertigung des  
Constitutions-Decreti zu halten. II. 3. §. 11.  
p. 80.  
— müssen, wenn Appellatio interponiret wor-  
den, den nächsten Posttag dem Judici superiori  
ex officio eingesandt werden. III. 4. §. 28.  
p. 103.  
— adhibenda, wenn solche mit vorzulegen von  
einem Theil gebeten werden, muß darüber Ter-  
minus zu erkennen in proxima anberaumet  
werden, III. 20. §. 10. p. 148. it. Tit. 35. §. 8.  
p. 190.  
— vor deren Richtigkeit müssen die Advocati  
stehen, und das Protocollum innotulationis un-  
terschreiben. III. 35. §. 10. p. 196.  
Actio realis, kan, ohnerachtet der Beklagte vor  
seine Person unter dem Cammer-Gericht stebet,  
coram judice rei sitae angestellet werden. III.  
2. §. 4. p. 91.  
Actione personali können diejenigen vor dem Cam-

mer-Gericht belangen werden, welche an einem  
in hiesigen Landen belegenen Lehn die gesammte  
Hand, in einer fremden Provinz aber ihr Do-  
mizilium haben. III. 2. §. 8. p. 91.  
Action, wer solche nicht anstellen kann. III. 6. §. 1.  
p. 107.

— kann einer fallen lassen und eine andere an-  
stellen, sed refusis expensis, und ist nur bis zu  
Untretung des Beweises erlaubt. III. 6. §. 19.  
p. 110.

— der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit, was  
dabei zu beobachten. III. 6. §. 24. p. 111.

Actio ex lege si contendat, wird auf alle Debito-  
res extendiret, welche gegen ihre Creditores  
eine Exception haben, die mit der Zeit expiri-  
ren oder schwerer gemacht werden könnte, z. B.  
bey Berechnungen. III. 7. §. 8. p. 113.

Actio ad interesse, wegen ungebührlicher Vorre-  
haltung der Documenten, kan sowohl wieder  
den Gegenthalt selbst, als auch einen Tertium  
angestellet werden. III. 24. §. 17. p. 159.

— realis, wie darinnen sowohl in beweg- als  
unbeweglichen Güthern die Executio von dem  
Executor zu vollstrecken. III. 41. §. 24. p.  
215. seq.

— personalis, wie darinn die Executio in die  
beweglichen Güther zu verrichten. III. 41. §. 28.  
p. 217

Actionum cumulatio, vid. Cumulatio actionum.  
Actuarii Fisci. Amt und Verrichtungen. I. 17.  
§. 11. 13. p. 71. 72.

Actus Possessorius, so den Streit veranlasset, kan  
nicht pro possessorio gehalten werden. IV. 3.  
§. 6. p. 275.

— non contradicetas, ist auch nur ein einziger  
zur Bescheinigung in summarissimo hinläng-  
lich, es stebet aber sowohl dem Kläger als Be-  
klagten frey pro colorando summarissimo an-  
tiquiores actus possessorios anzuführen, und  
per

B

per testes vel documenta zu behaupten. IV.

3. §. 7. & 8. p. 275.

*Adbæsio appellationis*, muss binnen 10. Tagen interponirt werden. III. 4. §. 21. p. 101.

*Adbarent*, demselben steht frey, wenn der Appellant seine Appellation renunciret, sein Recht in denen Puncten, welchen er adhæriet, in der zweyten Instantz gegen den Appellant zu prosequiren, ibid.

*Adjudicatio*, muss sofort in termino licitationis vltimo plus licitanti ohne alle Prorogation &c. geschehen, III. 41. §. 47. p. 222.

*Adjudicatio*, nachdem solche geschehen, muss der Käuffer sogleich des andern Tages in die vacuum possessionem, wenn er es verlanget, gesetzet werden, er muss aber auch zu demselben Termino das Geld bezahlen, oder an sichern und annehmlichen Obligationen einliefern, oder aber, wenn privilegierte Schulden vorhanden sind, (weshalb er aus denen Consens- und Hypotheken-Büchern Erdnung einzuziehen hat) das Geld deponiren. III. 41. §. 48 p. 222.

— die Gewehrsleistung, so weit selbige bey gerichtlichen Adjudicationen vordröhnen, wird dem Käuffer von denen Gläubigern, oder Eigentümern, wenn er noch etwas heraus bekommt, gefisstet III. 41. §. 48. p. 222.

— bis zur Tradition hat der Käuffer wegen des erkaufsten Stücks keine Gefahr über sich, sondern selbige bleibt auf denen Verkäufern, ib.

— es muss kein besonderer Actus traditionis von dem Richter vorgenommen, sondern wenn der Inhaber nicht sofort räumet, derselbe mediante executione ohne allen Proces exmittiret, und der Käuffer eingesetzt werden. III. 41. §. 49 p. 222.

*Adjudicationis Terminus*, wenn in selbigem der Licitante das Kauf-Premium nicht bezahlen, noch die Creditores mit ihrem guten Willen sonst befriedigen kan, wie alsdenn zu verfahren? III. 41. §. 51. p. 222.

— wie es damit zu halten, wenn der, so bey der Subhastation andere überbietet, und im termino adjudicationis das licitierte Quantum nicht bezahlen kan. III. 41. §. 52. p. 223.

— bey gerichtlich subhastirten Pretiosis kan der Käuffer das Geld allererst nach Verlauf 4. Wochen a die adjudicationis bezahlen, und die adjudicirte Stücke in Empfang nehmen. IV. 9. §. 13. lit. d. p. 317.

*Adjudications Formular*, p. 263.

*Administratores der Güther*, so ohne abgelegte Rechnung sich unter eine andere Obrigkeit, oder in fremde Lände begeben, müssen sich vor denen Gerichten, unter welchen sie administraret, gestellen. III. 2. §. 9. p. 91.

— fremder Güther ic. wie dieselben die Rechnung ablegen sollen? und können, wenn sie wegen des Bestandes etwas schuldig bleiben, salvis exceptionibus executoriales wieder dieselben gesucht werden. IV. 6. §. 28. 29. p. 293.

— piorum corporum, wenn solche mit dem pio corpore in Proces gerathen? IV. 8. §. 39. p. 306.

— und Vorstehere der Kirchen, Schulen, piorum corporum, Städten und Gemeinen, Vermögen hastet jure tacite hypothecæ IV. 9. §. 107. p. 333.

*Advocaten Anzahl*. vid. Anzahl.

*Advocati*, müssen alle Jahr dem ersten Präsidenten eine Tabelle von ihren Procesen einliefern. I. 3. §. 17. p. 11.

— können als Caventen vor auswärtige Partheyen angenommen werden, sie müssen aber dafür weder Pfand noch baar Geld zur Caution annehmen. I. 6. §. 25. p. 20.

— müssen die expedite Sache in continentia auflösen. I. 8. §. 6. p. 23.

— numerus beym Cammer-Gericht. I. 14. §. 1. p. 49.

— Camere, müssen der Magisträte und andrer corporum Schriften unterschreiben 2. I. 14. §. 3. p. 50.

— Examen. I. 14. §. 4. p. 50.

— Camere, müssen keine andere Lemter und Handthierungen, auch keine Justitiariate annehmen. I. 14. §. 5. p. 51.

— soll bey einer Sache nur einer nebst dem Substituto gebraucht werden. I. 14. §. 6. p. 51.

— keiner muss ohne wichtige Ursache denen Partheyen sein Patrocinium versagen. I. 14. §. 7. p. 51.

— der in prima Instantia Vollmacht angenommen, muss das Patrocinium in allen Instanzen continuiren. I. 14. §. 8. p. 51. I. 15. §. 1. p. 64.

— des Klägers muss, ehe er die Klage übergiebt, die ihm vorgeschriebene Instruction beobachten, und keine Action ohne Vollmacht anstellen, auch hierüber ein Protocoll aufstellen. I. 14. §. 10. p. 51.

Advo.

*Advocati*, des Beklagten muß gleichfalls die ihm vorgeschriebene Instruction besorgen. I. 14. §. 11. p. 52.  
 — soll eine offenbahr ungerechte Sache nicht annehmen. I. 14. §. 13. p. 53.  
 — so einen zweifelhaftten Proces vergleicht, ehe derselbe zur letzten Instantz kommt, soll so viel, als die ganze Instantz austrägt, in Rechnung passiret werden. ibid.  
 — muß, wenn die Sache verglichen, solches bey dem Constitutioniren anzeigen. ibid.  
 — Gebühren sollen usque ad finem litis ausgesetzt werden. I. 14. §. 15. p. 53.  
 — müssen die Cansley-Gebühren vorschiesen. I. 14. §. 15. p. 54.  
 — müssen bey jeder Instantz in der letzten Schrift die Gebühren specificiren, die Bezahlung aber nicht eher als bis nach völlig geendigten Proces erhalten. I. 14. §. 17. p. 54.  
 — so ohne vorheraegangene richterliche Ermessung seine Gebühren vor oder nach dem Proces fordert, wie solcher zu bestraffen. I. 14. §. 19. p. 54.  
 — Gebühren muß der Richter ex officio determiniren, wenn auf die blosse Justifications-Schrift in der 2ten und 3ten Instantz confirmatorie gesprochen worden. I. 14. §. 20. p. 54.  
 — welche über ihre Gebühren etwas fordern, wie solche zu bestraffen. I. 14. §. 21. p. 54.  
 — Bestrafung, welcher eine offenbar ungegründete Sache vertheilt ige. I. 14. §. 22. p. 54.  
 — sind nicht schuldig bey auswärtigen Clienten das Patrocinium zu übernehmen, ehe ihnen hinlängliche Sicherheit gestellet worden. I. 14. §. 23. p. 54. 55.  
 — wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie aus Mangel der Information glauben müssen, was ihnen die Parthey vorsagt. I. 14. §. 28. p. 56.  
 — sollen sich alles überflügigen Allegirens it. Calumnien, Anzüglichkeiten &c. enthalten, und keine Schrift über 5 Bogen stark machen. I. 14. §. 34. & 35. p. 58.  
 — sollen ihre Schriften nicht mit General-Titulaturen, sondern mit Terminis Juris intituliren, und überhaupt alles specificire exprimieren. I. 14. §. 36. p. 59.  
 — müssen in auswärtigen Sachen nach eingeholter hinlänglichen Information die Schriften selber versetzen und den Proces dirigieren. I. 14. §. 38. p. 59.

*Advocatus*, so in Ima Instantia die Sache instruirt hat, kan, wenn solche per appellationem an das Cammer-Gericht gelanget, auch in der 2ten Instantz die Schriften machen &c. I. 14. §. 40. p. 60.  
 — Imæ Instantz und Consulanten dürfen ihre Gebühren nicht eher, als nach geendigtem gangen Proces von denen Partheyen fordern, und soll ihnen ohnentgeltlich durch die Execution zu ihren Gebühren verholffen werden. I. 14. §. 41. p. 60.  
 — wenn ihnen per Sententiam etwas zu thun auferleget worden, ohne Ansetzung eines Termini, so müssen sie solches binnen 8 Tagen befolgen. I. 14. §. 43. p. 61.  
 — müssen bey 5 Rthlr. Straffe keine Commisarios vorschlagen oder benennen. I. 14. §. 44. p. 61.  
 — müssen Acht haben, daß die gesetzte Commissarii in der vorgeschriebenen Zeit die Commission endigen, nach Absluß der Zeit aber um excitatoria an die Commissarios anhalten. I. 14. §. 45. p. 55. III. 28. §. 69. p. 179. IV. 6. §. 17. p. 292.  
 — müssen sich jederzeit erkundigen, ob und um welche Zeit die Commission vor sich geben werde, und sich vor derselben zu gehöriger Zeit einfinden. I. 14. §. 46. p. 61.  
 — müssen in Proces-Sachen so wenig als die Partheyen sich mit denen Räthen mündlich einlassen. I. 14. §. 47. p. 61.  
 — sollen durch Extrahirung einer Commission zur Güte den Proces nicht aufhalten. I. 14. §. 48. p. 61.  
 — können unter dem Prätext, daß die Partheyen ihnen die Gebühren nicht bezahlen, die Acta und Documenta derselben nicht an sich behalten. I. 14. §. 49. p. 62.  
 — steht frey, einen im Vortrag seiner Parthey nachtheiligen errorem in facto binnen 3 Tagen zu corrigen, auch wenn schon verabschiedet worden, auf Verhöre zu provociren. I. 14. §. 50. p. 62.  
 — oder deren Parthey, so sich bey Ableitung der Verhöre nicht meldet, nachher aber gehöret seyn will, muß 1 Rthlr. zur Sportus-Casse erlegen. ibid.  
 — Bestrafung, so wieder diese Ordnung handeln. I. 14. §. 52. p. 62.  
 — müssen nicht mit der Suspensione ab officio, sondern

B 2

- sondern mit Geld oder Cassation bestraffet werden. *ibid.*
- Advocatus*, demselben kan das Cammer. Gericht nach Besinden das Iuramentum militiae ex officio imponiren, dessen er sich bey 20 Rthlr. Strafe niemahls weigern, noch ein Remedium dagegen einwenden kan. I. 14. §. 53. p. 62.
- wie er zu bestraffen in casu inficiationis dolose I. 14. §. 54. p. 62.
  - muss die ihm dictirte Strafe intra octiduum selbst erlegen, oder es wird dieselbe absque monitorio durch den Canhley-Diener oder Land-Reuter von ihm beygetrieben. I. 14. §. 56. p. 63.
  - muss die Strafe von der Parthey nicht wieder fordern sub pena cassationis. I. 14. §. 57. p. 63.
  - so ex incuria, negligentia &c. eine an sich gerechte Sache verliehret, gegen denselben soll denen Partheyen der Regrels ratione interesse vorbehalten werden. I. 14. §. 59. p. 63.
  - soll sich angelegen seyn lassen, den Proces in einem Jahr durch alle Instantien zu beenden. I. 14. §. 60. p. 63.
  - *Eyd.* I. 14. §. 61. p. 63.
  - muss in Sachen, wo periculum in mora ist, und er keine Vollmacht sogleich bekommen können, de rato cavire, und im 1ten Termino Vollmacht übergeben, oder der gesetzten Strafe gewärtigen. I. 15. §. 1. p. 64.
  - muss, wenn die Sache per appellationem an die höhere Judicia devolviret wird, daselbst bey 10 Rthlr. Strafe einem andern *Advocatum* substituiren. I. 15. §. 1. p. 64.
  - darf pro extensione der Vollmacht nicht mehr als 4 Gr. fordern. I. 15. §. 2 p. 64.
  - so Klage über ein Objectum litis anstelle, wo speciale mandatum erfordert wird, und solches nicht zugleich beylegt, wie derselbe zu bestraffen. I. 15. §. 13. p. 66.
  - muss bey 5 Rthlr. Strafe in der Vollmacht einen Substitutum benennen. I. 15. §. 14. p. 66.
  - kan ohne der Partheys Willen, und ohne richterliche Erkenntniß seinem Mandato nicht renunciiren. I. 15. §. 17. p. 67.
  - welcher sich auf vorgeschriebene Art des Proces entschlägt, kan dem Gegenthel in derselben Sache nicht dienen, wohl aber in andern Sachen, so mit dieser keine Connexion haben, I. 15. §. 19. p. 67.
- Advocatus*, pauperum, wann er verhindert wird,
- so soll die Sache ad interim einem andern aufgetragen werden. I. 16. §. 11. p. 69.
- Advocatus*, pauperum muss dem Cammer. Gericht alle 3 Monath ein Verzeichniß aller Armen und Soldaten-Sachen bey 2 Rthlr. Strafe eingeben. I. 16. §. 13. p. 69.
- so beym Ablesen der Verhöre sich nicht meldet, wird in Termino nicht weiter gehöret, sondern muss novum Terminum ausbringen. II. 2. §. 6. p. 77.
  - müssen die Haupt-Schriften beym mündlichen Vortrag in duplo übergeben II. 3. §. 4. p. 79.
  - so etwas wider die Rechte gesucht und erlangt, soll so wohl, als der gegenseitige, so nicht contradiciret hat, bestraf werden. II. 3. §. 6. p. 79.
  - kan zu Complettirung seiner Privat-Acten copiam von denen publicirten Decretis ohn-entgeidelich aus dem Haupt. Protocoll nehmen. II. 3. §. 7. p. 79.
  - wenn er sich des Decreti als einer Beplage in seinen Schriften bedienen will, muss er solches unter des Protonotarii Hand und Unterschrift gegen Erlegung 2 Gr. zur Sportul-Casse suchen. II. 3. §. 7. p. 79.
  - darf bey Antwortung auf den mündlichen Vortrag sich nicht im genere auf die Acta beziehen. II. 3. §. 8. p. 79. 80.
  - kan beym Constitutioniren in Sachen, so altioris indaginis sind, auf Verhöre oder Verfahren loco oralis provociren. II. 3. §. 9. p. 80.
  - wenn er freuentlicher Weise auf Verhöre provociret, und die Sache dadurch aufgehalten hätte, soll er jedes mahl mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe belegt werden. *ibid.*
  - müssen sämtlich an denen zum Constitutioniren verordneten Tagen früh morgens um 8 Uhr bey 1 Rthlr. Strafe auf dem Cammer-Gericht seyn. II. 3. §. 15. p. 81.
  - können vor den mündlichen Vortrag beym Constitutioniren keine Gebühren anrechnen. II. 3. §. 16. p. 81.
  - außwärtige, so nicht in prima Instantia patrociniret, dürfen sich nicht mit der Direction der Processe, auch nicht in ihrer eignen Sache, bemengen. II. 3. §. 17. p. 81.
  - des Klägers, so des in primo Termino auf-senbleibenden Beklagten Contumaciam nicht accusiret, noch einen neuen Terminum ausbringen, wie er zu bestraffen. II. 3. §. 4. p. 83. III. 18. §. 9. p. 142.

Advos.

- Advocatus*, kan vor die loco oralis verwiesene Sachen nicht mehr, als die Termins-Gebühren prætendiren. II. 6. §. 3. p. 84.
- bey denen Unter-Gerichten, dürfen gleichfalls ihre Gebühren nicht eher, als nach völlig geendigten Proces fordern. III. 4. §. 15. p. 99.
- sollen ohne wichtige Ursache keine Remedia suchen. III. 4. §. 42. p. 106.
- kan pro termino publicationis sententiax i. Rthlr. anstreichen. III. 4. §. 34. p. 104.
- der 2ten Instantz, soll, wenn er nicht selbst in der Sahe schreibt, mit der Straffe verschonet werden, wenn von dem auswärtigen Concipienten etwas contra Jura, Acta oder diese Ordnung geschrieben worden. III. 4. §. 34. p. 104.
- welcher unnöthige Exceptiones dilatorias opponiret, wie solcher zu bestraffen. III. 10. §. 11. p. 122.
- von wem er Information einzuziehen hat, wenn sein Client verstorben. III. 15. §. 2. p. 135.
- so einem ex officio zum Mandatario constituiret, oder in Concursu Creditorum zum Litis Curatore bestellter, ist von Ablegung des Juramenti calumniae befreyet. III. 16. §. 11. p. 137.
- so in Termino seines aussenbleibenden Gegenheils Contumaciam nicht accusaret ic. soll jederzeit mit 2 Rthlr. bestraf werden. III. 18. §. 9. p. 142.
- wie er zu bestraffen, wenn er in Probatorio contumaciam des Beweisführers nicht accusaret. III. 18. §. 12. p. 143.
- wenn durch dessen Schuld etwas versäumet wird, wie er zu bestrafft. III. 18. §. 13. p. 143.
- Krankheit, Abwesenheit ic. kan vor keine Ehehafte gehalten werden, weil der Substitutus an dessen Stelle alles verrichten muß. III. 19. §. 11. p. 145.
- Zugestandnis ex Errore, in wieserne dasselbe dem Principali nachtheilig seyn kan. III. 22. §. 11. p. 152.
- so die Folia in Actis, worauf er sich beruft, entweder gar nicht, oder falsch allegiret, soll mit 2 Rthlr. Straffe belegt werden. III. 23. §. 4. p. 153.
- müssen vor die Richtigkeit der Acten stehen, und das Protocollum inrotulacionis unterschreiben. III. 35. §. 10. p. 196.
- so in Termino nicht inrotularet, kan nachhero nicht weiter zugelassen werden, auch keine Inrotulations-Gebühren fordern. III. 35. §. 10. p. 196.
- Advocatus*, müssen das Quantum an Capital und Zinsen, worauf die Execution geschehen soll, specifice anführen, wiedrigensfalls sie bestraf werden, und die Executions-Kosten bezahlen sollen. III. 41. §. 6. p. 211.
- wenn er in Bagatell-Sachen appelliret, und confirmatoria erfolget, so werden seine Gebühren der Sportul-Casse zugesprochen. IV. 2. §. 14. p. 274.
- &c. wegen des an dem Defuncto debitore zu fordern habenden Honorarii sind bloß personaliter privilegiert, und werden damit im Concurs in der 6ten Classe angesetzt, doch bloß von denen letzten beyden Jahren. IV. 9. §. 126. p. 336.
- Änderung des Libelli*. vid. *Libellus*.
- Alienation* der unmündigen Güther, wenn solche von den Creditoribus urgivet wird, so muß der Tutor sich durch ein zu er bittendes Decretum de alienando in Sicherheit stellen. III. 41. §. 14. p. 213.
- Aliment-Sachen*, Zinsen und *Salaria piorum corporum* und der Geistlichen betreffend, ist Terminus primus præclusivus, worin so gleich in contumaciam verfahren werden kan. III. 19. §. 14. p. 146.
- Aliment-Sachen*, darin hat Appellatio bloß quoad effectum devolutivum statt. III. 39. §. 5. n. 2. p. 207.
- werden im Concurs ohne Unterscheid in der 6ten Classe angesetzt. IV. 9. §. 122. p. 335.
- Alimentation* eines *arretirten Schuldners*, wie hoch solche festzuschen. III. 41. §. 62. p. 224.
- Allegirung* in den *Actis*, wenn solche falsch ist, oder die Folia gar nicht benennet sind, so soll der *Advocat* dieserhalb mit 2 Rthlr. Straffe belegt werden. III. 23. §. 4. p. 153.
- Alternativum petitum*. vid. *Petitum alternat.*
- Umt des Tribunals Präsidenten*. Anhang V. Tit. II. p. 50.
- der Geheimden Tribunals-Räthe, ib. Tit. III. p. 52.
- des Protonotarii. ib. T. IV. p. 57.
- des Evangelisten. ib. T. VI. p. 62.
- des Registrators. ib. T. V. p. 60.
- des Cangley-Dieners. ib. T. VII. p. 63.
- Anastasiana Lex*. vid. *Lex Anastasiana*.

- Anlehn zu Erbauung, erweislichen Besserung und Erhaltung eines Hauses ic. vid. Erbauung.
- Anlehn zu Erkaußung eines Guther. vid. Erkaußung.
- Anlehn ohne Zinsen. vid. geliehene Gelder.
- Unschläge der Guther. vid. Taxe.
- Annui redditus, Zinsen, Renthen, so auf einem Gute haften und nicht eingetragen sind, gehören im Concurs zur 7ten Classe. IV. 9. §. 130. p. 336.
- Anzahl der Räthe und Advocaten. Anhang VII. p. 81.
- Appellationes an das Tribunal in verbothenen Fällen ic. wie es damit zu halten. I. 6. §. 5. p. 15.
- so wider die von dem Commandatore zu Liegen und Johanniter-Ordens Vasallen ertheilte Abschiede eingewandt werden, gehen an das Cammer-Gericht. III. 2. §. 11. p. 92.
  - von denen Französischen Gerichten gehen an das Französische Ober-Gericht. III. 3. §. 4. p. 96.
  - von denen Unter-Gerichten gehen immediate an das Cammer-Gericht. III. 4. §. 18. p. 100.
  - muß intra decendum bey dem iudice a quo interponiret werden. III. 4. §. 19. p. 100.
  - müssen schriftlich und nicht coram Notario eingegeben werden. III. 4. §. 20. p. 101.
- Appellatio, kan auch von einem Tertio wegen seines dabey habenden Interesse intra decendum a momento rite factæ publicationis, nicht aber a tempore scientiæ interponiret werden. III. 4. §. 22. p. 101.
- wenn solche von einem Tertio seines Interesse halben eingewandt, und dieser ein obstegendes Urtheil erhält, so soll dasselbe auch dem Principalen, welcher zuvor den Proces verloren, zu gut kommen. III. 4. §. 23. p. 101.
  - wenn solche von einem Tertio eingewendet, der Principal aber seiner Seits die Sache iudicat werden lassen, so kan die Execution dadurch nicht aufgehalten, sondern muß gegen den Principalen vollstrecket werden. III. 4. §. 23. p. 102.
  - in caussa plurium litis consortium, so in dem gesprochenem Urtheil condemniret werden, kan von denenselben insgemein, oder aber von einem jeden für sich allein, wosfern er darinn beschwört zu seyn vermeinet, interponiret werden. III. 4. §. 24. p. 102.
- Appellatio, da die Sache plurium litis consortium Person insgemein und nicht insonderheit betrifft, kommt dieselbe allen übrigen, die nicht appelliret haben, zu gute, wenn schon caussa dividua ist, exemplum in creditore appellante. III. 4. §. 24. p. 102.
- soll kein beneficium commune seyn. III. 4. §. 25. p. 102.
  - wird nicht verstatte, wenn jemand durch die von seiner ordentlichen Obrigkeit in dessen eigenen Sache ergangene Verordnung sich beschwört zu seyn erachtet, sondern er muß die Klage per modum simplicis querelæ bey dem Ober-Richter gegen seine Obrigkeit anbringen. III. 4. §. 26. p. 102.
  - findet nicht statt, wenn jemand von seiner Obrigkeit zum Vermund bestellet wird, sondern er muß seine caussas excusationis bey eben dieser Obrigkeit vorstellen, und wenn solche durch einen Bescheid verworffn werden, so kan er alsdenn erst appelliren. III. 4. §. 26. p. 102.
  - soll nicht angenommen werden, wenn in einem Urtheil ein Error in den Wörtern, Nahmen ic. begangen, und solcher ex Actis offenbahr, sondern es wird sodann derselbe sogleich durch eine ad Acta gebrachte Registratur von dem Richter corrigiret. III. 4. §. 26. p. 102.
- Appellationis libellus, muß dem Gegenthil communiciret, und Acta ex officio den nächsten Posttag dem Judici superiori eingesendet werden. III. 4. §. 28. p. 103.
- Appellatione interposita muß der Unterrichter in der Haupt-Sache nichts ferner verordnen. III. 4. §. 29. p. 103; auch
- die währender Appellation beganzene Attentata ohnverfüglich aufheben, es muß aber die Haupt-Sache dabey niemahls aufgehalten werden. III. 4. §. 30. p. 104.
- Appellationis Schedula, muß an den Richter, der die Sentenz ertheilet, gerichtet werden. III. 4. §. 31. p. 104.
- Appellatio, wenn solche bloß in genere gegen eine Sentenz, welche verschiedene Puncte in sich begreift, eingewandt wird; so soll dem ohnerachtet mit der Execution verfahren werden. III. 4. §. 31. p. 104.
- Appellatio frivola, wie solche zu bestraffen. III. 4. §. 39. p. 105.
- Appellations-Eyde werden bey denen Ober-Gerichten abgeschafft. III. 16. §. 4. p. 136.
- Appellatio

*Appellatio pro salvando Jure, vid. Remedie.*

*Appellations vom zweyten Senat des Cammer-Gerichts; s gehörn an den dritten Senat.* III. 39. §. 1. p. 204.

— welche nicht unter die ausdrücklich verbotene Fälle gehörn, müssen schlechterdings angenommen werden, und sollen die Appellations-Eyde, Apostoli und Compulsoriales gänzlich abgeschafft seyn. III. 39. §. 2. p. 204.

— in was vor Sachen und Fällen dieselben eigentlich vor unzulässig zu achten. III. 39. §. 3. p. 204.

*Appellatio, hat statt von einem Contumacial-Urtheil, wenn Legitima impedimenta vorhanden sind.* III. 39. §. 3. n. 2. p. 204.

— ist erlaubt, wenn in Sachen, welche blos durch eine Instantz abgemacht werden sollen, in contumaciam gesprochen worden. ibid.

— wenn solche in denen verbohenen Fällen ergriffen wird, muß der Richter non attenta appellations die Execution vollstrecken, oder er macht Litem suam. III. 39. §. 4. p. 206.

*Appellatio, wenn solche in denen verbohenen Fällen ergriffen wird, muß der Parth sowohl, als der Advocat jeder mit 5. Rthlr. bestraft werden.* ibid.

— in welchen Fällen derselben quoad effectum devolutivum zu deferiren. III. 39. §. 5. p. 206.

— hat zwar in Wechsel-Sachen statt, sie muß aber ex carcere geschehen. ibid.

*Appellations in Bagatell Sachen, wie dabey zu versfahren.* IV. 2. §. 11-14. p. 273. 274.

*Appellations-Instantz, vid. etiam Instantia secunda.*

*Arbeits-Lohn der Handwercker, vid. Handwerker ic.*

*Armen-Advocat muß, ehe jemand zu dem Armen-Recht zugelassen, die Sache examiniren.* I. 16. §. 5-7. p. 68. 69.

— wenn er verhindert wird, muß die Sache ad interim einem andern aufrägen. I. 16. §. 11. p. 69.

— muß dem Cammer-Gericht alle 3 Monate ein Verzeichniß aller Armen- und Soldaten-Sachen bey 2 Rthlr. Straffe eingeben. I. 16. §. 13. p. 69.

*Armen-Eyd, I. 16. §. 1. p. 68.*

*Armen-Recht soll genommen werden, wenn der Arme in der ersten Instantz succumbiret, und Advocatus pauperum auf seinen Eyd anzeigt, daß kein besser Urtheil zu hoffen.* I. 16. §. 10. p. 69.

*Armen-Recht, wenn beyde Theile dasselbe erhalten haben, wie es damit zu halten.* I. 16. §. 12. p. 69.

— wer dazu verstattet wird, bekommt alle gerichtliche Ausfertigungen unsonst, und zwar auf ungestempelt Pappier. I. 16. §. 14. p. 69.

*Armen-Sachen, darunter können die Kirchen und andere pia corpora (die reformirte Kirchen-Sachen ausgenommen) nicht gerechnet werden, sondern sie müssen das Porto bezahlen.* III. 4. §. 28. p. 103.

*Armen soll, wenn duæ conformes erfolgen, niemahln die dritte Instantz, worin sie conformes sind, verstattet werden.* I. 16. §. 9. p. 69.

— wenn sich die beyde ersten Urtheil contrair sind, soll die 3te Instantz verstattet werden, I. 16. §. 9. p. 69.

— wenn dieselben appelliren, müssen acta ex officio auf der Post angenommen und Porto frey passiert werden ic. III. 4. §. 28. p. 103.

*Armer, so leicht erhält, oder zu bessern Vermögen gelanget, muß die Gerichts-Gebühren begniigen.* I. 16. §. 15. p. 69.

*Arrest fällt in casu ubi periculum in mora absque speciali mandato sub cautione de rato angelegt werden.* I. 15. §. 13. p. 66. III. 42. §. 18. p. 265.

— wenn bey dessen Anlegung keine Special-Vollmacht ad acta gebracht werden können, so muß solches in Termino justificationis geschehen, oder der Arrest wird relaxirt. III. 6. §. 11. p. 109.

*Arresti justificationis terminus, ist præclusivus.* III. 19. §. 14. p. 145.

*Arrest, wenn derselbe periculo petentis zu verstatten.* III. 42. §. 2. p. 264.

— hat statt contra non possessionatos & de fuga suspectos. III. 42. §. 3. p. 264.

— hat statt, wenn jemand sich aus hiesigen Landen weg, und unter fremde Herrschaft begeben will, und nichts an liegenden oder fahrenden Gütern zu Befriedigung des Creditoris hinterläßt. III. 42. §. 4. p. 264.

— hat statt, wenn der Schuldner seinen Gläubigern in der Obligation zugelassen, wenn er nicht bezahlt, mit Arrest wieder ihn zu versfahren. III. 42. §. 5. p. 264.

*Arrestum, sowohl reale als personale hat statt, wenn des Debitoris Vermögen dergestalt in Abnahme gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halben dabey Gefahr läuft.* III. 42. §. 8. p. 264.

*Arre-*

*Arrestum*, kan auch auf eine Erbschaft oder andere fahrende Haab gelegt werden, wenn der Besitzer solche verheeslet, oder wohl gar veräussern möchte. III. 42. §. 9. p. 264.

- kan auch ein Bürger, der von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wider densjenigen, vor welchen er caviret, oder auch wider seinen Mitbürgen suchen. III. 42. §. 10. p. 264.
- hat auch alsdenn statt, wenn jemand in der Obligation mit verschrieben, daß dem Creditori frey stehen solle, wenn die Bezahlung nicht erfolget, seine Güther mit Arrest zu belegen. III. 42. §. 11. p. 264.
- kan regulariter nicht veranlasset werden wider einen, so mit immobilibus angesezen. III. 42. §. 12. p. 265.
- hat nicht statt, wenn eine Sache in diesen oder fremden Gerichten schon rechtshängig ist, außer in gewissen Fällen. III. 42. §. 13. p. 265.
- kan wieder Tutores und Curatores wegen ihrer Pflegbefohlenen Schulden, auch die Bürger oder deren Güther wegen ihrer Stadt-Schulden nicht verhängt werden, es sei denn, daß sie sich selbst dafür verbunden hätten. III. 42. §. 14. p. 265.
- wann solche wider Fremde und Ausländische gesucht werden kan. III. 42. §. 15. p. 265.
- kan niemand wegen eines andern ohne Special-Bollmacht suchen, und wenn der Principalis in loco zugegen, muß das Memorial zu Ausbringung des Arrests von ihm eigenhändig unterschrieben seyn. III. 42. §. 17. p. 265.
- wenn solcher erkannt wird, muß zugleich cito ad justificandum cum brevi termino veranlasset werden, welcher Terminus nicht prorogiert werden kan. III. 42. §. 19. p. 265.

*Arrest*, wenn solcher zu künftiger Sicherheit einer noch nicht ausgemachten Schuld-Forderung angeleget, kan durch Bestellung genügsamer Caution durch Bürger oder Pfände, wider des Klägers Willen aufgehoben werden, jedoch muß diese Caution nicht allein de judicio sisti, sondern auch de judicat. solvend. praestiret werden. III. 42. §. 21. p. 266.

— wenn eher solcher durch keine Caution, sondern bloß durch die Bezahlung aufgehoben werden kan. III. 42. §. 21. p. 266.

*Arrest-Sachen*, darinn muß summariter und ohne die geringste Weitläufigkeit verfahren werden sc. wenn aber nach Beschaffenheit der Sachen von

einem oder andern Theil Beweis durch Zeugen zu führen, oder mehrere Weitläufigkeit verstatet werden muß, kan der Arrest durch Caution aufgehoben werden. III. 42. §. 22. p. 266.

*Arresti relaxationem* so jemand gegen Caution sucht, wie daby zu versahen. III. 42. §. 24. p. 266.

*Arrest*, wenn sich bey dessen Justification findet, daß der elbe ohne Grund gesucht, so muß er so fort relaxiret werden sc. III. 42. §. 25. p. 266.

— wenn solchen der Richter zur Ungebühr angeleget, kan der Arrestatus gegen denselben actionem injuriarum anstellen. ibid.

— was der zu thun hat, bey dem die Sachen, so mit Arrest belegt, befindlich sind. III. 42. §. 26. p. 266.

— wenn die arrestirte Sachen so beschaffen sind, daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden können, als Bich sc. und der Beklaute abwesend, oder in Termino justificationis contumaciter aussen bleibt, so können solche auf Klägers Unhalten gerichtlich taxiret, und die daraus gelöste Gelder in judicio deponiret werden. III. 42. §. 27. p. 266.

*Arrest*, soll keine Hypotheque oder Vorzugs-Recht operiren. III. 42. §. 28. p. 266.

— wenn ein Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder zu sezen im Begriff ist, ist dem Gläubiger erlaubt, denselben selbst anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen, wenn er zu der Zeit die richterliche Hülfe nicht haben kan. III. 42. §. 29. p. 267. conf. IV. 9 §. 116. p. 335.

*Arrestatus*, wenn solcher ein anderes Forum hat, so muß der Arrestante angewiesen werden, den Arrest bey sotharem Foro zu justificiren, und binnen 4 Wochen daselbst Terminum dazu ausbringen III. 42. §. 19. p. 265.

*Articuli additionales* nach bereits übergebenen Articulis werden nicht angenommen, auch ist nicht erlaubt die übergebene zu ändern oder neue zu produciren. Hingegen können

— in secunda instantia neue Articul formiret, und neue Zeugen produciret, auch die vorigen Zeugen darüber mit abgehört werden. III. 28. §. 19. p. 171.

*Articuli probatoriales*, in dem Beweis durch Zeugen gegen offerirte Diffession eines Documents, müssen bloß und allein auf die Frage: Ob die streitige Hand und Siegel ihre Richtigkeit habe: gestellet seyn; und bleibt dem Gegen-

Gegenheil frey, sich der Interrogatorien dagegen zu gebrauchen. III. 25. §. 17. p. 162.  
— müssen blos auf das Probandum eigentlich und deutlich in möglichster Kürze eingerichtet seyn. III. 28. §. 17. p. 171.

— jeder soll nur ein Membrum in sich enthalten. III. 28. §. 18. p. 171.

*Articuli probatoriales*, oder Fragstück, wenn einer derselben undeutlich ist, oder viele Membra hat, muss der Commissarius denselben deutlich erklären und die Puncte separiren. III. 28. §. 53. p. 177.

*Articuli reprobatorii reprobatoriorum*, sind nicht erlaubt. III. 29. §. 1. p. 184.

*Articuli cum directorio*, sind bey der Bescheinigung per testes & Documenta nicht nöthig. III. 34. §. 4. & 5. p. 194.

*Articuli bey der Bescheinigung in summarissimo*, worauf dieselbe eigentlich gerichtet seyn müssen. IV. 3. §. 6. p. 275.

*Articuli inquisitoriales*, wie solche zu formiren. IV. 5. §. 6. p. 283.

*Afflentia fisci*, in wie ferne solche unter die fiscalische Processe zu rechnen, oder nicht? IV. 5. §. 16. p. 285.

*Afflentia fisci*, wenn Fiscalis findet, dass solche zur Ungebühr gesucht, und die Sache selbst nicht tauge, muss er solches anzeigen. IV. 5. §. 16. p. 286.

*Attentata durante appellatione*, muss der Judex ad quem unverzüglich aufheben, es muss aber die Haupt-Sache niemahls dabei aufgehoben werden. III. 4. §. 30. p. 104.

*Attentatorum exceptio* muss entweder per modum peremptoriz. opponiret, oder in separato geflaget werden. III. 10. §. 29. p. 125.

Attention auf Haltung guter Ordnung bey denen Depositen. Anhang. VIII. p. 88.

*Attestatum* eines Notarii, Richters oder Actuarii

in Sachen, welche zu ihrem Umt gehörten, z. E. dass der Actus vor ihnen legitime verhandelt werden, macht so lang einen vollen Beweiss aus, bis das Gegenheil erwiesen wird. III. 28. §. 11. n. 6. p. 168.

— dessenigen, welchem eine Aufficht aufgetragen, und der darauf beypdiget worden, von Sachen, die in sein Umt einschlagen, hat so lange vollen Beweiss, bis das Gegenheil dargethan wird, III. 28. §. 11. n. 7. p. 168.

*Attestatum artis periti* in seiner Kunst wird für wahr angenommen. III. 28. §. 11. n. 8. p. 168.

*Auction*, so der Curator honorum zu beorgen hat, wie dieselbe veranlasset und gehalten werden soll. IV. 9. §. 13. p. 316.

— darin ist nicht anders, als gegen baar Geld, sogleich zu erlegen, zu verkauffen, und muss, wenn einer etwas erstanden, solches sofort folgenden Tages bezahlt werden. IV. 9. §. 13.

*Auctions*. Reste kann der Curator in seiner Rechnung nicht aufführen, sondern er muss solche ex propriis erlegen. ibid. Lit. c. p. 317.

*Aſcultatorum requisita*. I. 1. §. 7. p. 3.

— Amt und Verrichtungen. I. 7. p. 22.

*Auffaſt*, so vorgeſchossen, ist in secunda Classe concursus anzusehen. IV. 9. §. 59. p. 325. 326.

*Auszahlung* der Gelder an die Creditores soll durch eines Appellation in so weit die Sententia prioritatis Rechts kräftig, oder purificiret, auch das Vermögen in der Ordnung zureicht, nach Abzug dessen, so noch abgehen möchte, nicht vorenthalten werden. IV. 9. §. 146. p. 338.

*Avocatio actorum*, wenn und auf was Art dieselbe statt hat. III. 2. §. 19. & 20. p. 93. It. Anhang. VI. Tit. 10. p. 74.

## B.

*Bagatell-Sachen*, wie auf eine beraleichen schriftliche Vorstellung oder auf das Protocoll rechtlich zu verordnen. IV. 2. §. 4. p. 272.

— darinnen muss dem Beklagten aufgegeben werden, entweder in Person, oder wenn er frant, oder anderer wichtigen Ursachen wegen verhindert wird, (welches er an Eydes statt bekräftigen muss) durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widerigenfalls in contumaciam verfahren werden soll, auch muss in

*Bagatell-Sachen*, dem Beklagten anbefohlen werden.

E

werben, dem Kläger ein Recepisse bey 1 Rthlr. Straffe zu ertheilen, und alle seine Documenta Nachrichten, und Zeugen in Termino mitzubringen. IV. 2. §. 4. p. 272.

**Bagatell-Sachen**, der Richter muß den Kläger bedeuten, gleichfalls in Termino seine Documenta, Nachrichten und Zeugen zu producieren. *ibid.*

- das Decret nebst der coveylichen Klage oder Protocoll und Beylagen muß der Richter dem Kläger zustellen, damit er dem Beklagten solches selber insinuiren könne. IV. 2. §. 5. p. 272.
- Beklagter muß dem Kläger ein Recepisse wegen geschehener Insinuation geben, und was der Kläger zu thun hat, wenn Beklagter sich dessen weigert. IV. 2. §. 5. p. 272.
- wenn Beklagter bey Zeiten schriftlich oder mündlich ad Protocollum Dilation bittet, wie es damit zu halten, IV. 2. §. 6. p. 272.
- wenn der Beklagte in Termino nicht erscheinet, muß so fort in contumaciam wider ihn versahen werden, und wenn er contumaciam purgiren wolte, muß es salva executione geschehen. IV. 2. §. 7. p. 272.
- wenn der Beklagte erscheinet, wie alsdenn weiter zu versahen. IV. 2. §. 8. p. 272.
- wenn ein Theil durch einen Advocatum erscheinet, der andere aber in Person, muß das Verhör dadurch nicht ausgehalten werden *scilicet* *ibid.*
- wenn beyde Theile extra locum judicij wohnen, kan der Richter einem in der Nähe wohnenden Rechtsgelahrten die Sache auftragen, cum injuncto das Protocoll zum Spruch einzenden. *ibid.*
- darunter werden gerechnet, wenn die Sache 50 Rthlr. und darunter betrifft, auch præstationes, Jura &c. deren Werth nicht über 50 Rthlr. gerechnet werden kan. IV. 2. §. 9. p. 273.
- darum hat kein Remedium statt, wenn die Sache 10 Rthlr. und weniger betrifft. IV. 2. §. 11. p. 273.
- wenn die Sache über 10 und unter 20 Rthlr. betrifft, so muß der Gravatus innerhalb 10 Tagen ein Remedium einwenden, und seine Gramina zugleich bey eben demselben Richter justificari, wozu keine Dilation verstattet werden soll. IV. 2. §. 12. p. 273.
- Justificatio appellationis kan schriftlich oder mündlich geschehen, und muß sodann der Rich-

ter Acta ohne weiteres Verfahren nebst seinem Bericht und Gutachten an das Ober-Gericht einenden; was dieses sodann erkennet, dagegen muß es schlechterdings gelassen, und kein serieres Remedium verstattet werden. IV. 2. §. 12. p. 273.

**Bagatell-Sachen**, wenn die Sache über 20 Rthlr. und unter 50 Rthlr. betrifft, muß wie bey andern Sachen Justificatio binnen 4 Wochen bey dem Ober-Richter schriftlich übergeben werden *scilicet* doch hat davon die 2te Instantz, wenn gleich die 2te Sententz reformatoria ist, nicht statt. IV. 2. §. 13. p. 273.

— wenn der Advocatus darinn appellaret und Confirmatoria erfordert, so sollen seine Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt werden. IV. 2. §. 14. p. 274.

**Banqueroutier**, vorsäßliche und betrügliche, wie dieselbe zu bestraffen. IV. 9. §. 156. p. 340.

— wenn das Gericht die Judicia wider denselben zur Special-Inquisition zulänglich findet, so soll ihm niemals Defensio pro avertenda Inquisitione verstattet werden. IV. 9. §. 159. p. 341.

— wenn denselbe flüchtig worden, wie er zu verfolgen IV. 9. §. 160 - 163. p. 341-342.

— wenn die Gerichte denselben durch ihre Schuld echappiren lassen, *scilicet* IV. 9. §. 164. p. 342. **Banquerout**, so jemand davon zuverlässige Nachricht hat, soll er solches in Zeiten denen Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen. IV. 9. §. 165. p. 342.

**Banqueroutier**, vid. etiam **Schuldner**.

**Bauern**, vid. **Unterthanen**.

**Beamten** müssen alles was zu der Aemter Rechte gehöret in guter Ordnung und bereit halten, damit sie denen Fiscalen jederzeit die nötige Instruction geben können. IV. 5. §. 17. p. 286.

— wenn solche zu denen Commissionen mit zu adhibiren. IV. 6. §. 14. p. 291.

**Begräbniß** - Kosten des verstorbenen **Schuldners**, it. Trauer-Kleider der Wittwen und Kinder, werden im Concurs in Classe secunda angesezt. IV. 9. §. 53. p. 324.

**Begräbniß**, so jemand ein mehreres als geordnet auf das Begräbniß eines Schuldners verwendet, wird er damit im Concurs inter chirographarios angesezt. IV. 9. §. 53. p. 324. **Behandlung der Creditorum**, von wem und was

*Art*

- Art dieselbe geschehen kan. IV. 9. §. 190-194.  
P. 348.
- Bekenntniß**, gerichtliches und ausser gerichtliches, vid. **Zugeständniß**.
- Beklagte**, so in verschiedenen Jurisdictionen wohnhaft, müssen vor dem Cammer-Gericht, als dem höchsten Judicio der Chur-Lande be-langt werden. III. 2. §. 22. p. 94.
- gegen welche Personen Actio angestellet werden kan. III. 10. §. 2. 3. 4. p. 120.
  - wenn solche noch nicht bevormundet. III. 6. §. 8. p. 108.
- Beklagter**, wenn derselbe in Termino keinen Anwalt constituiret und Insinuatio dociret wird, so soll der in Citatione benannte Advoca-  
t per Decretum ex Officio zum Mandato-  
rio bestellet werden. III. 8. §. 2. p. 114.
- Beklagter**, wenn derselbe außerhalb Königl. Landen an einem weit entfernten Ort sich auf-hält, so soll Terminus auf 6 Wochen angesetzt, und bloss eine Dilation auf 2. 4. bis 6. Wochen aus erheblichen Ursachen verstatet werden ic. III. 8. §. 3. p. 114.
- auf was Art er seine sämtliche Exceptiones zu proponiren und Litem zu contestiren hat. III. 10. §. 6. p. 121.
  - wenn derselbe circumducto primo termino in secundo termino erscheinet, muß er zuförderst Contumaciam purgire, zugleich aber auch mit auf die Klagen antworten. III. 18. §. 5. p. 141.
  - muß wenn er Contumaciam nicht purgiret, in Erstattung der Contumacial-Kosten con-demniret werden, wenn er schon in der Haupt-Sache gewinnet. III. 18. §. 5. p. 141.
  - Wenn derselbe im 2ten Termino aussenbleibt, kan der Kläger in der nächsten Audiens in Contumaciam vortragen; jedoch kan sich der Contumax bey diesem Vortrag melden. III. 18. §. 6. p. 141.
  - wenn er im 2ten Termino nicht erscheinet, noch sich bey dem Vortrag in der nächsten Audiens meldet, wie alsdenn zu erkennen. III. 18. §. 7. p. 141.
  - wenn er sich in Termino, worin die Haupt-Sache in Contumaciam vorgetragen werden kan, nicht gestellet, und condemniret wird, so muß denselben, wenn er abwesend, der Land-Reuter, eben als wenn er gegenwartig wäre, ins Haus gelegt werden. Es kan auch, statt des Landreuters, Arrest auf seine Besoldung
- per Requisitoriales bey demjenigen Collegio, wo er dieselbe hebet, gelegt werden ic. III. 19. §. 12. p. 145. 146.
- Beklagter**, muß sein Fundamentum exceptio-nis beweisen. III. 21. §. 9. p. 150.
- wenn er einen Beweis von selbst übernimmt, wozu er nicht verbunden, und bey dem Beweis succumbiret, so kan der Kläger zu Erweisung seiner Klage nicht angehalten werden. III. 21. §. 11. p. 150.
  - ist dem Kläger keine andere Documenta zu edi-ren schuldig, als worin er seine Defension fundiret, damit der Kläger seine Responsion darnach einrichten könne; oder wenn es Instru-  
menta communia, oder dem Kläger selbst zu-gehörig, oder die Wahrheit anderergestalt nicht an den Tag zu bringen ic. wobey, wenn die Edi-tung der Communication solchergestalt erkamme oder versagt wird, es ohne Appellation zu be-lassen. III. 24. §. 3. p. 157.
  - muß dem Fisco oder dessen Cessionario, wenn civiliter agiret wird, die verlangte Documen-ta ediren, it. in caulis, welche pia corpora angehen. III. 24. §. 4. p. 157.
  - so bey dem Gegenthil, oder auch bey einem tertio editionem documentorum zu suchen ge-meinet, muß solches bey der Litis contestation thun ic. III. 24. §. 12. p. 158.
  - wann und auf was Art er den Beweis zum ewi-gen Gedächtniß übernehmen kan. III. 28. §. 12. p. 181.
  - aufgenommenes Zeugniß in perpetuam rei memoriam, es mag vor oder nach der Litis contestation geschehen seyn, behält allstets sei-ne Kraft und soll zu keiner Zeit erloschen seyn. III. 28. §. 92. p. 183.
  - so sich weigert, den über das libellirte Quan-tum deferirten Eyd abzuschwören, muß in das ganze Quantum und Erstattung der Kosten des ganzen Proces condemniret werden. III. 30. §. 11. p. 186.
- Beneficium non ducta de ducendi cessiret in secun-dia Instantia in summarissimo. IV. 3. §. 5. p. 275.**
- Beneficium cessionis bonorum**, vid. **Cessio bonorum**.
- Beneficium restitutionis**, vid. **Restitutio**.
- Beneficium competentiæ**, vid. **Competentiæ beneficium**.
- Berichte so von Hofe aus erfordert werden, wie solche von dem Präsidenten zu besorgen. I. 3. §. 6. p. 9.
- oder andere Verordnungen, wenn solche von C 2 denen

denen Unter-Gerichten erforderlich werden, so muß ein Terminus sub pena inseriri werden. ibid. Berichte, so von denen Unter-Gerichten erforderlich werden, können unter dem Fürwand nicht geschebener Aussölung nicht zurück behalten werden. III. 2. §. 18. p. 93.

**Beschiede** auf mündliche Verhör müssen von allen Räthen des Senats unterschrieben seyn. II. 5. §. 6. p. 84.

- müssen Rationes decidendi mit enthalten. II. 5. §. 5. p. 84; III. 36. §. 11. p. 197.
- werden nach verlesener Relation in der nächsten Session absque citatione partium publicirer. II. 6. §. 7. p. 85.
- soll derjenige, welcher das Haupt-Protocol hält, denselben sämtliche beyschreiben. III. 36. §. 22. p. 198.

**Bescheinigung**, wenn auf selbige nur von dem Richter erkannt werden kan. III. 34. §. 2 p. 194.

- ist in summarissimo, Injurien und Bagatell-Sachen zweichend. III. 34. §. 2. p. 194.
- kan per documenta oder durch Zeugen geschehen. III. 34. §. 3. p. 194.
- per documenta braucht nicht in gewisse Articul gebracht zu werden, es sey dann zu mehrerer Deutlichkeit. III. 34. §. 4. p. 194.
- durch Zeugen braucht keiner Articulorum cum Directorio. III. 34. §. 5. p. 194.
- dabei werden keine Interrogatoria übergeben, und kein Rotulus gemacht, sondern
- es ist genug, wenn der Producens die Zeugen entweder vor dem ordentlichen Richter, oder von einem Notario, oder ausgegebenen Commissario summariter jedoch eydlich abhören lassen, und das Protocol ad Acta gegeben wird. ibid. oder
- wenn der Producens blos eydliche Attestata von denen Zeugen beylegt; wobei
- es keiner Publication des Rotuli bedarf, sondern genug ist, wenn das Protocol oder Attestata als Beylegen ad Acta gelegt werden. III. 34. §. 5. p. 194.
- dabei, wenn solche auch wichtig, werden nur 2 Zeugen, welche nicht omni exceptione maiores sind, und ihre Aussage eydlich bestärken müssen, erforderlich. III. 34. §. 6. p. 194.
- weil vor Abhörung der Zeugen die Exceptiones contra personas & dicta testium wegschaffen, so steht dem Productofrey, die Nothdurft dagegen bey dem Verfahren vorzustellen. III. 34. §. 6. p. 194.

**Bescheinigung**, dabei kan auf derjenigen Zeugen Aussage, welche ipso jure repelliret sind, nicht reflectiret werden. III. 34. §. 6. p. 194.

- wenn die Zeugen sich coram Notario & Testibus nicht gesellen wollen, können solche mittel ihrer Obrigkeit dazu angehalten werden. III. 34. §. 7. p. 194.
- dabei kan nach Beschaffenheit der Umstände der Richter Terminum legalem vertürgen. III. 34. §. 8. p. 194.
- darinnen muß sonsten Terminus legalis beobachtet werden, wenn der Richter keinen Terminum bestimmt bat. III. 34. §. 8. p. 195.
- wenn darüber versfahren wird, muß excipiendo geschlossen seyn. III. 34. §. 9. p. 195.
- in possessorio summarissimo ratione des Orts und der angegebenen Possession, müssen beyde Theile durch beydetter Zeugen Aussage, oder soche Documenta, welche Actus possessorios in sich enthalten, führen, und den Rotulum zwey Tage vor dem Verhörs-Termino dem Registratori sub pena præclusi einliefern. IV. 3. §. 5. p. 274.
- wenn die Parteien fürchten, daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugniß ablegen werden, so steht ihnen frey zu deren Abhörung eine Commission ante Terminum auszurüttken. IV. 3. §. 6. p. 275.
- dazu ist in summarissimo ein Zeuge, so omni exceptione major ist, und ein Actus non contradicetus hinlänglich. IV. 3. §. 7. p. 275.
- in summarissimo, darin steht sowohl dem Major als dem Belagten frey, pro colorando summarissimo antiquiores actus possessorios anzuführen, und per testes oder Documenta zu behaupten. IV. 3. §. 8. p. 275.

**Besoldung** eines Abwesenden, gegen welchen in contumaciam gesprochen worden, kan bey dem Collegio, wo er diese be zieht, per requisitoriales mit Arrest belegt werden. III. 19. §. 12. p. 145. 146.

**Bewegliche Güter**, vid. *Mobilien*.

**Beweis**, wenn sich jemand daran verspätet, muß der Gegenthil Contumaciam des Beweisführers accusiren, und Terminum zur Præclusion ausschreiben; denn wenn derselbe solches nicht thut, bleibt dem andern die Führung des Beweises noch vorbehalten. III. 18. §. 12. p. 143.

- wenn solcher verspätet und der Beweisfüh-

- rer Restitutionem suchet, wie zu versfahren. III. 28. §. 6. p. 167.
- Beweis, wenn solcher einem durch einen Bescheid auferlegt worden, und derselbe dann nicht schuldig zu seyn vermeinte, muß geführet werden, und soll das dagegen eingerandte Remedium nur quoad effectum devolutivum statt haben; und dabei niemahls die 3te Instantz verstatet werden, auch wie sonst dabei zu versfahren. III. 21. §. 3. p. 149.
- eben so ist es auch zu halten, wenn einem der Beweis auferlegt ist, und der Gegentheil vor-  
gibt, daß solcher irrelevant und überflüssig sey. ibid.
  - es soll niemand mit überflüssigen oder unmög-  
lichen Beweis beschwehet werden. III. 21. §. 4. p. 149.
  - so jemand von dem andern fordert, der über-  
flüssig oder unmöglich ist, darauf muß der Richter nicht reflectiren. III. 21. §. 5. p. 150.
  - wann derselbe erheblich ist, muß der Richter das probandam specificie dem Bescheid einrü-  
cken. III. 21. §. 6. p. 150.
  - muß der Kläger von dem Grund seiner Klage führen. III. 21. §. 7. p. 150.
  - der Negativæ ist Kläger zu übernehmen nicht verbunden, außer wenn præsumtio juris wider ihn militiret. III. 21. §. 8. p. 150.
  - der Negativæ muß derjenige in petitorio übernehmen, welcher in possessorio in servitute geschützt werden. III. 21. §. 8. p. 150. IV. 3. §. 11. p. 276.
  - darauf darf nicht interloquiret werden, wenn der Kläger seiner Klage die Documenta, woran er sein Fundamentum actionis setzt, dem Libello beylegt, sondern es muß prævia cita-  
tione ad recognoscendum über die Haupt-  
Sache entweder loco oralis oder schriftlich wei-  
ter versfahren werden. III. 21. §. 10. p. 150.
  - wenn der Beklagte solchen ulro übernimmt, III. 21. §. 11. p. 150.
  - wozu beyde Theile admittiret werden, soll zu gleicher Zeit vollführt werden. III. 21. §. 12. p. 150.
  - wenn solcher durch Zeugen oder Documenta zu führen übernommen, so soll niemahls auf einen bessern Beweis erkannt werden. III. 21. §. 13. p. 150.
  - muß binnen 14 Tagen angetreten werden. III. 28. §. 4. p. 166. bey der Comparatione Lit-  
terarum und Ocular-Inspection binnien 8 Ta-  
gen. III. 26. §. 7. p. 164. III. 27. §. 2. p. 165.
  - Beweis-Articul gegen offerirte Diffession eines Documents, worauf solche gerichtet seyn müß-  
sen. III. 25. §. 17. p. 162.
  - Beweis-Articul, vid. Articuli probatoriales.
  - Beweis, wenn jemand gegen offerirte Diffession eines Documenti durch zwey unverwirliche Zeugen, so bey Subscription des Documents zugegen gewesen, oder daß der Product sich zu solchem Document bekennt habe, von ihm selbst gehört, führet, und Testes solches eydlich er-  
härten, so soll der Product zur Diffession nicht admittiret, sondern das Document de recon-  
gnito angenommen ic. allenfalls, wenn hierun-  
ter kein volliger Beweis vorhanden, der Pro-  
ducens zum Suppletorio gelassen werden. III. 25. §. 18. p. 162.
  - ad perpetuam rei memoriam, vid. Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß.
  - daß ein coram Notario & testibus verserti-  
ges Instrument, oder sonstigen Instrumentum publicum falsch sey, muß in separato geführet werden. III. 26. §. 10. p. 164.
  - de commissio perjurio nach bereits geschehe-  
ner wirklichen endlichen Diffession, steht dem Producens frey, innerhalb der gewöhnlichen Beweis-Frist zu führen, III. 25. §. 19. p. 162.
  - der Forderung in concursu creditorum, so durch auswärtige Zeugen geschehen muß, was dabei zu beobachten. III. 28. §. 74. p. 180.
  - durch briefliche Urkunden ist vor erloschen zu halten, wenn die selben binnien der gesetzten Beweis-Frist in Abschrift nicht übergeben, oder in Termino recognitionis in originali nicht produciret werden. III. 23. §. 2. p. 153.
  - wenn selbiger nebst den Documentis zu-  
gleich durch Zeugen zu führen, müssen Articuli probatoriales in dem gesuchten Termino pro-  
batorio mit eingebracht werden. III. 23. §. 3. p. 153.
  - Beweis durch Ocular-Inspection, wer dessen zu Behauptung seiner Intention nöthig hat, muß binnien acht Tagen nach beschobener Litis con-  
testation dotum Ansuchung thun, nach woher aber wird er nicht weiter damit gehöret. III. 27. §. 2 p. 165.
  - solchen kan der Richter ex officio zu seiner Information veranlassen, und Commissarium da zu ernennen. III. 27. §. 3. p. 165.

- Beweis, dagey muß Commissarius den streitigen Ort mit Fleiß besichtigen, und wo nicht einen gründlichen Beweis doch wenigstens eine ungefahre Zeichnung und umständliche Beschreibung des Orts seinem Bericht beylegen. III. 27. §. 4. p. 165.
- die dagey etwa abzuhörende Zeugen müssen in rem præsentem geführet, und nach allerseits abgenommenen Augenschein abgehört werden. III. 27. §. 5. p. 165.
- in dem darüber vom Commissario abzustattenden Bericht müssen die streitigen Dörter überall mit Buchstaben oder Nummern bezeichnet werden &c. III. 27. §. 5. p. 165.
- durch Zeugen, wer solche zu führen übernommen, muß binnen 14 Tagen a. die judicatio seine Beweis-Articul nebst Benennung der Zeugen und dem Directorio in duplo schriftlich übergeben &c. III. 28. §. 4. p. 166.
- dieser Terminus (worin die Ferien mit einzurechnen) soll niemahls prorogiret, noch dilatation zu Untretung des Beweises verstatitet werden. III. 28. §. 5. p. 166.
- wenn jemand dazu ex justa caussa restitutio nis in integrum per Sententiam entweder zugelassen, oder abgewiesen, und der eine oder der andere Theil remedia dagegen einwenden würde, sollen solche quoad effectum suspensivum nicht verstatitet, sondern der Beweis salvo Jure aufgenommen werden. III. 28. §. 6. p. 167.
- wenn bey demselben die etwan vorgesuchte Richtigkeit des Verfahrens, oder die Corruption nicht in continenti klar und deutlich erwiesen wird, müssen die Partheyen diese Exceptiones in der Deduction ausführen. III. 28. §. 65. p. 178.
- wenn die darüber aufgenommene Rundschafft durch eines Unfleiß oder Unachtsamkeit verloren worden, was dagey zu thun. III. 28. §. 65. p. 178.
- vollkommenen, operiren die Haupt-Zins-Steuer- und Rechen-Bücher, alte Schriften aus denen Canzleien und Archiven der Städte, Aemter &c. it. in denen Kirchen wegen Trauung, Geburt, Absterben &c. und wenn dieselben verloren gegangen, können solche Actus entweder aus denen Hausbüchern der verstorbenen Eltern, oder andern Documenten, auch mit Zeugen bewiesen werden. III. 23. §. 9. & 10. p. 154.
- Beweis, zu einem vollkommenen Beweis werden zwei Zeugen omni exceptione majores erfordert. III. 28. §. 8. p. 167.
- neuen Beweis zu führen, ist in secunda Instancia erlaubt. III. 28. §. 19. p. 171. Ausser in summariissimo. IV. 3. §. 5. p. 275.
- ist post publicationem rotuli per Documenta aut juramenti delationem von neuen zu führen nicht erlaubt. III. 21. §. 16. p. 150.
- muß binnen 6 Wochen vollendet werden. III. 28. §. 75. p. 180.
- per comparationem litterarum gegen offerirte eydliche Diffession eines Documents, wer solchen anstellen will, muß zu fordern den ihm vorgeschriebenen Eyd ablegen. III. 26. §. 2. p. 163.
- Beweis per comparationem litterarum, kan nicht aus des Producti Briefen oder andern dessen privat-Schreiben angestellet werden, sondern es müssen solche Schriften vorgezeigt werden, welche der Product entweder selbst vor seine Hand recognosciret, oder daß es dessen Hand sey, sonst dargethan worden &c. III. 26. §. 3. p. 163.
- kan aus einer blossen Unterschrift des Nahmens nicht angestellet werden; weshalb in diesem Fall derjenige, welcher seinen Nahmen und Unterschrift diffitiret, zu nichts weiter als ad juramentum purgatorium angehalten werden kan. III. 26. §. 4. p. 164.
- hat statt, wenn die unfer dem producirtien Document befindliche Zeugen sich zur Diffession ihrer Hand offeriren, oder verstorben sind. It. wenn der Notarius, der das Instrument verfertiget, nicht mehr am Leben ist, oder seine Hand diffitiret. III. 26. §. 5. p. 164.
- hat statt, wenn der Producent ein Instrumentum tertii produciret, und der Productus läugnet, daß es manus tertii sey. III. 26. §. 6. p. 164.
- wer solchen antreten will, muß binnen 8 Tagen, von dem Tage, da der Productus sich zur eydlichen Diffession offeriret, einen Schreibmeister vorschlagen, und um dessen Vereydung anhalten, welchem der Product seiner Seits gleichfalls einen beysügen kan. III. 26. §. 7. p. 164.
- wie es zu halten, wenn wegen Capaciter der Schreibmeister Streit entstebe. Es kan auch der Richter in allen diesen Fällen denen Parthey-

Partheven das Suppletorium oder Purgatorium zu erkennen. III. 26. §. 7. 8. p. 164.

Beweis per comparisonem litterarum, hat nicht mehr statt, wenn jurata confessio schon wirklich geschehen, es steht aber dem Producenten frey, den Producten in separato des Perjurii zu überführen. III. 26. §. 9. p. 164.

Beweis per juramenti delationem ist in allen Sachen auch famosis und criminalibus, da civiliter agiret wird, in processu ordinario & sumario erster und zweyter Instantz erlaubt. III. 30. §. 1. p. 184.

— dessen kan sich sowohl der Kläger als Beklagte gebrauchen, ohngeachtet sie dasjenige, was sie beweisen wollen, vorher nicht beschöniget, jedoch muß solcher Eyd allemahl per Sententiam veranlasset werden. III. 30. §. 2. p. 184.

— pro evitando perjurio in juramento delato, wie solcher zu admittiren. III. 30. §. 16. p. 187.

Beweis, wenn solcher von beyden Theilen gleich ist, so muß das Judicium darüber erkennen ob die streitige Sache nicht zu theilen sey. III. 31. §. 6. p. 190.

— wegen creditirter Waaren. III. 23. §. 13. sq. p. 154.

— zur Gewissens-Bertretung soll nicht mehr verstatte werden. III. 21. §. 14. p. 150.

Beweis-Art, (modum probandi) zu ändern steht frey ante publicationem rotuli, jedoch mit Ersezung der durch den vorigen Beweis verursachten Unterkosten. III. 21. §. 16. p. 150.

— zu ändern bey der Eides-Delation. III. 21. §. 15. p. 150. III. 30. §. 14. seq. p. 187.

Beweisführer, kan im Termino præclusionis seine Impedimenta anführen, er muß aber auch sub pena desertionis zugleich seine Beweis-Articul übergeben u. III. 18. §. 10. p. 142. 143.

— wenn er in Termino præclusionis nicht erscheinet, muß er per Sententiam præcludiret und nicht fernrer gehöret werden. III. 18. §. 10. p. 142. 143.

Beweisführung, dazu soll niemand zugelassen werden, ehe ihm solcher per sententiam auferlegt worden, es wäre denn, daß Kläger gleich Anfangs in libello den Eyd deferiret wolte. III. 21. §. 1. p. 149.

Beybringung, wenn darauf erkannt ist, wird dadurch eine bloße Bescheinigung verstanden. III. 34. §. 1. p. 194.

Beylagen der Schlüß-Schrift, wie es deshalb zu halten. III. 20. §. 9. p. 147.

— Gegentheil muß den Extract produciren, und wenn der Referent findet, daß es würcklich ein Novum, wird auf das Juramentum noviter repertorum interloquiert. III. 20. §. 10. n. 12. p. 147.

— der Schlüß-Schrift, so der Sache nicht angehen. III. 20. §. 10. n. 1. 5. p. 147. 148.

Blanquet zur Vollmacht, was daben erforderd wird. I. 15. §. 4. p. 64.

Bothenmeister und Bothen, It. Cantzley-Diener, können vom Präsident vorgeschlagen werden, es müssen aber abgedankte oder bleigürte Unter-Officier dazu genommen werden. I. 1. §. 12. p. 4.

Bothenmeister, vid. Cantzley-Diener.

Bothen des Cammer-Gerichts und Fiscal-Bothen's Amt und Berrichtungen. I. 12. p. 36.

Bothens, so de facta insinuatione falsch referret, Bestrafung. III. 9. §. 21. p. 119.

Bothens Meil- und Warte-Geld. I. 12. §. 5. p. 35.

Briefe der Soldaten und Armen in Proces-Sachen an den Armen-Procurator, müssen jederzeit frangiaret werden. I. 17. §. 15. p. 72.

Briefsche Urkunden, vid. Documenta.

Braut, si ihrem Bräutigam vor Vollziehung der Hochzeit zu Bezahlung seiner Schulden u. Geld voraus bezahlt, und darüber keine Verschreibung nimmt, wird im Concurs in der 6ten Classe angezeigt. IV. 9. §. 124. p. 336.

Bücher, Haupt-Zins, Steuer- und Rechen-Bücher, alte Schriften aus denen Cantzleyen und Archiven der Städte und Lemter u. ic. Bücher in denen Kirchen, wegen Trauung, Geburt, Absterben u. ic. sollen zum völligen Beweis zu länglich seyn. III. 23. §. 9. p. 154.

— Handels- wie weit solche einen halben Beweis ausmachen. III. 23. §. 13. seq. p. 154.

— Tanz- Trauungs- und Begräbnis-, oder Register, wenn solche verloren, können diese Actus entweder aus denen Haue-Büchern der verstorbenen Eltern oder andern Documenten, auch mit Zeugen bewiesen werden. III. 23. §. 10. p. 154.

Buch Schulden vor Waaren ic. werden im Concurs in der 8ten Classe angezeigt. IV. 9. §. 132. p. 337.

Bürgen, vid. Fidejussores.

C. Cabi-

**C**abinets-Ordres pro suspendenda executione, wenn solche ergehen, wie zu versfahren. III. 41. §. 7. p. 212.  
 — pro suspendenda executione, wenn solche sub- & obrepiret worden, wie dasselbe zu bestrafen. ibid.  
**Calumnia**, wenn sich solche finito processu, ohngeachtet des von dem Richter ex officio auferlegten und abgeschworenen Eydes, dennoch findet, wie dabey zu versfahren. III. 16. §. 8. p. 137.  
**Cammer-Gericht**, soll nicht Sachen, so in prima Instantia vor die Unter-Gerichte gehörten, annehmen. III. 3. §. 1. p. 94. 95.  
 — soll nicht cognoscirent in Sachen, so der Cammer privative zugelegt sind. III. 3. §. 2. p. 95.  
**Cammer-Gerichts-Jurisdiction**, was vor Personen darunter stehen. III. 2. p. 90.  
**Cammer-Gerichts-Räthe** müssen des Morgens præcise um 8 Uhr auf dem Cammer-Gericht erscheinen. I. 6. §. 1. p. 14.  
 — in welchen Fällen sie sich des Votirens zu enthalten haben I. 6. §. 12. p. 17.  
 — ist keinem erlaubt, wenn von einem Urthel appellaret wird, bey der höheren Instantz die Schriften zu versertigen. I. 6. §. 13. p. 17.  
 — können bey dem Geheimen Justitz-Rath belanget werden. I. 6. §. 21. p. 19.  
 — müssen auf die Unter-Gerichte fleißig Acht haben. I. 6. §. 24. p. 20.  
 — müssen bey denen mündlichen Verhören das Protocoll mit führen, I. 6. §. 9. p. 16.  
 — müssen die Relationes von Sachen, so zum Schrift-Wechsel verwiesen gewesen, binnen 14. Tagen, und die, so loco oralis tractiret worden, binnen 8. Tagen versertigen. II. 6. §. 10. p. 85.  
 — müssen in libellis actionum Achtung geben, daß alles nach der denen Advocatis gegebenen Vorschrift genau beobachtet werde. I. 6. §. 3. p. 15.  
 — müssen Sachen, so zum Votiren herum gehen, nicht über 3 Tage bey sich behalten. I. 6. §. 20. p. 19.  
 — müssen sich bey Strafe der Cassation alles Consulirens und Advocirens bey dem Cammer-Gericht enthalten. I. 6. §. 14. p. 18.  
 — müssen, wenn aus actis referiret wird, das

## C.

Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi sich notiren. I. 6. §. 19. p. 19.  
**Cammer-Gerichts-Räthe** sollen Acta und gerichtliche Händel in geheimer Verwahrung halten, nicht mit über Feld nehmen, wenn sie verreisen. I. 6. §. 15. 16. p. 18.  
 — sollen nicht nach ihrem eigenen Guldunken, sondern denen Rechten gemäß votiren. I. 6. §. 10. p. 16.  
 — welche moratoria suchen, oder über deren Vermögen ein Concurs entsteht, sollen dimittiret werden. I. 6. §. 22. p. 19.  
 — wenn dieselbe verreisen wollen. I. 6. §. 1. p. 15.  
 — werden mit allen auswärtigen Commissionen, Vormundschaften vertront. I. 6. §. 11. p. 17.  
 — wie selbige beym Decretiren auf Memorialia zu versfahren haben. I. 6. §. 2. p. 15.  
**Cammer-Gerichts-Räthe Eyd.** I. 6. §. 26. p. 21.  
**Cammer-Gerichts Sportu-Ordnung**. Anhang. IV. p. 33. seq.  
**Cammern**, worin sie die Cognition privative behalten. Anhang II. p. 8.  
**Candidati zu Raths-Stellen**, müssen pro examine 10. Rthlr. erlegen. I. 1. §. 4. p. 2.  
 — sollen zwey Tage hintereinander examiniret werden, und eine Probe-Relation verserügen. ibid.  
**Canzley-Diener, Bothenmeister und Bothen**, können vom Præsident vorgeschlagen werden, müssen aber abgedankt oder bleßirte Unter-Officiers seyn. I. 1. §. 12. p. 4.  
**Canzley-Diener und Bothenmeisters Amt, Verrichtung und Eyd.** I. 11. p. 31-34.  
**Canzley-Gebühren**, müssen die Advocati vorschiesen. I. 14. §. 15. p. 53. 54.  
**Canzlisten-Amt und Verrichtung**. I. 10. p. 29. 30.  
 — beym Tribunal. Anhang VI. Tit. VII. p. 62.  
**Canzlisten-Requisita**. I. 1. §. 10. p. 4.  
**Cause connexitas** III. 2 §. 23. p. 94.  
 — denegatae vel protractæ justitiae, gehören vor das Cammer-Gericht, und wie dabey zu versfahren. III. 2. §. 8. p. 93.  
 — miserabilium personarum, gehören vor das Cammer-Gericht. III. 2. §. 21. p. 94.

Cautio

*Cautio de Judicio listi & Judicat. solv. wenn solche der Kläger von dem Beklagten fordern kan.* III. 17. §. 1. 2. p. 138.

— *it. pro reconventione, damnis & expensis kan sowohl in causis summarisi als ordinariis gefordert werden.* III. 17. §. 4. p. 138.

— *muss gleich Anfangs ante Lit. Cont gesucht werden, ausgenommen wenn jemand seine Güther verkaufte r. oder aber der bestellte Bürge inidoneus würde.* III. 17. §. 5. p. 138.

— *de rato des Advocati hat statt ubi periculum in mora, es muss aber alsdenn im ersten Termind Vollmacht übergeben werden.* I. 15. §. 1. p. 64.

— *desjene-en, so ohne Vollmacht in judicio erscheine in cognatione & affinitate und andern Fällen* I. 15. §. 13. p. 66.

— *wenn solche nicht genehmigt wird, wie es damit zu halten.* I. 15. §. 21. p. 77.

— *wird admittire in Arrest-Sachen wenn periculum in mora.* I. 15. §. 13. p. 66.

— *wird nicht admittiret in actibus specialis mandati, welche recensiret werden.* I. 15. §. 13. p. 66.

— *juratoria, ist nicht hinlänglich bey demjenigen, so eines Abwesenden, der noch nicht 70 Jahr alt ist, Güther als nächster Erbe in Besitz nehmen will.* III. 17. §. 20. p. 140.

— *juratoria, wenn jemand dazu zu lassen ist.* III. 17. §. 20. p. 140.

*Cautio super reconventione allein, so von einem Bürger bestellter ist, soll bloss als cautio de judicio listi geachtet, und ad cautionem de judicat. solv. nicht extendiret werden, es wäre denn ein anders ausdrücklich ausbedungen.* III. 17. §. 22. p. 140.

— *soferne sie zugleich super reconventione & expensis bestellter, soll der Bürge wegen aller bey dem ganzen Proces in allen Instanzen verursachten Unkosten haften.* III. 17. §. 23. p. 140.

— *wenn solche begehret wird, muss mit Beylegung aller Documenten und Nachrichten becheinigt werden.* III. 17. §. 7. p. 139.

— *wenn solche ante Terminum gefordert wird, muss das Gesuch dem Gegenheil communiciret und im angesetzten Termino darüber mit gehört werden.* III. 17. §. 6. p. 138.

— *dabey soll das Jus retorsonis gegen auswärtige Judicia, so die Chur-Märkische Unterha-*

*nen nicht ohne Caution admittiren, beobachtet werden.* III. 17. §. 26. p. 140.

*Cautio super reconventione, davon sind befreyet die Besitzer jährlicher Hebungen, ingleichen welche Güther als Pfand-Schilling besitzen.* III. 17. §. 9. p. 139.

— *dürfren nicht bestellen die, so unter des Cammer-Gerichts Jurisdiction mit unbeweglichen Güthern angesessen sind. Jedoch muss ein solcher seinem foro, daferne er deshalb einiges Privilegium hat, renunciiren, auf welchen Fall derjenige, welcher die Caution gefordert hat, in des Gegenheils Güthern Jus tacitæ hypothecæ à tempore der erkandten Cautions-Listung erhält.* III. 17. §. 8. p. 139. cf. IV. 9. §. 117. p. 335.

— *dürfren nicht bestellen verschiedene, so recensiret werden.* III. 17. §. 10-13. p. 139.

— *wenn jemand davon befreyet wird, um deswillen, weil er mit Immobilibus angesessen, so erhält derjenige, welcher die Caution gefordert, von der Zeit des Decreti ein Jus tacitæ hypothecæ in des Gegenheils Güthern.* IV. 9. §. 117. p. 335.

— *kan gefordert werden, wenn einer de fuga suspectus ist, wenn er gleich in diem oder sub conditione die Zahlung zu thun verprochen, und Conditio oder Terminus noch nicht gekommen ist.* III. 17. §. 15. p. 139.

*Cautio, kan in Instantia Appellationis ohne erhebliche Ursache nicht gefordert werden.* III. 17. §. 24. p. 140.

— *muss entweder mit liegenden Gründen, tüchtigen Bürgern oder Pfänden bestellter werden.* III. 17. §. 16. p. 140.

— *muss in Processu legis diffamari der Diffamator bestellter.* III. 17. §. 14. p. 139.

— *was darüber erkannt ist, dabey muss es lediglich bleiben, und wird kein Remedium dagegen verstalter.* III. 17. §. 25. p. 140.

— *wenn solche durch Bürgen bestellter, was dabey gefordert wird.* III. 17. §. 17. 18. p. 140.

*Cautionem pro reconventione, oder Deponirung der Gelder kan der Debitor, so nach Wechsel-Recht condemniret ist, suchen, es muss aber ex carcere geschehen.* III. 39. §. 5. p. 206.

*Cautio pro relaxando Arresto, muss de Judicio listi & jud. solv. præstiret werden.* III. 42. §. 21. p. 266.

— *wie solche gesucht und dabey verfahren werden soll.* III. 42. §. 24. p. 266.

2

Cau-

**Cautions.** Bestellung bey Verpachtung der Königlichen Güter, wenn dabey etwas versehen und dadurch Schaden zugesüget worden, so müssen die Bediente, Collegia, Decernenten, denen Creditoribus, so ex jure praelationis fisci Schaden leiden, ex propriis hasten. IV. 9. §. 51. p. 323.

— in Ansehung derer Administratorum der Kirchen, Schulen, Städte und Gemeinen, wenn von dem Collegio etwas dabey versäumet, so müssen die, so vor die Caution zu sorgen haben, ex propriis dasfür hasten. IV. 9. §. 107. p. 333.

**Cavent** vor einen Pächter, kan, wenn der Pächter das per Sententiam festgesetzte Liquidum nicht bezahlt, von dem Guts-Herrn ohne alle Einwendung angegriffen werden. IV. 8. §. 9. p. 300.

**Cedens debitum**, wenn solchem der Eyd deferiret wird, muß er denselben abschweren. III. 30. §. 9. p. 186.

**Cedentis Erben**, wenn sie nicht de veritate schweren können, sind mit dem Eyde zu verschonen. ibid.

**Cessionarius**, muß in dem Libello seine Cession genugsam bescheinigen. III. 6. §. 9. p. 108.

**Cessionis bonorum beneficium**, oder Behandlung der Creditorum, dadurch soll der Schuldner keinen Abbruch an seinen Ehren leiden. IV. 9. §. 192. p. 348.

— wenn und auf was Art dasselbe dem Schuldner verstattet seyn soll. IV. 9. §. 195-197. p. 349.

— gegen welche Creditores dasselbe nicht statt findet. IV. 9. §. 198. p. 349.

— was vor Personen dazu nicht admittiret werden sollen. IV. 9. §. 199. p. 350.

— wenn der Debitor dazu gelassen wird, was er vor einen Eyd abzuschweren hat. IV. 9. §. 200. p. 350.

**Chirographarii simplices** erhalten ihre Befriedigung im Concurs in der 8ten Classe. IV. 9. §. 131. p. 337.

**Citatio**, derselben muß copia libelli eingeschlossen seyn, und dem Bellagten darinn mit anbefohlen werden, bey Zeiten einen Advocatum zu bevoismächtigen. III. 8. §. 2. p. 113.

— ad videndum jurare testes wird von einem fremden Judice requisito wegen Kürze der Zeit nicht erforderl. III. 28. §. 78. p. 181.

— an einen Magistrat, Collegium oder sonst Ge-

meine, wird nomine collectivo entweber an den Magistrat oder das Collegium &c. gerichtet. III. 8. §. 12. p. 115.

**Citationes** an Hüffner, Hand-Fröhner und andere Consorten, welche pro universitate nicht zu halten, sollen an einen jeden insbesondere, und zwar durch einen Linslauf ergehen. III. 9. §. 5. p. 117.

— creditorum ad Terminum liquidationis muß alle Wochen einmahl bis zu dem Termine Liquidationis durch den Intelligentz-Bogen bekannt gemacht werden ic. IV. 9. §. 10. p. 312.

**Citatio**, sowohl edictalis als ad domum soll nur einmal ausgesertiget, und der Terminus auf 9 Wochen, bey Handels-Leuten aber auf 12 Wochen, 3 und resp. 4 für den ersten, und so ferner, bis zu den 3ten peremptor. angesetzt werden. IV. 9. §. 10. p. 313.

— derselben ist die Commination beizufügen, daß in Ansehung der jungen, so sich in denen resp. 9 und 12 Wochen nicht ad acta gemeldet, durch Ablauf des letzten Tages die acta ipso jure für geschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. IV. 9. §. 10. p. 312.

— daß solche richtig aff- und refigiret, imgleichen völlige 9 und 12 Wochen angeschlagen bleibe, muß der Secretarius besorgen, und zu dem Ende den Terminus jederzeit auf 8 bis 14 Tage weiter hinaussegen. IV. 9. §. 10. p. 312.

— edictalis bey einem Vagabundo ist loco insinuationis. III. 9. §. 23. p. 120.

— edictalis creditorum, muß nebst dem Orte des erregten Concurs an 2 Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen werden; es wäre denn, daß der Debitor nicht sonderlichen Verkehr gehabt, oder der Concurs von geringer Wichtigkeit, welchenfalls dieselbe allein in Judicio concursus und einem benachbarten Gerichte anzuschlagen. IV. 9. §. 10. p. 312.

— wenn der Schuldner ein Mann, der große und weitläufige Handlung gehabt, oder Wichtigkeit des Concurs, Vielheit der Schulden, Abwesenheit der Creditorum vorhanden, so sollen die Edictales auch in dreyer Herren Landen angeschlagen werden. IV. 9. §. 10. p. 312.

— wo solche anzuschlagen, wenn der Concurs in der Obern Instanz eröffnet, oder bey einem von Adel entstünde. IV. 9. §. 10. p. 312.

**Citatio edictalis** hat auch statt, wenn ein Vagabundus, oder einer von dessen Ort des Aufenthaltes man keine gewisse Nachricht hat, vor-

zula

- zuladen; wie damit verfahren werden soll? III. 8. §. 9. p. 115.
- Citatio edicallis* hat statt, wenn der Ort, wo der *Citatus* sich aufhält, nicht sicher ist. III. 8. §. 10. p. 115.
- Citatio* eines Minderjährigen oder *Prodigi* muss zugleich mit auf den *Curatorem* gerichtet seyn. III. 8. §. 13. p. 115.
- der Zeugen, kan der *Commissarius* gleich die erste bey 2 bis 10 Rthlr. Strafe ergehen lassen. III. 28. §. 41. p. 175. *Conf. IV.* 6. §. 21. p. 292.
- des *Producti* oder *Reproducti ad editionem Documenti*, unter was vor *Comination* die selbe zu veranlassen? III. 24. §. 13. p. 158.
- eines *Pupilli, Furiosi &c.* wird an den *Vormund* allein, oder wenn er unter väterlicher Gewalt steht, bloß an den Vater gerichtet. *ibid.*
- operaret *præventionem, effectum litispenditiae, interrupit præscriptionem.* III. 8. §. 14. p. 115.
- hat diese Wirkung nicht, wenn das *Klag-Libell* propter *ineptitudinem vel obscuritatem* verworfen, oder ohne rechtmäßige *Prorogation coram judice incompetentem* geklagt worden. III. 8. §. 14. p. 115.
- im Fall ihrer viele in einer Sache interessirt, wie die *Insinuation* des *Original-Befehls* zu thun. III. 9. §. 6. p. 117.
- in *actione reali* kan sowohl in *loco domicilii* des *Beklagten*, als auf dem *Guth*, darauf die *Forderung* hafftet, insinuaret werden. III. 9. §. 10. p. 117.
- sollen diejenigen annehmen, die auf *Nech-nunz* oder *Arrende* sich in einem *Haus* oder *Guth* befinden, und dem *Eigenthümer* zuschicken, nicht aber die,
- so ein *Guth* wiederkäuflich oder als ein *Pfand-Schilling* besessen, welchenfalls der *Kläger* die *Insinuation in loco domicilii* des *Beklagten* thun lassen muss. III. 9. §. 11. p. 118.
- Citatio in Bagatell-Sachen*, wie solche einzurichten. IV. 2. §. 4. p. 272.
- in *Injuriens-Sachen*, wie solche zu veranlassen. IV. 4. §. 7. p. 279.
- kan auch an einen *Dritten*, den die *streitige Sache* mit angehet, auf Anhantzen des *Klägers* oder *Beklagten*, oder auch *ex Officio* ergehen; und wenn dieser *Tertius* sich darauf nicht einliesse, soll nichts dessweniger zwischen den andern Partheyen in der Sache rechtlich verfahren werden. III. 8. §. 7. p. 114.
- Citatio* oder *Befehl* an verschiedene *Erben*, so die *Erbschaft* noch nicht getheilet, ist die *Insinuation* im *Sterbe-Hause* hinlänglich. III. 9. §. 9. p. 117.
- an die *Erben*, wenn die *Erbschaft* schon getheilet, und der *Kläger* keine Nachricht hat, welche und wie viel *Erben* jemand hinterlassen, wie es damit zu halten. III. 9. §. 9. p. 117.
- per *subsidiales* muss veranlassen werden, wenn der *Citatus* unter einer fremden *Jurisdiction* wohnet. III. 8. §. 11. p. 115.
- *præjudicialis*, wenn dieselbe an einen ergangen, und er erscheinet nicht, so muss alsdenn gegen ihn in *contumaciam* verfahren werden. III. 9. §. 3. p. 116.
- *prima*, in welchen Sachen solche *præclusivæ* ist. III. 19. §. 14. p. 146.
- so jemand nicht allein in diesen, sondern auch auswärtigen Landen mit unbeweglichen Gütern angeseßsen, und *actione reali vel personali* belanget würde, er auch *item contentore* hätte, so soll nach dessen *Absterben* die *Insinuation* der Befehle allein auf den *hiesigen Gütern* geschehen, und deren *Besitzer*, es sey die *Erbschaft* getheilet oder nicht, schuldig seyn, solche seinen *Mitinteressenten* zuzusenden. III. 9. §. 12. p. 118.
- Citation*, wenn ein *Mandatarius ad acta* bestellt, so müssen ihm alle in dieser Sache ergebende Verordnungen insinuaret werden. III. 9. §. 14. p. 118.
- wenn verschiedene *Tutores* und *Curatores* zugleich bestellt, sollen die Befehle nur einem allein insinuaret werden, und ist dieser gehalten, solche seinem *Neben-Vormund* zu communiciren. III. 9. §. 13. p. 118. welches auch
- bey denen *Kirchen-Vorstehern* und *Proviseuren* der *Schulen, Hospitälern* und anderer *piorum corporum* statt hat. III. 9. §. 13. p. 118.
- wie es zu halten, damit die *Insinuationes defacto* richtiger geschehen mögen. III. 9. §. 15. p. 118.
- Citationes* können *Commissarii* auch ohne Requisition der *Unter-Gerichte* an die Partheyen oder Zeugen abgehen lassen. IV. 6. §. 21. p. 292.
- *Monitoriae* sind *præclusivæ* III. 19. §. 14. p. 145.

*Citationes* vermöge öffner Decretorum, wie solche zu insinuiren. III. 8. §. 6. p. 114.  
— und Befehle am Magistrat, Communen ic. wenn die Insinuation geschehen soll. III. 9. §. 4. p. 116.

- wie und auf was Art dieselbe zu insinuiren. III. 9. §. 1. p. 116.
- wie es damit zu halten, wenn niemand vorhanden, dem die Citation insinuirt werden könnte, oder niemand dieselbe annehmen wolte. III. 9. §. 2. p. 116.

*Citationis insinuatio*, darüber muß ein Recipisse ertheilt werden. III. 9. §. 16. p. 119.  
— kan nicht durch einen blossen Post-Schein documentiret werden. III. 9. §. 15. p. 118.  
— wenn der Insinuant mit harten Worten oder Thätlichkeiten angelassen wird. III. 9. §. 19. p. 119.

- wie dagey zu verfahren, wenn wegen geweigerten Documenti Insinuationis in der Sache ein anderer Terminus angesetzt werden muß. III. 9. §. 18. p. 119.

*Citationis insinuatio*, wie es zu halten, wenn das Documentum insinuationis verweigert wird. III. 9. §. 17. p. 119.

*Citationis-Befehlen* müssen jederzeit die Suppli-  
cata beygefügert werden, wenn auch sonst in progressu litis Verhörs-Termine anzusehen nothig; in Ermangelung dessen Citati zu erscheinen nicht schuldig, jedoch solches ante Termi-  
num anzeigen müssen. III. 8. §. 5. p. 114.

*Citatio*, Bothens oder Notarii Bericht de facta insinuatione, in wieferne demselben Glauben beyzumessen. III. 9. §. 20. p. 119. auch dessen  
— so falsch referiret, Strafe. III. 9. §. 21. p. 119.  
— per sudsidiales, was wegen deren Insinuation zu besorgen. III. 9. §. 22. p. 120.

*Citatus in Person* muß persönlich erscheinen. III. 10. §. 5. p. 120.

*Classis I. concursus*, darin werden diejenigen loci-  
ret, welche ein Eigenthum, so in des Schuld-  
ners Vermögen vorhanden ist, zurück fordern. IV. 9. §. 33. p. 321.

*Classis II.* darin kommen diejenigen, welche ein singulare jas prælationis haben. IV. 9. §. 48. p. 323.

— die darin locirte Creditores gehen, wenn des Schuldners Vermögen nicht zureichend seyn sollte, nicht in tributum, sondern folgen einan-  
der. IV. 9. §. 67. p. 327.

*Classis III. Concursus*, darzu gehören diejenigen Creditores, welche ihr Recht in das Hypothe-  
quen-Buch eintragen lassen ic. IV. 9. §. 68. p. 327.

*Classis IV.* handelt von denjenigen, welche nebst dem jure tacite hypothecæ ein Privilegium personale haben, aber ihre Jura nicht eintra-  
gen lassen. IV. 9. §. 75. p. 329.

- die darin angesetzte Creditores folgen einander nach der Zeit. IV. 9. §. 94. p. 331.

*Classis V.* darinnen werden diejenigen Creditores angesetzt, welche eine gerichtliche oder still-  
schweigende Pfand-Gerechtigkeit erhalten, sol-  
che aber weder eintragen lassen, noch ein Pri-  
vilegium personale haben. IV. 9. §. 96. p. 332.

*Classis VI.* besteht aus denen Gläubigern, welche ohne Hypothec bloß personaliter privilegi-  
ret sind. IV. 9. §. 118. p. 335.

— alle in dieser Classe benannte Creditores müssen, wenn des Schuldners Vermögen nicht hinreichend ist, ohne Unterscheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zusammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung sich in dasjenige, was nach denen in vorigen Classen stehenden Gläubigern übrig bleibt, theilen. IV. 9. §. 128. p. 336.

*Classis VII.* dahin gehören alle privat Hypothe-  
quen, welche weder eingetragen, noch gericht-  
lich constituiert sind, noch ein Privilegium personale haben, nach der Zeit der Veräußerung. IV. 9. §. 129. p. 336.

— darunter gehören auch annui reditus, Zinsen und Renten, welche auf einem Grund-Stück lasten und nicht eingetragen sind. IV. 9. §. 130. p. 336.

*Classis VIII.* darin kommen die Chirographarii simplices, welche weder ein Jus reale noch sonst einiges Privilegium haben. IV. 9. §. 131. p. 337.

— alle hierin concurrirende Creditores gehen ohne Unterscheid der Zeit nach Proportion ih-  
rer Forderungen in tributum. IV. 9. §. 139. p. 337.

*Classification* derer Creditorum ist auch nach denen 8 Classen einzurichten, wenn die Creditores, so auf Anhalten eines Käufers, ohne daß ein Concurs eröffnet, citirt werden, und das Kauf-  
Premium zu deren Befriedigung nicht hinreich-  
te. IV. 9. §. 140. p. 337.

Clau.

*Clausula salutaris* soll niemahls dem Libello mehr beygefügt werden. III. 6. §. 3. p. 107. *Commandatoris* zu *Lietzen* und übrigen *Johanniter-Ordens Vasallen Forum* in realibus & personalibus ist vor dem *Canimer-Gerichte*. III. 2. §. 10. p. 92.

*Commissarius ad Inspectionem ocularem* muß, wenn Zeugen abzuhören, solche in rem präsentem führen und nach allerseits genommenen Augenschein dieselben abhören. III. 27. §. 5. p. 165.

— muß den streitigen Ort mit Fleiß besichtigen, und wo nicht einen gründlichen Abriß, doch ohngefähr Zeichnung dem Bericht beylegen. III. 27. §. 4. p. 165.

— muß, ehe er die Commission endiget, die Güte versuchen. III. 27. §. 6. p. 165. It. IV. 6. §. 26. p. 293.

— muß in seinem Bericht sich niemahls der General-Beschreibung zur Rechten oder zur Linken Hand bedienen, sondern zugleich die streitige Orter überall mit Nummern oder Buchstaben bezeichnen, und sich darauf beziehen. III. 27. §. 5. p. 165.

— muß, wenn den streitigen Ort durch einen Land-Messer aufzunehmen nothig, darbey gewärtig seyn. III. 27. §. 4. p. 165.

— in Grenz-Streitigkeiten, wie er sich zu verhalten hat. IV. 8. §. 40. p. 307.

*Commissarius* kan auch ohne Requisition der Unter-Gerichte die Citationes an die Partheyen oder Zeugen abgehen lassen. IV. 6. §. 21. p. 292.

— muß denen Partheyen und Zeugen sein Commissoriale öffentlich vorlesen und in beyder Theile Gegenwart den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abnehmen. III. 28. §. 47. p. 176.

— muß denen Zeugen die schwere Straffe des Meineydes zu Gemüthe führen. III. 28. §. 48. p. 176.

— so etwas versiehet, weshalb die Commission wiederholet werden muß, wie er zu bestraffen? IV. 6. §. 41. p. 294.

— so zu einer erschlichenen und unerlaubten Commission gesetzet worden, muß davon immediate berichten, widrigensfalls er gleichfalls vor allen Schaden in solidum hasten soll. IV. 6. §. 8. p. 290.

— was er bey der Zeugen Abhörung selbst zu beobachten hat. III. 28. §. 51-63. p. 176-178.

— zu Untersuchung und Determinirung der

Schäden und Interesse, wie er sich zu verhalten habe? und wird von dessen Spruch kein Remedium angenommen. III. 37. §. 23. p. 203.

*Commissarius* oder *delegirter Richter* kan sein Urtheil nicht zur Execution bringen, sondern es muß nach vorhergegangener Ankündigung durch den ordentlichen Richter exequiret und vollzogen werden. III. 41. §. 2. p. 210.

— zu Abhörung der Zeugen, soll niemahls als verdächtig reculiret werden n. III. 28. §. 36. p. 174.

— soll sich keiner der Commission entziehen, oder aber causas quare non 3 Tage nach erhaltenen Commissoriali dem Cammer-Gericht sowohl, als beyden Partheyen bey 10 Rthlr. Straffe anzeigen. III. 28. §. 37. p. 174.

— denenselben müssen die Articuli und verschloßne Interrogatoria zugesertiget, und dem Commissoriali jederzeit mit eingerücket werden, binnen welcher Zeit Sie mit der Commission fertig seyn und ihren Bericht einsenden sollen. III. 28. §. 38. p. 174. IV. 6. §. 17. p. 292.

— zu Abhörung der Zeugen, kan, wenn ein Commissarius aussen bleibt, dem ohngeachtet mit Abhörung der Zeugen oder dem Actu commissionis versfahren. III. 28. §. 39. p. 175. IV. 6. §. 23. p. 293.

*Commissarius* muß binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali die Citation an die Zeugen expediren und abschicken. III. 28. §. 39. p. 175. IV. 6. §. 20. p. 292.

— so ein fremder Judex requisitus ist, hat nicht nothig beyde Theile ad videndum jurare testes citiren zu lassen. III. 28. §. 78. p. 181.

— zur Taxation eines Gutheres, wie er sich zu verhalten hat. III. 41. §. 43. p. 220.

*Commissarii* in Sachen, wo sich vor der Hand keine Contradiction hervor thut, bedürffen keiner Instruction, wenn aber die Sache so beschaffen, daß es zur Contradiction kommen dürfte, so muß hauptsächlich exprimiret werden, ob *Commissarii* facultatem decidendi, oder blos referendi haben sollen. IV. 6. §. 19. p. 292.

— können ihre Berichte, Rotulos, Taxen &c. unter dem Prätext nichts bezahlter Gebühren, nicht an sich behalten, sondern müssen selbige bey 10 Rthlr. Straffe ex officio einsenden; und ihre Gebühren davor prævia liquidatione & mode.

- moderatione aus der Sportul-Casse erwarten. IV. 6. §. 38. p. 294.
- Commissarii denenselben müssen die Partheyen freye Fuhr verschaffen. IV. 6. §. 44. p. 295.
- dürfen bey keinem Theil logiren, essen, noch sonst etwas von denen Partheyen fordern. IV. 6. §. 46. p. 295.
- dürfen bey Strafe der Cassation kein Honorarium von denen Partheyen nehmen, weder vor noch nach der Commission. IV. 6. §. 44. p. 295.
- können, wenn sie an dem Ort unbekannt sind, dem Extrahenten bey Ansezung des Termins Aufzage thun, das Quartier auf der Commissarien Kosten in loco commissionis zu bestellen. IV. 6. §. 46. p. 295.
- müssen Acta nach vollzogener Commission bey Abstaltung des Berichts bey 5 Rthlr. Strafe jederzeit wieder zur Registratur geben. IV. 6. §. 43. p. 295.
- müssen anzeigen, wie viel Tage sie auf der Hin- und Rück-Reise, auch in loco zugebracht haben. IV. 6. §. 48. p. 296.
- müssen ihre Diäten à 2 Rthlr. pro Tag aus der Sportul-Casse erwarten. IV. 6. §. 44. p. 295.
- müssen ihre Diäten bey dem Bericht mit liquidiren. IV. 6. §. 45. p. 295.
- müssen ihrer Liquidation jederzeit an Eydes statt beysfügen, daß sie keine andere Commissiones währender Abwesenheit verrichtet, und wenn sie mehrere Commissiones mit einander gehan, die Reise-Kosten und Diäten jeder Parthey pro rata anrechnen. ic. IV. 6. §. 47. p. 295.
- müssen von Morgens 8 Uhr an bis um 12 Uhr arbeiten, und des Nachmittags so continuiren. IV. 6. §. 25. p. 293.
- sollen sich keines Commissions-Secretarii oder Notarii bedienen, sondern die Protocolla selbst schreiben. IV. 6. §. 24. p. 293.
- sollen nicht mehr von denen Partheyen vorgeschlagen, sondern von dem Collegio ex Officio benannt werden. Es wäre dem, daß beyde Theile auf einen Commissarium compromittiren, welchenfalls derselbe schlechtdings confirmiret werden müß. IV. 6. §. 13. p. 291.
- was vor Personen darzu genommen werden sollen. IV. 6. §. 10. p. 290.
- Commissarii, wenn die dentselben vorgeschriebene Zeit verstrichen, so muß der Advocat des Extrahenten ein Excitorium suchen, welchem allezeit eine Commination von 10 Rthlr. Strafe beizufügen. IV. 6. §. 17. p. 292.
- zu Abnahme einer Rechnung, was dieselben zu obseruen haben. IV. 6. §. 27. bis 32. p. 293.
- Commissariische Berichte müssen durch den Zettul publiciret werden. ic. IV. 6. §. 39. p. 294.
- Commissio localis, kan von dem Cammer-Gericht auch in Streit-Sachen des Guts- und Herrn und Pächters dem Besindn nach veranlasset werden. IV. 8. §. 16. p. 301.
- Commissiones, in was vor Fällen dieselben statt haben sollen. IV. 6. §. 2. p. 288.
- Commission hat nicht statt in Sachen, so per Jadicata abgemacht worden, oder auch bereits auf der Execution beruhen. IV. 6. §. 4. p. 289.
- so unerlaubt und erschlichen, wer darunter leidet, soll bey Vindication seines Rechts assidentiam fisci nebst der Freyheit von allen Sportuin haben. IV. 6. §. 9. p. 290.
- wenn eine rechtshängige Sache ob neglectam vel protractam justiciam von einem Senat des Cammer-Gerichts ab und zur Commission gejogen wird, so gehen die Remedie von dem Commissariischen Urthel an die folgende Instantz. IV. 6. §. 40. p. 294.
- wenn solche, ehe und bevor die Sache Rechts-hängig ist, niedergesetzt werden, so gehen die Remedie davon an das Cammer-Gericht und dessen zten Senat und sofort an den zten Senat. IV. 6. §. 40. p. 294.
- wenn solche jemand in denen verbotnen Fällen auch würcklich erschleichen solte, und der Gegentheil sich einlassen müste, so soll, was daselbst verhandelt worden, zu allen Zeiten unkräftig und ungültig seyn. IV. 6. §. 6. p. 290.
- wenn solche ohne Ansuchen der Partheyen erkannt wird, müssen beyde Theile interim die Kosten entrichten, bey Entscheidung der Haupt-Sache aber müssen sie das Erkänntniß, wer dieselbe zu tragen schuldig, erwarten. IV. 6. §. 51. p. 296.
- wie der Concipient und Consulent, so das Memorial, worindergleichen verbotene Commission gesucht und erhalten worden, versertiget

- get sind unterschrieben, zu bestrafen. IV. 6. §. 7. p. 290.
- Commission**, zum Erklärtiss in der Haupt-Sache wider der andern Partheyen Willen hat nicht statt, wenn die Sache bereits rechtsfähig ist, außer wenn der Proces binnen einem Jahre bey denen ordentlichen Gerichten nicht abgethan worden. IV. 6. §. 3. p. 289.
- Commissiones auswärtige**, sollen die Cammer-Gerichts-Räthe nicht übernehmen. IV. 6. §. 11. p. 291.
- wenn solche immediate gesucht und erhalten werden, so sollen die dieserhalb einlauffende Ordres nicht anders, als von denen erlaubten Fällen verstanden werden. IV. 6. §. 5. p. 289.
  - wenn solche in einer Sache, welche Rechtsfähig ist und nicht verschleppt wird, oder auf dem Spruch steht, oder schon abgehan ist, durch eine Cabinets-Ordre anbefohlen wird, so soll die Commission nicht verstatte, sondern die Cabinets-Ordre als sub & obrepiret gehalten werden. IV. 6. §. 5. p. 289.
  - bey Taxirung der Güther, deren Melioration, Deterioration, Relution oder Theilung, darzu müssen Oeconomie-Verständige mit zu gezogen werden. IV. 6. §. 14. p. 291.
- Commissionis Terminus**, wenn dessen Prorogation von dem einen Theil gesucht werden, so darf sich der andere dadurch nicht abhalten lassen den Termin abzuwarten, wenn ihm nebst der Ankündigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concessa wenigstens 3 Tage ante Terminum vorgezeigt worden. IV. 6. §. 22. p. 293.
- Commissoriale**, muss sofort expediret, und wenn zwey oder mehr Commissarii benennt, das Commissoriale zwey oder drey mahl ausgefertigt werden. IV. 6. §. 16. p. 292.
- Commoda possessionis** hat denselbe zu geniessen, welcher in Summariummo geschützt worden. IV. 3. §. 8. p. 275.
- Communicatio** der bey den Actis befindlichen Schriften, wenn solche nicht geschehen wie es damit zu halten. III. 20. §. 10. p. 147.
- Comparatio literarum** vid. *Beweis per comparatio*.
- Compensatio expensarum** soll nicht leicht statt haben, außer wenn klarlich zu spüren, daß der verlustige Theil zu litigiren ansehnliche und gute Ursache gehabt, worunter aber die bisher üb-
- lich gewesene Fälle, daß die Partheyen nahe verwandt se. nicht zu rechnen. III. 37. §. 2. p. 199.
- Compensatio expensarum beyder Instanzien** hat statt, wenn Sententia à qua reformiret wird, auch wenn in der dritten Instanz die beyde vorhergehende conforme Urtheil reformiret werden. III. 37. §. 5. p. 199.
- Competentia beneficium** in dem Fall, wenn einer schon einmahl bonis cediret hat, und nachher neue Schulden macht, kommt dem Debitor nur wieder die vorigen, nicht aber die neuen Creditores zu statten. IV. 9. §. 199. n. 7. p. 350.
- was vor Personen und in was vor Fällen daselbe zu verstatten. IV. 9. §. 201-204. p. 351. 352.
  - mit was vor einem Eyd solche Personen zu belegen. IV. 9. §. 207. p. 352.
  - wer darzu nicht zu admittiren. IV. 9. §. 208. p. 352.
- Competenz**, darinn kan keine Execution geschehen. IV. 9. §. 210. p. 352.
- wenn die Partheyen sich ratione Quantii nicht vereinigen können se. IV. 9. §. 205. p. 352.
  - wie hoch dieselbe anzusezen. IV. 9. §. 204. p. 352.
  - zu derselben Hebung soll ein gewisses Capital bey dem Concurs ausgesetzt und ex Massa concursus noch vor der Distribution genommen werden, welches bey dem Rückfall zu Befriedigung der folgenden Creditorum ihrer Ordnung nach angewandt wird. IV. 9. §. 206. p. 352.
- Conclusio in causa**, wenn solche geschehen, soll keinem mehr etwas ad Acta zu bringen erlaubt seyn. III. 35. §. 1. p. 195.
- Concurs**, darauf können die Creditores noch nicht provociren, wenn der Debitor die Schulden negiret, und wahrscheinliche Exceptiones opponiret. IV. 9. §. 2. p. 309.
- wenn der Richter ante motum concursum zur Sicherheit der Creditorum, so aus verschiedenen Documenten wider den Debitorum klagen, bis die Haupt Processe gerichtet und ad Liquidum gebracht worden, verordnet, daß dem Besindern nach ein Curator bonorum zu bestellen, oder die von dem Debitor dagegen offerirte Cautionem fidejussionam vermittelet, so soll davon kein Remedium als quoad effectum

fectum devolutivum statt haben. IV. 9. § 2.  
p. 309.

**Concurs** wird dadurch nicht erreget, wenn ein Creditor in ein Guth immittiret, und viele andere Creditores ihre Bezahlung darans fordern, und auf die Immision und Subhastation dringen. Wenn aber so viel Schulden auf dem Guth hassen, daß alle Hypothecarii daraus nicht bezahlt werden können, so müssen die Creditores einen Liquidations-Proces anstellen. *sc.* IV. 9. § 3. p. 309.

— kann nicht genennet werden, wenn ein Käufer eines Guts zu seiner Sicherheit die auf dem Gut haftende Creditores resp. per editales und patentum ad domum citiren läßt. IV. 9. §. 5. p. 310.

— ist noch nicht vorhanden, wenn jemand ein Moratorium sucht, und die Creditores, bis super sufficientia bonorum erkannt worden, um die Versiegelung des Vermögens oder Bestellung eines Interim-Curatoris anhalten. IV. 9. §. 6. p. 310.

**Concurs**, in was vor Fällen die Creditores dar- auf provociren können. IV. 9. §. 7. p. 310.

— sobald derselbe eröffnet, hören alle Actiones gegen den Debitor auf, und werden ad forum concursus gezogen. IV. 9. §. 7. p. 311.

— von dem Tage des erregten Concurs kann der Debitor von seinem Vermögen nicht weiter disponiren, oder einem eine größere Sicherheit verschreiben, es kann auch die gerichtliche Eintragung nach dem Tag des Concurs keine Prerogativ geben. IV. 9. §. 8. p. 311.

— wenn solcher per Decretum oder Sententiam eröffnet worden, muß der Präsident zweyen Räthen die Direction des Proces auftragen. IV. 9. §. 9. p. 312.

— was nach eröffneten Concurs weiter vorzunehmen. IV. 9. §. 9. p. 312.

— nach desselben Eröffnung muß, wenn der Schuldner ein Kaufmann gewesen, der Curator sorgen, daß ein Publicum proclama von dem Gericht angeschlagen werde, daß alle diejenige, so etwas von des Schuldners Vermögen in Händen haben, solches innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Gericht schriftlich anzeigen sollen. IV. 9. § 12. Lit. g. p. 315.

**Concursus**, wenn bey der Subhastation eines Immobilis zu wenig geboten wird, können die Creditores, wenn sie alle darunter einig, um

die 3te 4te Subhastation bitten; wenn aber einer oder der andere auf die Adjudication dringt, kann solche, wenn das Gut z mögt angeschlagen werden, nicht aufgeschoben werden. IV. 9. §. 14. Lit. c. p. 317.

**Concursus**, wenn sich gar kein Käufer findet, müssen die Creditores das Gut  $\frac{2}{3}$  tel des taxirten Werths in solutum annehmen. *sc.* IV. 9. §. 14. Lit. d. p. 317.

— wann solcher aus einem Ort entstanden, und der Debitor in verschiedenen Provin- hien besondere Handlung oder verschuldete Güter hat, so kann das in denen andern Provin- hien belegene Vermögen oder Handlung, von dem Curatore zu solchem Concurs nicht gezo- gen werden, sondern es müssen Creditores nach Gelegenheit die Eröffnung des Concurs auch in denen andern Orten und Gerichten führen. IV. 9. §. 15. p. 318.

— wenn einiger Verdacht einer Collusion mit ei- nem oder dem andern Creditor sich hervor- thut, so steht dem Contradictori und jedem Creditori frey, von einem jeden Liquidantem prævio juramento calumniae darüber den Eyd vergeschriebener massen zu erfordern. IV. 9. §. 19. p. 318.

— wann solcher über das Vermögen eines ver- rechneten Dieners entsteht, ist genug, wenn die Liquidation von einem fiscalischen Bedie- ten ad acta gegeben worden *sc.* IV. 9. §. 20. p. 319.

— die Acta eines jeden Creditoris sollen separat seyn, und die Generalia, die bey dem Concurs vorsallen, in einen beideren Fasciculum ge- heftet werden, auch wie es weiter mit derer Creditorum Liquidation bis ad inrotulatio- nem actorum zu halten. IV. 9. §. 21. p. 319.

— wenn ein Creditor den Schuldner seiner For- derung halber ausgetaet, und dem selben durch ein Urtheil oder Moderations-Abschied gewisse Unkosten zuerkannt sind, sollen solche in der Priorität-Urtheil, wo das Capital ihm ange- wiesen wird, zugleich mit angesetzt, diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Proces aufgewendet, nicht mit angewie- sen; sondern übergangen werden. IV. 9. §. 29. p. 320.

— diejenigen, so einem Gläubiger seine For- derung bezahlen, auch die Bürgen, so dergle-ichen für ihren Principal-Schuldner gehan- tre- ten

ten in der bezahlten Creditorum Recht; jedoch dergestalt, daß die Bürgen keine cessionem Jurium vonnöthen haben, und der von ihnen bezahlten Zinsen halber zahlenden Bürgen, alle von ihnen bezahlte Zinsen als Capital angesehen. Andere aber, so einem Creditori Zahlung gehabt, können ihre Befriedigung, wegen der von ihnen diesem bezahlten Zinsen, anders nicht, als wie es wegen der Creditorum selbst verordnet, nehmen IV. 9. §. 30. p. 321.

**Concurs** vor allen Creditoren sind die zum gemeinen Besten derselben, und zu Fortsetzung des Concurs-Proces angewandte Gerichts-Kosten und Advocaten Gebühren, darunter das Litus & bonorum Curatoris Salarium mit begriffen, in dem Urtheil angesehen. Wofern aber das Vermögen nicht hinreichend, alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenigen, so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen. IV. 9. §. 31. p. 321.

**Confessio judicialis**, vid. **Zugeständniß**.

**Confirmation**, dazu sollen keine Urtheil nebst denen Actis in criminalibus mehr eingesandt werden, außer in crimine læsa Majestatis, falso moneta, Todtschlag, und wenn auf die Tortur oder Landes-Verweisung erkannt worden. IV. 5. §. 8. p. 283.

— wenn post confirmationem ulterior defensio gesucht, und von dem Collegio abermahl erkannt wird, soll das Urtheil, wenn es von der vorhergehenden Confirmation abgehet, nebst den Acten von neuen zur Confirmation eingesandt werden; wenn aber Sententia confirmatoria erfolgt, so braucht es keiner weiteren Einschickung. IV. 5. §. 8. p. 283.

**Confirmatoria sententia**, wenn solche ein Judicatum worden, so muß die Sache alsdenn ad Instantiam partium ad judicem a quo remittiret werden. III. 4. §. 38. p. 105.

**Connexitas causæ**. III. 2. §. 23. p. 94.

**Conffitorial-Sachen**, vid. **Geistliche Sachen**.

**Constitutionen** worin solches bestehet, II. 3. §. 2. p. 78.

— findet nicht eber statt, bis beyde Theile ihre Mandatarios ad Acta constituiret haben. II. 3. §. 3. p. 78.

— wenn solches nicht statt hat. II. 4. §. 1. p. 82.

**Constitutum possessorium**, wenn solches von dem Schuldner dem Gläubiger verschrieben worden, so hat der Schuldner auf nicht leistende Zahlung,

sich des sub possessorio verpfändeten unbeweglichen Guts zu erhalten, und den Gläubiger, welcher von denen erhobenen Früchten Rechnung thun muß in dessen Besitz nicht zu beeinträchtigen, bis derselbe völlig befriediget ist. Und **Constitutum possessorium**, dasfern der Schuldner sich solchen verpfändeten Stück nicht so fort ausserte, und dasselbe dem Gläubiger ohngehindert überliesse, soll er auf dieses Anzeigen sofort durch jedes Drei gesetzte Executores heraus geworfen werden. III. 41. §. 26. p. 216.

**Consortes Litis**, vid. **Interessenten**.

**Consulentes**, wenn solche außer Landes wohnen, und in Straff verfallen, so soll dieselbe alsdenn von der Partey selber begetrieben werden. I. 14. §. 42. p. 60.

— **Verfassung** in Ansehung derselben. **Anhang VII.** p. 79.

**Contradiction**, wenn sich solche unter denen Zeugen ereignet, wie dabey zu verfahren. III. 28. §. 56. p. 177.

**Contumaciam** des Beklagten muß des Klägers Advocatus jederzeit accusiren und novum Terminum ausbringen. II. 3. §. 4. p. 83.

**Contumacia** des Klägers in primo & secundo Termino, wie dabey zu verfahren. III. 18. §. 1. & 2. p. 141.

— des Klägers in secundo Termino, wenn er in primo Termino erschienen, und der Beklagte damahls nicht gegenwärtig gewesen, wie es alsdenn zu halten. III. 18. §. 3. p. 141.

— des Beklagten in primo Termino muß der Kläger accusiren, und kan alsdenn mit Vorbehalt der Kosten Terminum præjudicialem extrahiren. Wenn nun der Beklagte im 2ten Termin erscheinet, so muß er zuforderst

**Contumaciam** purgiren, und zugleich mit auf die Klage antworten, und wenn er contumaciam nicht purgiret, wird er schlechterdings in Erstattung der Contumacial-Kosten condamniert. III. 18. §. 4. & 5. p. 141.

**Contumaciam** des Beklagten in secundo Termino muß der Kläger in der nächsten Audientz vortragen, und wenn sich der Contumax bey diesem Vortrag meldet und annoch gehöret seyn will, ist ihm solches verstatet. Dasfern er sich aber nicht meldet, wie alsdenn zu erkennen. III. 18. §. 7. p. 141.

**Contumacia** kan nicht vorgetragen werden, wenn nicht in Termino dociret wird, daß Insinuatio

- zu rechter Zeit und legaliter geschehen. III. 18. §. 8. p. 141.
- Contumacia*, wenn solche nicht gehörig accusaret wird, wie der *Advocat*, so nicht in *contumaciam* vorgetragea, zu bestraffen. III. 18. §. 9. p. 142.
- Contumacial*. *Urthel*, dagegen kan intra decendium ein remedium ergriffen werden, wobei nebst denen Ehehaften, welche ihn verhindert im 2ten Termino zu erscheinen, auch die Haupt-Sache zu deduciren, und wie sodann zu erkennen. III. 18. §. 10. p. 142.
- Contumax*, er mag gewinnen oder verlieren, muß dem Gegenthel jederzeit die *Contumacial-Kosten* erstatten. III. 18. §. 10. p. 142.
- Contumacia*, so post Lit. contest. bey einem über einen Incident-Punct angegesten. Verhör begangen, wie sodann zu erkennen? III. 18. §. 12. p. 143.
- Contumacial-Kosten*, was darunter verstanden werden soll, und bat von deren Determination kein Remedium statt. III. 18. §. 13. p. 143.
- Contumacial-Urthel* der untern Instanz, wenn solches von denen Ober-Serichten reformiret wird, bleibt die Haupt-Sache bey der obern Instanz. III. 18. §. 16. p. 144.
- Contumax* in Edirung der von ihm geforderten brieflichen Urkunden, es mag der Gegenthel, oder ein *Tertius* seyn, kann dieserhalb actione ad interesse belanget werden. III. 24. §. 17. p. 159.
- Contumacial-Kosten* müssen sofort bey dem Interlocut mit erkannt, das Quantum zugleich determiniret, auch auf Erfordern durch die Execution begtrieben, nicht aber bis zum End-Urthel ausgeest werden. III. 37. §. 3. p. 199.
- Contumacia des Beklagten in primo Termino in Bagatell-Sachen*, wie dagey zu verfahren. IV. 2. §. 7. p. 271.
- in *Bagatell-Sachen*, wenn solche der Beklagte purgieren will, muß es *salva executione* geschehen. ibid.
- Contumacia des Beklagten in Injurien-Sachen*, item des *Klägers* in Termito, wie dagey zu verfahren? IV. 4. §. 10. p. 279.
- Copialien* müssen nicht in die *Sportul-Casse* gelegt, sondern denen *Cantellisten* zugestellter werden. I. 6. §. 25. p. 20.
- Copiae vidimatae*, können keinen Beweis würcken, wenn nicht die *Originalia* vorhero im Gericht produciret und davon eine Abschrift in Dey-
- seyn des Gegenthels oder in Abwesenheit desselben, wenn er dazu gehörig citiret, gerichtlich genommen werden. III. 23. §. 21. p. 156.
- Copiae vidimatae*, welche aus denen gerichtlichen Protocollen unter dem Gerichts-Siegel ertheilet, wie auch die Abschriften, so aus einem von einem Notario gehaltenen und von denen *Contrahenten* und 2 Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen werden, sind vor gültig zu halten. III. 23. §. 22. p. 156.
- Copeyen*, so vorhin ad acta gebracht, können entweder in der letzten Schrift oder bey der *Intro-tulation* mit denen *Originalien* bestärcket werden. III. 35. §. 2. p. 195.
- Correferenten*, wie selbige sich zu verhalten haben. II. 6. §. 12. p. 85.
- Correferent*, wird bloß in wichtigen Sachen, welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, benennet. III. 36. §. 1. p. 196.
- Corruptionis pena*, I. 1. §. 17. & 24. p. 5.
- Corruption*, was alles darunter begriffen wird. I. 1. §. 21. 22. p. 5.
- wenn dessen *Indicia* vorhanden, kan der *Eyd* von demjenigen, so den Proces verloren, defirirt werden. I. 1. §. 25. p. 6.
- wenn selbige nicht becheinigt werden kan, wie solches alsdenn zu bestrafen. I. 1. §. 27. p. 6.
- wenn solche denjenigen Zeugen schuld gegeben wird, wie dagey zu verfahren. III. 28. §. 64. 65. p. 178.
- Creditor*, falls er seine Klage sogleich anzustellen nicht vermöchte, als, wenn der *Debitor* sub conditions oder in diem zu bezahlen schuldig, kan probationem in perpetuum rei memoria-riam übernehmen. III. 28. §. 83. p. 182.
- Creditores*, können sich an die mobiliar und immobiliar Stücke eines *Erbläfers* halten, wenn die Geben sich der *Hæredität* angemessen haben. III. 41. §. 11. p. 213.
- Creditores* der *Ulmündigen* können sich niemahls an das Vermögen der *Vormünder* und *Administratorm*, sondern der *Pupillen* halten, und daraus *prævia caussæ cognitione* contendiret werden. III. 41. §. 15. p. 213.
- Creditor hypothecarius*, kan Immisionem oder auch Tax- & subhastationem suchen. III. 41. §. 27. p. 216.
- Creditores certi*, müssen zur Subhastation eines Guths per patentum ad domum citiret werden. III. 41. §. 45. p. 221.
- Creditor* kan in Termino subhastationis selbst auf

auf das Guth viethen, und wenn er es erstehet, ad rationes debiti annehmen, daferne keine Creditores anteriores vorhanden sind, welchenfalls, und wenn über die Präferenz amoch gestritten wird, er das Kauf-Premium gerichtlich deponiren muß. III. 41. §. 55. p. 223.

Creditor ist nicht verbunden das subhaftire Guth oder Haus für zwey Drittel der Taxe anzunehmen. Anhang III. p. 21.

— demselben steht frey, ehe er sich in das Guth immittiren läßt, sich aus denen Amts-Consens- und Hypothequen-Büchern zu erkundigen, ob andere mehr privilegierte Schulden auf dem Gute haften; maassen ihm, wenn er solches durch ein Attest dociret, auf die sämmtliche Güther die Immision zu suchen, und solche subhaftiren zu lassen, auch dem Besinden nach zum Concurs zu provociren verstatuet seyn soll. III. 41. §. 56. p. 223.

Creditores haben das Jus relutionis an denen subhaftirten Gütern, und auf was Art? III. 41. §. 59. p. 224.

Creditor kan den Debitorem, so sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder zu sezen im Begriff ist, selbst angreiffen und in Verhaft nehmen, wenn er zu der Zeit die richterliche Hülffe nicht haben kan. III. 42. §. 29. p. 267.

Creditores, so sich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner melden, und der Debitor die Schulden negiret, oder denenselben wahrscheinliche Exceptiones entgegen setzet, können, weil die Schulden noch nicht liquid sind, nicht zum Concurs provociren. IV. 9. §. 2. p. 309.

— wenn die Debita nochdürftig bescheinigt, die dagegen eingewandte Exceptiones aber weit aussehend sind, so können Creditores von dem Debitor eine eydliche Specification seines Vermögens, und wenn er ein Handelsmann ist, Production seiner Handels-Bücher fordern, und wie der Richter alsdenn dabey zu versahren hat. IV. 9. §. 2. p. 309.

— können auch dem Besinden nach wegen der von dem Debitore geforderten eydlichen Specification seines Vermögens zum Juramento calumniæ angehalten werden, ibid.

— denenselben sind die Erben eines Schuldners, so sich der Erbschaft einmahl, obschon sub beneficio legis & inventarii, angemasset haben, intra vires hereditatis Ned und Antwort zu ge-

ben schuldig und können sich nachhers der Erbschaft nicht wieder entsagen. IV. 9. §. 7. p. 310. Creditores so wohl gegenwärtige als abwesende, bekannte und unbekannte, wie solche nach erregten Concurs zu citiren. IV. 9. §. 10. p. 312.

— so sich zwar ad acta gemeldet, aber in Termine præfixo nicht erschienen, noch ihre Forderung bescheiniget, sollen in der Prioritäts-Urtheil præcludiret werden. IV. 9. §. 10. p. 313.

— müssen in Termine Liquidationis per Majora entweder den etwa bestellten Interims-Curatorem bestätigen, oder einen andern erwählen, welches ad Protocollum notiret, der Curator aber per Decretum confirmiret werden muß. IV. 9. §. 12. p. 314.

— können die von dem Curatore honorum eingehobene Gelder auf Erkenntniß des Richters auch an einem andern sichern Ort niederlegen. IV. 9. §. 12. Lit. b. p. 314.

Creditoribus fällt in concursu creditorum von denen wiederkaufflichen alienirten Gütern nach geendigten Wiederkauß-Jahren, das Jus relendi zu. IV. 9. §. 14. Lit. e. p. 317.

Creditor, wenn er sich mit seiner Prætension erst nach geschlossenen Acten bey der Inrotulation meldet, wie es damit zu halten. IV. 9. §. 22. p. 319.

— wenn er das Original, worauf sich seine Anspruchserklärung gründet, erst nach geschlossenen Verfahren oder in Termine inrotulationis produciret. ic. IV. 9. §. 23. p. 320.

— wenn er das Original gar nicht produciret, anbey an Eydesstatt erhalten kan, daß er aller angewandten Mühe ohnerachtet solches nicht erlangen können, wie es alsdenn zu halten? IV. 9. §. 24. p. 320.

— so den Schuldner einer Forderung halber ausgeschlagt, und demselben durch ein Urtheil oder Moderations-Abschied gewisse Unkosten zuerkannt sind, soll die erhalbt in dem Priorität Urtheil, wo das Capital ihm augewiesen wird, mit angesetzt, die Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Proces aufgewandt, nicht mit angewiesen, sondern übergangen werden. IV. 9. §. 29. p. 320.

— wenn sich derselbe bey entstandenem Concurs wegen seiner Schuld-Forderung vergleicht, und der Debitor demselben eine neue Beschreibung aussstellt, jedoch die Schuld im Hypothequen-

Buch stehen bleibt, der Debitor aber nachher fallt wird, so steht dem Creditori frey, sich wieder an sein voriges Unter-Pfand zu halten. IV. 9. §. 113. p. 334.

Creditor, so eines entwichenen Schuldners Güter, die er zum Nachtheil der Creditorum wegzubringen getrachtet, entdecket, angehalten und wieder beygebracht, oder den flüchtigen Schuldner selbst aufgesucht und arretiren lassen, soll allen Gläubigern, die mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen und vor denenselben befriediger werden. IV. 9. §. 116. p. 335.

Creditores, so ihre Forderungen bloß durch Zeugen oder Eydes-Delation erweisen wollen, werden in der 8ten Classe angesehen. IV. 9. §. 134. p. 337.

— so sich graviret befinden, können von der Sententia prioritatis appelliren. IV. 9. §. 142. p. 337.

Creditor, so ante Sententiam classifieriam sich nicht liquidando gemeldet, kann solches in secunda Instantia interveniendo thun, und wie dabej zu versahen. IV. 9. §. 143. & 144. p. 338.

Creditores, wenn einem in der Priorität-Sententz die Ablegung eines Eydes, Bescheinigung ic. auferlegt worden, muß er solches, falls er nicht davon appelliret, binnen 14 Tagen a die publicationis Sententiaz bewirken. IV. 9. §. 145. p. 338.

— sollen mit ihrer Bezahlung durch eines Appellation, in so weit das Urtheil rechtskräftig worden und das Vermögen in der Ordnungzureicht, nicht aufgehalten werden. IV. 9. §. 146. p. 338.

— vorstehende, wenn solche vor Austrag der appellirten Puncte, die Gelder ex Deposito verlangen, müssen Creditores in Termino darüber gehöret, erkennet, und kein Remedium dagegen verstattet werden. IV. 9. §. 148. p. 339.

— wenn denenselben Geld gegen Caution ausgezahlt wird, wie die Caution einzurichten. IV. 9. §. 148. p. 339.

— deren Geld in Deposito bleibt, müssen sich erklären, wie sie vermeinen, daß das Geld bis zum Ende des Procesz zinsbar ausgethan werden könne. IV. 9. §. 150. p. 339.

— welche nach gendigster Appellations-Instantz aus der Baarschafft ihre Befriedigung nicht erhalten, wie solche sich wegen der anfängs-

henden Schulden, so nicht beygetrieben, im gleichen wegen der Mobilien, so nicht verkauft werden können, unter einander zu vergleichen haben. IV. 9. §. 151. p. 339.

Creditores, müssen, wenn der Debitor ein Indulatum moratorium sucht, edicitaliter, und die bekannte per patentum ad domum citaret werden, wozu Terminus von 2 Monath, und wenn es ein Kauffmann ist, 3 Monath, anzusegen. IV. 9. §. 179. p. 345.

— wenn sich der Schuldner mit denenselben vergleichen will, und etwas gewisses zu geben offeriret, wenn und auf was Art solches zulassen. IV. 9. §. 190. 194. p. 348.

Criminal-Senat, wenn daselbst acta zum Spruch eingesandt werden, muß der Referent die Relation binnen 8. und höchstens 14 Tagen fertigen. IV. 5. §. 8. p. 283.

— wenn bey demselben gesprochen wird, und der Inquisit sucht ulteriorem defensionem, so müssen acta in dem aten Senat distribuiret werden. IV. 5. §. 8. p. 283.

— daselbst müssen die Referenten notiren, ob bey der Inquisition Haupt-Fehler vorgegangen, solche dem Judici und fiscali inquirenti verweisen, und dieselbe dem Besinden nach jederzeit in 5 bis 10 Ithlr. Strafe zur Sportul-Casse condemniren. IV. 5. §. 8. p. 283.

Crimen lese Majestatis & false monete, wenn darüber erkannt wird, muß das Urtheil nebst denen Actis zur Confirmation eingesandt werden. IV. 5. §. 8. p. 283.

Cumulatio actionum diversarum contra diversas personas ist verbothen. III. 6. §. 13. p. 109.

— contra eamdem personam in uno libello, wenn solche erlaubt ist. III. 6. §. 13. p. 109.

Cumulatio possessorii ordinarii, imo petitorii cum possessorio summarissimo ist erlaubt. III. 6. §. 20. p. 110.

Cumulatio possessorii cum petitorio ist nicht erlaubt in remedio retinendæ possessionis. III. 6. §. 20. p. 110.

Curator hæreditatis jacentis, wenn und wie solcher zu sezen? III. 15. §. 6. p. 136.

— hæreditatis, wenn die Creditores um denselben Bestellung bitten können. III. 41. §. 10. p. 213.

— honorum, muß sorgen, daß der Debitor, wenn er noch am Leben, gehörig ad Terminum Liquidationis citaret werde, und wenn

er

er flüchtig ist, per edictales. IV. 9. §. 10. Lit. h. p. 314.

**Curator bonorum** muß in Termine Liquidationis von denen Creditoribus entweder bestätigt, oder ein anderer erwehlet werden, welches ad protocollum zu notiren, und der Curator per Decretum confirmiret werden muß. IV. 9. §. 12. p. 314.

— soll wenn der Concurs nicht weitläufig ist, zugleich contradictor seyn. ibid.

— kann, wenn die Creditores sich untereinander nicht vereinigen können, von dem Richter ex officio bestellter werden. IV. 9. §. 12. p. 314.

— was derselbe vermittelst Handschlags dem Richter an Eydes statt angeloben muß. ibid.

— wenn er Immobilia besitzt, und die Einnahme gross ist, muß solches in denen Hypotheken-Büchern eingetragen werden, welches nach geendigten Proces und abgelegter Rechnung gleichfalls in denselben zu notiren, daß er davon entschlagen sey. ibid.

— wenn er keine Immobilia besitzt, so muß er keine Gelder ohne gerichtlichen Befehl in Empfang nehmen, und bey 50 Mthlr. Strafe gleich nach Ablauf des ersten Monath seine Rechnung dem Gerichte übergeben, und alle Monath demit continuiren sc. ibid. Lit. b. 314.

— von denen gehobenen Geldern muß das Gericht dem Curatori, so viel als er zu Beteiligung des Concurs nöthig hat, in die Hände geben, und das übrige versiegeln. ibid.

— muß sorgen, daß denen Creditoribus in Termine Liquidationis das Inventarium nebst denen Briefbästen und Büchern vor-gelegt werde sc. IV. 9. §. 12. Lit. c. p. 315.

— muß gleich des andern Tages nach gegebenen Handschlag bitten, daß der Debitor nebst allen den seinigen, falls es noch nicht geschehen, aus dem Vermögen geschafft, und ihm solches nach der zu übergebenden Specification ausgeantwortet werde. IV. 9. §. 12. Lit. e. p. 315.

— wenn von der Obrigkeit ein Inventarium gemacht werden, muß er nach selbigem die Effekten, Bücher und Briefschaften von der Obrigkeit in Empfang nehmen. IV. 9. §. 12. Lit. f. p. 315.

— muß, wenn der Schuldner ein Kaufmann gewesen, sorgen, daß ein publicum proclama von dem Gericht angeklagt werde, daß alle diejenigen, so etwas von des Schuldners Ver-

mögen in Händen haben, solches innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Gericht schriftlich auf-geben sollen sc. IV. 9. §. 12. Lit. g. p. 315.

**Curator bonorum** muß des ausgetretenen Schuldners hinterlassene Frau, Diener, Buchhalter sc. mit dem Juramento manifestationis belegen lassen. IV. 9. §. 12. Lit. h. p. 316.

— muß des Schuldners an andern Orten auf-senstehende Schulden mit Arrest belegen lassen, und derselben Befreiung besorgen. ibid. Lit. k.

— muß ferner die bewegliche und unbewegliche Güter des Schuldners (die Pretiosa ausge-nommen) durch die Auction verkauffen lassen. IV. 9. §. 13. p. 316.

— was er sowohl vor, als bey der Auction zu beobachten hat. ibid.

— kan keine Auctions-Reste in seiner Rechnung aufführen, indem er niemand etwas ohne Be-zahlung verabsolgen lassen soll. ibid. Lit. b. & c.

— wenn unter denen Mobilien Juwelen, räthe Schildereyen sc. vorhanden, muß er dafür sor-gen, daß selbige gleich denen Immobilien gehö-rig taxiret, und mit der Taxe und umständli-chen Beschreibung subhastiret werden. ibid. Lit. d.

— muß bey denen Immobilien, wenn gleich ein Immissus Creditor (von dem er Rechnung zu fordern hat) darinnen sasse, deren Taxation, und wenn die Taxe zu denen Actis gebracht, die Subhastation vorgeschriebenermaassen su-chen. IV. 9. §. 14. p. 317.

— muß, was an gemeinen Lasten währenden Concurs und bis zur Adjudication von Häu-sern oder andern liegenden Gründen abzufüh-ren, aus denen einkommenden Nutzungen be-zahlen, und vor die Reparaturen mit Vorwissen einiger Creditorum oder des Richters sor-gen. IV. 9. §. 14. Lit. f. p. 318.

— muß nach erfasster Prioritäts-Urtheil seine Rechnung sofort schließen, und wie er solche ein-zurichten hat. IV. 9. §. 147. p. 338.

— auf was Art er seine Rechnung justificiren muß. IV. 9. §. 149. p. 339.

— wie er nach abgelegter Rechnung zu quitti-ren sc. IV. 9. §. 152. p. 339.

— Contradicctor und Advocaten können, ehe und bevor der ganze Concurs-Proces nicht geendet, nichts von ihren Gebühren fordern, und wie sie deshalb zu bestrafen. IV. 9. §. 153. p. 340.

*Curator bonorum*, so er einige Auslagen zu thun hätte, müssen ihm solche von der Sportul-Casse gegen Quittung vorgeschoßen werden. IV. 9. §. 154. p. 340.

**D**arthun, wenn dessen in Sententia Erwehung geschiehet, wird dadurch ein ordentlicher Beweis verstanden. III. 34. §. 1. p. 194. *Debitores oppressos* müssen die Creditores, wenn sie vor dem Proces um einige Nachsicht bitten, nicht ohne Noth drücken. III. 41. §. 64. p. 224.

*Debitor*. vid. *Schuldner*.

*Decernens primus* bleibt perpetuus in der Sache. II. 4. §. 5. p. 82.

*Declaratio pro herede in contumaciam* soll nicht anders als cum beneficio legis & Inventarii verstanden werden. III. 15. §. 4. p. 135. Conf. III. 41. §. 11. p. 213. item. IV. 9. §. 7. p. 310.

*Declaratio Sententiae*, muß intra decendum gesucht, zugleich auch causæ, warum die Declaration nöthig, deutlich exactis angeführt werden. III. 38. §. 1. p. 203.

— muß, wenn die causæ sich offenbahr aus den Actis ergeben, ohne weiteres Verfahren per Decretum ertheilet werden. III. 38. §. 2. p. 203.

— wenn causæ declarationis altioris indaginis sind, muß prævia communicatione ein kurzer Terminus, welcher nie prorogiret werden soll, zum Verhörl angezeigt, und darüber rechtlich erkannt werden. III. 38. §. 3. p. 203.

— wenn solche entweder eversionem sententiae inferiret, oder notorie frivola ist, muß der Implorant sofort per Decretum abgewiesen und die Parthey so wohl, als der Advocat jeder in 5 Rthlr. bestraft werden. III. 38. §. 4. p. 203.

*Declaratio*, so per Decretum oder Sententiam abgeschlagen worden, muß nicht weiter vrgiret, oder ein Remedium wieder dergleichen Bescheid gesucht werden. III. 38. §. 5. p. 203.

*Declaratio cum eventuali appellatione*, wenn solche gesucht und bloß der letzteren deferiret wird, so soll die Parthey, so wohl als der Advocat jeder mit 5 Rthlr. Straffe belegt werden, weil dadurch, daß der Richter der Appellation deferiret, supponiret wird, daß eversio Sententiae gesucht werde. III. 38. §. 6. p. 203.

*Curatores lizis*, so denen Weibern gesetzt werden, dieserhalb hat keine Hypotheca tacita statt. IV. 9. §. 104. p. 333.

**D**eclaratio Sententiae, wenn solche in Illtia instantia gesucht wird, sollen acta sofort dem vorigen Reverenti vorgelegt und in proxima daraus vorgetragen werden. III. 38. §. 7. p. 203.

— wenn sich solche in Illtia Instantia ex ipsis actis ergiebt, muß dieselbe per Decretum ertheilet, und das Decret dem Gegenthel comuniciret werden. III. 38. §. 7. p. 203.

— wenn solche in Illtia Instantia altioris indaginis ist, muß die Schrift dem Gegenthel comuniciret werden, um binnen 14 Tagen darauf zu antworten, worauf acta ohne weiteres Verfahren zum Spruch vorgelegt werden sollen, und was alsdenn erkannt wird, dabei soll es lediglich gelassen werden. III. 38. §. 7. p. 203.

— im Fall die nach der zten Instantz gesuchte Declaration eversionem Sententiae inferire oder notorie frivole wäre, soll die Parthey und der Advocat, sie mag per Decretum oder per Sententiam verworffen werden, jeder mit 5 Rthlr. bestraft werden. ibid.

*Decretum*, wie selbes abzufassen, wenn die Sache ihrer Weitläufigkeit wegen ohne Ansetzung eines Terminus audientiae sofort loco oralis verwiesen wird. I. 6. §. 6. p. 16.

*Decreta*, wenn die Advocati davon Abschrift nehmen wollen, wie es zu halten. II. 3. §. 7. p. 79.

*Decretum constitutionis*, wenn sich jemand dabei graviret befindet, so kan in der nächsten Audientz nochmahlige Vorstellung dagegen gethan werden, was aber alsdenn darauf resolviret wird, solches hat vim judicati. II. 3. §. 10. p. 80.

*Decreta* wie solche expediret werden müssen. II. 3. §. 8-12. p. 83.

— soll der Canzley-Diener dem Protonotario und Secretario so fort zustellen. Anhang. VI. T. VII. §. 11. p. 64.

*Decretum de alienando* müssen sich die Tutores au bitten, wenn der unmündigen Grund-Stücke von denen Creditoribus in Anspruch genommen und alieniret werden müssen. III. 41. §. 14. p. 213.

*Defecten und Verfahren über Inventaria und eydliche*

- eydliche Specificationes sollen jederzeit loco exceptionis angenommen, und sodann weiter ad duplicas usque verfahren werden. III. 20. §. 4. p. 147.
- Defensio pro avertenda inquisitione speciali** hat alsdenn nur statt, wenn der Inquisit erweisen will, daß die Indicia zur Special-Inquisition nicht zureichend sind, welche Defension er binnen 4 Wochen sub pena praeclusi einbringen muß. IV. 5. §. 5. p. 282.
- damit kan Inquisitus nicht gehöret werden, wenn das Delictum klar vor Augen liegt, oder Indicia proxima vorhanden sind &c. und hat keine Protestation oder Remedium dagegen statt. IV. 5. §. 5. p. 282.
- Defension des Inquisiti**, darauf muß der Inquiriens mit Acht haben, und zu dem Ende bey denen Articula und Zeugen-Verhören nöthigen Fälls ex officio interrogatoria machen, und wenn der Inquisit Defensional-Zeugen hat, ihn damit hören. IV. 5. §. 6. p. 282.
- Defensio anterior**, wenn Inquisitus solche nach gesprochenen Urthel sucht, muß binnen 4 Wochen praeclusivischer Frist eingebbracht werden &c. IV. 5. §. 8. Lit. c. & d. p. 283.
- anterior, wenn solche schon einmahl gesucht, kan dieselbe nicht weiter gesucht noch verstattet, sondern Acta müssen dem Unterrichter oder Fiscal zur Publication der Urthel remittiret werden. IV. 5. §. 8. lit. f. p. 283.
- Defensio pro avertenda inquisitione** wird einem vorleglichen Banqueroutier nicht verstattet, wenn das Gericht die Indicia zur Inquisition vor hinlänglich findet. IV. 9. §. 159. p. 34.
- Denuncianten**, so etwas mit Grund anzeigen, und darüber den Beweis zu führen wissen, sollen den Denuncianten-Theil, denen Ediceten gemäß, zu hoffen haben. IV. 5. §. 1. p. 281.
- Denuncatio**, wenn solche bey dem Richter angebracht wird, muß dem Denunciato caussationis eröffnet werden. IV. 5. §. 12. p. 284.
- dabei soll kein ordentlicher Proces verstattet, sondern die Sache bey einem summarischen Verhöre abgethan werden. ibid.
- Denunciatus** braucht nicht in Person zu erscheinen, sondern kann sich per mandatarium, so aber völlig instruirt seyn muß, gestellen. ibid.
- Deponirung der Gelder oder cautionem pro reconvocatione** kann der Debitor, so nach Wechsel-Recht condemniret ist, ex carcere suchen. III. 39. §. 5. p. 206.
- Deponirung des Kauf-Pretii in judicio**, wenn welche der Käufer bey einem gerichtlich erstandenen Immobili zu beobachten hat? III. 41. §. 48. p. 222.
- Deponirte Gelder, Waaren**, wenn solche an noch mit des Deponenten Wappen versiegelt, bey dem Debitor verhanden, werden im Concurs in prima Classe lociret IV. 9. §. 34. p. 321.
- Deponirte Gelder**, wobey, im Fall sie gebraucht würden, Zinsen stipuliret worden, wenn solche bey dem Schuldnier nicht mehr vorhanden sind, werden unter die blosen Chirographarios in die 6te Classe gesetzt. IV. 9. §. 118. p. 335. it. 138 p. 337.
- Depositia** oder was dem Debitor zum Gebrauch geliehen oder vergönnet, und nicht mehr vorhanden, werden im Concurs in der 6ten Classe angesetzt. IV. 9. §. 118. p. 335.
- Depositien-Casse** muß alle Monath visitiret werden. I. 3. §. 14. p. 11.
- soll in guter Ordnung gehalten werden. v. Attention.
- Depositien-Tabelle** Verfertigung und Einsendung. I. 13. §. 29. p. 43.
- Deputat**, so statt Dienst-Lohns gegeben wird, steht im Concurs in der 2ten Classe. IV. 9. §. 58. p. 325.
- Dieten**, sollen die Commissarii nicht von denen Partheyen nehmen, sondern aus der Sportul-Casse erwarten. IV. 6. §. 44. p. 295.
- sollen Commissariis, wenn sie bey Einsendung ihres Berichts dieselben liquidiret, aus der Sportul-Casse bezahlet werden. IV. 6. §. 45. p. 295.
- eines Referendarii, Bürgermeisters, Syndici, Notarii &c. IV. 6. §. 49. p. 296.
- so von der Sportul-Casse vorgeschoßen, müssen der Parthey, so die Commission exrahiret, angeschrieben und abgesordert werden. IV. 6. §. 50. p. 296.
- Dienste der Unterthanen**, wenn dieserhalb mit der Obrigkeit Streit entsteht, wie dabei zu verfahren. IV. 8. §. 37. p. 305.
- der Unterthanen, sollen gleich eingerichtet seyn und kein Bauer deswegen, weil er in bessern Umständen, wie sein Nachbar ist, mit schwach-

- schwehrerem Dienst belegt werden. IV. 8. §. 37. in fine p. 305.
- Dienste, zu deren Verrichtungen sind die Untertanen in dubio anzuhalten. IV. 8. §. 37. p. 305.
- Dienstbothen, so bereits ausser dem Brod des Schuldners, imgleichen diejenigen, welche noch wirklich in dessen Diensten sind, und über 2 Jahr Lohn zu fordern haben, werden unter denen Chirographarien angewiesen. IV. 9. §. 56. p. 325. it. §. 136. p. 337.
- Dienstlohn derjenigen, so sich bey Absterben des Schuldners in dessen Lohn und Brod befunden, wird von 2 Jahren her in der 2ten Classe lociret, welchem gleich zu achten, diejenigen Handwerks-Leute und Tage-Löhner, welche im Hause um gewissen Lohn gearbeitet. IV. 9. §. 55. p. 325.
- Diffamations-Klage**, wenn solche statt hat. III. 7. §. 1. p. 111.
- Diffamat** muss den Diffamanten in dessen foro ordinario belangen, und bitten denselben anzuhalten, die Klage in seines des diffamati foro ordinario binnen gewisser Zeit anzustellen sc. III. 7. §. 1. p. 112.
- Diffamations-Klage** hat nicht statt, wenn einem ein Crimen oder sonst schändliche That impunitet worden. III. 7. §. 2. p. 112.
- muss durch Beylegung beglaubter Urkunden bey der Provocation becheinigt werden. III. 7. §. 3. p. 112.
- Diffamant**, so im angesetzten Termino die Diffamation leugnet, und der Diffamatus solche nicht erweiset, soll von der angesetzten Klage mit Erstattung der Unkosten absolviert werden. III. 7. §. 4. p. 112.
- Diffamatus** kann die Diffamation per Juramenti delationem erweisen. III. 7. §. 4. p. 112.
- Diffamant**, wenn er sich in Termino declariret, daß er aus Irrthum dergleichen Reden geführet sc. so wird kein weiterer Proceß verstattet, jedoch ist der
- Diffamant** alsdenn dem Besinden nach in die Kosten zu condemniren. III. 7. §. 4. p. 112.
- Diffamant**, wenn derselbe der Rede und Diffamation geständig, so muss ihm anbefohlen werden, seine Klage binnen 4 Wochen in des Provocanten Foro anzustellen sc. III. 7. §. 4. p. 112.
- Diffamat oder Provocant**, kann, wenn die Klage nicht erwiesen worden, und dennoch sein Credit und guter Beumuth dabey gelitten, dem Bes
- finden nach eine Injurien-Klage gegen den Diffamanten in separato anstellen. III. 7. §. 4. p. 112.
- Diffamant oder Provocat**, wenn derselbe in primo Termino nicht erscheinet, so muß ein anderer Terminus anberatmet werden, (welcher nicht prorogiret werden kann noch soll) und wenn er alsdenn nicht erscheinet, so muß demselben perpetuum silentium auferlegt werden cum resul. expens. III. 7. §. 5. p. 112.
- oder Provocat, wenn er nicht possessioniret ist, kann zur præstatione cautionis angehalten werden, nicht aber der Diffamatus. III. 17. §. 14. p. 139.
- Diffessio jurata** ist unter der injungirten Recognition jederzeit mit zu verstehen. III. 25. §. 12. p. 161.
- wenn sich der Product in Termino darzu anbietet, soll er ohne vorhergehendes Interlocut dazu verstattet, und ein kurzer Termius von 8 bis 14 Tagen per resolutionem und also sine nova citatione anberahmet werden. ibid.
- Diffessio juramentum** in documentis propriis & alienis. ibid.
- Diffessio jurata**, muss von denen streitenden Personen selbst verrichtet werden, und wenn verschiedene Erben oder andere Litis Consortes vorhanden, muss durch ein oder des andern Abwesenheit die Sache nicht aufgehalten werden, sondern die Recognition von denen gegenwärtigen geschehen. III. 25. §. 13. p. 161.
- wenn in dem dazu angesetzten Termino der Paroch die Diffession nicht leisst, oder davon abstehet, so sollen die Documenta pro recognitis gehalten, und besundenen Umständen nach der Product seiner darwider habenden Exception für verlustig erklärt, auch willkührlich bestrafft werden. III. 25. §. 14. p. 161.
- quoad contenta in denen privat Instrumentis soll in Ansehung eines Documenti alieni gar nicht. VI. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 617. 618. 619. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 647. 648. 649. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 687. 688. 689. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 697. 698. 699. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 707. 708. 709. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 715. 716. 717. 717. 718. 719. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 725. 726. 727. 727. 728. 729. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 735. 736. 737. 737. 738. 739. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 744. 745. 746. 746. 747. 748. 748. 749. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 754. 755. 756. 756. 757. 758. 758. 759. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 764. 765. 766. 766. 767. 768. 768. 769. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 774. 775. 776. 776. 777. 778. 778. 779. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 784. 785. 786. 786. 787. 788. 788. 789. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 794. 795. 796. 796. 797. 798. 798. 799. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 804. 805. 806. 806. 807. 808. 808. 809. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 814. 815. 816. 816. 817. 818. 818. 819. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 824. 825. 826. 826. 827. 828. 828. 829. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 834. 835. 836. 836. 837. 838. 838. 839. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 844. 845. 846. 846. 847. 848. 848. 849. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 854. 855. 856. 856. 857. 858. 858. 859. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 864. 865. 866. 866. 867. 868. 868. 869. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 874. 875. 876. 876. 877. 878. 878. 879. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 884. 885. 886. 886. 887. 888. 888. 889. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 894. 895. 896. 896. 897. 898. 898. 899. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 904. 905. 906. 906. 907. 908. 908. 909. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 914. 915. 916. 916. 917. 918. 918. 919. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 924. 925. 926. 926. 927. 928. 928. 929. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 934. 935. 936. 936. 937. 938. 938. 939. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 944. 945. 946. 946. 947. 948. 948. 949. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 954. 955. 956. 956. 957. 958. 958. 959. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 964. 965. 966. 966. 967. 968. 968. 969. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 974. 975. 976. 976. 977. 978. 978. 979. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 984. 985. 986. 986. 987. 988. 988. 989. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 994. 995. 996. 996. 997. 998. 998. 999. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1004. 1005. 1006. 1006. 1007. 1008. 1008. 1009. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1014. 1015. 1016. 1016. 1017. 1018. 1018. 1019. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1024. 1025. 1026. 1026. 1027. 1028. 1028. 1029. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1034. 1035. 1036. 1036. 1037. 1038. 1038. 1039. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1044. 1045. 1046. 1046. 1047. 1048. 1048. 1049. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1054. 1055. 1056. 1056. 1057. 1058. 1058. 1059. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1064. 1065. 1066. 1066. 1067. 1068. 1068. 1069. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1074. 1075. 1076. 1076. 1077. 1078. 1078. 1079. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1084. 1085. 1086. 1086. 1087. 1088. 1088. 1089. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1094. 1095. 1096. 1096. 1097. 1098. 1098. 1099. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1104. 1105. 1106. 1106. 1107. 1108. 1108. 1109. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1114. 1115. 1116. 1116. 1117. 1118. 1118. 1119. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1124. 1125. 1126. 1126. 1127. 1128. 1128. 1129. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1134. 1135. 1136. 1136. 1137. 1138. 1138. 1139. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1144. 1145. 1146. 1146. 1147. 1148. 1148. 1149. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1154. 1155. 1156. 1156. 1157. 1158. 1158. 1159. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1164. 1165. 1166. 1166. 1167. 1168. 1168. 1169. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1174. 1175. 1176. 1176. 1177. 1178. 1178. 1179. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1184. 1185. 1186. 1186. 1187. 1188. 1188. 1189. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1194. 1195. 1196. 1196. 1197. 1198. 1198. 1199. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1204. 1205. 1206. 1206. 1207. 1208. 1208. 1209. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1214. 1215. 1216. 1216. 1217. 1218. 1218. 1219. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1224. 1225. 1226. 1226. 1227. 1228. 1228. 1229. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1234. 1235. 1236. 1236. 1237. 1238. 1238. 1239. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1244. 1245. 1246. 1246. 1247. 1248. 1248. 1249. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1254. 1255. 1256. 1256. 1257. 1258. 1258. 1259. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1264. 1265. 1266. 1266. 1267. 1268. 1268. 1269. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1274. 1275. 1276. 1276. 1277. 1278. 1278. 1279. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1284. 1285. 1286. 1286. 1287. 1288. 1288. 1289. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1294. 1295. 1296. 1296. 1297. 1298. 1298. 1299. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1304. 1305. 1306. 1306. 1307. 1308. 1308. 1309. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1314. 1315. 1316. 1316. 1317. 1318. 1318. 1319. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1324. 1325. 1326. 1326. 1327. 1328. 1328. 1329. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1334. 1335. 1336. 1336. 1337. 1338. 1338. 1339. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1344. 1345. 1346. 1346. 1347. 1348. 1348. 1349. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1354. 1355. 1356. 1356. 1357. 1358. 1358. 1359. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1364. 1365. 1366. 1366. 1367. 1368. 1368. 1369. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1374. 1375. 1376. 1376. 1377. 1378. 1378. 1379. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1384. 1385. 1386. 1386. 1387. 1388. 1388. 1389. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1394. 1395. 1396. 1396. 1397. 1398. 1398. 1399. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1404. 1405. 1406. 1406. 1407. 1408. 1408. 1409. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1414. 1415. 1416. 1416. 1417. 1418. 1418. 1419. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1424. 1425. 1426. 1426. 1427. 1428. 1428. 1429. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1434. 1435. 1436. 1436. 1437. 1438. 1438. 1439. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1444. 1445. 1446. 1446. 1447. 1448. 1448. 1449. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1454. 1455. 1456. 1456. 1457. 1458. 1458. 1459. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1464. 1465. 1466. 1466. 1467. 1468. 1468. 1469. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1474. 1475. 1476. 1476. 1477. 1478. 1478. 1479. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1484. 1485. 1486. 1486. 1487. 1488. 1488. 1489. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1494. 1495. 1496. 1496. 1497. 1498. 1498. 1499. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1504. 1505. 1506. 1506. 1507. 1508. 1508. 1509. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1514. 1515. 1516. 1516. 1517. 1518. 1518. 1519. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1524. 1525. 1526. 1526. 1527. 1528. 1528. 1529. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1534. 1535. 1536. 1536. 1537. 1538. 1538. 1539. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1544. 1545. 1546. 1546. 1547. 1548. 1548. 1549. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1554. 1555. 1556. 1556. 1557. 1558. 1558. 1559. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1564. 1565. 1566. 1566. 1567. 1568. 1568. 1569. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1574. 1575. 1576. 1576. 1577. 1578. 1578. 1579. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1584. 1585. 1586. 1586. 1587. 1588. 1588. 1589. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1594. 1595. 1596. 1596. 1597. 1598. 1598. 1599. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1604. 1605. 1606. 1606. 1607. 1608. 1608. 1609. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1614. 1615. 1616. 1616. 1617. 1618. 1618. 1619. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1624. 1625.

diese seine Exceptiones dem Besinden nachent-  
weder bey dem Gegen-Beweis, oder aber in  
der Reconvention ausführen. III. 25. §. 15.  
p. 161.

**Diffusio**, findet nicht statt, wenn das Document  
von 2 Zeugen unterschrieben, so ihre Unterschrift  
eydlich recognosciren. III. 25. §. 20. p. 162.

**Diffusio**, oder Recognition der wieder die Pu-  
pilen oder unmündige producirten Documen-  
ten muß der Wormund oder Curator bewürken,  
jedoch ersteres nicht anders als de credulitate.  
III. 25. §. 21. p. 162.

**Diffusione** *de veritate* kann ein minorenns, so  
das 18te Jahr erreicht hat, præstiren. ibid.

**Diffusio** des *Nahmens* und *Unterschrift*, wel-  
cher sich dazu offeriret, kann zu nichts weiter,  
als *ad juramentum purgatorum* angehalten  
werden, mitbin findet auch dagegen keine  
*comparatio litterarum* statt. III. 26. §. 4. p. 164.

**Diffusio** *jurata* eines Documents, wenn solche  
schon geschehen, kan keine *comparatio litterarum*  
dagegen statt finden; es steht aber dem  
Producerten frey, deshalb in separato den  
Producten eines Mein-Eydes zu übersühren.  
III. 26. §. 9. p. 164.

**Dilation** kann nicht verstattet werden sub præ-  
textu, daß die Schriften von dem außer Lan-  
des wohnenden Consulenten noch nicht einge-  
schickt, sondern es soll sofort in contumaciam  
verfahren werden, und keine Restitutio in  
integrum statt finden. I. 14. §. 42. p. 60.

**Dilations-Gesuch** der Advocaten, was dabez zu  
obsviren. II. 3. §. 6. p. 79.

**Dilations** finden nicht statt bey Schriften, so lo-  
co oralis verwiesen worden. II. 6. §. 3. p. 84.

**Dilatio** *Termini audience*, soll aus erheblichen Ur-  
sachen nur eine verstattet werden auf 2. 4 bis  
6 Wochen, wenn der B. klagte außerhalb Rö-  
mischen Landen an einem weit entlegenen Ort  
sich aufhält na'b deren Ablauf in contumaciam  
erkannt wird. III. 8. §. 3. p. 114.

**Dilatio** *prima* soll, wenn justa causa würdig  
vorhanden, nicht leicht versaget werden. III. 19.  
§. 2. p. 144.

**Dilatio** *secunda*, dabez muß der Impetrant die  
Caussas nicht allein specificie ansführen, sondern  
auch mittels Eydes bestärcken III 19 §. 3 p. 144.

**Dilatio** *tertia* wird nur in caussis gravissimis ver-  
stattet, und wie dabez zu verfahren. III. 19.  
§. 4. p. 144.

**Dilatio** *tertia*, wenn solche denen Unmündigen  
und andern, denen das Beneficium Restitutio-  
nis in integrum zu kommt, ertheilet wird, muß  
es mit Verwarnung bey Verlust des Benefi-  
cii Restitutionis in integrum geschehen. III. 19.  
§. 7. p. 145.

**Dilatio** *quarta* wird ganz und gar nicht verstat-  
tet. III. 19. §. 6. p. 145.

**Dilationis** *causa*, wenn solche nachgehends unge-  
gründet befunden worden, wie solches zu bestra-  
fen. III. 19. §. 5. p. 144.

**Dilatio** muß *tempestive* gesucht, und dem Gegen-  
theil das Decret davon wenigstens 3 Tage ante  
Terminum insinuirt werden. III. 19. §. 8.  
p. 145. IV. 6. §. 22. p. 293.

— so wider diese Ordnung gesucht oder erhalten  
wird, deshalb soll der Advocat in 5 Rthlr. und  
der Decernent gleichfalls in 5 Rthlr. bestraft  
werden. III. 19. §. 9. p. 145.

**Dilationes**, so verstattet werden, nehmen allemahl  
nach Ablauf des vorigen Termini ihren Anfang,  
und wird dies ad quem nicht mit unter der  
Dilation begriffen. III. 19. §. 13. p. 146.

**Dilatio** wird in *citatione præclusiva* nicht ver-  
stattet, sondern in *primo* *Termino* in *contu-  
maciam* verfahren ic. III. 19. §. 14. p. 146.

— zu Untretung eines Beweises kann niemahls  
verstattet werden. III. 28. §. 5. p. 166.

**Dilatio** *Termini productionis* auswärtiger Zeugen,  
wenn der Kläger solche nicht vor angestellter  
Klage in *perpetuum rei memoriam* abhören  
lassen, kann niemahls verstattet werden. III. 28.  
§. 74. p. 180.

**Dilation**, wenn solche der gewinnende Theil dem  
Schuldner bey schon verhängter Execution  
giebt, was dabez zu beobachten. III. 41. §. 7.  
in fine p. 212.

**Dilatio** zu Abhörung der Zeugen in *Summarissi-  
mo* soll regulariter nur eine, und zwar nicht  
über 14 Tage verstattet werden. IV. 3. §. 12.  
p. 276.

— wenn periculum in mora, kann solche gar  
nicht verstattet werden. ibid.

**Dilation** zum Verhör in *Injurien-Sachen* kann  
der Denunciat in gewissen Fällen nur eine ein-  
sige von 14 Tagen erhalten. IV. 4. §. 9. p. 279.

— kann unter dem Praetext, daß die Güte ver-  
sucht werden möchte, bey 5 Rthlr. Straffe we-  
der gesucht noch erhalten werden. IV. 7. §. 13.  
p. 298.

S

Directo.

- Directorium**, in Abwesenheit des Präsidenten, wer solches führen muß. I. 1. §. 30. p. 7.
- General, was für Sachen dahin gehören. Anhang. II. p. 7.
- Distribution** der Gelder nach eröffneten Prioritäts-Urtheil, dazu muß der Curator eine Commission ausschreiben, da der Commissarius das Distributions-Urtheil abfassen und wie andere Urtheil publicieren soll. IV. 9. §. 148. p. 339.
- Distributions-Bücher**, muß der Registratur dem Präsidenten bey allen Sessionen vorlegen. Anhang. VI. T. V. §. 8. p. 61.
- Documenta** und **Briefschaften**, wenn sich die Sache darauf gründet, sollen der Klage in Originali oder Copia vidimata beygefügt werden. III. 6. §. 3. p. 107.
- wodurch der Kläger den Grund seiner Klage, imgleichen der Beklagte seine Exceptiones erweisen will, müssen entweder dem Libello selbst beygefügt werden, oder aber, wenn auf Beweis erkannt wird, muß solches binnen gesetzter Frist bewerckstelliget, Copia Documenti dem Gericht übergeben, dem Gegenthil zugefertiget und dasselbe zur Recognition des Originals citiret werden. III. 23. §. 1. p. 152.
- wenn solche innerhalb der gesetzten Beweis-Frist entweder nicht abhänglich übergeben, oder in dem zur Production anberahmten Termine originaliter nicht produciret werden, so ist der Beweis vor erloschen zu halten; es sey denn, daß der Producens solche vorher nicht erlangen können, und gleichwohl intra terminum probatorium sich darauf berufen, und um Compulsoriales oder Requisitoriales gebührend angesucht habe. III. 23. §. 2. p. 153.
- von denenselben müssen die Abschriften nicht stückweise, sondern vollständig übergeben werden, auch steht dem Producenten nicht frei, wider des andern Willen dieselbe zu widerrufen oder fallen zu lassen. III. 23. §. 4. p. 153.
- wenn aus selbigen Extractus zu machen, muß solches mit dem Eingange, Schluß und Unterschrift geschehen, und kann alsdenn der Producens solches für sich weiter, als der Extract geht, nicht gebrauchen. III. 23. §. 5. p. 153.
- deren Abschrift der Producens vor Ablauf des zum Beweis bestimmten Termins nicht eingebracht, darf er nachher nicht produciren, oder er muß eydlich erharteten, daß er keine Nachricht davon gehabt. Diejenigen aber, so denen Rech-

ten nach Restitutionem in integrum haben, werden mit solchem Eyde billig ver schonet, wenn sich sonst kein Indicium doli dabeu ergiebet. III. 23. §. 6. p. 153.

**Documenta**, so Alters oder anderer Ursachen halber unleserlich werden, kan der Inhaber derselben gerichtlich erneuern lassen, jedoch daß zu solcher Renovation alle diejenigen, denen daran gelegen, peremtorie citiret werden. III. 23. §. 23. p. 156.

**Documenta noviter reperta**, wie es damit zu halten. III. 23. §. 6. p. 153.

**Documentum**, wenn sich jemand darauf bezieht, und vorgiebt, daß es durch Krieg, Feuer &c. verloren gegangen, so muß er diesen Vorwand beweisen, oder befinden Umständen nach eydlich erhalten, und wenn solches geschehen, muß er den eigentlichen Inhalt des verlohrnen Documents durch 2 Zeugen oder sonst rechtlich darthun. III. 23. §. 24. & 25. p. 156.

— wenn einer dem andern solches zerriessen oder entwenden würde, so soll derjenige, welchem selbiges zugehört, zur eydlichen Bestärkung des Inhalts zugelassen werden. III. 23. §. 26. p. 156.

— so zerriessen oder durchschnitten, hat keinen fidem, es sey denn von eyngefehr und also casu geschehen. III. 23. §. 27. p. 156.

— probiret vollständig wider denjenigen, so solches gerichtlich produciret. III. 23. §. 28. p. 156.

— so von einem ganz oder zum Theil angefochten worden, dessen kan sich derselbe nachmahlen zu seinem Vortheil, in so weit er solches impugniert, nicht bedienen. III. 23. §. 30. p. 156.

— worin in substantialibus rursum vorhanden, können keinen Beweis ausmachen. III. 23. §. 31. p. 157.

**Documenta falsa**, wenn solche jemand wissenschaftlich produciret, so soll derselbe dem Gegenthil die Unkosten erstatten, und nicht allein abgewiesen, sondern auch nachdrücklich bestraft werden. III. 23. §. 32. p. 157.

**Documenta**, wenn Beklagter und Kläger zu deren Edirung verbunden. III. 24. §. 1-4. p. 157.

— wenn solche in Büchern oder weitläufigen Schriften bestehen, muß pars concernens von Gerichts-Personen, welche dazu verordnet, aus dem Original gezogen werden, &c. III. 24. §. 9. p. 158.

Docum n-

*Documenta*, wenn Gegenthil mit denen Extracten nicht zufrieden seyn will, soll dieserhalb erkennen und allenfalls das Juramentum calumniae aufgelegt werden können. III. 24. §. 10. p. 158.

— wenn der Kläger sich der bey einem Verhör erkannten Edirung der Documenten weigern würde, so soll er mit seiner Klage abgewiesen werden. III. 24. §. 11. p. 158.

*Documentorum editio*, vid. etiam *Edirung Brieflicher Urkunden*.

*Documentorum recognitio*, vid. *Recognitio*.

*Documenta & acta judicialia*, it. die, so bereits gerichtl. recognosciret, wenn es auch gleich gegen einen Tertium geschehen, dürfen weder recognosciret noch eydlich diffitiret werden. III. 25. §. 1. p. 159.

*Documenta publica*, vid. *Instrumenta publica*.

*Documenta*, so pro privatis und recognoscibili- bus zu achten, wenn auch gleich der Recognition renunciaret werden, sollen in primo termino recognitionis recognosciret, oder sofort in contumaciam pro recognitis angenommen werden. III. 25. §. 5. p. 160.

— so in einer fremden und denen Partheyen un-

bekannten Sprache produciret werden, müssen von einem oder zwey von denen Partheyen auszunachenden Doctmetschern ins teutsche über- setzt, und sodann das Original recognosciret werden. III. 25. §. 9. p. 160.

*Documentum referens* muß zugleich mit dem Re- lato zur Recognition vorgelegt, oder in Erman- gelung dessen, darüber erkannt werden. III. 25. §. 10. p. 161.

*Documentum*, so der Gegenthil nicht selbst un- terschrieben, sondern von einem andern unterschreiben lassen, was bey dessen Reco- gnition zu beobachten. III. 25. §. 11. p. 161.

*Documentorum productiones*, *Recognitiones* und *diffessiones* sollen entweder in der Audientz, oder vor zwey deputirten Räthen und dem Protonotario an demselben Gerichts-Tage, oh- ne alle Prorogation bewerkstelliget werden. III. 25. §. 25. p. 163.

*Documenta*, vid. etiam *Instrumenta*.

*Dominium reservatum*, vid. *Eigenthum*.

*Dotalitium*, vid. *Ehe-Frau*.

*Dritte Instanz*, v. *Processe*.

## E.

*Ecclesiastice cause* gehören vor das Tribunal und wenn. Anhang. VI. T. VIII. §. 2. p. 66.

*Edirung brieflicher Urkunden* ic. wenn der Kläger und Beklagte dazu verbunden? III. 24. § 1-3. p 157.

— wenn solche erkannt oder versagt wird, so hat keine Appellation davon statt. III. 24. §. 3. p. 157.

*Editionis documentorum juramentum*, wenn und wie dasselbe statt hat? III. 24. §. 5. p. 157.

*Edirung der brieflichen Urkunden*, in was vor Fällen dieselbe gefordert werden kan? III. 24. §. 8. p. 158.

— wenn solche von dem Beklagten oder Kläger gesucht werden soll? III. 24. §. 12. p. 158.

— wie es zu halten, wenn der Product oder Re- product der geforderten Documenten gänzlich aussen bleibt ic. III. 24. §. 13. p. 158.

— wenn jemand sich dazu nicht verbunden zu seyn erachtet, muß er solches vor dem zur Produktion derselben angesetzten Termino anzeigen. III. 24. §. 14. p. 159.

— wenn solche von einem dritten Besitzer gesor-

dert wird, wie dabey zu verfahren? III. 24. §. 16. p. 159.

*Edirung*, ic. wenn sich einer darin saumselig u. con- tumacem bewieben, soll actio ad Interesse wider denselben statt haben. III. 24. §. 17. p. 159.

— muß allemahl auf Kosten desjenigen gesche- hen, so dieselbe verlanget. III. 24. §. 18. p. 159.

*Ehe-Frau des Schuldners* repetiret die einge- brachte Dotal- und Paraphernal-Stücke, auch receptitia, wenn alle diese Stücke wirklich annoch vorhanden sind, in prima classe con- cursus. IV. 9. §. 43. p. 322.

*Ehe-Geld*, wenn solches dem Mann mit dem Beding gegeben, daß es nicht anders als an ein unbeweglich Stuck verwendet werden soll, solches auch wirklich erweislich verwandt, und NB. daß das Guth mit der Frauen Geld er- kaufte sey, dem Land-Buch eingeschrieben wor- den, so wird die Frau damit in prima classe lociret. IV. 9. §. 44 p. 322.

*Ehe-Frauen und deren Kinder* wegen des Ehe- Geldes, Paraphernalien und Receptitien, so nicht im Hypotheken-Buch eingeratzen wor- den,

§ 2

- den, werden in der 4ten Classe angesehen. IV. 9. §. 77. p. 329.
- Ehe-Frauen und deren Kinder**, imgleichen wegen der statt des Ehe-Geldes beständig verschriebenen jährlichen Leib-Zinsen, oder Leib-Gedinges, so im Hypothequen-Buch nicht eingetragen, und auf was Art sie ihre sämmtliche Illata im Concurs beweisen müß. IV. 9. §. 78-80. p. 329.
- Ehe-Frauen der Adlichen** in Ansehung der Ritter-Güter, müssen sich gleichfalls nach den andern Ehe-Frauen gegebenen Vorschrift richten. IV. 9. §. 8. p. 329.
- Ehe-Frau**, so mit ihrem Mann Kaufmannschaft gehalten, und neben ihm einen offenen Laden zu ihrem Vortheil mit getrieben, und dem Mann nicht blos zur Hand gegangen, hat ratione illatorum den Vorzug nicht so, wie die übrigen Weiber. IV. 9. §. 83. p. 329.
- so selbige durch ihre üble Wirthschaft an des Mannes Verderben schuldig befunden wird, soll nach Befriedigung aller Creditorum, wenn noch etwas übrig, lociret werden. IV. 9. §. 84. p. 330.
- Ehe-Frauen Erben in absteigender Linie** gebühret das der Defuncte zugestandene Vorzug-Recht in infinitum, keineswegs aber denen Eltern oder seitwärts verwandten. IV. 9. §. 85. p. 330.
- oder deren Erben, können das Jus prælationis keinem Fremden abtreten noch cedire, wohl aber ihr Recht quoad hypothecam consensu mutuam &c. IV. 9. §. 86. p. 330.
- haben wegen ihrer Receptitien und Gegen-Verinächtniß auch Morgen-Gabe, wenn dieser wegen sie keine bessere rechtliche Versicherung erlanget, hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit, da der Mann solche administraret. IV. 9. §. 105. p. 333. §. 119. p. 335.
- Ehe-Sachen**, deren Processe sollen beym Cammer-Gericht betrieben werden. Anhang. p. 3.
- Eigenthum**, so jemand aus denen Mobilien des Schuldners fordert, oder sonst zu Recht reclamiret, und was nicht zu guter Treu verkauft, zurück begehr, solches muß in ipso termino Liquidationis angezeigt und erweislich gemacht werden. IV. 9. §. 13. & 33. p. 316 & 321.
- wenn es erweislich gemacht, muß solches dem Eigentümer sofort wieder abgesolget werden, ohne daß die Creditores sich dessen anmassen, oder dasselbe verkauffen können. IV. 9. §. 33. p. 321.
- Eigenthum**, so sich der Verkäufer eines unbeweglichen Güths bis zur Zahlung reserviret, und solches ins Hypothequen-Buch eintragen lassen, wird in prima classe lociret. IV. 9. §. 46. p. 322.
- desselben Eintragung darf nicht besonders geheten werden, sondern die Landschaft oder Lehns-Ganzeley muß selches ex officio notiren, und zu dem Ende den Contract fleißig durchlesen. IV. 9. §. 46. p. 322.
- so sich jemand an einem verkauften unbeweglichen Stück bis zur Zahlung vorbehalten, und nicht in das Land-Buch eintragen lassen, derselbe hat das Jus prælationis in der 4ten Classe. IV. 9. §. 93. p. 331.
- so jemand zurückfordert, solches aber nicht mehr vorhanden ist, gehört zur 6ten Classe, ausgenommen die Ehe-Weiber u. IV. 9. §. 119. p. 335.
- Eingebrachtes**, auf was Art die Frau solches im Concurs erweisen soll, und hat das Suppletorium nicht statt. IV. 9. §. 79. p. 329.
- Erbauung**, oder erweisliche Besser- und Erhaltung eines Hauses, Schiffes oder andern Güths, wer dazu Geld vorgeschoßen, oder die Materialien erweislich hergegeben, hat das Jus prælationis im Concurs in der 4ten Classe vor denen hypothecariis expressis & tacitis etiam judicialiter confirmatis, wenn solche nicht eingetragen worden, und was der Creditor zu deren bessern Beweis zu besorgen hat. IV. 9. §. 87. & 89. p. 330.
- Erben**, verschiedene, wie vor und nach getheilter Erbschaft an selbige die Citation zu veranlassen. III. 9. §. 9. p. 117.
- wann einige abweisend, alsdenn muß der gegenwärtige seine Neben-Erben zeitig ante Terminum benennen, und wenn er deren Aufenthalt nicht weiß, muß ihnen ein communis Mandatarius ex officio bestellt werden. III. 9. §. 9. p. 117. dergleichen abwesender Erbe, so sich nachher wieder einfindet, kann keine Restitution contra Sententiam latam suchen. III. 9. §. 9. p. 117.
- ob er gleich annoch in spatio deliberandi befangen, ist schuldig dem Advocato seines Erblassers

- lassers die erforderliche Nachricht ohne Präjudiz zu ertheilen. III. 15. §. 2. p. 135.
- Erben ex quounque Titulo**, müssen binnen 6. Wochen a die obitus defuncti, entweder ein solennes Inventarium oder Specification, so sie auf Erfordern eydlich bestärken können, conscribiren, und sich nach Ablauf der 6. Wochen binnen 14 Tagen gerichtlich erklären, ob sie die Erbschaft ohne Beding, oder cum beneficio legis & Inventarii antreten wollen. III. 15. §. 3. p. 135.
- wenn solches nicht geschehen, soll derselbe prohaerede, jedoch bloß cum beneficio legis & Inventarii gehalten werden. III. 15. §. 4. p. 135. und soll
  - ihm ob neglectam declarationem keine Restitution in integrum verstatet werden. III. 15. §. 5. p. 136.
- Erbschaft**, wenn die Erben dazu abwesend oder unbekannt sind, so soll ein Curator haereditatis jacentis gesetzt werden. III. 15. §. 6. p. 136.
- Erben**, sind schuldig die von ihnen geforderte Documenta vermittelst Eydes herauszugeben, ausgenommen, wenn dieselbe ein conscribirtes Inventarium oder juratam Specificationem über ihres Erblassers Vermögen in Originali producirent. III. 24. §. 7. p. 158.
- denen ihres Erblassers Hand nicht bekannt, können die gegen sie producire Documenta, de credulitate jurato diffidire. III. 25. §. 22. p. 162.
  - kann der Eyd über dasjenige, was mit dem Erblasser in Streit, und wovon er selbst keine zureichende Wissenschaft hat, bloß super credulitate deferiret werden. III. 30. §. 8. p. 186.
- Erben eines Cedenten**, wenn sie nicht die veritate schwören können, sind mit dem Eyd zu verschonen. III. 30. §. 9. p. 186.
- Erben**, wenn solche einem andern Erben das Juramentum super credulitate deferiret haben, so kan solches referiret werden. III. 30. §. 23. p. 188
- wenn solchen das Juramentum suppletorium auferlegt wird, schwören bloß super credulitate. III. 31. §. 9. p. 191.
  - und *Litis Confortes*, soll die publicatio Sententiae verbinden, wenn ihr Erblasser oder Consors *Litis* ante ejus publicationem verstorben, und dessen Tod dem Gericht nicht bekannt gemacht worden. III. 36. §. 16. p. 198.
  - wenn sich solche der Verlassenschaft des De-
- functi nicht annehmen noch untersagen wollen, und der Debitor vor gethaner Bezahlung mit Tode abgetet, so sollen die Creditores zu solcher Hæredität einen Curatorem zu verordnen bitten, wider welchen der Richter solchen Executions- Process anstellen und vollziehen muß. III. 41. §. 10. p. 213.
- Erben**, so sich der Hæredität angehaft, sind pro rata schuldig, die Facta ihres Erblassers zu vertreten, und seine Schulden zu bezahlen, dahero die Creditores sich an die Mobilien- und Immobiliar- Stücke des Erblassers zu halten wohl befugt sind. III. 41. §. 11. p. 213.
- eines **Schuldners**, wenn sie sich der Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angenommen haben, in wie ferne sie denen Creditoribus verbunden sind. IV. 9. §. 7. p. 310.
  - des **Ehe-Gran des Schuldners**, in wie ferne denenselben das Vorzugs-Recht im Concurs zustehet. IV. 9. §. 87. p. 320.
- Erb- Fälle interliberos**, darinn hat das Summarium nicht statt. IV. 3. §. 18. p. 277.
- Ekauffung eines Hauses oder Guths**, wenn Soldaten, minorennes, Kirchen &c. dazu Geld vorgeschoßen, aber nicht eintragen lassen, so haben sie das Jus prælationis in IVta Classe. IV. 9. §. 91. p. 331.
- eines **Guths, Hauses &c.** so jemand Geld dazu vorgeschoßen, mit dem Beding, daß ihm das erkaufte Guth zum Unter-Pfand haften solle, solches aber nicht eintragen lassen, hat das Jus prælationis in IVta Classe. IV. 9. §. 92. p. 331.
  - so jemand dazu Geld vorgeschoßen, und ihm keine gerichtliche Hypothek verschreiben lassen, gehört zur 6ten Classe. IV. 9. §. 120. p. 335.
- Ernte- Ferien**, kommen allen und jeden zu statten. I. 2. §. 6. p. 8.
- Error in facto**, kan binnen 3 Tagen corrigiret, auch wenn schon verabschiedet, auf Verhör provociret werden. I. 14. §. 50. p. 62.
- Error**, so in einem Bescheid oder Urtheil, in den Worten, Nähmen, Zahlen, Blättern &c. so ex actis offenbahr, begangen worden, soll von dem Richter durch eine ad acta gebrachte Registratur ohne weiteres Verfahren oder Annahmung der Appellation geändert werden. III. 4. §. 26. p. 102. III. 36. §. 21. p. 198.
- des **Advocati**, wenn derselbe in Gegenwart des § 3

des Principalis begangen und nicht intra tri-  
duum corrigiret wird, so soll des Sachwalters  
Confession den Principalen verbinden. III. 22.  
§. 11. p. 152.

*Error*, in wieferne eine geschehene Confession, wenn  
sie gleich eydlich, dadurch unkräftig gemacht  
wird. III. 22. §. 12. p. 152.

— muss deutlich angezeigt und beweislich aus-  
geführt werden. III. 22. §. 12. p. 152.

— *juris*, ist in damno rei amittendæ nicht nach-  
theilig, und sollen die Gerichte und Urtheils-  
fasser, wenn gleich ein Theil oder Advocat ei-  
nen widerrechtlichen und irrgen Satz vor oder  
zugiebt, nichts desto weniger denen Rechten ge-  
mäß sprechen. III. 22. §. 13. p. 152.

*Error calculi*, gegen das commissariische Liqui-  
dum kan auch in ipsa executione opponiret  
werden, und wie es alsdenn mit der Execu-  
tion zu halten. IV. 6. §. 36. p. 294.

*Evidionis præstatio*, vid. *Gewehrsleistung*.

*Examen testimoniū*, vid. *Zeugen*, it. *Commissarius*.  
*Exceptiones*, werden post Lit. contest. nicht mehr  
zugelassen, außer in gewissen Fällen. III. 10.  
§. 7. p. 121.

— *litis finitæ* so vergessen worden, können auch  
in ipsa executione opponiret werden. ibid.

*Exceptio erroris calculi* kan nicht nur währenden  
Proces, sondern auch innerhalb 30 Jahren op-  
poniret werden. ibid.

*Exceptiones dilatoriae*, wenn über dieselbe nebst  
der eventualiter beschœhnen Litis contestation  
erkant, und in Sententia einem der Beweß  
injungiret wird, so läuft das fatale probatio-  
nis gleich a die judicati. III. 10. §. 9. p. 121.  
— wenn jemanden ratione exceptionum dilato-  
riarum etwas zu præstiret in Sententia auf-  
erlegt wird, so muss er solches in der ihm je-  
desmahl anzusehenden Frist bey 5 Rthlr.  
Straffe besorgen. III. 10. §. 9. p. 121.

— dilatoriae müssen in continentii liquidæ seyn,  
anderergestalt darauf nicht reflectiret werden  
soll. III. 10. §. 8. p. 121.

— dilatoriae sind in Injurien Sachen nicht zu  
consideriren. IV. 4. §. 8. p. 279.

*Exceptiones litis finitæ*, wenn solche ante Lit. con-  
test. opponiret, in dem Bescheid aber verworffen  
werden, so soll kein Remedium darwider statt  
haben. III. 10. §. 10. p. 121.

— *litis finitæ*, wann solche genugsam ausgefüh-  
ret, wie zu erkennen? III. 10. §. 10. p. 121.

*Exceptiones litis finitæ*, wenn selbige nicht in pri-  
mo Termino oder prima Instantia, sondern  
nachhero erst opponiret werden, so muß Be-  
klagter sich offeriren eydlich zu erhärter, daß  
er vorhero nichts davon gewußt habe. III. 10.  
§. 32. p. 125.

*Exceptiones*, in welcher Ordnung solche zu pro-  
poniren? III. 10. §. 6. p. 121.

*Exceptio fori*, wie solche zu opponiren, und wie  
dabey zu verfahren? III. 10. §. 13. p. 122.

— *fori*, wenn solche per decreatum verworffen,  
oder zu dem angefügten Termin verwiesen  
wird, wie es damit zu halten? III. 10. §. 13.  
p. 122.

— *fori*, wenn Beklagter ante Terminum damit  
nicht einkommt, oder in dem angefügten Ter-  
mino nicht erscheinet, so soll das Judicium,  
quamvis incompetens, pro prorogato gehal-  
ten werden. III. 10. §. 13. p. 122.

— *fori*, wenn solche im angefügten Termino ver-  
worffen wird, so muss zugleich über die even-  
tualiter geschehene Litis contestation erkannt,  
und ratione exceptionis fori kein Remedium  
verstattet werden. III. 10. §. 13. p. 122.

*Exceptio præventionis*, vid. *Prævention*.

*Exceptio loci non tuti*, ob sie gleich dilatoria ist,  
kan auch nach der Litis Contestation opponi-  
ret werden. III. 10. §. 21. p. 123.

*Exceptio plurium Interestentium*, wenn abseiten  
des Klägers verschiedene Interestenten sind. III.  
10. §. 24. p. 123.

— *plurium litis Interestentium*, wenn solche nicht  
statt hat. III. 10. §. 24. p. 123.

— *plurium litis Interestentium*, wenn solche auch  
gegründet, so ist dennoch der Beklagte dem  
actori pro rata zu antworten schuldig, III. 10.  
§. 24. p. 123.

*Exceptio spoli* muss wie die übrigen *Exceptiones*  
peremtoriae in ipso Termino mit der Litis  
Contestation opponiret werden. III. 10. §. 28.  
p. 125.

*Exceptiones*, so jemand wieder ein Instrument hat,  
können nach vorhergegangener Recognition  
angeführet werden. III. 25. §. 7. p. 160.

— *contra personas testimoniū & articulos* muss  
der Product binnen 8 Tagen nach erhaltenen  
Articuln bey dem Constitutioniren schriftlich  
und in duplo übergeben. III. 28. §. 26. p. 172.  
Worüber alsdenn

— *Terminus* von 14 Tagen zu verfahren anbe-  
raumet,

# INDEX RERVM.

47

- raumet, und keine Prorogatio verstatte, sondern in Termino allenfalls darüber in consumaciam erkannt werden soll. *ibid.*
- Exceptiones contra personas & dicta testium** kan der Product sich bey Vereydung der Zeugen reserviren. *III. 28. §. 31. p. 173.*
- contra personas & dicta testium, wenn solche der Product sich bey Abhörung der Zeugen nicht reserviret, kan er sich nachhero keiner Exception wider die Zeugen bedienen. *III. 3. §. 31. p. 173.*
  - contra personas & dicta testium, weil selbige bey der Bescheinigung vor Abhörung der Zeugen nicht admittiret werden, können von dem Producto bey dem Verfahren ausgeführt werden. *III. 34. §. 6. p. 194. it. IV. 3. §. 7. p. 275.*
- Excitatorum** muß der Advocat des Extrahenten einer Commission, wenn die dem Commissario vorgesetzte Zeit verstrichen, suchen, welchem Exitatorio allezeit eine Commination von 10. Rthlr. beyzufügen. *IV. 6. §. 17. p. 292.*
- Executio** kan nicht aufgehalten werden, wenn von einem Tertio appellatio interponiret worden, der Principalis aber seiner Seits die Sache judicat werden lassen. *III. 4. §. 23. p. 101.*
- *Sententia* muß in denjenigen Puncten, wovon nicht specifice appelliret werden, von dem Unterrichter veranlasset werden. *III. 4. §. 31. p. 104.*
- Executio** kann per Interventionem Principalem tertii nicht aufgehalten werden, außer, wenn der Invenient sein Interesse sofort liquido dorthun kann, oder abseiten desselben ein Damnum irreparabile vorhanden, in welchem letzteren Fall der Kläger zu Bestellung zulänglicher Caution anzuhalten. *III. 14. §. 7. p. 133.*
- muß in denen Fällen, wo die Appellation verbethen, non attenta appellatione, sofort vollstreckt werden, oder der Richter macht item suam. *III. 39. §. 4. p. 206.*
  - darf nicht suspendiret werden in Sachen, wosinn der Appellation quoad effectum devolutum deferiret wird, wenn auch gleich per Rescriptum darüber Bericht erforderet worden. *III. 39. §. 5. p. 206.*
- Execution**, wenn die Sache bis dahin geendiget, muß der Unterrichter schleunig veranlassen, wodrigfalls solche von dem Cammer-Gericht immediate angeordnet, und der Unter-Richter
- wegen verzögter Execution dem Kläger ratione damni & interesse gerecht werden soll. *III. 41. §. 1. p. 210.*
- Execution** der Urtheile, so von einem delegirten Richter oder Commissario gesprochen worden, muß nach vorhergegangener Ankündigung, durch den ordentlichen Richter veranlasset werden. *III. 41. §. 2. p. 210.*
- kann kein arbiter und willkürlicher Richter, den die Partheyen erwählet haben, vollstrecken, noch weniger aber sich einer selbst eigenmächtiger Weise in die Possession sezen, wenn es auch gleich per speciale pactum beliebet worden, sondern es muß solches durch den ordentlichen Richter des Beklagten geschehen. *III. 41. §. 2. p. 210.*
  - wenn der succumbirende Theil nicht unter des Richters, so das Urtheil gesprochen, Jurisdiction gesessen, oder begütert ist, so soll desselben Obrigkeit durch Compars-Briefe und Requisitorial-Schreiben um Execution der Urtheil ersucht werden. *III. 41. §. 3. p. 211.*
  - soll auf Requisition auswärtiger Richter nach Innthalte der daselbst ergangenen Judicatorum von dem Cammer-Gericht sofort, ohne zu untersuchen, oder wohl oder übel anderwärts verfahren, vollstreckt werden, jedoch salvo Jure retorsionis. *III. 41. §. 3. p. 211.*
  - soll nicht geschehen, wenn nicht die Sache cum causæ cognitione und per rem judicatam ausgemacht worden. *III. 41. §. 5. p. 211.*
  - kann also niemahls auf einseitiges Gesuch in Civil-Sachen und ohne Vernehmung des Gegenseit's veranlasset werden, es wäre denn,
  - im Wechselsachen, oder peinlichen Fällen, da die Sache ip continentि beschneidet, und nach richterlicher Ermäßigung darüber von dem Executions-Sucher NB. genugsame Caution bestellt worden. *III. 41. §. 5. p. 211.*
  - wie solche nach ergangener Sentenz zu veranlassen. *III. 41. §. 5. p. 211.*
  - damit der Executor eigentlich wissen möge, worauf er die Execution richten soll, so müssen die Richter in ihren Decretis, Urtheilen und Mandatis, alles, was der Debitor zu thun, zu leisten, und zu restituiren hat, umständlich ausdrücken; und sollen
  - die Advocati, welche nicht specifice das Quantum an Capital und Zinsen, worauf die Execution geschehen soll, anführen & gestraft werden

- werden und die Executions-Kosten bezahlen. III. 41. §. 6. p. 211.
- Executiones*, sollen so wenig in denen Unter- als Ober-Gerichten durch Litteras moratorias, Mandata, oder durch einige Rescripta aufgehalten werden, und wie gegen diejenigen Gerichte sowohl, welche dergleichen Mandatis nachgelebet, als die Extrahenten der selben verfahren werden soll. III. 41. §. 7. p. 212.
- Executio rerum judicatarum*, wenn solche per Rescriptum aus dem Hostager aufgehoben, oder suspendiret wird, so soll dasselbe pro sub & obreptio gehalten und von dem Cammer-Gericht darauf nicht reflectiret werden, welches jedoch sofort, salva executione, die Ursachen ex officio anzugezeigen hat. III. 41. §. 7. p. 212.
- Executio*, wenn Cabinets-Ordres pro suspendenda executione ergeben, muß die Execution zwar aufgehoben, jedoch ex officio von Bewandtniß der Sache berichtet werden. *ibid.*
- wenn die Partheyen dergleichen Cabinets-Ordres sub & obreptiret, wie dieselbe zu bestrafen. *ibid.*
- wenn der gewinnende Theil dem Schuldner selbst aus freyen Stücken Dilation giebt, und diese Dilation sich über das Jahr, so zu Endigung der Processe festgesetzt, erstrecket; so kan der Creditor hernach keine Renovationem Executionis bitten, sondern es muß nova actio ex Judicato angestellet werden. III. 41. §. 7. p. 212.
- soll wider den Principalem selbst, (und nicht wider den Anwalt) oder aber das Guth, dazu der Beklagte condemniret ist, fürgenommen werden. III. 41. §. 8. p. 212.
- wenn sich jemand liti offeriret hat, und also Procurator in rem suam worden, so soll wider einen solchen frevelhaften Anwalten oder Procuratorem mit der Execution verfahren werden. III. 41. §. 8. p. 213.
- soll ohne einigen neuen Proces, wider denselben, so cautionem de judicato solvendo gemacht, wenn der Principal nicht solvendo ist, vollstreckt werden. III. 41. §. 9. p. 213.
- kan contra fidejussorem ex contractu nicht so gleich veranlasset werden, sondern es muß derselbe von neuen besprochen und wider ihm vermöge der Rechte verfahren werden. Wenn aber
- Executio, der Principalis bereits executiret und nicht zu zahlen hätte, so soll der Executor die fürgenommene Execution prævio monitorio von 8 Tagen wider den Bürgen zu richten und zu vollziehen Macht haben. III. 41. §. 9. p. 213.
- wenn der Schuldner honis cediret, oder vor gethaner Zahlung mit Tode abginge, die Erben aber sich der Verlassenschaft nicht annehmen noch untersangen wollen, so sollen die Creditores zu solchen Hæreditet einen Curatorem zu verordnen bitten, und alsdenn der Richter solchen Executions-Proces wider denselben anstellen und vollziehen. III. 41. §. 10. p. 213.
- kan dadurch nicht aufgehoben werden, daß der verliehrende Theil in ipsa executione verstirbt, sondern weil die Erben in die Jura defuncti succediren, so muß gegen dieselben die Execution ohne neue Citation, nach 14 Tagen a tempore mortis fortgesetzt werden. III. 41. §. 12. p. 213.
- wenn die Sententz wider verschiedene Erben oder Interessenten ertheilet, muß executio wider einen jeden nur pro Rata ergehen, ausgenommen, wenn einer derselben die verschriebene Hypotheque allein besäße, oder die Litis Consortes dem Beneficio divisionis renunciaret oder causa individua wäre. III. 41. §. 13. p. 213.
- muß, wenn der verliehrende Theil binnen dem angegebenen Termino nicht Partition leistet, auf des Gegentheils Anhalten wütlich vollstreckt werden. III. 41. §. 19. p. 214.
- wenn selbige gegen einen Officier, welcher außer der Provinz bey einem Regimént steht, bewerckstelligt werden soll, wie daby zu verfahren. *ibid.*
- wie wider denjenigen zu verfahren, der Jure victus sich unterstehen sollte, den Besitzer de facto zu deposidire, oder ihm in seinem Besitz einige Gewalt zu thun. III. 41. §. 22. & 23. p. 215.
- wie solche in *actione reali* sowohl an beweglichen als unbeweglichen Gütern von dem Executore zu verrichten. III. 41. §. 24. p. 215.
- wenn der verliehrende Theil sich dolose der Possession entschlaßen hätte, so soll dem Gegentheil sein Interesse wegen nicht vollzogener Execution mit dem Juramento in item zu erhalten zugelassen seyn, und wie solches zu veranlassen. III. 41. §. 25. p. 216.

*Executio.*

**Executio**, wenn das Guther, worin die Execution vorzunehmen, absque dolo vel culpa des verlustigen Theils nicht mehr vorhanden ist, wie dabey zu versfahren. III. 41. §. 25. p. 216.

— in *actione personali*, wenn dem Beklagten in specie auferlegt wird, dem Kläger ein gewiss Ding zu geben, so muß es damit wie in *actione reali* gehalten werden. III. 41. §. 28. p. 217.

— wenn der Beklagte ad faciendum vel præstandum aliquid condemnaret wird, so muß er per captionem pignorum oder durch Gefängnis dazu, oder zu Præstirung des Interesse mediante Juramento in item angehalten werden. III. 41. §. 29. p. 217.

— wenn die Condemnatio nicht ad dandum vel faciendum, sondern sonst generaliter concipiret ist, so sollen vor allen Dingen die beweglichen Güter angegriffen, und dem gewinnenden Theil die Wahl gelassen werden, aus was vor Mobilien er befriediget werden wolle. III. 41. §. 30. p. 217.

— wenn das Objectum Executionis lediglich dem Executori überlassen wird, in was vor Ordnung alsdenn zu versfahren, und müssen die Pretiosa gleich dessen Grund-Stücken in 3 Terminen prævia Taxatione ausgebohnen und subhastitet, die geringere aber prævia Taxatione dem Creditor in solutum angegeben, und dem Debitor solche binnen 4 Wochen zu rettieren freygelassen werden. III. 41. §. 30. p. 217.

— was vor Mobilien zu allerleist, und wenn sonst nichts mehr vorhanden, genommen werden sollen. III. 41. §. 31-33. p. 218.

— wenn jemand vorgiebt, daß die Güther, so bey dem Schuldner gefunden worden, sein wären, was dabey zu thun. III. 41. §. 35. p. 218.

— wenn jemand die Güther nach vollzogener Pfändung bey dem gewinnenden Theil in Anspruch nimmt, wie es damit zu halten. III. 41. §. 36. p. 218.

— in *actionibus personalibus* kann in die unbeweglichen Güther nicht eher verrichtet werden, als bis an beweglichen Güthern und fahrenden Haabe nichts mehr vorhanden ist. III. 41. §. 37. p. 219.

— muß in den Sitz und Wohnung des Neberwundenen nicht anders als in Mangel anderer zureichenden Güther geschehen. III. 41. §. 37. p. 219.

— muß in *actionibus personalibus* in die unbeweg-

lichen Güter zuerst per Immisionem geschehen. III. 41. §. 38-42. p. 219. vid. etiam *Immision*.

**Executio**, nach geschehener Tax- und Subhastation des Grund-Stückes muß der Creditor von dem Kauf-Pretio an Capital, Interessen und Kosten bezahlt, und das Residuum dem Debitor zu gestellt werden. III. 41. §. 50. p. 222.

— wenn aber die Kauf-Summa nicht hinreichend ist, soll dem Creditor in andere des Schuldners Güther gleichfalls verholfen, oder in deren Ermangelung derselbe an des Debitoris Person verwiesen werden. III. 41. §. 50. p. 222.

**Execution**, vid. etiam *Taxation* it. *Subhastation*.

**Executio**, wie zu versfahren, wenn der Debitor gar nichts im Vermögen hat. III. 41. §. 62. p. 224.

— der verlustige Theil, wenn er begütert ist, muß auf Begehrten des gewinnenden Theils gerichtlich angeloben, daß er, während der Zeit die Execution in ein Stück Guther geschiebet, seine andere Güther zum Nachtheil und Abbruch nicht veräußern wolle. III. 41. §. 63. p. 224.

**Execution**, wenn in selbiger Error calculi gegen das commissarische Liquidum eingewandt wird, wie dabey zu versfahren. IV. 6. §. 36. p. 294.

**Executio**. kann, wenn der Debitor das Beneficium competentia hat, nicht in die Competenz geschehen. IV. 9. §. 210. p. 352.

**Executor**, dem die Vollziehung der Execution anbefohlen worden, wie er sich zu verhalten hat. III. 41. §. 17. p. 214.

— wenn er häufig ist, wie er zu bestrafen, und alsdenn weiter zu versfahren. III. 41. §. 18. p. 214.

**Executores**, müssen bey der Execution überall legaliter versfahren, alles umständlich Protocolliren, um das Protocoll, wenn Klage geführt wird, einschicken zu können. III. 41. §. 20. p. 214.

**Executor**, wie er sich zu verhalten hat, wenn derjenige, gegen den die Execution geschehen soll, sich derselben widersezen sollte ic. III. 41. §. 21. p. 215.

**Executoriales**, können salvis exceptionibus wider den Rechnungsführer wegen nicht ausgezahlten Bestandes gesucht werden. IV. 6. §. 29. p. 293.

**Exmission des Pächters**, wenn darauf während der Pacht-Jahre erkannt wird ic. IV. 8. §. 11. p. 300.

G

Expe-

*Expectantzen auf Raths-Stellen*, sollen als sub & obrepiret gehalten werden. I. 1. §. 3 p. 2.

*Expedite Verordnungen*, müssen keinem, als recipirten Advocaten, oder deren bekannten Bedienten, abgesolget werden. I. 8. §. 6. p. 23.

*Expeditions-Gebühren*, müssea zur Sportul-Casse gebracht werden. Anhang VI. T. IV. §. 12. p. 59.

*Expensen, Schäden, Früchte, Abnutzungen* &c. muß der Richter in Sententia ausdrücklich und ex officio gedachten, wenn solche gleich nicht von denen Parteien gebethen worden. III. 37. §. 1. p. 199.

*Expensen*, wenn dieselbe von dem Richter über-gangen, und von der Parte dagegen kein Remedium eingewandt worden, so ist sie weiter solche zu fordern nicht befugt. III. 37. §. 1. p. 199.

— darauf soll sowohl bey denen Interlocut als Definitiv-Sentenzen reflectiret werden. III. 37. §. 2. p. 199.

— sollen nicht leicht compensiret werden, außer wenn klarlich zu spüren, daß der verlustige Theil zu litigiren ansehnliche und gute Ursach gehabt. III. 37. §. 2. p. 199.

— auf deren Erfstattung muß entweder in to-tum oder in tantum erkannt werden, wenn jemand in der Haupt Sache frivole und pertinaciter gestritten, und condemniret wird, wenn er schon in einem Neben-Punct z. E. wegen der Zinsen, Kosten &c. gewinnet. III. 37. §. 2. p. 199.

— wenn jemand darein verurtheilet wird ob con-tumaciam, so müssen solche sofort bey dem Interlocut mit erkannt, das Quantum deter-miniret, auch auf Erforden durch die Execu-tion beygetrieben, nicht aber bis zum End-Urtheil ausgesetzt werden. III. 37. §. 3. p. 199.

— auf deren Erfstattung muß erkannt werden, wenn in der 2ten Instantz Sententia a qua pure confirmiret wird, und ist der Impetrant pro temere litigante zu halten; welches um so mehr statt hat, wenn in der 3ten Instantz confirmatoria erfolget. III. 37. §. 4. p. 199.

— beyder Instanzen werden gegen einander compen-siret, wenn Sententia a qua reformiret, oder in der 3ten Instantz die beyde vorherge-hende conforme Urtheil reformiret werden. III. 37. §. 5. p. 199.

— muß der Kläger, wenn er Liti renunciret,

dem Beklagten allemahl erstatten. Wenn aber Succesores in officio, oder singulares sich von dem Procesloß sagen, wie es alsdenn zu hal-ten. III. 37. §. 6. p. 199. Doch soll *Expensen*, damit verschonet bleiben, wenn jemand von Anfang eine gute Sache zu haben nicht ohne Grund vermeint, hernach aber im Fortgang des Proces des Gegentheils überführt worden, und von dem Proces abgestanden. III. 37. §. 8. p. 200.

*Expensas* muß erstatten der Inquisit, welchem der Reinigungs-Eyd zuerkannt ist, wie auch derjenige, der einen ihm deferirten Eyd abzu-schwehren nicht vermag, oder das Juramentum malitiae abzuschwehren sich weigert. III. 37. §. 7. p. 199.

*Expensarum Liquidatio & Moderatio*, wie es das mit zu halten. III. 37. §. 9. p. 200.

*Expensen*, so nur eine Summe von 20 Rthlr. be-tragen, deren Moderation soll bloß per Decretum, sonst aber per Sententiam geschehen, wovon keine Remedia statt haben. III. 37. §. 9. p. 200.

— wenn solche per Decretum moderiret werden, muß das moderirte Quantum dem Gegentheil notificiret werden, mit Befehl, solche binnen 4 Wochen sub poena executionis zu bezah-ten &c. III. 37. §. 9. p. 200.

*Expensæ judiciales*, müssen in der Liquidation von denen Extrajudicialibus separiret, und alle und jede specifice gesetzet werden &c. III. 37. §. 10. p. 200.

*Expensen*, wenn jemand in prima Instantia in die Unkosten condemniret worden, und in der 2ten confirmatoria cum expensis erfolget, oder die Remedia desert declariret werden, muß der Richter zweiter Instantz bloß die Expensas secundæ Instantiae moderiren, so viel aber die Unkosten voriger Instantz betrifft, Acta zur Mo-deration an den Judicem a quo remittiren. III. 37. §. 13. p. 200.

*Expensæ judiciales*, was darunter zu rechnen. III. 37. §. 15. p. 201.

*Expensæ*, wenn dieselbe bey Abfassung eines Interlocuts aus billigen Ursachen usque ad finem litis ausgesetzt worden, und in Definitiva das-selbe Parte in die Kosten condemniret wird, so kann der gewinnende Theil auch die occasione des Interlocuts verursachte Kosten liquidiren. III. 37. §. 15. p. 201.

*Expensæ*

- Expense extrajudiciales*, was dazu gehöret. III. 37. §. 16. p. 201.
- darunter kann nicht gerechnet werden, was pro arrha, Einholung eines Responsi und Extrahirung eines unnöthigen Rescripts ausgegeben worden. III. 37. §. 17. p. 202.
  - wenn jemand wegen eines Incident-Puncts oder propter contumaciam in die Unkosten condamniert worden, nachher aber in der Haupt-Sache cum expensis gewinnet, so kann derselbe die erstere Unkosten, die er ob contumaciam bezahlen müssen, und worüber niemahl erkannt, nicht mit in die Liquidation bringen. III. 37. §. 17. p. 202.
  - wenn dersjenige, so darinn condemniret, solche zu ersezzen nicht vermöchte, so soll er nach Proportion der verursachten Expensen mit Gefängnis bey Wasser und Brodt bestrafft werden. III. 37. §. 19. p. 202.
- Expensen*, so einem Creditori ante motum concussum gegen seinen Schuldner zukammt, sollen bey nachher entstehenden Concursu in der Prioritäts-Urthel, wo das Capital ihm angewiesen, zugleich mit angesetzt werden. IV. 9. §. 29. p. 320.
- Expensen*, so zum gemeinen Besten des Concurs- Process angewandt, Advocaten-Gebühren &c. wie solche im Concurs anzusezen. IV. 9. §. 31. p. 321.
- so auf Citationem Creditorum verwandt, im Fall jemand ein Immobile käuflich acquiriret, und Creditores zu seiner Sicherheit citiren lassen, weshalb ein Urthel abgefasset wird, in wieferne diese Kosten in Sententia mit anzusezen. IV. 9. §. 32. p. 321.
  - bey dem Tribunal. Anhang. VI. Tit. XIII. P. 75.
- Extension der Vollmachten*, dafür soll nicht mehr, als 4 Groschen genommen werden. I. 15. §. 2. p. 64.
- Extractus*, wie solcher aus einem weitläufigen Documento, so von jemand gefordert wird, quoad passum concernenten valide zu verfertigen. III. 24. §. 9. p. 158.
- Eyd der Geheimden Tribunals - Räthe*. Anhang. VI. T. III. §. 23. p. 56.
- des Bothen-Meisters beym Tribunal. ibid. VI. T. VII. §. 21. p. 66.
- Eydes-Delation*, vid. *Juramenti Delatio*.

## F.

*Falsa Documenta & Instrumenta*, wer solche wissenschaftlich produciret, wie er zu bestraffen? III. 23. §. 32. p. 157.

*Falsus Mandatarius*, wie solcher zu bestraffen, und wie es mit dem Proces zu halten. I. 15. §. 20. p. 67.

*Fatale der Bescheinigung*, vid. *Bescheinigung*. *Fatale probationis*, ist 14 Tage a die judicati. III. 28. §. 4. p. 166. Bey der Comparatione litterarum und Inspectione oculari 8 Tage. III. 26. §. 7. p. 164. III. 27. §. 2. p. 165.

*Fatale justificandæ appellationis*, vid. *Justificatio*.

*Fatalia ob sententiam nondum purificatam ratione Exceptionum dilatoriarum* können nicht suspendiret werden, sondern lauffen a tempore rei judicatae. III. 10. §. 9. p. 121.

*Fatale introducendæ vel justificandæ appellationis*, dagegen kann restitutio in integrum gesucht werden. III. 18. §. 9. p. 142.

*Ferien beym Cammer-Gericht*, und was darin vorgenommen werden kann. I. 2. §. 3. - 5. p. 7.

— in denenselben müssen die Räthe des Mitte-

wochs einmahl zusammen kommen. I. 2. §. 5. p. 7. it. I. 3. §. 11. p. 10.

*Ferien - Endte*, sollen allen und jeden zu statten kommen. I. 2. §. 6. p. 7 = 8.

*Ferius* können sich die Partheyen begeben. I. 2. §. 7. p. 8.

*Ferien*, in denenselben werden die schriftlichen Supplicata verstaaltet. II. 3. §. 13. p. 81.

*Festungs-Arbeit*, wenn jemand dazu condamniert wird, so dürfen nicht die Acta, sondern blos das Urthel eingesandt, und die Ordre an den Commandanten zu Annahmung des Delinquenten gesucht werden. IV. 5. §. 8. p. 283. *Feyertage* und *Vacanzen* werden in allen Verhörs-Terminen und Prorogationen mit gezehlt. III. 19. §. 13. p. 146.

*Fidejusso*, kan wieder den Creditorem actionem ex Lege si contendat anstellen, und ihn gerichtlich anhalten, daß er dem Debitori das Capital aufzündigen muß. III. 7. §. 7. p. 113.

*Fidejussores in judicio*, wenn sie richtig seyn sollen, was dazu erforderet wird? III. 17. §. 17. p. 140.

G 2

*Fidejus-*

*Fideiſſores in iudicio*, ſind nicht vor tüchtig zu halten, welche nicht Macht haben, ihre Güther zu veräuſtern oder mit ſchwehren Schulden beladen ſind. III. 17. §. 18. p. 140.

— welche vor jemand bloß *super reconventione* allein Caution beſtecket haben, können nicht ad *judicatum solvendum* angehalten werden, daſſerne ſie aber *super reconventione & expensis* zugleich caviret, müſſen ſie wegen aller bey dem ganzen Proceſſ in allen laſtantzien verurſachten Kosten haſten. III. 17. §. 22. & 23. p. 140.

*Fideiſſor pro iudicato solvendo* muſſt, wenn der Principal nicht solvendo iſt, ohne einigen neuen Proceſſ wieder ſich mit der Execution verfahren laſſen. III. 41. §. 9. p. 213.

*Fideiſſor ex contractu*, muſſt von neuen beſprochen, und wieder ihn, vermođe der Rechte, verfahren werden, es ſey denn, daß der Principal albe-reits executiret und nicht zu zahlen hätte; in welchem Fall der Executor die ſürgenomnene Execution prævio monitorio von 8 Tagen wieder den Bürgen zu richten und zu vollziehen Macht haben ſoll. III. 41. §. 9. p. 213.

— kann, wenn er von dem Creditore belanget wird, wider den Debitorum oder Conſideiſſorem Arrest ſuchen. III. 42. §. 10. p. 264.

— vor einen Pächter, kan, wenn der Pächter das per Sententiam fest geſetzte Liquidum nicht bezahlt, von dem Guts- Herrn ohne alle Ein-wendungen angegriffen werden. IV. 8. §. 9. p. 300.

*Fideiſſores*, ſo die Zahlung für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditorum Recht, haben auch keine Cessionem Jurium vomthien, und ſind der von ihnen bezahlten Zinsen halber, denen zahlenden Bürgen alle von ihnen bezahlte Zinsen, als Capital an-zusehen, wegen der hirach aufgeschwollenen Zinsen aber, ſind ſie nur mit denen lehren drey-jährigen Zinsen zu lociren. IV. 9. §. 30. p. 321.

*Fideiſſor*, ſo zur Bezahlung condemned iſt, mit Vorbehalt des Regrels wieder den Principal-Schuldner, demſelben ſoll ſolche Reservation statt eines ſtilſchweigenden Unterpandes gel-ten. IV. 9. §. 114. p. 334.

*Fideicommiss-Güther*, ſo in das Land-Buch ein-geragen, werden in der ersten Claffe des Cours lociret. IV. 9. §. 42. p. 322.

*Fiti familias*, wie ſolche in Uſeitung des pecu-lii zu belangen? III. 10. §. 4. p. 120.

*Fiscalische Sachen* müſſen an Seiten des Fisci unentgeldlich ausgefertigt werden. I. 8. §. 15. p. 24.

*Fiscal-Boten Amt* und *Berichtigungen*. I. 13. p. 35. 36.

*Fiscalische Gutachten* ſollen niemand communi-ciret noch zu denen ordinaires Actis geleget werden. I. 13. §. 10. p. 38.

*Fiscalische Inquisitions und Civil-Process Tabellen* Einrichtung und Einſendung. I. 13. §. 14-16. p. 39. 40.

*Fiscalische Straf-Listen*, wie ſolche einzurich-ten? I. 13. §. 17-21. p. 40. 41.

*Fiscalische Quota* vid. *Quota*.

*Fiscalische Straffen-Specification* muſſt jährlich um Trinitatis gehöriges Orts eingesandt wer-den. I. 13. §. 27. p. 43.

*Fiscale* müſſen ſich der Cognition enthalten, an den Orten, wo denen Cammer-Gerichten die Cri-minal-Jurisdiction zufiehet. I. 13. §. 44. p. 46.

*Fiscalische Bediente* ſollen in Sachen, welche das Interesse Fisci direkte oder indirekte an-gehen, dem Gegenthell advocate nicht dienen. I. 13. §. 45. p. 46.

*Fiscale* ſollen in fiscalischen Sachen mit niemand transigieren, ſondern allenfalls Verhaftungs-Beſchle von dem Cammer-Gerichte darüber einholen. I. 13. §. 51. p. 48.

— müſſen niemahls ohne ſchriftliche Einwilligung des Præſidenten verreisen. I. 13. §. 53. p. 48.

— Lyd. I. 13. §. 59. p. 49.

*Fiscalische Sachen* müſſen vor dem Cammer-Ge-richt tractiret werden. III. 2. §. 5. p. 91.

*Fiscale* und *Fiscalische Bediente* ſind frey von impostaione juramenti calumniae. III. 16. §. 10. p. 137.

*Fiscale* muſſt bey Injurien-Sachen anbefohlen wer-den in Termino zu gegen zu ſeyn, und pro In-tores Fisci zu vigiliren. IV. 4. §. 7. p. 279.

*Fiscalis* muſſt in Injurien-Sachen in Termino nach geendigten Verfahren dem Befindnach, auf die in denen Geſchäf determinirte Strafe in termino antragen. IV. 4. §. 8. p. 279.

*Fiscale* wie ſie die Inquisitiones anzustellen ha-ßen, und ſollen niemahls ohne Ordre des Col-legii zur General-Inquisition ſchreiten. IV. 5. §. 1. p. 281.

— wenn auf jemand ein rechtlicher Verdacht fallen -

fallen kan, müssen sie die Indicia und Umstände dem Cammer-Gericht vortragen, welches dieselben darüber näher becheiden soll. *ibid.*

**Fiscale** wenn nach geschehener General-Untersuchung die Indicia dergestalt beschaffen sind, daß eine Special-Inquisition statt finden könne, muß solches dem Cammer-Gericht denuo schriftlich vorgetragen, und darüber näherer Befehl erwartet werden. IV. 5. §. 2. p. 282.

— sollen davor sorgen, daß wenn jemand in eine Geld-Strafe condemniret wird, der selbe nicht eher, als bis er solche nebst denen Kosten erlegt, oder genugsame Caution bestellt, des Arrests erlassen werden. IV. 5. §. 10. p. 284.

**Fiscalische Processe** in denen selbts muß niemahls inquisitorie, sondern per modum actionis civilis verfahren werden. IV. 5. §. 12. p. 284.

— was dazu gerechnet wird. IV. 5. §. 12. - 14. p. 284-285.

**Fiscale** sollen bey Verbal-Injurien oder solchen Real-Injurien, die nicht viel auf sich haben und von denen Partheyen nicht selbst gerüger werden, sich aller action und Inquisition enthalten. Wenn aber die Partheyen darüber klagen, bleibt denen Fiscale unbenommen, sich interveniendo dabs zu melden. IV. 5. §. 12. p. 284.

— was vor Injurien sie bey dem Collegio denunciren können, und muß alsdenn der Richter dem Denunciato caussam citationis mit communiciren *ic.* IV. 5. §. 12. p. 284.

**Fiscalischer Bediente**, welchem anbefohlen wird auf eingelauffene Denunciation sein Amt zu thun, muß solches höchstens binnen 8 Tagen bey arbitrairer Strafe verrichten. IV. 5. §. 13. p. 285.

**Fiscales** dürfen, wenn jemand wegen der Regalien, Domainen, oder sonst Königliche Jura angehenden Sachen, in Anspruch genommen wird. keine Klage anstellen, ohne sich durch schriftlichen Befehl von dem Collegio zu legitimiren. IV. 5. §. 14. p. 285.

**Fiscalische Processe**, dabin gehöret nicht, wenn die Fiscale der Städte, Magistrate und Cammerreyen Jura defendiren, und müssen sie dagey Stempel-Pappier gebrauchen, die Spontul bezahlen, und was sonst in causis privatorum erforderd wird, præstiren. IV. 5. §. 15. p. 285.

— dazu kan auch nicht gerechnet werden, wenn einem privato assistentia fisci verstaettet

wird, sondern es muß distinguere werden, ob der privatus in ein wahres fiscalisches Recht trete, oder nicht *ic.* IV. 5. §. 16. p. 285.

**Fiscalis**, welcher findet, daß assistentia fisci zur Ungebühr gesucht worden, und die Sache selbst nichts tauge, muß solches dem Collegio vorstellen. *ibid.*

**Fiscalische Processe**, sind Stempel- und Spontul-srey, die Fiscale aber müssen sich im übrigen nach der denen Advocaten vorgeschriebenen Ordnung richten. IV. 5. §. 17. p. 286.

**Fiscale** müssen sich richtige und völlige Manual-Acta halten. IV. 5. §. 17. p. 286.

— müssen die angesetzten Termine gehörig abwarten, und keine unmöthige Dilatationen suchen. *ibid.*

— wenn sie die Sache selber nicht abwarten können, insonderheit bey Inquisitionen, so müssen sie jederzeit bey 2 Rthlr. Straße einen andern Fiscal substituiren, und committenti Collegio solches anzeigen. IV. 5. §. 17. p. 286.

**Fiscale**, so etwas versäumten und contumaciret werden, sollen jederzeit in expensas termini circumducti ex propriis condemniret werden. *ibid.*

— sollen nichts wider die Jura, Acta und diese Ordnung schreiben oder suchen. IV. 5. §. 18. p. 286.

— wenn sie ungerechte fiscalische Sachen defendiren, und solche wider Wissen und Gewissen durch alle Instanzen durchtreiben, so müssen sie jederzeit in die Unkosten ex propriis condemniret werden. IV. 5. §. 18. p. 286.

— sollen, wenn die Sache gar keinen Grund hat, die Action gar nicht anstellen, und die Rationes pro & contra dem Collegio vorstellen und Verhältniss-Befehle erwarten. *ibid.*

— wenn einem auch höhern Orts eine Sache aufgetragen wird, die er sich nach denen Rechten auszuführen nicht getraut, so muß er dagegen berichten und Verstetzung thun. *ibid.*

**Fiscus**, wenn er in zweifelhaften Sachen verlehret, muß ohne wichtige Ursachen keine weitere Instanz suchen, sondern es dem Collegio vorstellen; und wenn dieses dem ehrengeschätz ihm anbefohlet, die Instantz fortzuführen, und die erste Sentenz confirmiret wird, so soll contra duas conformes kein weiteres Remedium verstatter werden *ic.* IV. 5. §. 18. p. 287.

— soll die, so gewisse Fundos oder Gerechtigkeiten

Leuten würcklich non vi, non clam, nec pre-  
cario vesceri, deshalb unter keinerley Prætext  
in Anspruch nehmen, vielmehr sollen dieselben  
bey ihrer Possession mit Nachdruck geschützt  
werden, desgleichen, wenn es eine Kleinigkeit  
betrifft. *ibid.*

*Fiscus* kan das Petitorium anstellen, wenn je-  
mand schon bey der Possession geschützt wird,  
inzwischen müssen die Fiscæla darauf Acht ge-  
ben, daß währenden Proces das streitige Guth  
nicht deterioriret werde. *ibid.*

*Fisco*, muß gleiches Recht mit denen Privatis  
angebeyen, und wenn ihm was vorzügliches zu-  
steht, kann ihm solches nicht versage werden.  
IV. 5. §. 20. p. 287.

*Fiscæla*, können ihre Gebühren nicht eher, als  
finito Processu fordern. IV. 5. §. 21. p. 288.

*Fiscali*, muß bey dem Concurs aufgegeben werden,  
in Termino Liquidationis gegen den Schuld-  
ner die Nothdurft zu beobachten. IV. 9. §. 11. p. 314.

*Fiscus* und dessen *Cessionarii*, in was vor Fällen  
derselbe ein Jus singulare prælationis hat, und  
in der 2ten Classe locaret wird. IV. 9. §. 49.  
50. p. 323.

*Fiscus*, wenn von denen Bedienten die Contribu-  
tiones und andere Gefälle binnen Jahresfrist  
nicht begetrieben, item die Collegia bey Ver-  
pachtung der Domainen-Güter etwas bey  
Annemung der Caution versehen, so behält  
zwar *Fiscus* vor wie nach das Jus prælationis,  
jedoch wird denen darunter interessirenden Cred-  
itoribus assistentia fisci wider die Bediente,  
Collegia, Decernenten, welche denselben in  
solidum dafür hassen sollen, gegeben. IV. 9.  
§. 51. p. 323.

— hat tacitam hypothecam wegen verwürckter  
und wider den Schuldner erkannten Straffe. *ic.*  
IV. 9. §. 110. p. 334.

*Fiscalischen Bedienten ad acta* gegebene *Li-  
quidation*, ist hinreichend im Concurs über ei-  
nes verrechneten Bedienten Vermögen. *ic.* IV.  
9. §. 20. p. 319.

*Formula juramenti sive judicialis delati, sive sup-  
pletoriæ vel purgatoriæ aut in item*, muß dem  
Bescheid jederzeit inseriret werden. III. 30.  
§. 10. p. 186.

*Formula juramenti*, wie solche einzurichten, wenn  
auf ein gewisses Quantum libelliret und dar-  
über der Eyd deseriret wird. III. 30. §. 11. p. 186.

*Formula Decreti*, wenn die Sache ihrer Weit-

läufigkeit wegen ohne Ansetzung eines Ter-  
mini audientiaæ sofort loco oralis verwiesen  
wird. I. 6. §. 6. p. 16.

*Frage-Stück*, vid. *Interrogatoria*.

*Fransosen*, gehören unter die ihnen vorgesetzte  
Richter, und gehen die Appellationes an das  
Fransösische Ober-Gericht. III. 3. §. 4. p. 96.

— zwischen denselben und denen Deutschen Ge-  
richten finden keine Prorogationes statt. III. 3.  
§. 4. p. 96.

*Fremde Partheyen*, wenn solche klagen, vid.  
*Partheyen*.

*Fremde und Ausländische*, wie und in welchen  
Fällen wider dieselben Arrest gesucht werden  
kann. III. 42. §. 15. p. 265.

*Fremdes Guth*, so absque justo Titulo in des  
Schuldnern Vermögen gefunden wird, muß  
denen Eigenthümern sofort retradiret werden.  
IV. 9. §. 47. p. 323.

*Fristen*, so einmali per Decretum festgesetzt, sol-  
len in processu ordinario auch wegen der übri-  
gen Sache præjudiciales und peremptorisch seyn.  
III. 20. §. 3. p. 147.

*Fristen*, vid. *Dilatio*.

*Fructus des gepachteten Fundi*, können von dem  
Locatore eigenmächtig angehalten werden, bis  
die rückständige Pension abgetragen. III. 42.  
§. 7. p. 264.

*Fructus perceptos*, muß derjenige, so in petitorio  
succumbiret, erstatten, wenn er gleich vor-  
hero in summarissimo vel ordinario obtiniret  
hat, und wenn er mala fide besessen, so kann  
er zu Erstattung der fructuum percipiendou-  
rum und der Kosten angehalten werden. IV.  
3. §. 22. p. 277.

*Fructus*, so jemand zu deren Erstattung condem-  
niret werden, muß er die jährliche oeconomici-  
che Rechnungen produciren, und den Werth  
der gehobenen Früchte nach dem Marktgän-  
gen Preis der nächsten Stadt ansetzen; und  
wenn keine oeconomiche Wirtschafts-Bücher  
vorhanden, so steht dem gewinnenden Theil  
frey, auf die Verfertigung eines Anschlags  
auf des Gegenthels Kosten zu provociren *ic.*  
III. 37. §. 21. p. 202.

*Früchte, Schäden, Abnugungen* *ic.* vid. *Ex-  
pensen*.

*Furiosus und Mense captus*, kann nicht zu Recht  
gefordert werden, sondern dessen Curator. III.  
20. §. 2. p. 120.

*G. Gebüh-*

## G.

**Gebühren der Advocaten**, wenn dieselben solche fordern können. I. 14. §. 41. p. 60.

**Gebühren der Advocaten vor die Justifications-Schrift**, muß der Richter ex officio determiniren, wenn in der 2ten oder 3ten Instantz auf die blosse Justification confirmatorie gesprochen worden. I. 14. §. 20. p. 54.

**Gebühren vor die Schriften**, so der Parte selbst, oder *Advocatus in propria causa*, it. *Tutor Curator* in seiner Pfleg befohlne Angelegenheit versertiget, sollen in Liquidation expensarum passiren. III. 37. §. 16. p. 201.

**Gegen-Beweis**, wenn der Productus solchen ante Litem contestatam zum ewigen Gedächtniß in ihren will, wie es damit zu halten. III. 28. §. 85. p. 182.

— ist jederzeit erlaubt, außer in Sachen, wo executive geflagt wird. III. 29. §. 2. p. 183.

**Gegen-Beweis des Beklagten**, muß zugleich mit auf die von ihm opponirte exceptiones peremotorias gerichtet seyn. III. 29. §. 3. p. 184.

**Gegen-Beweis**, muß binnen 14 Tagen von dem Tage, da ihm die Beweis Articul zugekommen, mittelst Uebergebung der Reprobatorial-Articul, und Verzorgung alles dessen, was dem Zeugen-Führer oblieget, sub pena præclusi übergeben werden. III. 29. §. 4. p. 184.

— dabev können die Zeugen, so bey dem Beweis produciet werden, wieder gebräucht werden, und sind sie alsdenn mit anderweiten Zeugen-Eyd zu belegen. III. 29. §. 6. p. 184.

— darin kann demjenigen, so die Sache, weshalb er den Beweis übernommen, plenarie erwiesen, kein Eyd deferiret werden. III. 24. §. 7. p. 184.

**Gegen-Beweis contra reprobationem**, ist nicht zu verstatte. III. 29. §. 5. p. 184.

**Gegen-Bescheinigung**, muß im bestimmten oder legali Termino geführet werden. III. 34. §. 10. p. 95.

**Geheimden Tribunals Räthe Amt und Verrichtungen**. vid. Amt.

**Geistliche Sachen**, so zur Contradiction kommen, gehören vor des Cammer-Gerichts 2ten Senat. III. 2. §. 17. p. 92.

— so nicht contraditorio versiren, bleiben bey dem Consistorio, ibid.

**Geistliche und andere Kirchen-Bediente**, in causis & delictis mere civilibus, gehören vor den Jurisdictionarium jedes Orts, wo die Kirche steht. ibid.

**Geistlicher**, kann sich bloß auf sein Gewissen nicht beziehen, sondern muß den Zeugen-Eyd unweigerlich abstatte. III. 28. §. 45. p. 176.

**Geld-Straffe**, wenn jemand aus einer angestellten Inquisition darein verurtheilet wird, müssen die Fiscæ davor sorgen, daß derselbe seines Arrestes nicht eher erfassen werde, bis er solche sammt den Kosten erleget, oder genugsame Caution bestellt. IV. 5. §. 10. p. 284.

**Geliehene Sachen**, oder welche preario zu müssen hingegeben und in des Debitoris Gütern annoch vorhanden sind, müssen im Concurs denen Eigenthümern zurückgegeben werden. IV. 9. §. 35. p. 321.

**Geliehene Gelder ohne Zinsen**, werden nach Beschaffenheit der Sache in der 4ten auch 6ten Classe angesetzt. IV. 9. §. 121. p. 335.

**Gemeinschaftliche Bevollmächtigten Bestellung**, wenn solche erforderd wird. III. 9. §. 7. p. 117.

**General-Directorium**, was für Sachen dahin gehören. Anhang II. p. 7.

**General-Vollmacht in verschiedenen Processen**, wie es damit zu halten. I. 15. §. 12. p. 65.

**General-Hypothec cum speciali**, so sich jemand gerichtlich constituiren, aber nicht eintrage lassen, wie er zu lociret. IV. 9. §. 98. p. 332.

**General-Hypothec**, so jemand auf nomina activa erhalten, operiret keine Preferenz; es wäre denn, daß ihm die Hand-Schrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht, oder bey einem Tertio niedergelegt worden. IV. 9. §. 101. p. 332.

**Gerichts-Tage** bey dem Cammer-Gericht, was vor Tage in der Woche dazu bestimmet sind. I. 2. §. 1. p. 7.

**Gerichts-Herr**, muß seine Unterthanen vor seinem Justiciario belangen, auch niemahlen gegen dieselben eigenmächtig etwas executivisches veranlassen. III. 4. §. 4. p. 98.

— kann seine eigene in seiner Jurisdiction belehnte Güther seinen Creditoribus vor seinem Justiciario verpfänden, Contracte errichten,

Testa-

- Testament machen, und niederlegen. III. 4. §. 4. p. 98.
- Gerichts-Kosten**, vid. *Expensen*.
- Gerichts-Tage** in denen Städten und auf dem Lande müssen ordentlich gehalten, und alle gerichtliche Handlungen quoad actus contentiosæ jurisdictionis nigrum anders als baselbst vorgenommen werden. Was dem zuwider in fremden Gerichten, wenn es gleich ex compromisso partium geschiehet, soll null und nichtig seyn. III. 4. §. 6. p. 98.
- Gerichtliche-Hypothec**, so nicht eingetragen, wie solche zu lociren. IV. 9. §. 97. p. 332.
- Gerichts-Halter**, vide. *Jusititarius*.
- Gerichtliche Instrumenta**, vid. *Instrum. jud.*
- Gesammthänder** an einem in hiesigen Landen belegenen Lehn-Guth, so in einer auswärtigen Provintz ihr Domicilium haben, können auch in personalibus vor dem Cammer-Gericht belanget werden. III. 2. §. 8. p. 91.
- Geträyde**, auf was Art mit solchem in execu-tione versfahren werden soll. III. 41. §. 30. p. 217.
- Gewehrs-Leistung** bey einer gerichtlichen Adjudication wird dem Käuffer von denen Gläubigern, oder Eigenthümer geleistet. III. 41. §. 48. p. 204.
- Gewissens-Vertretung**, mit Beweis ist verbothen. III. 30. §. 12. p. 187.
- Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß**, wenn Kläger dasselbe veranlassen will, muß er dem Gericht die Ursachen vorstellen, seine Probatorial-Articul übergeben, und bitten solche dem Gegenheil ad dandum interrogatoria zu communiciren, welches cum eventuali termino zum Verhör veranlassen werden muß. III. 28. §. 80. p. 181. Und wenn.
- Citatus in dem ersten Termino nicht erscheinet, Insinuatio aber dociret wird, so muß der Extrahente ohne weiteres Erkenntniß zum Beweis ad perpetuam rei memoriam gelassen werden. ibid.
- wenn citatus erscheinet, müssen die angezeigten Ursachen untersucht, darüber erkannt, und kein Remedium gegen dergleichen Bescheid verstatteit werden. III. 28. §. 80. p. 181.
- Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß**, dazu wird der Kläger nicht gelassen, wenn er sich offeriret, seine Klage sogleich anzustellen. III. 28. §. 81. p. 182.
- Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß, wird admittiret in denen vorgeschriebenen Fällen, jedoch nicht anders als citata parte adversa bey einem summarischen Verhör und per Sententiam III. 28. §. 82. 83. p. 182.
- kann der Producens fallen lassen, und auswärtigen Beweis führen, wenn nur das erste Gezeugniß nicht publiciret worden. III. 28. §. 87. p. 183.
- muß in Judicio deponiret und nicht eher eröffnet werden, bis Lis contestaret, einem oder dem andern Theil der Beweis auferleget, und der Gegenheil zu dessen Publication vorgeladen werden. III. 28. §. 88. p. 183.
- wenn solches eröffnet, soll kein fernerer Beweis weder in der ersten noch andern Instanz zugelassen werden. III. 28. §. 89. p. 183.
- ist post litem contestatam weder dem Kläger noch Be lagten aufzunehmen erlaubt; allenfalls und wenn sehr wichtige Umstände angegeben werden, muß solches cum causæ cognitione geschehen. III. 28. §. 90. p. 183.
- so der Kläger nach erhobener Klage und erfolgten *Litis Contestation* aufgenommen, behält jederzeit, auch nach Verlauf eines Jahres, vim probandi. III. 28. §. 91. p. 183.
- des Be lagten, so vor oder nach der *Litis contestation* geführet, soll allstets seine Kraft behalten, und zu keiner Zeit erloschen seyn. III. 28. §. 92. p. 183.
- Grenz-Streitigkeiten**, wie solche beyzulegen? IV. 8. §. 40. p. 307.
- darinn kann sofort ex officio ein Commissarius ad Inspectionem ocularem ernannt werden. IV. 8. §. 40. p. 307.
- Gravamina**, sollen in *Schedula appellationis* summariter, aber deutlich specificiret werden. III. 4. §. 31. p. 104.
- extra judicialia**, so Vasallen und Unterthänen zugestellt werden, sollen wie die Gravamina judicialia tractiret werden. III. 4. §. 19. p. 100.
- Graziamen** gegen eine von seiner ordentlichen Obrigkeit in dessen eigener Sache ergangene Verordnung, kan nicht per modum appellationis, sondern per simplicis querelæ bey dem Ober-Richter gegen seine Obrigkeit angebracht werden. III. 4. §. 26. p. 102.
- müssen in *Sententia* jederzeit exprimiret seyn.

seyn, und darf nicht remissive ad Grav. I. &c. erkauft werden. III. 36. §. 5. p. 197.

Güte, muß gleich bey Anfang des Proces vor allen Dingen inter partes versucht werden, IV. 7. §. 1. p. 296.

— wie solche zu versuchen. IV. 7. §. 2. = 4. p. 296.

— wenn solche nicht versangen will, muß der Commissarius beyden Advocatis Auflage thun, die Sache von 3 zu 3 oder von 8 zu 8 Tagen loco oralis zu verhandeln. IV. 7. §. 5. p. 297.

— wie dieselbe versucht und was für Vorschläge gehabt werden, darüber muß ein Protocoll versertiget und ad acta gegeben werden. ibid.

— muß zwischen denen Advocatis versucht werden, wenn Remedia gegen ein Urthel eingewandt werden. IV. 7. §. 7. p. 297.

— kan in progressu litis jederzeit versucht werden. IV. 7. §. 8. p. 297.

— zu versuchen, unter dem Prätext kan die Haupt-Sache nicht aufgehalten, noch dieserwegen eine Dilation bey 5 Rthlr. Strafe gesucht noch verstatte werden. IV. 7. §. 12. p. 298.

Güte, vid. etiam Vergleich.  
Gutsherrn, wenn solche mit ihren Pächtern Streit haben, wie dabey zu versfahren. IV. 8. §. 3. p. 299.

Gutsherr, wenn der Pächter, mit dem er in Streit gerathet, unter seiner Jurisdiction ste-

het, kan niemahls eigenmächtig versfahren, sondern er muß einen Justitiarium ad hunc actum bestellen, beeydigen und die Sache rechtlich untersuchen lassen. IV. 8. §. 3. p. 299.

Gutsherr, wenn desselben Forderungen in Abschung der rückständigen Pension gegen den Pächter liquide sind, wie es damit zu halten? IV. 8. §. 8. p. 300.

— kan auch den Caventen, wenn Cautio bestellet ist, angreissen, welcher das constituirte Liquidum baar zu bezahlen schuldig ist, und keine Einwendung dagegen machen kan. IV. 8. §. 9. p. 300.

— so durch des Justitiarii Spruch graviret zu seyn vermeinet, kan an die Ober-Gerichte appelliren, und hat Appellatio bloß effectum devolutivum, wenn das Urthel zur Sicherheit des Guts-Herrn, oder des Pächters etwas veranlasset. IV. 8. §. 10. p. 300.

— wenn derselbe, ohne die Sache einem Justitiario aufzutragen, de facto zufährt, so kan sich der Pächter immediate bey dem Ober-Gericht melden, und wie alsdenn dabey zu versfahren. IV. 8. §. 13 = 15. p. 300.

— wenn solcher den Pächter de facto exmittiret hat, soll nicht eher gehöret, noch ihm einiges Remedium verstatte werden, bevor der Pächter restituiret ist. IV. 8. §. 17. p. 301.

## H.

Handels-Bücher der einheimischen Kaufleute, wenn sie nach Kaufmanns Art eingerichtet sind, beweisen semiplene, wosfern nur die Schuld binnen 3 Monath von der Zeit an, da solche contrahiret, von dem Debitore eingeklagt wird. III. 23. §. 13. p. 154. IV. 9. §. 17. p. 318.

Handels-Bücher, haben nach 6 Monath keinen weiteren Fidem, sondern der Kaufmann muß durch Zeugen, oder durch des Käufers Hand und unterschriebenen Rechnung die Lieferung erweisen, und soll juramenti dekatio nicht statt haben. III. 23. §. 13. p. 154.

— in welchem Fall solche ganz und gar keiner Fidem haben. ibid.

Handels-Bücher der Kaufleute und Krämer, beweisen nichts, wenn Herrn-Diener, Mägde, Schneider ic. bey denen Kaufleuten Waaren auf ihre Herrschaft ohne deren Befehl

ausgenommen. Jedoch bleibt dem Verkäufer frey, auf andere Art darzuhun, daß der, auf welchen die Waaren abgeholter, Commission dazu gegeben, oder selbige würtlich empfangen habe. III. 23. §. 14. p. 154.

Handels-Bücher der Kaufleute unter sich, gelten wie sonstigen Rechtns ist. III. 23. §. 17. p. 155.

Handels-Bücher der Juden, wenn ein Jude mit dem andern zu thun hat, probiren semiplene; wann aber ein Christ daraus belangen worden, sind die Juden wider die Christen nicht zu dem Erfüllangs-Eyd binnen denen gesetzten 3 Monathen zu verstatte. III. 23. §. 18. p. 155.

Handels-Leute, müssen alle Jahr eine Balance von ihrem Vermögen ziehen. IV. 9. §. 196. p. 349.

Hand-

H

**Handwercks - Leute Bücher oder Rechnungen**, sollen vor privat Verzichtungen gehalten werden, und können keinen Beweis ausmachen. III. 23. §. 20. p. 156.

**Handwercker wegen Arbeits-Lohn**, wenn die angefertigte oder ausgebesserte Häuser und Schiffe noch wirtschaftlich verhanden und brauchbar sind, haben im Concurs das Jus prælatiōnis in quarta Classe, aber nicht länger als von einem 2 jährigen Nachstand, so vor dem entstandenen Concurs versfallen, nach deren Ablauf sie unter die Chirographarios angesezt werden. IV. 9. §. 88-90. p. 330.

**Handwercker Arbeits-Lohn**, welches nicht bey einem ganzen Bau, oder nothwendigen Reparatur verdienet, wird im Concurs in der 8ten Classe lociret. IV. 9. §. 133. p. 337.

**Herren**, haben tac-tam hypothecam in dem Vermögen und Güthern ihrer Bedienten, Einnehmer, Verwalter, oder anderer, welche Guth oder Geld zu verwalten haben. IV. 9. §. 109. p. 333.

**Hofwehr**, wo solche denen Bauern gegeben wird kan nicht in die Execution geschlagen werden, es sey denn, daß der Bauer mit der Herrschaft, Consens die Schuld gemacht. III. 41. §. 34. p. 218.

**Hypothecam tacitam**, bekommt derjenige in des Geagentheils Güthern, welcher caution in processu gesucht, und zwar a tempore der erkann-ten Cautions-Leistung. III. 17. §. 8. p. 139.

**Hypothec**, wann solche jemanden verschrieben, oder eine stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit zusteht, und der Schuldner bezahlt nicht, so ist der Creditor auf Begehren in das verpfändete Stück zu immittiren, oder dasselbe tax- und subhastiren zu lassen, wohl besugt, welches auch der Creditor nach geschehener Immision suchen kan, wann der Debitor binnen 3 Monathen keine Zahlung leistet. III. 41. §. 27. p. 216.

**Hypotheca generalis**, wenn solche einem verspre-chen, oder mehr privilegierte Schulden vor-handen sind, so kann der Creditor auf die sämtliche Güther die Immision suchen, die-selbe subhastiren lassen, auch dem Befinden nach zum Concurs provociren. III. 41. §. 56. p. 223.

**Hypotheca expressa vel tacita**, wenn solche jemand auf ein unbeweglich Stück erhalten und eintra-gen lassen, ehe dasselbe an den jessigen Debitor

gekommen, so steht demselben zu allen und jeden Zeiten das Jus separationis zu, und wird er in secunda Classe lociret. IV. 9. §. 52. p. 324.

**Hypotheca**, so in das Hypotheken-Buch ein-getragen, gehet allen andern vor, so nicht ein-getragen sind, und nicht zu denen beyden er-sten Classen gehören. ic. IV. 9. §. 68-70. p. 327-328.

**Hypotheca**, so eingetragen, folgen einander nach der Ordnung und Zeit der Eintragung. IV. 9. §. 71. p. 328.

**Hypothecam sive judicialem sive extrajudicialem aut tacitam**, kann der Creditor auch ohne des Debitoris Consens in das Land-Buch eintra-gen lassen, wenn nur der Creditor die Ori-ginal-Obligation produciret. IV. 9. §. 72. p. 328.

**Hypothecam generalem**, wenn jemand auf des Debitoris Vermögen eintragen lassen, und nach-her ein anderer auf ein besonderes Stück die Special-Hypothec erhält, so gehet der General-Hypothecarius dem jüngern Creditori vor, wenn nur die General-Hypothec auch an dem Ort eingetragen worden, wo das be-sondere Stück belegen ist. IV. 9. §. 73. p. 328.

**Hypothec** so sich jemand auf einem Guth ver-schreiben lassen, zu dessen Erkauftung er das Geld vorgezogen, solches aber nicht eintra-gen lassen, hat das Vorzugs-Recht in Unse-hung des Vorschusses in quarta Classe. IV. 9. §. 92. p. 331.

**Hypothec**, so gerichtlich constituirte, aber nicht eingetragen worden, gehet der stillschweigen-den oder außergerichtlichen Hypothec und de-nen, so kein Privilegium personale haben, in denen verpfändeten Gütern vor in quinta Classe IV. 9. §. 97. p. 332.

**Hypothecam generalem cum speciali** wenn sich je-mand auf einem Guth gerichtlich bestellen, aber nicht eintragen lassen, so ist er in Vta Classe zu-förderst auf diese, und nachher auf die Ge-neral-Hypothec zu verweisen. IV. 9. §. 98. p. 332.

**Hypotheca**, wenn der Schuldner einem jüngern gerichtlichen Hypothecario das Guth einräumt, kann solches dem ältern gerichtlichen Hypothecario nicht præjudiciren, es habe denn der jüngere seine Hypothec eher eintra-gen lassen. IV. 9. §. 99. p. 332.

Hypo-

*Hypotheca*, wenn jemand allein eine gerichtliche Special-Hypothec hat, aber seine Bezahlung daraus nicht erlangt hätte, auf was Art er aus dem gemeinen Vermögen den Abgang suchen kann. IV. 9. §. 100. p. 332.

*Hypothecam generalem* wenn jemand auf nominalia erhalten, so bekommt er dadurch keine Präferenz; es wäre denn, daß ihm die Handschrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht, oder bey einem Ter-

tio niedergelegt worden. IV. 9. §. 101. p. 332.  
*Hypotheca tacita*, so nicht eingetragen, kommen nach denen gerichtlichen, aber gleichfalls nicht eingetragenen Hypothecis in der 5ten Classe nach der Zeit des erlangten Rechts. IV. 9. §. 102. p. 332.

*Hypotheca*, so lange dieselbe in dem Hypotheken-Buch eingetragen steht, kann dem Creditor auch durch keine Novation genommen werden. IV. 9. §. 113. p. 334.

## I.

Fundo mit allen den seinigen weggegeben. III. 41. §. 41. p. 219.

*Immissio*, wenn der Creditor immissus binnen 3 Monaten keine Bezahlung erhalten, steht demselben frey, das Guth mit der vorhero aufgenommenen Taxa subhastiren zu lassen. ibid.

*Immission*, bey derselben müssen alle vorhandene Inventarier-Stücke gerichtlich specificiret, alle Revenues des Guths wohl verzeichnet, und die Bauren und Unterthanen dem Immissio durch einen Handschlag, zum Gehorsam, Leistung der Dienste ic. angewiesen werden; was aber dem Inventario naturaliter oder casu abgeht, das geht über den verliehrenden Theil. III. 41. §. 42. p. 219.

*Immissus Creditor*, muß, so lange er es bey der Immission beruhen läßt, alle Jahr Rechnung ablegen, und solches selbst suchen; denn ehe und bevor dieses nicht geschehen, wird er mit der nachher gesuchten Tax- und Subhastation nicht gehört. III. 41. §. 42. p. 220.

*Immission*, ehe solche der Creditor sucht, siehe ihm vorhero frey, sich aus denen Amtl. Conflens und Hypotheken-Büchern zu erkunden, ob andere mehr privilegierte Schulden auf dem Gute haften, welchenfalls, oder wenn ihm auch hypotheca generalis verschrieben ist, er auf die sämmtliche Güter die Immission suchen, dieselbe subhastiren lassen, auch gar dem Befinden nach zum Concurs provociren kann. III. 41. §. 56. p. 223.

so jemand aus klaren Brief und Siegeln welche paratam executionem haben, erhalten hat, der soll gleich denen, so ein stillschweigend Unterpfand haben, geachtet, und im Concurs mit den selben in der 5ten Classe gesetzet werden. IV. 9. §. 115. p. 334.

*Immission*, so jemand durch ein erstrittenes Judicatum

§ 2

- catum erhalten, oder wenn einem zu gut die Execution oder Immission zwar angeordnet gewesen, aber nicht vollzogen worden, so nimmt die Hypotheca tacita erst von der Zeit wirklich geschehener Immission ihren Anfang. *ibid.*
- Immissio*, ist pro realiter facta zu halten, wenn der Debitor sich declararet, daß er den Creditorem pro immisso halte. IV. 9. §. 115. p. 334.
- Immobile*, so in Anspruch genommen wird, muß genau beschrieben werden. III. 6. §. 14. p. 109.
- Immobilia*, in solche kann in actionibus personalibus die Executio nicht eher verrichtet werden, als wenn keine Mobilia mehr vorhanden sind, wobey jedoch der Sitz und Wohnung des Überwundenen so lang verschont werden muß, bis sonst keine zureichende Güter mehr vorhanden sind. III. 41. §. 37. p. 219.
- Immobilien- Sequestrierung*, vid. *Sequestratio*.
- Immobilia*, wenn solche unter des Debitoris Nachlaß vorhanden sind, so muß der Curator, wenn gleich ein Immissus Creditor, (von dem er Rechnung zu fordern hat) darinnen sasse, derselben Taxation, und wenn die Taxe zu denen Actis gebracht, die Subhastation suchen. IV. 9. §. 14. p. 317.
- wenn kein Immissus Creditor vorhanden, müssen die Creditores überlegen, ob es besser sey, das Guth zu administriren, oder auf ein Jahr zu verpachten, und wenn Creditores sich nicht darüber vergleichen können, so muß der Richter ex officio decidere. IV. 9. §. 14. Lit. b. p. 317.
- daß von denselben währenden Concurs und bis zur Adjudication die gemeinen Lasten aus denen einkommenen Nutzungen abgetragen, auch dieselben mit Vorwissen einiger Creditorum, oder des Richters, repariret werden, muß der Curator besorgen. IV. 9. §. 14. Lit. f. p. 318.
- Immobile*, wenn einer solches durch freywilligen Kauf Handel an sich bringet, oder auch auf Anhalten eines Creditoris dasselbe gerichtlich verkauft wird, und der Käufer zu seiner Sicherheit Creditores citiren läßt, ohne daß ein Concurs formlich eröffnet werde, so sollen deshalb, wenn ein Urteil darüber abgefaßt wird, im ersten Fall keine Kosten, so auf die Citation verwandt, im letztern aber die Kosten, wie in formal concursu angesetzt werden. IV. 9. §. 32. p. 321.
- Immobilia*, wenn der Verkäufer sich das Eigenthum daran bis zur Zahlung reserviret, und solches in das Hypothequen Buch eintragen lassen, so wird er damit in prima Classe lociret. IV. 9. §. 46. p. 322.
- wenn der Verkäufer eines unbeweglichen Guts, wegen des Nachstandes seines Kauf-Pretii, sich keine gerichtliche Hypothec verschreiben lassen, so wird er im Concurs in der 6ten Classe lociret. IV. 9. §. 120. p. 335.
- Impedimenta legitima*, welche dafür zu halten. III. 19. §. 10. p. 145.
- welche nicht dafür zu halten. III. 19. §. 11. & 12. p. 145.
- Impuberes, furiosi, mente capti*, können nicht vor Gericht gezogen werden, sondern deren Tutores und Curatores. III. 10. §. 2. p. 120.
- Incident-Puncl*, wie es damit zu halten. II. 6. §. 2. p. 84.
- so die Haupt-Sache nicht betreffen, sollen in einem deshalb anzusehenden Verhör ohne alle Weitläufigkeit abgethan werden. III. 20. §. 12. p. 145.
- sollen nicht leicht loco oralis verwiesen werden. III. 20. §. 12. p. 145.
- Incident- und Präjudicial-Puncl*, müssen zwar zuerst decidiret, zugleich aber auch eventualirer, so viel es thunlich, in der Haupt-Sache erkannt werden. III. 36. §. 10. p. 197.
- Incident-Punct*, welcher der Haupt-Sache ein Präjuditz macht, weshalb in 2 Instanten gesprochen werden, darüber wird Instantia revisionis nicht verfasset. III. 40. §. 2. p. 208.
- Indult*, vid. *Moratorium*.
- Initiationis pæna* der Advocaten und Parteyen. III. 11. §. 7. p. 127.
- Infamis persona*, wenn solche einem den Eyd defiriret, so ist niemand schuldig denselben zu acceptiren, außer in denen Fällen, wo die Relatio nicht statt hat. III. 30. §. 13. p. 187.
- Injurien-Sachen*, darin müssen alle Umstände genau beschrieben werden. III. 6. §. 15. p. 109.
- Injurien*, so bey der Execution vorsfallen, wie solche zu verfolgen. III. 41. §. 16. p. 214.
- unter Handwerk's Genossen oder ganzen Sünften sind nach der Reichs-Constitution de anno 1731. unsträfig und unnachtheilig. IV. 4. §. 2. p. 278.
- so von keiner Erheblichkeit sind, und geringe Leute an-

- te angehen, wie dabey zu verfahren? IV. 4. §. 3.  
p. 278.
- Injuriien, so von Wichtigkeit sind, und Standes-Personen oder andere honorioris Conditionis betreffen, sollen blos per modum denunciacionis angebracht, und darinn niemahls schriftlich, sondern mündlich oder loco oralis verfahren werden. IV. 4. §. 4. p. 278.
- wie die schriftlich eingreichende Denunciation beschaffen seyn muss. IV. 4. §. 5. p. 279.
- wenn dabey Zeugen gegenwärtig gewesen, oder der Beweis durch schriftliche Documenta zu führen, wie es damit zu halten? IV. 4. §. 6. p. 279.
- auf übergebene Denunciation muss Terminus præjudicialis von 8 bis 14 Tagen angesetzt, und dem Beklagten aufgegeben werden, daß er diejenigen Zeugen, so er zu seiner Defension gebrauchen will, in Termino mitbringe ic. IV. 4. §. 7. p. 279.
- in Termino muss sich der Denunciatus persönlich stellen, sogleich item contestiren, und sämtliche Exceptiones peremptorias in ipso Termino beybringen ic. IV. 4. §. 8. p. 279.
- in welchen Fällen dem Denunciato eine Dilation zu verstatten, oder auch, befundenen Umständen nach, ein Mandatarius specialiter instructus zu admittire. IV. 4. §. 9. p. 279.
- wenn der Beklagte in Termino nicht erscheinet, wird er in contumaciam pro confessio & convicto declariret. IV. 4. §. 10. p. 279.
- wenn der Kläger aussen bleibt, wird er mit seiner zu erneuerenden Klage nicht eher gehört, bis er dem Beklagten expensas Termini bezahlt, auch allenfalls, wenn er nicht ansäsig, cautio-nem de prosequenda lite præstiret. IV. 4. §. 11. p. 280.
- wenn beyde Theile erscheinen, muss sowohl vor, als nach dem Behör die Güte tentiret, und wenn solche nicht verfangen will, definitive deutlich erkannt werden. IV. 4. §. 12. & 13. p. 280.
- wie zu verfahren, wenn der Denunciatus das factum entweder in totum oder in tantum negiret. IV. 4. §. 14. p. 280.
- von der darinn gesprochenen Sentenz hat kein Remedium statt. IV. 4. §. 16. p. 280.
- wenn sich Beklagter aus erheblichen Ursachen graviret befindet, so muss er solches per modum ulterioris defensionis bey dem Unter-

Richter schriftlich einreichen, welcher acta sofort ex officio an das Ober-Gericht einzuzenden hat, woselbst ohne weiteres Verfahren der Partheyen, auf die acta prout jacent erkannt wird, und sodann acta ex officio wieder an den Unter-Richter remittiret werden. IV. 4. §. 17. p. 280.

Injuriien, eben so wird auch verfahren, wenn der Kläger oder Denunciant sich graviret befindet. IV. 4. §. 18. p. 281.

— es steht keinem Theil frey zu behauptung ih-rer weiteren Defension neue Zeugen oder neue Documenta zu produciret. IV. 4. §. 20. p. 281.

Injuriien-Sachen, wenn in der 2ten Instantz gesprochen worden, so muss es lediglich dabey gelassen werden, und soll die Parthey sowohl als der Advocat, wenn sie sich dagegen bey Hofe moviren, jeder 10 Rthlr. Strafe erlegen. IV. 4. §. 21. p. 281.

Injustitz, so aus Animosität geschiehet, soll als ein Meineyd bestrafet werden. I. 1. §. 26. p. 6.

— so aus Ignorantz herrühret, Bestrafung, ibid. Inquisition, sowohl general als special, müssen fiscalische Vediente mit grosser Behutsamkeit anstellen, auch niemahls ohne des Collegii Ordre zur General-Inquisition schreiten. IV. 5. §. 1. p. 281.

— nach geschehener General-Inquisition müssen die Fiscæle mit neuen bey dem Cammer-Gericht wegen der Special-Inquisition anfragen. IV. 5. §. 2. p. 282.

— bey Erkennung der Special-Inquisition müssen sowohl Fiscæle als decernirende Räthe vor allen Dingen des corporis delicti, in den Fällen, in welchen es die Rechte erfordern, gewiß seyn. IV. 5. §. 3. p. 282.

— wenn ein Fiscal oder Decernent ohne genugsame Anzeige die Special-Inquisition veranlässt, wie er dieserhalb zu bestraffen. IV. 5. §. 4. p. 282.

— wenn der Inquisit mit der Defensione pro avertenda Inquisitione speciali zu hören, und muss solche binnen 4 Wochen sub pena præclusi eingegeben werden. IV. 5. §. 5. p. 282.

— wenn der Inquisitus mit der Defensione pro avertenda Inquisitione speciali nicht zu hören, ibid.

Inquisitional-Articul, wie solche zu formiren, und muss zugleich auf das, was zur Defension § 3 des

- des Inquisiti gereicht, gesehen werden. IV. 5. §. 6. p. 282. 283.
- Inquisition*, die dazu nöthigen Zeugen muß jede Obrigkeit, wenn sie darum ersucht wird, bey 10 Rthlr. Strafe gestellen. IV. 5. §. 7. p. 283.
- wenn solche vollendet, kann bey denen Amtmännern und andern Unter-Gerichten der inquirirende Richter, wenn er die Rechte versteht, oder einen Rechts-Verständigen beauftragten Justitiarium hat, selbst sprechen, oder aber acta an das Cammer-Gericht einschicken. IV. 5. §. 8. p. 283.
- Inquisitions-Acta*, wenn solche an das Cammer-Gericht eingesandt sind, so muß der benannte Referente die Relation binnen 8. höchstens 14 Tagen versetzen, und bey dem Criminal-Senat daraus reseriren. IV. 5. §. 8. p. 283.
- Inquisition*, wenn nach ausgesprochenem Urtheil der Inquisitus ulteriore Defensionem sucht, wie dabei zu versfahren? IV. 5. §. 8. p. 283.
- wenn der Referente findet, daß die Fiscale oder Richter Haupfschüler bey der Inquisition begangen, wie er dieselbe zu bestrafen hat. IV. 5. §. 8. p. 283.
- nach einmahl gesuchter Defensione ulteriori muß keine weitere Defensio gesucht noch verstatet, sondern acta müssen dem Unter Richter oder Fiscal zur Publication der Urtheil remittiret werden. IV. 5. §. 8. p. 283.
- es sollen auch dergleichen Urtheil nebst denen Actis nicht mehr zur Confirmation eingeschickt werden, außer in criminis læse majestatis, falsæ monetæ, Todtschlag, und wenn auf die Tortur oder Landes-Verweisung erkannt worden. IV. 5. §. 8. p. 283.
- wenn jemand zur Festungs-Arbeit condamniret wird, dürfen nicht die Acta, sondern bloß das Urtheil eingesandt werden. IV. 5. §. 8. p. 284.
- wenn nach erfolgter Confirmation ulterior Defensio gesucht wird, wie es alsdenn zu halten. ibid.
- Inquisitions-Kosten*, muß der Inquisit, wenn ihm das Purgatorium zuerkannt worden, jederzeit bezahlen. III. 37. §. 7. p. 199.
- Inrotulatio actorum*, hat bloß statt, wenn die Sache zum ordentlichen Schrifts-Wechsel verwiesen, und kann Terminus inrotulationis niemahls prorogiret werden. II. 6. §. 8. p. 85.
- Inrotulatio*, ist in Ima Instantia, wortin loco oralis verfahren wird, nicht zugelassen. III. 35. §. 9. p. 196.
- bat statt, wenn die Sache zum schriftlichen Verfahren verwiesen, oder in der Appellations-Instantz ordentlich verfahren wird. ibid.
- muß in Gegenwart d's Protonotarii geschehen. III. 35. §. 10. p. 196.
- Insinuatio citationis*, vermöge effener Decretorum, wie solche geschehen soll. III. 8 §. 6. p. 114.
- Insinuatio citationum*, wie dieselbe geschehen soll. III. 9. §. 1. p. 116.
- wie es damit zu halten, wenn niemand vorhanden, denen die Citation insinuirt werden könnte, oder niemand dieselbe annehmen wollte. III. 9. §. 2. p. 116.
- Befehle an Magistrate, Communen, &c. wie solche zu verrichten. III. 9. §. 4. p. 116.
- an Hüßner, Hand-Fröhner, und andere Consorten, welche pro Universitate nicht zu halten, soll an einen jeden ins besondere und zwar durch einen Umlauf ergehen. III. 9. §. 5. p. 117.
- Insinuatio des Original-Befehls*, wie solche zu verrichten im Fall ihrer viele in einer Sache interessiren. III. 9. §. 6. p. 117.
- Insinuatio citat*, oder Befehls an verschiedene Erben, wenn die Erbschaft noch nicht geheilest, ist im Sterbe-Hause hinlänglich. III. 9. §. 9. p. 117.
- Insinuatio citationis in actione reali*, kann sowohl in loco domicili des Beklagten, als auf dem Gute, darauf die Forderung hafftet, insinuirt werden. III. 9. §. 10. p. 118.
- Insinuationem citationis in actione reali*, müssen diejenigen annehmen, die auf Rechnung oder Arrende sich in einem Hause oder Gute befinden, und den Eigenthümer zuschicken; nicht aber die, so ein Gute wiederkauflich oder als ein Pfand-Schilling besitzen, welchenfalls der Kläger die Insinuation in loco domicili des Beklagten thun lassen muß. III. 9. §. 11. p. 118.
- Insinuation*, so jemand nicht allein in diesen, sondern auch auswärtigen Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen, und actione reali vel personali belangen würde, er auch litem contestiret hatte, so soll nach dessen Absterben die Insinuation der Befehle allein auf den hiesigen Gütern geschehen, und deren Besitzer, es sey die Erbschaft geheilest oder nicht, schuldig seyn, welche

- solche seinen Mit-Interessenten zuzufinden. III. 9. §. 12. p. 118.
- Insinuatio citationis*, und der Beschle, wenn verschiedene Tutores und Curatores zugleich bestellt sind, soll nur einem geschehen, und ist dieser gehalten, solche seinem Neben-Bormund zu communiciren, welches auch
- bey denen Kirchen-Borstebern und Provisorien der Schulen, Hospitälern, und anderer piorum corporum statt hat. III. 9. §. 13. p. 118.
  - wenn ein Mandatarius ad acta bestellt, so müssen ihm alle in der Sache ergehende Verordnungen insinuirt werden. III. 9. §. 14. p. 118.
- Insinuatio*, damit selbige desto richtiger geschehen möge, wie solches anzufangen. III. 9. §. 15. p. 118.
- kan nicht durch einen blosen Post-Schein documentirt werden. ibid.
- Insinuation*, darüber muß ein Recipisse ertheilet werden. III. 9. §. 16. p. 119.
- Insinuationis Documentum*, wenn solches verweigert wird, wie es damit zu halten. III. 9. §. 17. p. 119.
- Insinuant*, wenn solcher mit harten Worten oder Thätlichkeit angelassen wird, soll Fiscus wider ihn excitirt werden. III. 9. §. 19. p. 119.
- Insinuation*, in wie ferne des Bohmens oder Notarii Bericht de facta insinuations Glauben beyzumissen. III. 9. §. 20. p. 119.
- Insinuatio citationis per subsidiales*, was dabei zu beobachten. III. 9. §. 22. p. 120.
- Insinuatio*, *Citatio edicitalis*, bey einem Vagabundo ist loco insinuationis. III. 9. §. 23. p. 120.
- Inspectio ocularis*, kan in summarissimo vor dem Verhör nicht gesucht, wohl aber nachher von dem Richter ex officio veranlasset werden. IV. 3. §. 14. p. 276.
- Inspectio ocularis*, vid. *Beweis durch ocular-Inspection*.
- Instantia tertia* soll in zweifelhaften Sachen der Armen, wenn duæ conformes erfolgen, in denen Puncten, worin sie conformes sind, nicht verstattet werden, wenn aber beyde Urthel sich contrair sind, ist tertia Instantia zugelassen. I. 16. §. 9. p. 69.
- Instantien* von dem Cammer-Gericht, der Neumarc, Alten und Ucker-Marc, Ordnung und Einrichtung. II. 7. p. 84.
- Instantien* sind nicht mehr als drey, und wird
- kein ferneres Remedium admittiret. II. 7. §. 8. p. 85. it. III. 40. §. 9. p. 209.
- Instantia tertia*, wenn solche von einem ergriffen wird gegen ein Urthel, so in secunda Instantia von einem Contumacial-Urthel gegeben ist, so sollen alsdenn acta auf die blosse Justification zum Spruch vorgelegt werden. III. 18. §. 10. p. 142.
- Instantia secunda*, darinn können neue Articuli formiret, neue Zeugen produciret, und die vorigen Zeugen darüber mit abgehört werden; die neuen Zeugen aber können sowohl über die vorige als neue Articul vernommen werden. III. 28. §. 19. p. 171.
- wenn jemand darinn in summarissimo geschützt werden, so soll derselbe pro vero possessor gehalten werden, und muß der Gegenthil den Beweis übernehmen. IV. 3. §. 10. p. 275.
- Instantia tertia*, soll nicht statt haben in fiscalischen zweifelhaften Sachen contra duas conformes, worin fiscus succumbiret. IV. 5. §. 18. p. 287.
- wie die Processe darin zu instruiren, die Urthel abzufassen, und zu publiciren. v. Processe.
  - quarta wird nicht verstattet. Anhang. VI. T. VIII. §. 12. p. 69.
- Instructio Comissariorum*, in welchen Fällen und auf was Art dieselbe nöthig ist. IV. 6. §. 19. p. 292.
- Instrumenta judicialia* werden pro publicis gehalten, und machen vollkommenen Beweis aus. III. 23. §. 7. p. 153.
- wenn solche aus erheblichen Ursachen angefochten werden, bleibt denen Gerichten ihr Erkenntniß darüber vorbehalten. ibid.
- Instrumentum*, so schriftlich aufgesetzt und von denen Contrahenten und 2 Zeugen unterschrieben worden, soll mit dem Instrumento publico gleiche Kraft des Beweises haben. III. 23. §. 8. p. 154.
- Instrumenta privata*, beweisen auf den Fall, wenn sie von dem Scribente recognosciret worden. III. 23. §. 11. p. 154.
- Instrumenta publica*, bedürfen quoad subscriptio nem keiner Recognition sie müssen aber dennoch dem Gegner zu Beobachtung seiner Nöthe vorgelegt werden. III. 25. §. 4 p. 160.
- Instrumenta Notariorum*, vid. *Notariorum Instrumenta*.

- Instrumenta privata, so wider jemand bey Verhören produciret werden, muß der Product sofort entweder recognoscire en oder eydlich diffiri- ren ic. III. 25. §. 6. p. 160.*
- *so jemand einige Exceptiones dagegen hat, soll dennoch die Recognition geschehen, und ihm solche Exceptiones nach vorgegangener Recognition vorzutragen frey stehen. III. 25. §. 7. p. 160.*
- Instrumenta, vid. etiam Documenta.*
- Intelligentz Zettul, darinnen müssen die Termi- ni subhastationis gesetzet werden. III. 41. §. 45. p. 221.*
- Intelligentz-Bogen, darinn muß alle Woche ein- mahl bis zu dem Termino liquidationis mit Benennung des Termini kund gemacht werden, daß die Creditores in dieser Concurs-Sache ad liquidandum cititet werden, welches der Secretarius zu besorgen hat. IV. 9. §. 10. p. 312.*
- Interessenten, Kläger oder Beklagten, wenn ver- schiedene sind, kan der Gegentheil bitten, daß dieselben einen communem mandatarium con- stituiren müssen. III. 9. §. 7. p. 117.*
- *so in fremden Landen wohnen, und deren Auf- enthalt unbekannt, in solchem Fall muß auf des Gegentheils Anhalten ein Advocatus ex officio bestellt, und des gegenwärtigen Con- sorten Mandatarius dazu benennet werden. III. 9. §. 7. p. 117.*
- Interesse, wenn auf dessen Erstattung erkannt wor- den, wie damit zu verfahren. III. 37. §. 22. p. 202.*
- *wenn die Sache, wovon der Schaden ersehen werden soll, ihren gewissen Werth hat, wie z. E. in venditione, locatione und andern Contra- kten ic. so kan das Interesse niemahls das Du- plum dieses Werths übersteigen. ibid.*
- *wenn der Werth der Sachen ungewiß ist, muß der Richter nach seinem besten Wissen und Ge- wissen den wahren Schaden und das wahre In- teresse determiniren. ibid.*
- *unter selbigem wird auch das Luerum cessans begriffen, und muß auf solches bey der Deter- mination des Quanti mit reflectiret werden. III. 37. §. 22. p. 202.*
- *wenn der Schade dolo adversarii verursachet werden, muß der Liquidant ad juramentum in item gelassen werden. ibid.*
- *privatum dessen Processe werden bey denen je- des Orts bestelleten ordentlichen Justitz-Colle- giis erörtert. Anh. II. p. 7.*
- Interesse publicum, dessen Erörterung wird zum Ref. fort derer Kriegs- und Domänen-Cammern ge- rechnet. Anh. II. p. 7.*
- Interims-Curator, wird nach eröfneten Concurs mit Bewilligung der gegenwärtigen Credito- rum bis zu dem Termino liquidationis bestel- let, und was derselbe zu thun hat. IV. 9. §. 9. p. 312.*
- Interposition der Revision an das Tribunal. Anh. VI. T. IX. p. 69.*
- Interrogatoria, kan der Product zum Beweis ge- gen offerite eydliche Diffession der Docume- ten einreichen. III. 25. §. 17. & 18. p. 162.*
- *muß der Product entweder vor dem Termino Commissionis, oder in ipso Termino dem Commissario einliefern, und werden dieselben nach dem Zeugen-Verhör nicht mehr angenom- men. III. 28. §. 7. p. 167.*
- *wie solche beschaffen seyn müssen. III. 28. §. 20. p. 171.*
- *specialia, muß der Commissarius bey dem Zeugen-Verhör dem Befinden nach ex officio suppliren. III. 28. §. 57. p. 177.*
- *generalia. III. 28. §. 24. p. 172.*
- *werden bey der Bescheinigung durch Zeugen nicht zugelassen. III. 34. §. 5. p. 194. it. IV. 3. §. 7. p. 275.*
- Interventio principalis, ist ein neuer Proces, wel- cher mit dem zwischen dem actore & reo bis- her geführten Proces keine Connexion hat, und worin sowohl der Actor als Reus Be- klage sind. III. 14. §. 2. p. 133.*
- *darin muß ein ordentlich Libell übergeben werden. III. 14. §. 4. p. 133.*
- Interventio principalis, wenn gleich selbige in der 2ten oder 3ten Instantz angestellt wird, so ist es doch in Ausicht der Intervention die erste Instantz, und wird alles wie in prima Instan- tia tractiret. III. 14. §. 5. p. 133.*
- Interveniens principalis, kann, wenn zwischen dem Kläger und Beklagten gesprochen wird, von der Sentenz nicht appelliren. III. 14. §. 6. p. 133.*
- Interventio principalis, durch selbige kann die Haupt-Sache zwischen dem Kläger und Be- klagten nicht ausgefegt, noch die Execution suspendiret werden. III. 14. §. 7. p. 133. Es sey denna, daß der*

Interve-

*Intervenient* sein Interesse sofort liquido darthun, und eydlich erhärten könnte, daß er von seinem Jure interveniendi vor dem Haupt-Proces keine Wissenschaft gehabt; widrigenfalls mit der Execution versahen wird. III. 14. §. 7. p. 133. Jedoch wenn abseiten des

*Intervenienten* ein Damnum irreparabile vorhanden, muß der Kläger zu Befestlung hinlänglicher Caution angehalten werden. *ibid.* Und wenn der

*Intervenientis principalis* sein Interesse beyzubringen nicht vermöchte, mithin in caussa succumbirte, so muß er dem Besinden nach beyden Theilen die verursachte Kosten erstatten. III. 14. §. 14. p. 134.

*Interventio accessoria*, bey derselben muß der Proces in dem Zustand, da er tempore interventionis ist, angenommen werden. III. 14. §. 3. p. 133.

— *accessoria* ist ante & post Litis contestationem, auch sogar in secunda & tertia Instancia erlaubt, wenn es aber zum Spruch kommen, soll dieser Intervention wegen der Spruch und die Execution nicht aufgehoben, noch ein Verhör angeföhrt werden. III. 14. §. 9. p. 134.

*Intervenient* kann in Interventione accessoria der von dem Beklagten eingewandten Appellation inhäriren; oder wegen seines Interesse die Appellation, wenn der Beklagte solche versäumet, einwenden. III. 14. §. 9. p. 134. it. IV. 9. §. 143. & 144. p. 338.

*Intervenient in Interventione accessoria*, muß, wenn in der Haupt-Sache ein Terminus angeföhrt ist, den Gegentheil zu der Intervention gehörig citiren. III. 14. §. 11. p. 134.

— wenn er sich ohne ergangene Citation an den Gegner allererst bey dem Verhör angeben sollte, so ist der Gegentheil sich mit demselben einzulassen nicht verbunden. III. 14. §. 11. p. 134.

*Interventio sive principalis sive accessoria*, wenn zu vermuthen, daß solche calumniose gesucht würde, so ist der *Intervenient* entweder gar abzuweisen, oder mit dem Jurament ex officio zu belegen. III. 14. §. 12. p. 134.

*Intraden*, Königl. gebören zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern. Anhang. II. p. 7. *Invecta & illata*, eines Pächters oder Mietners der hinwegziehen will, it. die *Fructus* des ge-pachteten Fundi wegen rückständiger liquiden Prätension oder Miethe, können von dem Lo-

catore so lange eigenmächtig angehalten werden, bis solche Schuld abgetragen. III. 42. §. 7. p. 264.

*Inventaria und eydliche Specificationes*, wenn darüber Defecte gezogen werden, sollen solche jederzeit loco exceptionis angenommen werden. III. 20. §. 4. p. 147.

*Inventarium*, so die Erben eines Schuldners versetzen, in solchen muß alles was im Sterbe-Hause vorhanden, auch der Wittwe und Erben eigene Sachen verzeichnet werden. IV. 9. §. 7. p. 311

— wenn jemand zu Verbesserung des Inventarii einem Possessor eines Land-Guths Schäfse und ander Vieh verkauft und nicht bezahlt bekommen, oder zu Ankauffung des Inventarii Geld vorgeschoßen hat, und das Inventarium noch vorhanden ist, so wird er damit in der 6ten Classe lociret. IV. 9. §. 125. p. 336.

*Johanniter-Ordens Vasallen*, wie auch der *Commandator* zu Lietzen dissets der Oder und Elbe, müssen sich vor dem Cammer-Gericht so wohl in realibus als personalibus stellen, und können sich mit der Exceptione Imme Instantiae der Ordens-Regierung zu Sonnenburg nicht behelfen. III. 2. §. 10. p. 92.

*Juden*, werden in Geld und andern Sachen, deren Werth sich über 100 Rthlr. beläuft, bey dem 1ten Senat des Cammer-Gerichts in Anspruch genommen. III. 2. §. 13. p. 92.

— werden in Sachen, so über 100 Rthlr. betragen, it. Wechsel-Sachen indistincte bey dem 2ten Senat des Cammer-Gerichts belangen. III. 2. §. 14. p. 92.

— wieder selbige kann auch die Captur im 2ten Senat des Cammer-Gerichts verauflasst werden, es muß aber hernach die Sache in foro competente ausgemacht werden. III. 2. §. 15. p. 92.

— in denen übrigen Thur-Landen stehen unter jedes Orts ordentlichen Obrigkeit. III. 2. §. 16. p. 92.

*Juden Handels-Bücher*, beweisen unter sich semiplene, gegen einen Christen aber kann der Jude binnen den gesetzten 3 Monaten nicht zum Suppletorio, sondern der Christe muß gegen den Juden zum purgatorio gelassen werden. III. 23. §. 18. p. 155.

*Jude*, soll wider einen Christen zum Suppletorio

- rio nicht gelassen werden, wohl aber dieser wieder jenen. III. 31. §. 8. p. 191.
- wider Juden kann zum Suppletorio gelassen werden. ibid.
- Juden-Weiber*, was selbige wegen ihres Dotis zu beobachten haben. IV. 9. §. 82. p. 329.
- Juden*, soll niemahls ein Iudultum moratorium ertheilet werden. IV. 9. §. 187. p. 347.
- Judex*, soll, wenn in libello actionis Schaden, Zinsen, Untosten, Früchte, Abnützungen &c. übergegangen und nicht gebehen sind, ex officio darauf erkennen, den Advocatum aber mit 5. Rthlr. Strafe belegen. III. 6. §. 4. p. 108.
- Judicatum*, soll das Judicium zur Execution bringen und keine fernere Provocation oder andere Verzögerung verstatthen. III. 36. §. 19. p. 198.
- wenn solches jemand unter dem Vorwand, daß ex falsis Instrumentis, testimonii oder sonst ex falsa causa gesprochen worden, impugniren wolte, so muß zuforderst die Execution geschehen, nachher aber bey einem Verhör darüber erkannt werden. III. 36. §. 20. p. 198.
- Jara*, wenn denen zu wider von denen Partheyen erronee etwas eingeräumet worden, müssen die Gerichte und Urthels-Gässer nichts desto weniger denen Rechten gemäß sprechen. III. 22. §. 13. p. 152.
- Juramentum perhorrescentia* allein ist nicht hinreichend zu Recusirung eines Naths. I. 6. §. 12. p. 17.
- Juramentum judiciale*, wenn darauf erkannt wird, muß formula juramenti der Sententz inseriret werden. I. 6. §. 18. p. 19. III. 30. §. 10. p. 186.
- Juramentum malitia*, kann das Judicium dem Advocato nach Besinden ex officio imponiren. I. 14. §. 53. p. 62.
- Juramentum calumniae* sive speciale sive generale, kann kein Theil dem andern deferiret. III. 16. §. 2. p. 136.
- Juramentum calumniae speciale*, ist bey der Delatione juramenti judicialis abgeschafft. III. 16. §. 3. p. 136. excepto casu in P. IV. T. 4, §. 15. p. 280. it. IV. 9. §. 19. p. 318.
- Juramentum calumniae*, kann der Richter quo-cunque tempore dem Besinden nach von denen Partheyen ex officio fordern. III. 16. §. 5. p. 136.
- so der Richter ex officio von dem Kläger wegen seiner angestellten Klage fordert, wenn derselbe solches in Termino nicht abschweret, wird er mit der Klage abgewiesen, und der Beklagte absolviret. III. 16. §. 7. p. 137. III. 37. §. 7. p. 199.
- Juramentum calumniae*, wenn solches der Beklagte abzuschweren sich weigert. III. 16. §. 7. p. 137.
- wenn solches gleich würklich abgeworben, soll den succumbirenden Theil von Erfüllung der Untosten nicht befreyen. III. 16. §. 9. p. 137.
- davon sind befreyet Advocati fisci, auch Advocatus, so einem Theil ex officio zugegeben, oder in concursu creditorum zum Litis Cura-tore bestellter worden. III. 16. §. 10. & 11. p. 137.
- hat nicht statt, wenn zwischen leiblichen Kindern und Eltern Streit ist, wohl aber zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern. III. 16. §. 12. p. 137.
- kan auch der Richter dem Besinden nach denem Creditoribus, welche von dem Debitor eydliche Specificirung seines Vermögens fordern, auflegen. IV. 9. §. 2. p. 309.
- Juramenti præstationis* *Terminus* ist *præclusivus*. III. 19. §. 14. p. 146.
- Jurament*, kan der Kläger dem Beklagten gleich anfangs in libello in casum negati deferiret, welchenfalls super acceptatione vel relatione juramenti in dem ersten Verhörs-Termino gehandelt und erkannt werden soll. III. 21. §. 1. p. 149.
- so einem deferiret wird, muß entweder acceptiret oder referiret werden, probatio ad exonerandam conscientiam hat nicht mehr statt. III. 21. §. 14. p. 150.
- Juramenti delatio*, ist post publicationem rotuli nicht mehr erlaubt. III. 21. §. 16. p. 151.
- Juramentum delatum*, so von dem andern schon acceptiret ist, kan sub prætextu metus perjurii nicht revociret werden, es sey denn, daß der Deferente ihn in continentia durch klare Documenta eines Perjurii überführen könnte. III. 21. §. 15. p. 150.
- Juramentum documentorum* *noviter* *repertorum*, wenn und auf was Art solches statt hat. III. 23. §. 6. p. 153.
- mit solchem sind diejenigen zu verschonen, welche denen Rechten nach restitucionem in integrum haben. III. 23. §. 6. p. 153.
- Jurament*, kan der Kaufmann über den Empfang der

- der Waaren dem Debitori nach 6 Monath nicht deferireni. III. 23. §. 13. p. 154.
- Juramentum editionis*, wenn und wie dasselbe abzulegen. III. 24. §. 5. p. 157.
- kan nicht referiret werden. ibid.
- Juramentum diffensionis*, wie solches in documentis propriis & alienis abzulegen. III. 25. §. 12. p. 161.
- Jurament*, kan in reprobatorio demjenigen nicht deferiret werden, der eine Sache, so er zu erweisen übernommen, plenarie erwiesen hat. III. 28. §. 7. p. 184.
- Juramenti delatio*, kan in allen Sachen, auch famosis und criminalibus, da civiliter agiret wird, in processu ordinario & summario, erster und zweyter Instantz geschehen. III. 30. §. 1. p. 183.
- Juramentum delatum* muss allemahl per Sententiam veranlasset werden, außer in dem Fall, wenn der Actor in ipso libello dem Beklagten den Eyd deferiret, weshalb dieser sich in ipso termino super acceptatione vel relatione zu erklären schuldig ist ic. III. 30. §. 2. p. 184.
- Juramentum* können die, so ihre Sachen selbst zu administriren und zu transigiren Macht haben, deferiret; coheredes, socii, syndici und mandatarii aber müssen speciale Mandatum dazu haben. III. 30. §. 3. p. 185.
- können der Ummündigen Vormündere und Curatores auch ohne Special - Vollmacht von denen Minoribus deferiret, it. Curatores der Blöden, Wahnsinnigen, Abwesenden ic. III. 30. §. 4. p. 185.
- Juramentum delatum*, müssen Prodigi, ohnerachtet sie Curatores haben, selbst abschweren III. 30. §. 4. p. 185.
- Juramentum*, kan denen nächsten Unverwandten, ja sogar denen Eltern ic. Magistraten und Obrigkeitten deferiret werden. III. 30. §. 5. p. 185.
- wenn solches einem Tutori oder Curatori deferiret wird, müssen diese de credulitate schwören. III. 30. §. 6. p. 185.
- wenn solches von denen Pupillen und Minorum selbst gefordert wird, kan es nicht eher geschehen, bis sie das 18te Jahr erreicht. III. 30. §. 6. p. 185.
- wenn der Vormund oder Curator solches abzulegen nicht vermöchte, oder sich daran verläumte, so soll in contumaciam erklärt, und dem Pupillen blos der Regress gegen den Vormund vorbehalten werden. ibid.
- Juramentum*, wenn solches einem Curatori deferiret wird, soll nicht bis zu dem gehörigen Alter des Pupillen aufgeschoben bleiben. ibid.
- wenn solches Litis Consorten deferiret wird, und sich unter denen selben Minores oder Abwesende befinden, wie es alsdenn zu halten? III. 30. §. 7. p. 185.
- kan einem Erben über dasjenige, was mit dem Erblasser in Streit gewesen, und wovon er der Erbe selbst keinezureichende Wissenschaft hat, blos super credulitate deferiret werden. III. 30. §. 8. p. 186.
- wenn solches jemanden, der ein Debitum cediret hat, deferiret wird, so muß der cedens dasselbe abschweren. III. 30. §. 9. p. 186.
- wenn solches die Erben eines Cedenten nicht de veritate abschweren können, so sind sie damit gänglich zu verschonen. III. 30. §. 9. p. 186.
- wie dasselbe einzurichten. III. 30. §. 10. p. 186.
- *delatum*, wenn Beklagter solches abschweren sich weigert, so muß er in das ganze libellirte Quantum und Erstattung der Kosten des ganzen Processs condemniret werden. III. 30. §. 11. p. 186.
- wenn Beklagter solches auf das minus, so er gleich Anfangs zugestanden und offeriret, ableget, so muß der Kläger demselben die Kosten des ganzen Processus erstatten. ibid.
- muß binnen 14 Tagen a die judicati acceptiret oder referiret werden, worauf Terminus præstationis anzusehn. III. 30. §. 12. p. 186.
- muß so, wie es erkannt worden, in Termino præstationis abgeschworen werden. III. 30. §. 12. p. 186.
- kan durch den per speciale Mandatum bevoollmächtigten Advocatum abgelegt werden. ibid.
- wenn solches nicht in Termino præstationis abgeschworen wird, wie alsdenn zu erkennen? ibid.
- so von einer insamen Person deferiret wird, braucht nicht acceptiret zu werden, außer in denen Fällen, wo die Relatio nicht statt hat. III. 30. §. 13. p. 187.
- kan blos ante acceptationem revociret werden. III. 30. §. 14. p. 187.
- wenn solches einmal revociret worden, kan nachhero

- nachhero von neuen nicht deseriret werden. III. 30. §. 18. p. 187.
- Juramentum*, kan nicht referiret werden in factis propriis, es sey denn, daß jemand den Eyd de credulitate referiren wolte. III. 30. §. 19. p. 188.
- *relatum*, kan vor der gegenseitigen Acceptation revociret werden. III. 30. §. 20. p. 188.
  - so einem referiret wird, muß binnen eben der Zeit und mit gleicher Commination als das Juramentum delatum acceptiret werden. III. 30. §. 21. p. 188.
  - kann auch nur pro parte acceptiret oder referiret werden. III. 30. §. 22. p. 188.
  - *super credulitate*, kann nicht referiret werden, außer wenn ein Erbe dem andern Erben den Eyd super credulitate deseriret. III. 30. §. 23. p. 188.
  - wer solches remittiret kan. III. 30. §. 24. p. 188.
  - wenn solches einmahl remittiret, so soll es als würcklich abgeschworen gehalten werden. III. 30. §. 25. p. 188.
  - wenn solches einer Gemeinde, einem gewissen Collegio &c. deseriret wird, steht dem Diferenten frey einige Membra zu desselben Ablegung zu erwählen. III. 30. §. 26. p. 188.
  - wenn der Diferens diejenige, so die wenigste Wissenschaft von der Sache haben, erwählet, kan der Richter prævia caussæ cognitione dazu andere ex officio benennen. ibid.
  - wenn der Diferente keine gewisse Membra benennt, müssen die Aelteste, oder diejenige, so die meiste Wissenschaft von der Sache haben, dazu deputiret werden. ibid.
  - wenn solches Hüsnern, Gärtnern, Hand-Fröhern, oder andern vergleichen Personen, so keine Gemeine constituiren, deseriret wird, wie es alsdenn zu halten? III. 30. §. 27. p. 189.
  - wenn einer ante ejus præstationem verstirbet, auf was Art juramentum pro præstito zu halten oder nicht. III. 30. §. 28. p. 189.
  - wenn solches von einem, so außerhalb Landes, oder sonst weit entfernet sich befindet, abgeleget werden soll, wie dabej zu verfahren. III. 30. §. 29. p. 189.
- Jurament* kann auch über die ultimos actus possessorios non contradictos, wie auch über den actum Turbationis selbst deseriret werden. IV. 3. §. 16. p. 277.
- Jurament in Injurien-Sachen*, wenn einem solches deseriret wird, so ist derselbe schuldig, den Eyd, wo nicht in ipso Termino, jedoch in einer anderweiten Frist von 8 Tagen, (welche nicht prorogiret werden soll) abzulegen, der Diferent aber muß vorher das Juramentum *Calumnæ præstire*. IV. 4. §. 15. p. 280.
- Juramenti præstatio*, kann in ædibus geschehen, wenn einer wegen bescheinigter Krankheit, oder sonst hohen Alters halber in Judicio nicht erscheinen kann. III. 30. §. 30. p. 189.
- Juramentum suppletorium*, werzu sich einer in quacunque judicii parte, auch in jeder Instantz offeriren kan, hat statt, wenn jemand vorher semiplene erwiesen hat. III. 31. §. 2. p. 190.
- *suppletorium* kan in allen Sachen, welche nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind, von dem Judicio dem Kläger oder Beklagten auferlegt werden. ibid.
  - *suppletorium*, in welchen Sachen dasselbe nicht statt hat. III. 31. §. 3. p. 190.
  - *suppletorium* von was vor Personen dasselbe nicht abgeschworen werden kann? III. 31. §. 7. p. 190.
  - *suppletorium* muß von demjenigen, dessen eigenes factum dasselbe betrifft, allezeit super veritate, von denen Erben aber nur de credulitate abgeschworen werden. III. 31. §. 9. p. 191.
  - *suppletorium, purgatorium & in litem*, wenn solches per sententiam zuerkannt worden, muß binnen 14 Tagen a Tempore judicati Terminum zu Ablegung des Eydes ausdringen, und selbigen bey Verlust der Sache in Termino abschweren. Beweis zur Gewissens-Vertiitung hat nicht statt. III. 31. §. 10. p. 191.
  - *suppletorium*, wenn solches auch würcklich abgeschworen, kann der versierende Theil annoch perjurium erweisen. III. 31. §. 12. p. 191.
  - *purgatorium*, wenn darauf zu erkennen oder nicht. III. 32. §. 1. 2. 3. p. 191.
  - *purgatorium* muß von demjenigen, so dasselbe zuerkannt worden, schlechterdings abgeschworen werden. III. 32. §. 3. p. 191.
  - *purgatorium*, wenn einer sich dessen Ablegung weigert, wird er pro confessio & convictio gehalten. III. 32. §. 4. p. 191.
  - *pargatorium*, wenn einer dasselbe abschweret, muß er völlig absolviret, jedoch wenn er in criminalibus caussam suspicionis gegeben, in *Erstatu*

- Erstattung der Kosten condemniret werden, nach erhaltener Absolutoria aber wieder in den vorigen Stand und sein Amt restituiret. III. 32. §. 4. p. 191. it. III. 37. §. 7. p. 199.
- Juramentum purgatorium*, nach dessen wirklichen Abschwerung siehet dem Kläger annoch probatio perjurii frey. III. 32. §. 5. p. 192.
- *suppletorium vel purgatorium*, kan der Richter auch dem Besindn nach dem einen oder dem andern Theil in summariissimo ex officio zu erkennen. IV. 3. §. 16. p. 277.
  - *in litem* wenn solches statt hat. III. 33. §. 1. p. 192.
  - muß nach vorhergehenden Erkenntniß von dem Richter deferirret werden. *ibid.*
  - *in litem*, dazu können auch Tutores und Curatores in ihrer Unmündigen Sachen admittiret werden, wenn sie sich dazu erbiethen, aber nicht wieder ihren Willen. III. 33. §. 2. p. 192.
  - desgleichen negotiorum gestores und Procuratores in rem suam. *ibid.*
  - *in litem* hat statt, wenn Tutores, Curatores, Administratores &c. über die ihnen anvertraute Sachen keine zureichende Inventaria conscribiret. III. 33. §. 3. p. 192.
  - *in litem*, hat statt, wenn ein Erbe von seinem Cohærede, oder ein Creditor, von seines Debitoris hinterlassenen Erben, im Fall kein Inventarium oder eydliche Specification vorhanden, etwas zu fordern hat. III. 33. §. 4. p. 192.
  - *in litem* ist denen Kindern wider ihre Eltern erlaubt, wegen einer Erbschaft, wobey die Kinder interestiret, und die Eltern deren Designation verhalten oder versagen. III. 33. §. 5. p. 192.
  - *in litem* hat auch statt contra personam illustrem. III. 33. §. 6. p. 193.
  - *in litem*, bey dessen Erkenntniß muß hauptfächlich erwogen werden, ob das Juramentum veritatis oder Affectionis zu erkennen. III. 33. §. 7. p. 193.
  - *affectionis*, was dabey zu beobachten? III. 33. §. 8. p. 193.
  - *affectionis*, wenn solches jemand abzuschweren Bedenken trägt, so muß dennoch der Gegentheil condemniret werden quanti res re vera est, und was der Richter annoch dabey zu beobachten hat. III. 33. §. 9. p. 193.

*Juramentum veritatis*, müssen auch Tutores, Curatores und Negotiorum gestores abschweren. *ibid.*

— *in litem* hat ohne vorhergehende Moderation statt, wenn einer gewaltsamer Weise deposse diret oder sonst veraubet ist, und wird bloß der Ästimation des Veraubten geglaubet. III. 33. §. 10. p. 193.

— *in litem* hat nicht statt wieder die Erben desjenigen, welcher die Schäden verursacht hat, außer wenn Lis cum defuncto contestata, oder heredes doli participes sind, oder nur das wahre Interesse prævia determinatione de veritate beschworen werden soll. III. 33. §. 11. p. 193.

— *in litem*, wenn solches wirklich abgeschworen worden, muß das Gegentheil zu Erstattung derjenigen Summe, welche dadurch erhärtert worden, angehalten werden. III. 33. §. 12. p. 193.

— *in litem*, dagegen hat keine probatio in contrarium statt, auch kein Remedium, vielmehr Rescissio ob lesionem enormem. III. 33. §. 13. p. 193.

— *in litem* wie solches zu veraulassen, wenn in actione reali der succumbirende Theil sich der Possession des Grund-Stücks dolose entzogen, und die Restitution nicht geschehen kan. III. 41. §. 25. p. 216.

*Juramentum minorationis*, wird nicht admittiret. III. 33. §. 14. p. 193.

*Juramentum delatum aut malitia*, wer solches abzuschweren sich weigert, muß die Unkosten erstatten. III. 37. §. 7. p. 199.

*Juramentum minorationis*, wegen der per Sententiam moderirten Unkosten wird abgeschafft. III. 37. §. 18. p. 202.

— *minorationis* hat bloß noch statt wenn in Sententia condemnatoria auf Damna oder Interesse mit erkannt, und diese zugleich nebst den Unkosten von dem obstegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden. *ibid.*

*Juramentum manifestationis*, müssen des ausgetretenen Schuldners hinterlassene Frau und Domestiquen abzuschweren. IV. 9. §. 12. Lit. i. p. 316.

*Juramentum*, so derjenige, so ad beneficium eelonis gelassen wird, ablegen muß. IV. 9. §. 200. p. 350.

J 3

Jura

- Juramentum* muss derjenige, so das Beneficium competentiae erhält, ablegen. IV. 9. §. 207. p. 352.
- Jure viuis*, wenn sich derselbe unterstehen sollte, den Besitzer de facto zu deposidiren, oder ihm in seinem Besitz einige Gewalt anzuthun, so soll er in Arrest genommen, und als reus fracta pacis publicae angeklagt, auf des gewinnenden Theils Ansuchen, von dem Cammer-Gericht überall, wo er anzutreffen, aufgehoben, oder innerhalb 3 Wochen nebst seinen Gehülfen citaret, und in eodem Termino, so ferne er überführt wird, condemnaret werden. Dafern er aber nicht erscheinen sollte, muss in contumaciam gegen denselben verfahren, und so lange der flüchtige lebt, alle andere dessen Güther (salvo Jure dotis & creditorum) eingezogen werden. Nach dessen Absterben aber werden sie denen Kindern und andern rechtmäßigen Erben wiederum zugestellt. III. 41. §. 22. p. 215.
- wenn er durch seine Widerspenstigkeit dem Gegenthil an Leib oder Guth beschädigen sollte, muss solches alles von seinen andern Güthern vollständig erstattet und refundiret werden. III. 41. §. 23. p. 215.
- Jurisdiction des Cammer-Gerichts*, was vor Personen darunter stehen, III. 2. p. 90.
- Jurisdictio*, wenn solche ratione rei vel persona streitig ist, bleibt die Sache bey dem Cammer-Gericht. III. 2. §. 6. p. 91.
- wenn Personen in verschiedenen Jurisdictionen wohnen und in Anspruch genommen werden, muss solches bey dem Cammer-Gericht, als dem höchsten Judicio der Chur-Lande geschehen. III. 2. §. 22. p. 94.
- Jus Separationis*, haben alle diejenigen, so auf einem unbeweglichen Guthe, ehe dasselbe auf den jewigen Schuldner gekommen, hypothecam tacitam vel expressam erhalten und solches eintragen lassen, und können sie zu keinen Zeiten davon ausgeschlossen werden; sind also in secunda Classe zu lociren. IV. 9. §. 52. p. 324.
- diejenigen Creditores, denen solches zusteht, ihre Hypotheque aber nicht eintragen lassen, werden in der IVten Classe angesezt. IV. 9. §. 94. p. 331.
- wer solches suchen kan. IV. 9. §. 94. p. 331.
- wenn dasselbe nicht statt hat. IV. 9. §. 94. p. 331.
- wenn das bewegliche Vermögen des Defuncti und deren Erben dergestalt vermischt ist, daß man nicht wissen kan, was dem Defuncto zugehört habe, so werden die Creditores mit ihrem Jure separationis zur 6ten Classe verwiesen. IV. 9. §. 127. p. 336.
- Jus prælationis creditorum inter se in qualibet classe concursus*, vid. Classis.
- Jus retorsionis*, vid. Retorsionis Jus.
- Justificatio Appellationis*, wenn auf solche in secunda & tertia Instantia confirmatorie gesprochen wird, muss der Richter des Advocati Gebühren ex officio determiniren. I. 14. §. 20. p. 54.
- muss binnen 4 Wochen a die interpositæ bey dem Ober-Richter sub poena desertionis übergeben werden. III. 4. §. 34. p. 104.
- in Bagatell-Sachen, so über 10 Rthlr. und unter 20 Rthlr. vertragen muss bey dem Unter-Richter, eben wie Interpositio Appellationis geschehen, und wird keine Dilation dazu verstattet. IV. 2. §. 12. p. 273.
- Justificationis Arresti Terminus*, in selbigem muss, wenn der Advocat wegen ermangelnder Special-Wollmacht de rato caviret gehabt, dieselbe beygebracht werden, oder der Arrest wird aufgehoben. III. 6. §. 11. p. 109.
- ist præclusivus und wird auf des Gegenthils Anhalten der Arrest sofort in contumaciam relaxiret. III. 19. §. 14. p. 146. it. III. 42. §. 20. p. 265.
- Justificatio Arresti*, muss in foro Arrestati geschehen. III. 42. §. 19. p. 265.
- Justitiarius*, so gehörig bestellet, kan alles, was der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich reserviret hat, ohne dessen Beyseyn verrichten. III. 4. §. 4. p. 98.
- vor denselben muss der Gerichts-Herr seine Unterthanen in personalibus realibus & feudalibus caussis belangen auch niemahls e was executivisches wider dieselbe eigenmächtig veranlassen. III. 4. §. 4. p. 98.
- Justitiarii*, was selbige außer denen Gerichten annehmen und verrichten können. III. 4. §. 7. p. 98.
- können Sachen, so ad actus voluntariæ jurisdictionis gehören, ohne Beyseyn des Actuarii, Schöppen oder Notarien verrichten. III. 4. §. 8. p. 98.
- müssen die Aufnahme der Testamente und anderer letzten Willen in zweyer Schöppen oder

oder anderer Zeugen Gegenwart verrichten. III. 4. §. 8. p. 98.  
**Justiciarii** und **Actuarii**- Amt, kan in caussis civilibus in einer Person bestehen. III. 4. §. 17. p. 100.

**Justiz**-Verfassung, wie dieselbe in dem Codice Fridericiano vorgeschrieben, soll bey den Untergerichten eingeführet und beobachtet werden, Anhang. VIII. p. 87.

## K.

**Kaufleute**, **Handels**- **Bücher**, auf was Art solche semiplene beweisen. III. 23. §. 13. p. 154. it. IV. 9. §. 17. p. 318.

**Kaufleute**, haben keine Action gegen dieseljenige, deren Bediente, Mägde, Schneider &c. ohne ihren Befehl auf ihren Nahmen Waaren ausgenommen, oder sie müssen erweisen, daß der, auf welchen die Waaren abgeholte, Commission dazu ertheilet, oder solche empfangen habe. III. 23. §. 14. p. 154.

— müssen die Vorsichtigkeit und Sicherheit gebrauchen, sich ein eigenhändig unterchriebenes Bekenntniß dessen, so die Waaren holen lassen, zu fordern, dahingegen müssen sie auch, wenn sie bezahlt worden, hierüber schriftlichen Schein von sich geben. III. 23. §. 15. p. 155.

— unter sich, wenn solche miteinander zu thun haben, deren Bücher gelten, wie sonst Rechtes ist. III. 23. §. 17. p. 155.

**Kaufhandlungs**- **Termini** müssen in concursu creditorum denen Creditoribus und deren Advocaten, wie auch dem Contradictori notificiert werden. IV. 9. §. 14. p. 317.

**Käufer** eines in *Termino subbstitutionis* erstandenen Guts, muß, wenn privilegierte Schulden vorhanden sind, (worüber er bey dem Amt aus denen Hypotheken- und Consens-Büchern Erfkundigung einzuziehen hat,) des Geld deponiren. III. 41. §. 48. p. 222.

**Käufer** eines Guts, wenn er zu seiner Sicherheit die auf dem Guthe haftende Creditores resp. per edictales & patentum ad domum citiren läßt, so entstehet daraus noch kein Concurs, und wie es mit denen in *Termino* sich meldenden und auffenbleibenden Creditoren zu halten. IV. 9. §. 5. p. 310. it. IV. 9. §. 140. p. 337.

**Käufer**, gerichtlich *subbasitter* *pretiosorum*, kann erst nach Verlauf 4 Wochen a die adjudicationis, in welchen dem Schuldner das Relutions-Recht nachgelassen ist, das Geld zahlen, und dagegen die adjudicirten Stücke in empfang nehmen. IV. 9. §. 13. Lit. d. p. 317.

**Käufer** eines unbeweglichen Guts, wenn

er zu seiner Sicherheit Creditores circire läßt &c. und nachher ein Urtheil darüber abgefaßt wird, in wieferne darin die Citations-Kosten angezeigt werden können. IV. 9. §. 32. p. 321.

**Berb-Hölzer**, wie solche beweisen. III. 23. §. 12. p. 154.

**Kinder** ererbtes, durch Geschenk überkommenes oder im Krieg und sonst erworbenes Gut, auch Patzen- Geschenk, so viel davon in des Schuldners Vermögen annoch würcklich vorhanden, muß denen selben in prima Classe verabsolget werden. IV. 9. §. 37. p. 322.

**Kinder** haben tacitam hypothecam in der Mütter und Gross-Mütter Vermögen, wenn selbige die Wermundschaft übernehmen, it. in bonis vitrici bis zu der Kinder vollen Besriedigung. IV. 9. §. 103. p. 333.

— haben ratione adventitiorum, wenn selbige würcklich nicht mehr vorhanden sind, hypothecam tacitam in des Vaters Vermögen. IV. 9. §. 106. p. 333.

**Kirchen**, **Soldaten**, **Minores** &c. haben in denen erweislich mit ihrem Geld erkaufsten Güthern, Häusern und andern liegenden Gründen das Jus prælationis in der 4ten Classe. IV. 9. §. 91. p. 331.

**Kirchen**, **Schulen**, *pia corpora*, **Städte** und **Gemeinen**, haben tacitam hypothecam in dem Vermögen sowohl der Administratorum und Vorsteher, als auch deren, so ihnen ex contractu schuldig sind, insonderheit wenn der Patronus der Kirchen derselben schuldig geworden ist. IV. 9. §. 107. & 108. p. 333.

**Kirchen-Sachen** und *piorum corporum*, können nicht unter die Armen-Sachen gerechnet werden, (ausgenommen reformirte Kirchen-Sachen.) III. 4. §. 28. p. 103.

**Blagen** der Untertanen über die Untergerichte, wie dabey zu verfahren. I. 14. §. 29. p. 57.

**Blagen** über die Untergerichte, müssen bey dem Commer-Gericht, und wenn über dieses gefaßt wird, bey dem Geheimen Etats-Rath, angebracht werden. I. 14. §. 30. p. 57.

**Blagen**,

- Blagen, so immediate mit Uebergehung des Cammer-Gerichts oder Geheimen Etats Raths per saltum geschehen, wie solches zu bestrafen. *ibid.*
- *super denegata vel protracta justitia bey den Unter-Gerichten*, gehörn vor das Cammer-Gericht, und wie dabej zu verfahren. *III. 2. §. 18. p. 93.*
- Blage, wer solche nicht anstellen kann. *III. 6. §. 1. p. 107.*
- Blag-Libell, vid. *Libellus actionis.*
- Blag-Libell, wenn und wie solches geändert werden kann. *III. 6. §. 19. p. 110.*
- Kläger, wenn der Beklagte noch nicht bevormundet ist, muß vor Anstellung der Action, um Bestellung eines Vormundes anhalten. *III. 6. §. 8. p. 108.*
- wenn derselbe auf die ausgebrachte Citation in Termino selbst nicht erscheinet, noch einen andern Terminum extrahiret, darf der Citatus nicht antworten, bis ihm der Kläger expensas Termini circumducti erstattet. *III. 18. §. 1. p. 141.*
- wenn derselbe in secundo Termino aussenbleibt, so kann der Citatus in ipso Termino in contumaciam vortragen, und wird der Kläger alsdenn seiner ganzen Forderung in contumaciam vor verlustig erklärt. *III. 18. §. 2. p. 141.*
- wenn derselbe in primo Termino erscheinet, und der Beklagte aussenbleibt, da hinwiederum der Kläger in secundo Termino aussenbleibe, und der Beklagte erscheinet, wie es alsdenn zu halten. *III. 18. §. 3. p. 141.*
- kann, wenn der Beklagte in primo Termino nicht erscheinet, und er dessen contumaciam accusiret, mit Vorbehalt der Kosten Terminum præjudicialem ausspringen. *III. 18. §. 4. p. 141.*
- muß in processu ordinario in ipso Termino bloß auf das Libell submittiren, und Beklagter excipiendo in der vorgeschriebenen Zeit weiter fahren. *III. 20. §. 7. p. 147.*
- Kläger, muß den Grund seiner Klage erweisen. *III. 21. §. 7. p. 150.*
- ist nicht schuldig negativam zu erweisen, außer wann præsumtio juris wider ihn militaret. *III. 21. §. 8. p. 150.*
- so im possessorio in servitute in re aliena geschützt worden, muß in petitorio negativam erweisen. *III. 21. §. 8. p. 150.*
- muß dem Beklagten auf sein Ansuchen alle an sich habende briefliche Urkunden zu Formirung seiner Exception ediren. *III. 24. §. 1. p. 157.*
- so sich der bey einem Verhör erkannten Edirung der Documenten weigern würde, soll mit seiner Klage nicht ferner gehöret, sondern abgewiesen werden. *III. 24. §. 11. p. 158.*
- so bey dem Gegenthil oder auch bey einem Tertio editionem documentorum zu suchen gemeinet ist, soll solches vor Anstellung der Action in ipso Libello suchen. *III. 24. §. 12. p. 158.*
- so bey Anstellung seiner Klage vorher siehet, daß er den Beweß durch Zeugen die außer Landes, oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction wohnen sc. führen müsse, darf die Action nicht eher anstellen, bis er diese Zeugen per requisitoriales in perpetuam rei memoriam abhören lassen. *III. 28. §. 74. p. 180.*
- wird regulariter ad probationem in perpetuam rei memoriam nicht gelassen, außer in gewissen Fällen, und zwar citata parte adverfa bey einem summarischen Verhör per Sententiam. *III. 28. §. 82. p. 182.*
- muß nach aufgetretenen Beweß in perpetuam rei memoriam seine Klage innerhalb Jahres Frist vorbringen, widrigenfalls wird das Gezeugniß vor erloschen gehalten, wogen kein Restitutio nec ex justa caussa statt hat. *III. 28. §. 84. p. 182.*
- muß, im Fall der Beklagte daß Minus, so er gleich Anfangs zugestanden und zu zahlen offeriret, eydlich erhardtet, dem Beklagten die Kosten des Proces erstattet. *III. 30. §. 11. p. 186.*
- Kraam-Waaren und Buch-Schulden kommen im Concurs in der 8ten Classe. *IV. 9. §. 132. p. 337.*

## L.

Landes-Gebrüche, vid. *Observantia.*

Landes-Verweisung, wenn darauf erkannt wird, muß das Urtheil nebst denen Actis zur Confir-

mation eingesandt werden. *IV. 5. §. 8. p. 284.*

Legatarius hat tacitam hypothecam auf der ganzen Erbschaft, und kan seine Befriedigung von jedem

jedem Erben pro rata suchen. IV. 9. §. 112. p. 334.

*Legitimatio ad cauſam*, wenn ſolche injungiert iſt, muß bis zu daffen Erörterung mit dem Verfahren in der Haupt-Sache angestanden werden. III. 10. §. 9. p. 121.

— *ad cauſam*, ob ejus defectum ratione plurimum Consortium iſt Beklagter zu antworten nicht ſchuldig. III. 10. §. 24. p. 123.

*Lehns-Sachen* gehörēn vor das Cammer-Gericht, und werden die von demſelben ertheilte Sententie nicht mehr an Seine Königliche Majestät eingezahnt, ſondern ohne Anfrage publicaret. III. 2. §. 7. p. 91.

*Lehn-Guth* in hiesigen Landen, welche die gesammte Hand daran haben, aber extra provinciam wohnen, können in personalibus vor dem Cammer-Gericht belanget werden. III. 2. §. 8. p. 91.

*Lehns-Folger und Land-Erben*, wenn zwischen demſelben Streit entſtehet, wegen Separirung des Feudi vom Allodio, wie ſolcher abzuthun. IV. 8. §. 38. p. 306.

*Leibes-Straffen*, ſo in Geld verwandelt werden, kan ſich kein Jurisdictionarius anmaffen, ſoundern demſelben fallen der General-Straf-Calle anheim. I. 13. §. 21. p. 41.

*Lex Anastasiana* wird völlig aufgehoben. III. 6. §. 9. p. 108.

*Libellus actionis*, wenn es eine weitläufige Sache betrifft, was darauf zu decretiren. II. 6. §. 1. p. 84.

— wie ſolches beſchaffen ſeyn muß? III. 6. §. 3. p. 107.

— demſelben müssen Documenta und Briefe, worauf die Sache beruhet, in originali oder copia vidimata beyelegt werden. III. 6. §. 3. p. 107. und wie alſdenn zu interloquiren. III. 21. §. 10. p. 156.

— demſelben ſoll clausula salutaris nicht mehr beyeſtigt werden. III. 6. §. 3. p. 107.

— demſelben petitum muß nebst der Haupt-Sache zugleich Schäden, Unloſten, Früchte, Abnützungen &c. in ſich enthalten. III. 6. §. 4. p. 108.

*Libellus obscurus aut ineptus*, wie es damit zu halten. III. 6. §. 5. p. 108.

*Libellus in Schuldſachen*, vid. *Schuldsachen*.

*Libellus*, in demſelben muß angeführt werden, ob die Sache bereits rechtshängig ſey, und wie

weit darin verfahren worden ic. auch ſind die darin ergangene Abschiede bei 5 Rthlr. Strafe nicht zu verschweigen. III. 6. §. 10. p. 108.

*Libellus*, muß in duplo übergeben werden. III. 6. §. 18. p. 110.

— wenn ſolcher geändert wird, muß es ante Terminum geschehen. III. 6. §. 19. p. 110.

— wenn er post litis contestationem geändert wird, wie dabey zu verfahren? III. 6. §. 19. p. 110.

— was für keine Aenderung dethen zu halten. III. 6. §. 19. p. 110.

— der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, was dabey zu beobachten? III. 6. §. 24. p. 111.

*Licitation* vid. *Subbaſtation*.

*Liquida* ſollen unerwartet der Ausführung desjenigen, ſo nicht ſofort liquid gemacht werden kan, decidiret werden. III. 36. §. 12. p. 198.

*Liquidation* der Unkosten, ſo einem Theil zuerkannt worden, muß beym Constitutioniren in duplo übergeben und um deren Moderation angehalten werden, worauf Gegentheil binnen 8 Tagen zu excipiren hat, und acta ſodann zur Moderation vorgelegt werden. III. 37. §. 9. p. 200.

*Liquidation*, darin können die Gebühren vor die Schriften, ſo die Parthen ſelbst, oder der Advocat in propria cauſa &c. verfertiget hat, angesetzen werden. III. 37. §. 16. p. 201.

— der Schäden, wenn ſolche dem Kläger zuerkannt worden, muß er dieſelbe binnen 14 Tagen beym Constitutioniren in duplo übergeben, worauf der Gegentheil binnen 14 Tagen antworten, weiter aber nicht verfahren und ſodann rechtlich darüber erkannt werden ſoll. III. 37. §. 20. p. 202.

— der zuerkannten Schäden und Interelle, wenu ſolche nebst der Exception eingekommen, ſo ſoll ſofort ein Commissarius ex officio ernannt werden, und wie dertelbe ſich dabey zu verhalten hat. III. 37. §. 23. p. 203.

*Liquidations-Process*, in welchen Fällen ſolcher statt hat, und wie dabey zu verfahren. IV. 9. §. 3. & 4. p. 309. 310.

*Liquidationis Terminus* vid. *Terminus Liquidationis*.

*Lis pendens*, wenn ſolcher wegen einer Sache in diesen oder fremden Gerichten vorhanden, ſo kan kein Arrest verſtattet werden, außer in geſwissen Fällen. III. 42. §. 13. p. 264.

*Liste* derer bey dem neuen Collegio beſtaſten

Præ-

- Präsidenten und Räthe. Anhang. VII. Lit. A. p. 81.
- Liste* derer Subalternen bey dem neuen Collegio. Anh. VII. Lit. A. p. 83.
- derer Fiscale und Advocaten bey dem Cammer-Gericht. Ibid. p. 84.
- Litis pendentia*, wird per citationem constituit. III. 8. §. 14. p. 115.
- Litis contestatio* muß denen Exceptionibus dilatoriais & litis finitas jederzeit sub poena confessi & convicti eventualiter annexiret werden. III. 10. §. 6. p. 121.
- *contestatio* wie solche geschehen soll. III. 11. §. 1. p. 126.
- *contestation*, wenn bey selbiger ein Mangel vorgegangen, so vom Kläger nicht attendiret worden, so muß solcher von dem Richterlichen Amt suppliret werden. III. 11. §. 5. p. 127.
- Litis Consortes*, wie solche zu citiren. III. 9. §. 6. p. 117.
- wenn denselben über einen sie allseits betreffenden Punct der Eyd deferiret wird, und Minorennes darunter, oder einige davon außer Landes sind, wie es alsdenn damit zu halten. III. 30. §. 7. p. 77.
- und Erben soll publicatio Sententiae verbinden, wenn ihr Erblasser oder *Litis Consors* ante publicationem Sententiae verstorben, und dessen Tod dem Gerichte nicht bekannt gemacht worden. III. 36. §. 16. p. 198.
- Litis denunciatio* kann sowohl ante als post Litem Contestatam geschehen, und was dabei zu beobachten? III. 12. §. 1. p. 128.
- *denunciatio* kann auch noch in Instantia Appellationis geschehen. III. 12. §. 2. p. 128.
- *denunciatio* hat nicht statt in tertia Instantia. III. 12. §. 3. p. 128.
- *denunciatio* hat nicht statt in summiſſimo oder in Mandato rei illicite. III. 12. §. 4. p. 128.
- *denunciatio* muß gerichtlich geschehen, und wird auf dasjenige so außergerichtlich vorgenommen, nicht reflectiret. III. 12. §. 5. p. 128.
- *denunciatio* muß von dem Beklagten besonders besorget werden, wenn der Kläger den Beklagten und dessen auctorem zugleich vorladen lassen, und dieser sich nicht gestellet. III. 12. §. 6. p. 128.
- *denunciatio* muß, wenn derjenige, welcher zur Eviction verbunden, verstorben, einem jeden von dessen hinterlassenen Erben besonders geschehen. III. 12. §. 7. p. 128.
- Litis denunciatio*, wie solche geschehen soll, wenn eine Erbschaft noch liegend und unangetreten ist. III. 12. §. 8. p. 129.
- *denunciatio*, wenn Tutores vorhanden, oder einem Minderjährigen lis denunciret werden soll. III. 12. §. 9. p. 129.
- *denunciatio*, wenn mehrere Domini oder Interessenten sind, welchen lis zu denunciren? III. 12. §. 10. p. 129.
- Litis denunciant* muß dem Denunciato copiam libelli communiciren. III. 12. §. 11. p. 129.
- Litis denunciat*, muß sich schlechterdings in dem Foro, wo die Haupt-Sache rechtshängig ist, einlassen. III. 12. §. 12. p. 129.
- Litis denunciant* muß, wenn der Denunciat sich im angefochtenen Termine nicht gestellet, dessen ohnerachtet sich auf die Klage hauptsächlich einlassen. III. 12. §. 13. p. 129.
- wenn derselbe condemniret wird, und zu Ersparung der Kosten keine Remedia einwendet, so steht dem Denunciato frey, die Remedia fortzusetzen. III. 12. §. 14. p. 129.
- wenn derselbe condemniret wird, kann er ein Monitorium auf den *Litis denunciatum* zu Bezahlung des Capitals &c. zu gleicher Zeit extrahiren. Ibid.
- wird deshalb vom Proces nicht befreyet, wenn der Denunciatus erscheinet, und kann er von dem Denunciato editionem Documentorum fordern. III. 12. §. 15. p. 129.
- Litis denunciat*, wenn derselbe den ganzen Proces übernehmen will, so muß der Kläger sich mit demselben einlassen, das Urtheil aber wird zugleich mit wider den Denuncianten gerichtet, und die Execution kann nach Wahl des Klägers entweder wider den Denunciatum oder Denuncianten bewerkstelligt werden. III. 12. §. 16. p. 129.
- Litis denunciant*, wenn er von dem Kläger selbst, nach geschehener Denunciation, ex parte gelassen wird, muß es dabei verbleiben. III. 12. §. 17. p. 129.
- kan in easu absolvitoriae von dem Denunciato keine Proces - Kosten fordern; Es wäre denn, daß der Denunciatus ihn nicht vertreten wöllen. III. 12. §. 18. p. 130.
- kann in easu condemnatoriae die Kosten von dem Denunciato allezeit wieder fordern; das hingegen, wenn er in der ersten und zweyten Instantz

Instantz die Litis denunciatione unterlassen, und in der Sache succumbiret, er keinen Regress wider seinen Auctorem zu nehmen besugt ist. III. 12. §. 18. p. 130.

*Litis Reassumtio. vid. Reassumtio Litis.*

## M.

**M**agistrats-Persohnen, müssen die Saß-Schriften, so sie durch ihre Syndicos verfertigen lassen, auch selbst unterschreiben. I. 14. §. 3. p. 50.

**M**agistrats-Vollmachten, wie solche beschaffen seyn sollen. I. 15. §. 6. p. 65.

**M**agistrate in denen Städten, können in ihren eigenen Sachen wider die Bürger vor ihrem Justitario Recht nehmen. III. 4. §. 5. p. 98.

**M**andatum generale, in verschiedenen Procesen, wie es damit zu halten. I. 15. §. 12. p. 65.

**M**andatum speciale, in welchen Fällen solches erforderd wird. I. 15. §. 13. p. 66.

— wird erforderl. wenn juramentum judiciale per mandatarium abgelichworen wird. III. 30. §. 12. p. 171. it. wenn im Klag-Libell ad divisionem provocaret, oder decretum de alienando gesucht wird. III. 6. §. 11. p. 109.

**M**andatum speciale, muss in denjenigen Sachen, wozu dasselbe erforderl. wird, der Klage originaliter beygelegt, oder der Libell vor der Partey selber unterschrieben seyn. III. 6. §. 11. p. 109.

— speciale muss, wenn der Advocatus bey Anlegung des Arrests de rato cavitat hat, in Termine justificationis beygebracht werden, oder der Arrest wird mit Erstattung der Kosten wieder aufgehoben. III. 6. §. 11. p. 109.

**M**andatarius communis, daß solcher bestellet werde, wenn Kläger oder Beklagtens mehrere Interessenten sind, kann der Gegenthil in libello bitten &c. III. 9. §. 7. p. 117.

**M**andatarius, so einmahl ad acta bestellet, muss alle in der Sache ergebende Verordnungen annehmen. III. 9. §. 14. p. 118.

**M**andatis, wenn dergleichen vonnöthen, muss in allen neuen Klagen jederzeit eventualis Termius zum Verhör beygesetzt werden. III. 5. §. 2. p. 106.

**M**andatum de non turbando vel de restituendo &c. in summariissimo muss jederzeit cum eventuali Termino sub pena confessi & convicti veranlassen werden, in welchem Termino der Im-

**L**ucrum cessans, wird mit unter dem Interesse begriffen, und muß auf solches bey der Determination des Quanti mit reflectiret werden. III. 37. §. 22. p. 202.

plorat dociret muß, daß er dem Mandato Partition geleistet, oder causas quare non anführen und in continentia bescheinigen, wiedrigfalls er dem Besinden nach in die verwurckte Straffe zu vertheilen, worüber der Richter mit in Sententia zu erkennen hat. IV. 3. §. 13. p. 276.

**M**atrimoniales cause gehören vor das Tribunal, und wenn. Anhang. VI. T. VIII. §. 2. p. 66.

**M**edicinalia gehören vor das Collegium Medicum. III. 3. §. 5. p. 97.

**M**edicamenta, Arzt-Lohn &c. so in der letzten Krankheit des verstorbenen Debitoris aufgegangen, werden in der 2ten Classe angesetzt. IV. 9. §. 54. p. 325.

— außer der letzten Krankheit vor den Desuntum, dessen Frau und Kinder, kommen in der 6ten Classe, doch bioß von denen letzten beyden Jahren. IV. 9. §. 126. p. 336.

— welche nicht in der letzten Krankheit des verstorbenen, auch nicht in denen beyden letzten Jahren vor dessen Absterben verwandt worden, kommen in der 8ten Classe. IV. 9. §. 135. p. 337.

**M**emorial in Process- und Justitz-Sachen, so nicht von einem recipirten Advocato unterschrieben, wie es damit zu halten? I. 14. §. 24. 28. p. 55.

**M**emorialien, so zur Instruction des Process gehören, müssen beym constitutioniren mündlich vorgetragen werden. II. 3. §. 2. p. 78.

— wenn solche schriftlich angenommen werden. II. 4. §. 1. p. 82.

**M**emorialien und andere Sachen, so nomine collectivo vom Magistrat, Capituln und Stiftern übergeben werden, wie solche zu unterschreiben. III. 6. §. 17. p. 109.

**M**ilitair-Personen, wo solche zu belangen. III. 3. §. 3. p. 95.

— haben in actionibus realibus die erste Instantz bey dem Judice rei sitae, III. 3. §. 3. p. 95.

— wenn solche mit denen, so unter Civil Jurisdiction stehen, als rei oder Complices zusammen

- men concurriren, so soll ein Judicium mixtum angestellter werden. III. 3. §. 3. p. 95.
- Militair. Personen*, vid. etiam *Soldaten*, it. *Officiers*.
- Minderjährige und diejenige, so pro prodigi erklähret ic.* wie solche zu belangen. III. 20. §. 2. p. 120.
- Minderjährigen Bekenntniß in oder außerhalb Gerichts* soll ihn zwar verbinden, allein im Fall er dadurch lädiert wäre, soll er dagegen restituiret werden. III. 22. §. 9. p. 152.
- Minderjährigen kan das Zugeständniß ihrer Tutorum und Curatorum*, in so weit denenselben Schaden und Unheil daraus zunächst, nicht verfänglich seyn. III. 22. §. 10. p. 152.
- Minderjähriger*, so das 18te Jahr erreicht hat, muß die eydliche Diffession, dem Befinden nach, de veritate præstire. III. 25. §. 21. p. 162.
- wenn er die ohne Curatore gegebene Sentenz binnen 4 Jahren nach erlangter Majorenität nicht impugniret, er mag Wissenschaft davon erlanget haben oder nicht, so soll dieselbe vor rechtskräftig gehalten und er nachmahl's darwieder nicht gehöret werden. III. 36. §. 17. p. 198.
- Minderjährige und unmündige, Soldaten, Kirchen und andere, die in denen Rechten diesen gleich geachtet werden, haben in denen erweißlich mit ihrem Gelde erkauften Güthern, Häusern und andern liegenden Gründen das Jus prælationis in IVta Classe concursus.* IV. 9. §. 91. p. 331.
- und Pupillen haben hypothecam tacitam, wenn die Gerichte der Unmündigen ihre väterliche und mütterliche Erbtheile nicht in das Hypotheken-Buch eintragen lassen, oder ohne diese Präcaution dem Bormund in die Hände geben. IV. 9. §. 102. p. 332.
- Minderjährige, it. prodigi, muti, surdi* &c. haben in der Bormunder und Curatorum Vermögen, wenn sie die Bormundschaft nicht eintragen lassen, hypothecam tacitam, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen Hypotheken, und werden in der 5ten Classe lociret. IV. 9. §. 102. p. 332.
- Miswachs*, dieserhalb kann der Pächter Remission suchen, und was dabeys erfordert wird. IV. 8. §. 21. p. 302.
- Mobilien* sind das erste Objectum Executionis in actione personali. III. 41. §. 30. p. 217.
- einige davon müssen zu allerleist, wenn gar nichts mehr vorhanden ist, genommen werden. III. 41. §. 31-33. p. 218.
- Mobilien Sequestrirung*, vid. *Sequestratio*.
- Moderatio* des geschätzten Schadens hat nicht statt, wenn jemand gewaltsamer Weise depositiret, oder sonst veraubet wird, sondern es soll der bloßestimation des Veraubten, insonderheit in mobilibus, wenn er solche vermittelst Eydes bestärcket, geglaubet werden. III. 33. §. 10. p. 193.
- Moderatio expensarum*, wie solche zu veranlassen, auch das moderirte Quantum zu erhalten ist. III. 37. §. 9. p. 200.
- *expensarum*, bey derselben sollen die Gerichts- und andere nöthige Gebühren nach der Spurkul-Taxe eingerichtet werden. III. 37. §. 11. p. 200.
- *expensarum* muß geschehen, wenn gleich der Debitor in der Obligation versprochen, die Kosten, wie solche der Creditor liquidiren würde, ohne Moderation zu bezahlen. III. 37. §. 12. p. 200.
- *expensarum in secunda Instantia*, worin confirmatoria cum expensis erfolget, oder die Remedia desert declariret werden, muß bloß de expensis Instantiæ secundæ geschehen; so viel aber die Unkosten voriger Instantz betrifft, müssen acta zur Moderation an den Judicem a quod remittiret werden. III. 37. §. 13. p. 200.
- *expensarum*, bey derselben muß der Richter jeden Punct besonders nach Eyd und Pflicht untersuchen. III. 37. §. 14. p. 200.
- Moratorium*, wenn jemand solches sucht, ist es noch kein wirklicher Concurs zu nennen. IV. 9. §. 6. p. 310.
- auf was Art solches zu suchen. IV. 9. §. 174. seq. p. 344.
- wenn solches gesucht wird, müssen die impiischen angestrengte actiones, it. Personal-Execution in Wechsel-Sachen nicht listiret, die Execution in das Vermögen aber bis zu dem Termino, worinnen wegen des Moratorium erkannt werden soll, suspendiret werden. IV. 9. §. 180. p. 345.
- so verstaatet wird, soll niemals länger als auf 3 Jahr expediret werden. IV. 9. §. 183. p. 345.

Mora-

*Moratorium*, wenn solches wegen gefundener Insufficienz der Güther abgeschlagen wird, so muß der Concurs sofort eröffnet werden ic. IV. 9. §. 184. p. 345.

— wenn dieserhalb durch ein Rescript oder Cabinets-Ordre Bericht erforderlich, oder das Moratorium gar verfasset würde, so soll vergleichsweise vor sub & obrepert gehalten werden. IV. 9. §. 185. p. 346.

— bey dessen Ertheilung soll künftig major pars Creditorum nicht weiter in Consideration kommen, sondern wenn die Sufficiencia bonorum nicht notorisch vorhanden, und die Conservation des Vermögens durch hinlängliche Caution nicht versichert wird, so muß der Concurs eröffnet werden ic. IV. 9. §. 186. p. 346.

— wenn der Schuldner solches ob sufficientiam bonorum per Sententiam erhalten, wider weten, und in was vor Fällen er sich dessen nicht gebrauchen kann. IV. 9. §. 187. p. 347.

— soll niemals einem Juden verfasset werden. IV. 9. §. 187. p. 348.

*Moratorium*, wenn der Schuldner durante moratorio mit denen Zinsen nicht richtig inne hält, steht einem jeden Creditori frey die Execution auf Capital und Zinsen zu suchen. IV. 9. §. 188. p. 348.

— dieserhalb soll das Jus Talionis gegen auswärtige gebraucht werden. IV. 9. §. 189. p. 349.

*Morgen-Gabe*, so der Frauen geschenkt, und in des Schuldners Vermögen annoch würdiglich existiret, wird in der 1ten Classe angesetzt, IV. 9. §. 45. p. 322.

*Mutuum* ohne Zinsen wird in der 6ten Classe angesetzt, dafern aber der Creditor sich dieserhalb mit einem Jure reali prospiciret, so ist er auf gleiche Weise, wie der, so sub hypotheca in re emenda Geld zum Kauf geliehen. gehöriges Orts zu präseriren. IV. 9. §. 121. p. 335.

*Mündliche Verhöre*, wenn solche anzusehen. II. 5. §. 1. §. 83.

## N.

*Negativam* braucht der Kläger nicht zu erweisen. III. 21. §. 8. p. 150.

— muß derjenige in petitorio erweisen, welcher in possessorio bey einer Servitut in re aliena in summariissimo geschützt worden. III. 21. §. 8. p. 150. it. IV. 3. §. 11. p. 276.

*Nomina activa*, wenn jemand eine Hypothec dar-auf erhalten. IV. 9. §. 101. p. 332.

*Nominatio auctoris*, wie solche geschehen muß, sowohl in foro rei sitæ, als Domicilii des Beklagten. III. 12. §. 19. p. 130.

*Nominatio veri possessoris* kann nicht schützen, wenn derjenige, in alieno nomine besitzt, ex proprio facto belanget wird, z. B. ex spolio &c. III. 12. §. 19. p. 130.

*Notarien-Amt, Reception und Verrichtungen*

I. 18. §. 1-3. p. 73.

*Notarii* müssen sich des Procurirens und Advocirens enthalten. I. 18. §. 4. p. 73.

— müssen ein Protocollum aller von ihnen vor-genommenen Handlungen halten. I. 18. §. 6. p. 73.

— müssen in Contracten und Testamenten alle Clauſuln und Remunciations teutsch sezen. I. 18. §. 7. p. 73.

*Notarii*, wie sie sich bey aufgetragenen Commissionen zu verhalten haben. I. 18. §. 9. p. 73.

— müssen bey summarischer Abhörung der Zeugen den gewöhnlichen Zeugen-Eyd nicht ab-schweren lassen. I. 18. §. 10. p. 74.

— müssen der Zeugen Aussagen geheim halten. I. 18. §. 11. p. 74.

— wie sie die Documenta insinuationis zu ver-fertigen haben. I. 18. §. 12. p. 74.

— Erben müssen die Protocolla dem Judicio ein-liefern. I. 18. §. 13. p. 74.

— hinterlassenes Protocollum müssen die Judicia jedes Orts ex officio erheben, versiegeln und verwahren. I. 18. §. 13. p. 74.

— müssen keine Commissarien-Gebühren von der Parthey fordern, sondern solche aus der Spor-tul-Cassa erwarten. I. 18. §. 14. p. 74.

*Notariorum Instrumenta*, so in Gegenwart der Partheyen und 2 Zeugen in gebührender Form aufgenommen, sind denen Instrumentis publicis gleich zu achten. III. 25. §. 3. p. 160.

— *Instrumenta*, ob gleich seitige quoad Subscriptionem keiner Recognition bedürfen, so müssen sie dennoch dem Gegenheil zu Beob-achtung seiner etwa dagegen habenden Noth-durst vorgelegt werden. III. 25. §. 4. p. 160.

§ 3

*Notarius*,

*Notarius*, so das producire Instrument versetzet hat, wenn derselbe nicht mehr am Leben, oder seine Hand diffitiret, so kann der Producens durch eine anderweite Comparationem litterarum erweisen, daß das Instrument des Notarii Hand sey. III. 26. §. 5. p. 164.

— wenn er ein Zeugen-Berhör aufgenommen, und nachher ein Zeuge eydlich aussaget, daß er dasjenige, was der Notarius niedergeschrieben, nicht ausgesagt habe, so bleibt dennoch die Präsumptio pro Notario. III. 28. §. 11. p. 167.

*Notarii*, was vor Sachen denenselben vom Judicio committiret werden können. IV. 6. §. 12. p. 291.

*Nova in facto*, wenn solche in der Schlüß-Schrift angeführt werden, wie es damit zu halten. III. 20. §. 10. p. 147. III. 35. §. 5. p. 195.

*Nova Documenta in der Schlüß-Schrift*, was

**O**ber-Collegia, sollen fleißig auf die Untergrechte Acht haben, ob dieselbe auch die Processe legaliter und in der gesetzten Zeit geendigt. Anhang VIII. p. 87.

*Oblatio ad jurameutum perhorrescentiae* wird nicht unter die Causas recusationis gerechnet. Anhang VI. T. III. §. 17. p. 55.

*Observantz und Landes-Gebräuche*, wer sich darin gründet, muß sich darauf ausdrücklich in actis beziehen, und im Fall einiger Zweifel dabei obwalten könnte, beglaubte Attestata beylegen, wiedrigens das contra observantiam gesprochene Urteil für rechtmäßig gehalten werden soll. III. 36. §. 4. p. 197.

*Ocular-Inspection*, vid. *Beweß per Inspectionem ocularem*.

*Oeconomie-Rechnungen*, muß der Pächter richtig führen und beschweren, wenn er Remission fordert. IV. 8. §. 30. 31. p. 304.

*Officier*, welcher außer der Provins bey seinem Regiment steht, wie geaen denselben die Execution zu veranlassen. III. 41. §. 19. p. 214.

— welchem zu seiner Kriegs-Equipage mit Consens seines Officiers nach Vorschrift des derselbigen Edicti Geld vorgeschoßnen worden, ein solches Debitum wird in Concurs in der 2ten Classe angesetzt. IV. 9. §. 65. p. 326.

dabey zu thun. III. 20. §. 10. p. 147. it. III. 35. §. 6. p. 195.

*Nova facta & Documenta in Replicis*, kann der Beklagte in Duplicis gleichfalls per nova facta & Documenta elidire, und soll kein weiteres Verfahren darüber verstatitet werden. III. 20. §. 11. p. 148.

*Nova Documenta in Tertia Instantia*, sollen sofort zurückgegeben, und der Producens befinden Umständen nach ad Separatum verriesen, überdem aber nebst dem Advocato mit 10 Rthlr. bestraf werden. III. 35. §. 6. p. 195.

*Nova in der Schlüß-Schrift*, wenn solche der Referent findet, muß er die Parthey und deren Advocatum jenen in 2 Rthlr. und wenn die Nova contra acta laufen, jenen in 5 Rthlr. bestrafen. III. 35. §. 7. p. 196.

*Novatio*, wenn solche dem Creditor nichts schadet? IV. 9. §. 113. p. 334.

## O.

*Onera* so auf den liegenden Gründen und Güthern haften und daraus gegeben werden müssen, überhaupt auch alle Gefälle, so die Untertanen der Obrigkeit geben müssen, werden im Concurs in der 2ten Classe angekostet, jedoch nicht mehr, als von 2 Jahren; was länger als von 2 Jahren her ist, gehöret unter die Chirographische Schulden ic. IV. 9. §. 60. 61. p. 326. it. 137. p. 337.

*Onera*, wie dieserhalb in verschiedenen Fällen zu verfahren. IV. 9. §. 63. 64. p. 326.

*Original Documenta* müssen nach geschehener Recognition oder eydlichen Diffession denen Partheyen gegen Zurücklassung vidimirter Abschriften retradiert werden. III. 25. §. 24. p. 162.

— wenn an deren Formalität selbst etwas erinnert und darüber gestritten wird, müssen selbige gegen einen Schein von dem Actuario oder Secretario bey denen Actis gelassen, und erst nach vorhergegangener rechlichen Erkenntniß wieder abgesolgt werden. III. 25. §. 24. p. 162.

*Originalia* wovon die Copeyen vorhin ad acta gebracht, können entweder in der letzten Schrift oder in Termino in rotulacionis übergeben werden. III. 35. §. 2. p. 195.

P. Pächter,

## P.

**Pächter**, wenn derselbe mit dem Gutsb.-Herrn in Proces geräthet, wie dabey zu versah- ren. IV. 8. p. 298. & seqq.

— wenn derselbe unter der Jurisdiction des Gutsb.-Herrn, mit dem er in Streit gerathen, steht, so kann der Gutsb.-Herr niemahls ei- genmächtig versahren, sondern muß die Sache durch einen beydigten Justitiarium rechlich untersuchen lassen. IV. 8. §. 3. p. 299.

— kann die Forderungen, so er gegen den Gutsb.-Herrn aus dem Pacht-Contract liquide macht, von der Pension abziehen; er kann sich auch des Juris retentiois bedienen, und auf was Art. IV. 8. §. 6. p. 299.

— kann, wenn er durch des Justitiarii-Spruch gravirer zu seyn vermeint, an die Ober-Ge- richte appelliren, und hat Appellatio blos effectum devolutivum, wenn das Urtheil et- was zur Sicherheit des Gutsb.-Herrn oder Pächters veranlaßet. IV. 8. §. 10. p. 300.

**Pächters Appellatio**, wenn auf dessen Exmis- sion während der Pacht-Jahre erkannt wird, soll zwar effectum suspensivum haben, es steht aber dem Justitiario frey, der Appellation ohngeacht, alle Mittel zu des Gutsb.-Herrn Sicherheit vorzukehren. IV. 8. §. 11. p. 300.

Pächter kann, wenn der Gutsb.-Herr de facto mit ihm versahret, sich immediate bey denen Ober-Gerichten melden, und wie alsdenn da- bey zu versahren. IV. 8. §. 13-15. p. 300.

— wenn derselbe klagt, daß er von dem Gutsb.-Herrn de facto exmittirer worden, welcher- gestalt zu versahren. IV. 8. §. 17. p. 301.

— wie und auf was Art er Remissioi fordern könne. IV. 8. §. 19. p. 301.

— kan auch wegen Misswachs Remission for- dern. IV. 8. §. 21. p. 302.

— so Remission fordert, muß einen grossen und unerträglichen Schaden gelitten haben, welcher alsdenn dafür zu halten, wenn die gehabte Abnutzung (nach Abzug der Saat- und Be- stellungs-Kosten,) die Helfte der Pension nicht erreicht. IV. 8. §. 22. p. 302.

— kan wegen verdorberer Einstaatt it. Kosten, welche zu Bestellung des Acker-Baues und der Hausbaltung aufgegangen, nichts anrechnen, noch Remission fordern. IV. 8. §. 26. p. 303.

— kan keine Remission fordern, wenn der Miss-

wachs durch den Vortheil der übrigen Lände- reyen, oder durch den Ueberflug der vorigen oder folgenden Jahre erseget wird. IV. 8. §. 27. p. 303.

Pächter muß, wenn in denen folgenden Jahren die Erndte so reichlich erfolget, daß der erlitte Schaden derer ersten Pacht-Jahre entweder ganz oder zur Helfte erseget wird, dasjenige, was er vor den Misswachs vor- hin abgezogen oder erhalten, wieder heraus ge- ben. IV. 8. §. 28. p. 303.

— kan, wenn er in dem Pacht-Contract alle Un- glück-Fälle übernommen, niemahls Remission fordern. IV. 8. §. 29. p. 304.

— muß, wenn er eine Erlassung prætendiret, vor der Erndte dem Locatori, oder dessen In- spectori den erlittenen Schaden notificiren, und um gerichtliche Besichtigung bitten. IV. 8. §. 30. p. 304.

— so Remission fordert, muß dem Locatori von denen vorigen Jahren und von dem jetzigen Jahre eine richtige Oeconomie-Rechnung pro- duциren. ibid.

— muß von allen Jahren eine richtige Oecono- mie-Rechnung halten, und solche eydlich bestär- ken, in Ermangelung dessen aber die ganze Pension bezahlen, jedoch steht ihm annoch frey, den erlittenen Schaden auf andere Art zu er- weisen, wodurch inzwischen die Bezahlung der vollen Pension nicht aufgehalten werden kan. IV. 8. §. 31. p. 304.

— muß, wenn der Schaden ohne des Locatoris Schuld geschehen, sich mit dem Landüblichen Werth begnügen. VI. 8. §. 32. p. 305.

— wie er wegen des durch Vieh Sterben erlit- tenen Schadens Remission fordern kan. IV. 8. §. 33. p. 305.

— kan, so lang der durch den Unglück-Fall ver- urachte Schaden nicht völlig gerichtlich regu- lirirt und determinirirt worden, die Pension nicht zurück halten. IV. 8. §. 34. p. 305.

— wann er in dem letzten Jahr Remission præ- tendiret und der Schaden vor seinem Abzug nicht regulirirt werden kan, so muß er entweder die Pension gerichtlich depouiren oder Bürg- liche Caution bestellen. IV. 8. §. 35. p. 305.

Partheyen fremde, müssen, ehe die Klage von ihnen angenommen wird, einen tüchtigen Ca- venten

- venten wegen der Canzeley Jurium bestellen. I. 6. §. 25. p. 20.
- Partheyen fremde, können auch eine gewisse Summe in Judicio deponiren, wovon die Sportula alle Monath zu nehmen. I. 6. §. 25. p. 20.
- steht frey, wenn sie von den Räthen, oder andern Gerichts-Bedienten rechtmässigen Verdacht haben, solches dem Präsidio insgeheim anzugezen. I. 14. §. 27. p. 55.
- Pathen-Geschendt, vid. Kinder ererbtes Guth.
- Peculiam profectitum, it. adventitium, wie dieserhalb Vater und Sohn einer ohne den andern Klage anstellen kan. III. 6. §. 1. p. 107.
- Personen so in verschiedenen Jurisdictionen wohnhaft sind, und in Anspruch genommen werden, müssen bey dem Cammer-Gericht als dem höchsten Judicio der Chur-Lande belanget werden. III. 2. §. 22. p. 94.
- Personæ miserabiles, wer darunter zu rechnen, und wenn dieses Beneficium nicht statt hat. III. 2. §. 21. p. 94.
- Periculum eines gerichtlich adjudicirten Grund-Stücks, bleibt bis zur Tradition bey denen Verkäuffern. III. 41. §. 48. p. 204.
- Petitum libelli, was dasselbe in sich enthalten muß. III. 6. §. 3. 4. p. 107. 108.
- Petitum alternativum, wie der Richter dabey erkennen soll, III. 6. §. 22. p. 111.
- Petitum, so auf Restitutionem rei geht, wie bey zu versfahren, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist. III. 6. §. 23. p. 111.
- Petitorium kan mit dem Possessorio nicht cumulirt werden, wenn jemand de retinenda possessione Klage anstelle. III. 6. §. 20. p. 110.
- darauf kan der Richter dem Befinden nach auch in Summarissimo sprechen. IV. 3. §. 9. p. 275.
- wenn jemand darin succumbiret, soll ihm die Possessio, worin er vorher in summarissimo vel ordinario geschützt worden, von restituzione fructuum perceptorum nicht liberiren, und wenn er überführt wird, daß er die streitige Sache mala fide besessen, so kan er zu Ersättung der fructuum percipiendorum und Kosten angehalten werden. IV. 3. §. 22. p. 277.
- Pfälzer-Colonie-Sachen, von Magdeburg und Halle die 100. und mehr Rthle. betreffen, gehören vor das Tribunal. Anhang. VI. T. VIII. §. 4. p. 67.
- Pfand, wenn zu dessen Verkauf der Beklagte titret wird, kan er dem Kläger exceptionem plurium litis consortium nicht opponiren, es kommt aber die Sentenz alsdenn kloss dem Actori, nicht aber dessen Consorten zu statten. III. 10. §. 24. p. 123.
- Pfänder, so bey dem Schuldner versezt sind, wenn der Eigentümer das darauf vorge thosse Geld samt Zinsen erlegter, kan er solche als sein Eigentum aus dem Concurs zurück fordern. IV. 9. §. 40. p. 322.
- Pfand bewegliches, so jemand Geld darauf geliehen und solches in Händen hat, wird er damit in der 2ten Classe lociret. IV. 9. §. 66. p. 327.
- Pfändung, wenn und auf was Art dieselbe erlaubt ist. III. 44. §. 1. p. 268.
- ist bey ungeschlossenen Feldern unter Nachbarn regulariter nicht erlaubt. III. 44. §. 2. p. 268.
- das gepfändete Vieh muß in die Pfand-Ställe, oder wo keine vorhanden sind, in die Schulzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden. III. 44. §. 3. p. 268.
- wie der Schaden, so durch das gepfändete Vieh verursacht, zu taxiren? III. 44. §. 4. p. 268.
- wie die Taxations-Gebühren einzurichten? III. 44. §. 5. p. 268.
- wie es zu halten, wenn jemand vermeint, daß er zur Ungebühr gepfändet sei, der Pignorant aber die abgenommene Pfande ohne Erlegung des Pfand-Geldes zu restituiren sich weigert, oder Partes sich wegen des Schadens und Futter-Geldes nicht vereinigen können? III. 44. §. 10. p. 269.
- wenn solche unrechtmässig geschehen, so ist der Pignorant in Ersättung alles verursachten Schadens und Unkosten zu verurtheilen. III. 44. §. 14. p. 270. IV. 3. §. 15. p. 277.
- Pfand-Geld von jedem gepfändeten Stück, wie hoch solches zu rechnen? III. 44. §. 6. p. 269.
- wenn bey Maß-Zeiten Schweine überlauffen, wie viel dafür sowol, als auch vor den Schaden in der Maß vor jedes Stück gesondert werden kan? III. 44. §. 7. p. 269.
- Pfände, soll derjenige, welchem solche zugehören, innerhalb 14 Tagen mit Erlegung des Pfand-

- Pfand- und Futter-Geldes, auch verursachten Schadens einfößen. III. 44. §. 8. p. 269.
- Pfände, wenn solche dem Pignoranten länger, als 14 Tage zur Last gelassen werden, so ist derselbe befugt, selbige durch die Gerichte des Orts gegen Erlegung 2 Gr. Taxations-Gebühren vor jedes Stück taxiren, und dem Meistbietenden verkauffen zu lassen ic. III. 44. §. 9. p. 269.
- Restituirung, wenn solche, ohnerachtet des Mandati, verweigert wird, so sollen dieselben sofort auf des verweigernden Theils Kosten durch den Land-Renter abgeholt, und dem Eigenthums-Herrn restituiret werden. III. 43. §. 11. p. 269.
- muß derjenige, so gepfändet worden, von dem Gegentheil abfordern. III. 43. §. 12. p. 269.
- so die Unterthanen von der Obrigkeit Vieh gepfändet, müssen die Unterthanen der Obrigkeit, nicht aber diese jenen wieder einliefern. ib.
- Pfandkehrungen sollen schlechterdings verboten seyn und mit fiscalischer Bestrafung angesehen werden III. 44. §. 15. p. 270.
- Pfand-Ställe eines andern zu erbrechen, oder durch gewaltsame Hinwegnehmung der Pfände dessen Jurisdiction zu violiren, wie solches zu bestraffen? III. 44. §. 16. p. 270.
- Pfälzer-Lohn von dem letzten Jahre, ic. die voraeschliene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Viehes verglichene Weyde-Pache, werden in der 2ten Classe lochet. IV. 9. §. 59. p. 325.
- Pia Corpora, wenn solche mit ihren Administratibus wegen der Administration in Prozeß gerathen. IV. 8. §. 39. p. 306.
- Kirchen, Schulen, Städte und Gemeinen haben in denen Gütern ihrer Vorsteher und Administratorum, in gleichen derer, so ihnen ex Contractu schuldig sind, tacitam hypothecam. IV. 9. §. 107. & 108. p. 303.
- Pœna inficiacionis der Advocaten. I. 14. §. 54. p. 62.
- Possessorum summarium, wer darinn durch 2 Urtheil condamniert wird, kann das Ordinarium nicht anstellen, sondern muß das petitorium ergreissen und den Beweis übernehmen. III. 6. §. 20. p. 110.
- summarium, in selbigem ist auch die Possession per actus antiquos zu erweisen, oder wohl gar das petitorium agendo vel excipien-
- do zu cumuliren erlaubt, und muß der Richter auf beides reflectiren. III. 6. §. 20. p. 110.
- Possessorum summarium & ordinarium, wenn der Klager darinn zugleich seinen Titulum beschreinet, oder der Beklagte excipiendo Titulum dociret, so soll der Richter in petitiorio zu sprechen befugt seyn. III. 6. §. 20. p. 110. IV. 3. §. 9. p. 275.
- summarium, wenn darinn ein Zeuge attestiret, daß der eine oder der andere Theil tempore turbationis in der possession gewesen, und pars adversa das Gegentheil nicht erweiset, so macht solches plenam probationem aus. III. 28. §. 11. p. 167.
- summarium hat nur statt wenn von der possessione præsentanea vel quasi die Frage ist, und ein Theil klagt, daß er von einem andern in seiner possession de facto turbiret werde ic. IV. 3. §. 2. p. 274.
- summarium, wie darinn das Libell und petitum formiret seyn soll. IV. 3. §. 3. p. 274.
- summarium, was der Richter vor ein Mandatum auf das Libell zu ertheilen hat, welchem eventualis terminus zum Verhör sub poena confessi & convicti zu annexiren. IV. 3. §. 4. p. 274.
- summarium, ante terminum müssen bey den Theile die Bescheinigung des Orts und der Possession durch beyder Zeugen Aussage, oder Documenta, welche actus possessorios in sich enthalten, führen, und den rotulam 2 Tage vor dem termino dem Registratori sub poena præclusi einliefern, damit der Gegentheil solchen bey demselben nachsehen könne. IV. 3. §. 5. p. 274.
- summarium, wenn der Rotulus in prima instantia nicht eingebraucht wird, kann derselbe in secunda instantia nicht beigebracht werden, und daher cessiret in secunda instantia das beneficium non deducta deducendi. IV. 3. §. 5. p. 274.
- summarium, darinnen müssen die Articuli genau auf den Ort qu. und auf den legtern actum possessorum NB. non contradictum gerichtet seyn, weiln derjenige, so durch die Zeugen beschreinet, daß er einen oder mehr actus possessorios vor dem legtern actu, welcher causam liti gegeben, ohne des Gegners Widerspruch exerciret habe, in summarissimo geschützt werden soll. IV. 3. §. 6. p. 275.
- summarium, darinn kan derjenige actus,

- so den Streit veranlaßet, als ein actus possessorius nicht consideriret werden. IV. 3. §. 6. p. 275.
- Possessorium summarissimum*, wenn die Partheyen fürchten, daß die Zeugen nicht gutwillig Gezeugnis ablegen werden, können sie ante Terminum eine Commission zu deren Abhörung auswählen. ibid.
- *summarissimum*, darin werden bey Abhörung der Zeugen interrogatoria & exceptiones contra dicta & personas testimoniū nicht zugelassen. IV. 3. §. 7. p. 275.
- *summarissimum*, vor wem der Richter darin sprechen soll. ibid.
- *summarissimum*, darin ist ein Zeuge der omnī exceptione major, und ein actus non contradicetus zur Bescheinigung genug. ibid.
- *summarissimum*, so wohl dem Kläger als Beklagten steht frey pro colorando summarissimo antiquiores actus possessorios anzuführen, und Zeugen darüber mit abhören zu lassen, oder auch solche per Documenta zu behaupten. IV. 3. §. 8. p. 275.
- *summarissimum*, wer darin geschützt wird, hat künftig alle commoda possessionis zu genießen. ibid.
- *summarissimum*, darin kan auch einer Titulum pro colorando possessorio anführen und seine Bescheinigung befügen, und wenn der Gegner den Titulum wahrscheinlich nicht elidiret, so kann der Richter auch in petitorio sprechen, ob schon nur in summarissimo submittiret werden. IV. 3. §. 9. p. 275.
- *summarissimum*, wenn darin allein gehandelt, und einer oder der andere in der Possession durch Urtheil und Recht in der zten Instantz geschützt wird, so soll derselbe pro vero possessor gehalten werden, und der Gegenthil den Beweis übernehmen. IV. 3. §. 10. p. 275.
- *summarissimum*, darin muß der Beklagte in Termino, daß er denen an ihn ergangenen Mandatis Partition geleistet, oder aber caussas quare non, dociren, und solche zugleich bescheinigen. IV. 3. §. 13. p. 276.
- *summarissimum*, darin ist vor dem Verhör die Ocular-Inspection zu suchen nicht erlaubt, nachher aber kann der Richter dieselbe dem Befinden nach veranlassen, und auf was Art? IV. 3. §. 14. p. 276.
- Possessorium summarissimum*, wie es zu halten, wenn periculum in mora, oder metus armorum vorhanden ist. ibid.
- *summarissimum*, wenn possesso in re corporali aus redlichen Ursachen von dem Richter als zweifelhaft angesehen werden könnte, so soll sequestratio ex officio veranlaßet, oder aber der freitige Ort, wenn es geschehen kann, unterdessen verpachtet werden. IV. 3. §. 15. p. 276.
- *summarissimum*, wenn possesso in re incorporali zweifelhaft ist, muß Inhibition ergehen. ibid.
- *summarissimum*, wenn gefunden wird, daß der Kläger zur Ungebühr gepfändet, oder ihm sonst einiger Schaden zugefügt worden, wie dabey zu verfahren. IV. 3. §. 15. p. 277.
- *summarissimum*, darinnen kan einer dem andern über die ultimos actus non contradictos, wie auch über den actum turbationis selbst den Eyd deferiren; auch kan der Richter dem Befinden nach das Juramentum suppletorium vel purgatorium ex officio zuerkennen. IV. 3. §. 16. p. 277.
- *summarissimum*, wenn der Richter darin erkennt, muß er dem Gegenthil possessorium ordinarium und petitorium reserviren. IV. 3. §. 17. p. 277.
- *summarissimum*, hat nicht statt in Erbsällen inter liberos, wenn sich einer auf prioritatem apprehensionis beziehen wolte. IV. 3. §. 18. p. 277.
- *summarissimum*, hat nicht statt, wenn ein proximus agnatus nach Versterben des lebsten Vasalli die Possession des Lehn's, oder heres fideicommissarius nach dem Tod des ultimi possessoris das Fideicommiss-Guth, dem Juri retentionis der Wittwen zuwider, ergreift. IV. 3. §. 18. p. 277.
- *summarissimum*, darin soll keine Litis Denunciatio oder Reconventio zugelassen werden. IV. 3. §. 19. p. 277.
- *summarissimum*, darin soll niemahlen schriftlich verfahren werden, sondern der Vortrag mündlich oder loco oralis von 3 zu 3 Tagen geschehen. IV. 3. §. 20. p. 277.
- *summarissimum*, darin hat kein Remedium als quoad effectum devolutivum statt. IV. 3. §. 21. p. 277.
- *ordinarium*, kan wenn der andere in 2 Instanzen in summarissimo geschützt worden, nicht anders

anders ergriffen werden, als wenn zugleich das petitorium cumularet und ausgeführt wird. IV. 3. §. 10. p. 275.

**Possessorium ordinarium**, wenn jemand gleich anfangs darinn flaget, hat der Processus ordinarius statt, und kan alsdenn nicht weiter als super possessione gesprochen werden. III. 3. §. 10. p. 275.

— **ordinarium**, wenn darinn eine Partney sive agendo sive excipiendo das petitorium cumularet hat, muß der Richter davor reflectiren, wenn schon nur in possessorio submittiret worden. III. 3. §. 10. p. 275.

**Possession**, in solche kan sich keiner selber eigenmächtiger Weise sezen, wenn es auch gleich per speciale pactum beliebet worden ware, sondern es muß solches durch den ordentlichen Richter des Verlagten geschehen. III. 41. §. 2. p. 210.

**Possessio**, liberiret nicht von der restitutione fructuum perceptorum, wenn einer nachhero in petitorio succumbiret, und wenn er überführt wird, daß er die streitige Sache mala fide besessen, so kan er auch zu Erstattung der fructuum percipiendorum und der Kosten angehalten werden. IV. 3. §. 22. p. 277.

**Possession eines Guchs**, so einem Creditori von dem Debitor eingeräumet worden, kan dem ältern Creditori, so seine Schuld eintragen lassen nicht prejudiciren. IV. 9. §. 74. p. 328.

**Præclusio des Beweises**, in dem darüber angefesten Termino kan der Beweisführer seine Impedimenta anführen, er muß aber auch zugleich sub poena desertionis die Beweis-Articul übergeben. Wenn er aber in Termino præclusionis nicht erscheinet, muß er per Sententiam præcludiret und nicht ferner gehöret werden. III. 18. §. 12. p. 143.

**Præjudicial-Punche**, vid. *Incident-Punche*.

**Prescriptio** wird per Insinuationem citationis interrumpiret, jedoch wird dagey auch erfordert, daß Lis contestaret, oder wenn der Beklage aussenbleibt, dessen contumacia accusaret werden sey. III. 8. §. 14. p. 115.

**Præsidenten Amt und Verrichtungen**. I. 3. p. 8.

**Præsident** kann nur in Feriis verreisen, doch nicht ohne Königliche höchsteigenhändige Permission. I. 3. §. 3. p. 8.

— muß das Cammer-Gerichts-Siegel unter seinem Schloß halten, und durch wen er die Siegelung verrichten lassen muß. I. 3. §. 5. p. 9.

**Præsident**, muß die einlaufende Rescripta und Cabinets-Ordres dem Collegio sofort publiciren. I. 3. §. 6. p. 9.

— muß sich eine Tabelle von einlaufenden Re-scripten halten. I. 3. §. 6. p. 9.

— muß, wenn Klagen über das Cammer-Gericht, oder dessen Decreta geführet werden, Acta selber nachsehen. I. 3. §. 7. p. 9.

— muß die Vota über die Relationes colligiren, und bey dem jüngsten anfangen. I. 3. §. 8. p. 9.

— muß in Distribution der Sachen eine Gleichheit unter denen Räthen zu treffen suchen. I. 3. §. 15. p. 11.

— muß auf die Unter-Gerichte fleißig Achtung geben. I. 3. §. 19. p. 12.

**Præsidenten-Byd.** I. 3. §. 23. p. 12. & 13.

**Præsident**, demselben muß alle Wochen vom Registratore eine Specification derer im 2ten Senat distribuirten Sachen und verordneten Referenten verschlossen zugeschickt werden. I. 4. §. 7. p. 14.

**Præventio** hat statt in Sachen, wo dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate vor dem Cammer-Gericht, oder vor dem Unter-Gericht anzustellen. III. 2. §. 6. p. 91.

— des Gerichts Zwangs wird per citationem constituiret. III. 8. §. 14. p. 115.

**Pretiosa** müssen gleich denen Immobilibus in 3 Terminen prævia Taxatione ausgebothen und subhastiret werden. III. 41. §. 30. p. 217. it.

IV. 9. §. 13. Lit. d. p. 317.

**Preußisch: Revisionen**, vid. *Revisio*.

**Priester-Sachen** Processe betreffend derselben, sollen bey dem Cammer-Gericht betrieben werden. Anh. I. p. 3.

**Prioritets-Urthel**, vid. *Sententia prioritatis*.

**Probatio pro evitando perjurio** wider denjenigen, so sich zur eydlichen Diffession eines Documenti offeriret, was dagey zu beobachten. III. 25. §. 16. 18. p. 162.

**Probatio de commissio perjurio contra juratam diffessionem**, steht dem Producenten innerhalb der gewöhnlichen Frist des Beweises frey. III. 25. §. 19. p. 162.

**Probatio**, ob selbige plena oder semiplena sey, muß von dem Judicio beurtheilet werden, und ob nicht, wenn beyde Probationen von gleicher Wichtigkeit sind, die streitige Sache zu theilen. III. 31. §. 6. p. 190.

Processe,

- Processe sollen durch Extrahirung einer Commission zur Güte nicht aufgehalten werden. I. 14. §. 48. p. 61.
- sollen in einem Jahr durch alle Instanzen endiget, und die Ursach der Verzögerung derer, so über ein Jahr alt, von einer dazu niedergesetzten Commission untersucht werden. I. 14. §. 60. p. 63.
- Processus ordinarius, wenn solcher statt hat. III. 5. §. 3. p. 106.
- Proces so über ein Jahr währet, soll von der ordentlichen Obrigkeit ab, und einer Commission übergeben werden. IV. 6. §. 2. p. 289.
- Process zwischen dem Guts-Herrn und Pächter. vid. Pächter.
- Process zwischen Unterthanen und Obrigkeit, wegen der Dienste. vid. Unterthanen.
- Process zwischen Lehns-Holger und Land-Erben, wie solcher in der Kürze abzuthun. IV. 8. §. 38. p. 306.
- Process zwischen Vormündern und denen gewesenen Unmündigen. IV. 8. §. 39. p. 306.
- Process in Ehe- oder Priester-Sachen, soll bey dem Cammer-Gericht betrieben werden. Anh. I. p. 3.
- Process-Sachen, welche denen Kriegs und Domänen-Cammern verbleiben. Anh. II. p. 7. seq.
- welche vor die Justiz-Collegia und Regierungen gehören. Anh. II. p. 7. seq.
- Processe, wie sie in der dritten Instanz zu instruieren. Anh. VI. Tit. IX. p. 69. seq.
- Procuratores sollen mit Proceszen und gerichtlichen Handlungen nichts weiter zu thun haben. I. 17. §. 1. p. 70.
- Procuratoris Bestrafung, so gerichtlich etwas verhandelt. I. 17. §. 3. p. 70.
- Procuratores fisci & pauperum, sollen nur in den ihnen anvertrauten Sachen, nicht aber in andern Justiz-Sachen procuriren. I. 17. §. 5. p. 70.
- Procuratoris fisci Amt und Berrichtungen. I. 17. §. 6. seqq. p. 70.
- Procurator fisci, muss bey Publicirung der Sentencen im Ober-Appellations-Gericht allezeit zugegen seyn. I. 17. §. 8. p. 71.
- Procuratoris bey der Cammer, Amt und Berrichtungen. I. 17. §. 9. p. 71.
- Procuratoris der Soldaten und Armen, Amt und Berrichtungen. I. 17. §. 14. p. 72.
- Procuratoris fisci, it. Armen. Procuratoris. Byd I. 17. §. 16. p. 72.
- Procuratorum Abschaffung. v. Abschaffung.
- Professores, Praeceptores auf Universitäten und Schulen, it. Schreib- und Rechenmeister, so außer dem Haß des Debitoris sind, werden im Concurs in der 2ten Classe angesezt. IV. 9. §. 57. p. 325.
- Prorogatio voluntaria operiret forum. III. 2. §. 24. p. 94.
- voluntaria wenn dieselbe nicht statt hat. III. 2. §. 24. p. 94.
- Prorogationes fori finden nicht statt zwischen Teutschen und Französischen Gerichten. III. 3. §. 4. p. 96.
- Prorogatio fori ex compromisso partium ist verboten v. den Gerichten in den Städte und auf dem Lande in causis contentiose jurisdictionis. III. 4. §. 6. p. 98.
- Prorogatio Ternini secundi bey der Diffamations-Klage, wenn der Diffamant oder Provocat in primo Termino nicht erschienen, hat nicht statt. III. 7. §. 5. p. 112.
- Prorogatio termini productionis Testium soll niemahls verstatte werden. III. 28. §. 75. p. 180.
- Prorogatio Ternini audientiae in Injurien-Sachen ist in gewissen Fällen nur eine einzige und zwar bloß von 14 Tagen erlaubt. IV. 4. §. 8. p. 279.
- Prorogatio Termini Commissionis, wenn der eine Theil solche gesucht, darf sich der andere Theil dadurch nicht abhalten lassen, den Termin abzuwarten, wann ihm nebst der Auktäufung nicht auch ein Decretum prorogationis concessa wenigstens 3 Tage ante Terminum vorgezeigt worden. IV. 6. §. 22. p. 293.
- Prorogatio Termini, wenn solche zu spät insinuirt wird, müssen expensæ Termini erstattet werden. IV. 6. §. 22. p. 293.
- Protocolla der Notarien vid. Notarien prot.
- Protonotarii sollen eben, wie die Räthe die Probe aussieben. I. 1. §. 8. p. 3.
- müssen sich um 8 Uhr auf dem Cammer-Gerichte einfinden. I. 8. §. 1. p. 23.
- müssen die Decreta auf die Memorialien ungestärt extendiren und alles auf dem Cammer-Gericht verrichten. I. 8. §. 2. 3. p. 23.
- müssen über alle expedite und gesiegelte Verordnungen ein accurates Register halten. I. 8. §. 6. p. 23.
- müssen die Taxe der Gerichts-Gebühren jeder

derzeit auf die Extension sezen, die Gelder alle Wochen in den Sportul-Kästen legen, und monathlich Rechnung darüber ablegen. I. 8. §. 7. p. 23.

Protonotarii müssen die zum Verhör verwiesene Sachen in einen richtigen Lage-Zettel bringen. I. 8. §. 9. p. 24.

— müssen niemahls über 10 Verhöre auf einen Tag ansehen und kein Verhör über 3 Wochen auslegen. I. 8. §. 9. p. 24.

— müssen der Parthen Briefe und Siegel wohl verwahren. I. 8. §. 13. p. 24.

— müssen alle wegen erkannter Straffen an die General-Straf-Casse ergehende Ordres gehörig besorgen. I. 8. §. 16. p. 24.

Protonotarii sollen nichts vor die Expeditiones auf keinerley weise vor sich nehmen. I. 8. §. 17. p. 25.

— müssen bey entstehender Feuers-Brunt vor die Rettung der Archiven Sorge tragen. I. 8. §. 18. p. 25.

— Amt und Verrichtung bey dem Tribunal. v. Amt.

Protonotarii. Eyd. I. 8. §. 19. p. 25.

Protonotarius, wenn er sich bey dem Tribunal einfinden muß. Anhang VI. T. IV. §. 3. p. 59.

Provocatio adagendum vid. Diffamations-Klage.

Pupillen Collegium, was für Unmündige dazu gehören. Anhang V. p. 41. seq.

Purgatorium, vide juramentum purgatorium.

## Q.

Querela nullitatis soll allezeit unter der Appellation schon begriffen seyn, und niemahls nachher separativ von dem Appellanten angesetzt werden können. III. 4. §. 37. p. 104.

Quota fiscalis, von was vor Strafen dieselbe zu nehmen. I. 13. §. 23. p. 42.

Quota fiscalis, wieviel solche beträgt. I. 13. §. 24. p. 42.

Quota fiscalis, wie es mit derselben zu halten, wenn die Strafe ex capite gratiae remittiret werden. I. 13. §. 56. p. 48.

## R.

Rasuræ, Cancellaciones &c. in wieserne dieselbe ein Documentum vitiiren oder nicht. III. 23. §. 31. p. 157.

Räthe, Geheimden Tribunals Amt und Verrichtungen. v. Amt.

— deren Anzahl. v. Anzahl.

Rationes decidendi müssen denen Bescheiden und Urtheilen inseriret werden, und wenn die Sache zum ordentlichen Schriftwechsel verwiesen, müssen solche auf einen besondern Bogen beigefügt werden. I. 6. §. 18 p. 19. III. 36. §. 11. p. 197.

— decidendi müssen denen Behörs bescheiden eingriffen werden. II. 6. §. 6. p. 85.

Ravensbergischer Sachen Revision v. Revision. Reassumptio litis nach Absterben der Parthen ist nicht mehr nöthig. I. 15. §. 16. p. 67. it. III. 15. §. 1. p. 134.

Rechnungen, wenn solche von Administratoribus fremder Güter, als Tutoribus, Curatoribus, Sequestris, Cassen-Bedienten &c. abzulegen, so müssen dieselbe alle Rechnungs-Belege ausantworten und den Bestand abtragen, und sollen dieselben ehe solches nicht geschehen,

ihres Officii halber nicht quittiret werden. IV. 6. §. 28. p. 293.

Rechnungs-Führer muß am Ende seiner Rechnung die ganze Summe der Einnahme und Ausgabe, auch des Rests richtig verzeichnen, und wenn die Einnahme höher, als die Ausgabe, steht dem Gegenthalt frey, mit Vorbehalt seiner Exceptionen wegen des Bestandes executoriales zu suchen. IV. 6. §. 29. p. 293.

Rechnungs-Abnahme, wenn verschiedene Interessenten dabey concuriren, so müssen dieselben einen communem Mandatarium feststellen, und wenn sie sich dieserhalb nicht vergleichen können, steht einem jeden frey einen besondern Mandatarium auf seine Kosten zu constituiiren, die Abschrift der Rechnungen und Beilagen aber, darf nur einem unter ihnen communiciret werden. IV. 6. §. 30. p. 293.

— wenn dabey Interessenten verschiedene Jura zu beobachten haben, muß der Rechnungs-Führer jeden eine Abschrift communiciren. IV. 6. §. 31. p. 293.

Rechnungen, wie der Commissarius dieselbe abnehmen soll. IV. 6. §. 32. p. 293.

§. 3

Rech-

Rechnungen in dem End-Urtheil, darüber sollen die Einnahme und Ausgabe und Bestand specific ausgedrückt und gezeigt werden. IV. 6. § 33. p. 294.

— wenn jemand durch das per Sententiam festgesetzte Liquidum gravirt zu seyn vermeint, kann er intra decendum ein Remedium interponiren, und binnen 4 Wochen die Justification bey dem Cammer-Gericht einbringen, und wie denn weiter zu verfahren. IV. 6. § 34. & 35. p. 294.

— wenn ein Error calculi gegen das commissarische Liquidum angegeben wird, so auch in ipsa executione geschehen kann, wie dabey zu verfahren. IV. 6. §. 36. p. 294.

Recognitionis Documentorum Terminus ist præclusivus, wobey keine Dilatation verstattet, sondern in primo Termino in contumaciam verfahren wird. III. 19. §. 14. p. 146. III. 25. §. 5. p. 160.

Recognitionis Documentorum muss dennoch von demjenigen geschehen, welcher das Juramentum Editionis abgelegt, im Fall der Producent das Document anders woher erlanget hätte. III. 24. §. 15. p. 159.

Recognitionis oder eydliche Diffessio darf nicht geschehen bey allen gerichtlichen Instrumenten und Handlungen, ic. wenn Documenta bereits auch gleich gegen einen Tertium in alia caussa gerichtlich recognosciret werden. III. 25. §. 1. p. 159.

Recognitionis wird erfordert bey denen Documenten, so nur auf ein oder des andern Theils Anhalten gerichtlich confirmiret werden. III. 25. §. 2. p. 160.

— Documenti muss geschehen, wenn gleich jemand einige Exceptiones dagegen hätte, welche ihm nach vorgeganger Recognition vorzutragen frey stehn. III. 25. §. 7. p. 160.

Recognitiones sind allemahl salvis exceptionibus anzunehmen, wenn gleich der Recognoscent sich dieserhalb nichts reserviret hätte. III. 25. §. 7. p. 160.

Recognitionis der Documenten muss entweder von dem Principal selbst, oder durch einen dazu mit Special-Böllmacht versehenen Mandatarium geschehen. III. 25. §. 8. p. 160.

— der in fremder und denen Partheyen unbekannter Sprache producirten Documenten, wie die selbe zu verrichten. III. 25. §. 9. p. 160.

Recognitio eines Documenti, so der Gegenthil nicht selbst unterschrieben, sondern von einem andern unterschreiben lassen, was dabey zu beobachten. III. 25. §. 11. p. 161.

— muss in denen Fällen, wenn verschiedene Erben oder andere Litis Consortes vorhanden, durch eines oder des andern Abwesenheit nicht aufgehalten werden, sondern von denen gegenwärtigen geschehen. III. 25. §. 13. p. 161.

Recognitionem der Copeyen, Concepten und Documentorum alienorum, wenn solche zum Beweis etwas beitragen können, ist der Product in ihrer Qualität, wie sie beschaffen, zu ihun schuldig. III. 25. §. 23. p. 162.

Recognitionis, wenn solche geschehen, müssen die Original-Documenta denen Partheyen gegen Zurücklassung vidimirer Abschriften retradiert werden ic. III. 25. §. 24. p. 163.

— hat auch statt, wenn jemand vor einer Commission oder arbitro belanget wird. III. 13. §. 1. p. 130.

— hat statt, auch in Sachen, so keine Connexion mit einander haben. ibid.

— muss ante litem contestatam angestellet werden, und findet post litem contestatam ad effectum simultanei processus nicht statt. III. 13. §. 2. p. 130.

— kann nicht bey dem Richter der Appellations-Instantz angestellt werden. III. 13. §. 3. p. 131.

Reconventions. Punct kann auch bey der Litis contestation per modum exceptionis peremptoriae angeführt werden. III. 13. §. 4. p. 131.

Reconventio, so von der Decision der Haupt-Sache dependiret, darauf darf der Kläger sich nicht einlassen. III. 13. §. 5. p. 131.

— kann mit der Conventione simultaneo processu tractiret werden, und wie der Bellagie es anzusangen hat. III. 13. §. 6. p. 131.

— soll auch in processu executivo per modum simultanei processus zugelassen werden, jedoch nur, wenn klare Brief und Siegel vorhanden sind. III. 13. §. 7. p. 131.

— auf selbige sowohl, als auch auf die geforderte Caution muss der Kläger sich eventualiter in Termino einlassen. III. 13. §. 8. p. 131.

Reconventus kann Exceptionem fori nur in gewissen Fällen opponiren. III. 13. §. 9. p. 131.

Reconventio, wenn der Kläger sich in Termino nicht darauf einlassen wolle, muss denselben die Einlassung sub poena confessi & convicti att. befoh.

- besohlen und er in expensas Termini condamnit werden. III. 13. §. 10. p. 131.
- Reconventio**, wenn solche illiquida vel altioris indaginis ist, so kan caussa actoris liquida dadurch nicht aufgehoben, noch simultaneus processus verstatte werden, sondern der Widerklager wird damit ad separatum verwiesen. III. 13. §. 11. p. 132.
- wenn selbige in separato verhandelt wird, muß so wie die Convention möglichst beschleunigt werden. III. 13. §. 12. p. 132.
- Reconventas** hat eben die Rechte, welche dem Beklagten verstatte werden, und kan befundenen Umständen nach, cautionem pro expensis fordern. III. 13. §. 13. p. 132.
- Reconvencion** hat nur statt wieder dte, so in ihrem eigenen Namen klagen. III. 13. §. 14. p. 132.
- Reconventus**, wenn er gleich seiner Convention renunciaret, muß dennoch die Reconvencion mit dem Beklagten ausmachen. III. 13. §. 16. p. 132.
- Reconventio reconvencionis** hat nicht statt. III. 13. §. 17. p. 132.
- ist in summa illissimo nicht zugelassen. IV. 3. §. 19. p. 277.
- Recusationis causæ** der Partheyen wider die Räthe müssen untersuchet werden, und ist die bloße oblatio ad juramentum perhorrescentiae nicht hinreichend. I. 6. §. 12. p. 17.
- causas gegen die Zeugen und Articul muß der Product binnen 8 Tagen nach erhaltenen Articuln bey dem Constitutionen schriftlich und in duplo übergeben, und wie alsdenn weiter zu verfahren? III. 28. §. 26, & 27. p. 172. 173.
- Reditus annui**, vid. *Annuireditus*.
- Referendarii** müssen examiniret werden und Probe-Relation abstatte. I. 1. §. 6. p. 3.
- auf selbige soll bey Besetzung lediger Stellen in Justitz-Collegis vor fremden reflectiret werden. I. 1. §. 5 p. 3.
- müssen, wenn die Räthe verhindert werden, die denselben distribuirete Relationes versetzen. I. 6. §. 17 p. 18.
- Referendarien** Amt und Berrichtungen. I. 7. p. 22.
- Referenten** müssen die ihnen distribuirte Sachen, so zum ordentlichen Schrift. Wechsel verwiesen werden, binnen 14 Tagen endigen, und wenn sie Verhinderung haben, muß einem von denen Referendarien die Relation zu versetzen anbefohlen werden. I. 6. §. 17. p. 18.
- Referent**, so eine Sache auf eingebrachte Justification durch einen Neben-Beschied zum schriftlichen Verfahren verwiesen, demselben müssen Acta, wenn in caussa concludiret ist, wieder distribuiret werden. I. 9. 11. p. 27.
- Referenten** müssen in denen Sachen, wo loco oralis verfahren worden, die Relation höchstens binnen 8 Tagen versetzen, und die Haupt Rationes decidendi dem Behörds-Beschied einfließen lassen. II. 6. § 6. p. 85.
- Referent** wird nur einer bestellet in Sachen, so loco oralis verwiesen, oder bey mündlichen Verhören vorgetragen worden; in wichtigen Sachen aber, welche zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, muß ein Correferent benannt werden. III. 36. §. 1. p. 196.
- wie er seine Relation einrichten muß. III. 36. §. 2. p. 196.
- woran er bey Verfertigung der Urtheil und Abschiede zu sehen hat. III. 36. §. 3. p. 197.
- Referenten** in Criminal-Sachen was dieselbe zu beobachten haben? IV. 5. §. 8. p. 283.
- Referens documentum** muß zugleich mit dem relato zur Recognition vorgelegt, und in Erwagung dessen darüber erkannt werden. III. 25. §. 10. p. 161.
- Reformatoria** der beydien vorigen Sententzien, wenn solche in tertia Instantia erfolget, müssen singuli ihr Votum schriftlich ad acta geben. II. 6. §. 8 p. 89. it. III. 40. §. 10. p. 209.
- Reformatorie** wenn gesprochen worden, bleibt die Sache in secunda Instantia indistincte, es sey interlocutorie oder definitive erkannt. III. 4. §. 38. p. 105.
- Regierungen**, sollen fleißig auf die Untergerichte Acht haben, ob dieselbe auch die Processe legaliter und in gesetzter Zeit geendigt. Anh. VIII. p. 87.
- Registratoris requisita**. I. 1. §. 9. p. 4.
- Registrator**, muß alle Tage Vor- und Nachmittags in der Registratur seyn. I. 9. §. 3. p. 26.
- Registratoris** fernere Besorgung bey denen Procescen. I. 9. §. 4 = 26. p. 26.
- Registratori** müssen alle Memorialien, libelli actionum &c. übergeben werden. I. 9. §. 4. p. 26.
- Registratoris** Amt und Berrichtung bey dem Tribunal. v. Amt.
- Registratoris-Eyd**. I. 9. §. 27. p. 29.
- Registratur**, muß der Registrator alle Monath nachsehen. Anh. VI. T. V. §. 12. p. 61.

Registrat.

Registraturen so bey denen Unter-Gerichten aufgenommen werden, was dazu erforderl wird. III. 4. §. 17. p. 100.

Reisen soll niemand thun, ohne seinen Angehörigen Domestiquen, oder Wirth, Nachricht zu hinterlassen, wo er anzureffen, ob effectum citationis præjudicialis. III. 9. §. 3. p. 116.

Reise-Kosten nothwendige, was darunter zu verstehen. III. 37. §. 16. p. 201.

Reise-Kosten, wie hoch solche mit der Zehrungskost angerechnet werden können. ibid.

Relation des Referenten bey dem Tribunal muß binnen 8 Tagen von Zeit der Distribution fertig seyn. Anh. VI. Tit. III. §. 7. p. 53.

Relationes, in den selben soll, wenn Sachen per Appellationem von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht gelangen, ange merkt werden, ob in dem Modo procedendi sich eine Irregularität hervorthue. I. 3. §. 19. p. 12.

— müssen dem Præsidenten zugestellt werden, um das Præsentatum darauf zu schreiben. I. 6. §. 17. p. 18.

— in denen Sachen, welche zum Schrifts-Wechsel verwiesen worden, sollen nebst dem Urtheil sorgfältig verschlossen, verwahret und ein besonderes Register nach dem Alphabet dauerbar gehalten werden. III. 36. §. 22. p. 198.

Relaxationem Arresti so jemand gegen Caution sucht, wie dabej zu verfahren. III. 42. §. 24. p. 266.

Relatio juramenti hat nicht statt in factis propriis es sey denn, daß jemand den Eyd de credulitate referiren wolte. III. 30. §. 19. p. 188.

Relatum juramentum muß binnen eben der Zeit acceptiret werden, als das Juramentum delatum. III. 30. §. 21. p. 188.

Relatio juramenti de credulitate hat nicht statt, außer wenn ein Erbe dem andern Erben das Juramentum de credulitate deferiret hat. III. 30. §. 23. p. 188.

Reluitio der dem Creditori in solutum angegebenen Mobilien, steht dem Debitori binnen 4 Wochen frey. III. 41. §. 30. p. 217.

— des dem Creditori in solutum angegebenen Viehes ist dem Debitori binnen 3 Tagen nach gelassen. III. 41. §. 30. p. 217.

— eines subhaftirten Guts steht dem Debitori binnen 6 Monath a die adjudicationis, eines Hauses, Gartens oder Weinbergs binnen 6

Wochen frey mit eigenem oder fremden Gelde, oder auch einen andern Käufer das für zu schaffen, der ein mehreres das für gebe. III. 41. §. 58. p. 223.

Reluitio ist in gewissen Fällen nur auf 3 Monath zugelassen. ibid.

Reluitio, muß der Schuldnier binnen 14 Tagen nach beschobener Adjudication dem Käufer gerichtlich bekannt machen ic. III. 41. §. 59. p. 223.

Reluitio, was alsdenn der Reluent dem Besitzer zu restitutire hat. ibid.

Reluitios-Recht, können sich auch die Creditores, so wegen des geringen Kauf-Geldes ihre Besiedigung nicht erhalten, gebrauchen, und auf was Art. ibid.

Reluitio der gerichtlich subhaftirten pretiosorum steht dem Schuldnier binnen 4 Wochen post adjudicationem frey, und kan der Käufer erst bey Verlauf 4 Wochen a die adjudicationis das Geld zahlen und die adjudicirte Stücke dagegen im Empfang nehmen. IV. 9. §. 13. Lit. d. p. 317.

Remedia, so von der Unter-Gerichte Bescheiden gesucht werden, sollen nicht so gleich angenommen, sondern, wenn sie nach dieser Ordnung nicht statt finden, der Provocant schlechterdings abgewiesen, und der Advocat in 10 auch 20 Rthlr. bestraf werden. I. 6. §. 5. p. 15.

Remedia ad effectum devolutivum, wie dabej zu verfahren. I. 6. §. 5. p. 15.

Remedia pro salvando Jure sollen abgeschafft seyn.

I. 14. §. 12. p. 53.

Remedia, wenn solche, aller von dem Advocato ihm gethanen Vorstellung zu wider, dennoch gesucht werden, so müssen die Parteien solches durch ihre eigenhändige Unterschrift attestiren, und wenn sie verliehren, das Duplum der Strafe erlegen. III. 4. §. 42. p. 106.

— von einer Commission, welche niedergesetzt worden, ehe die Sache rechtshängig geworden, gehen an das Cammer-Gericht und dessen 2ten Senat und sofort an den 3ten Senat. IV. 6. §. 40. p. 294.

— von einem Commisarischen Urtheil in einer rechtshängigen Sache, so ob neglectam vel protractam justitiam von einem Senat des Cammer-Gerichts ab, und zur Commission gezogen wird, gehen an die folgende Instantz. IV. 6. §. 40. p. 294.

Remedia

- Remedia, wenn solche von einem Urtheil eingewandt werden, muß nochmals die Gute unter denen Advocaten versucht werden. IV. 7. §. 7. p. 297.
- Remedium hat nicht statt, wenn in dem Urtheil ein Error in Worten, Nahmen, Zahlen ic. so ex actis offenbar, begangen worden. III. 36. §. 21. p. 198.
- hat nicht statt von Determination der Schäden und Interesse, so der dazu ex officio nieder gesetzte Commissarius gegeben. III. 37. §. 23. p. 203.
- hat nicht statt, wenn Meliorationes per Sententiam festgesetzt worden sind. III. 41. §. 59. p. 224.
- contra duas conformes, wird nicht ferner ver stattet in fiscalischen zweifelhaften Sachen, wor inn Fiscus succumbet. IV. 5. §. 18. n. 5. p. 287.
- Remedium contra duas conformes, wird nicht ferner ver stattet in Armen Sachen. I. 16. §. 9. p. 69.
- Remedium hat nicht statt von einer Sentenz, so aus eines Zugeständniß ertheilet wird. III. 22. §. 3. p. 151.
- findet nicht statt von einem auf den constitutionsmäßigen Vortrag gegebenen Decreto. II. 3. §. 10. p. 80.
- hat nicht statt, wenn zwischen Obrigkeiten und Unterthanen der Schaden wegen nicht geleisterter, oder zu viel geforderten Dienste und prästationen per Sententiam determiniret worden. IV. 8. §. 37. p. 305.
- wird nicht zugelassen, wenn darüber erkannt ist, ob die vorstehende Creditores im Concurs vor Austrag der appellirten Puncten die Gelder ex Depositio heben können. IV. 9. §. 184. p. 339.
- wird nicht ver stattet, wenn einer ob non fundatam recusationem judicis bestrafft wird. I. 6. §. 12. p. 17.
- findet nicht statt, wenn der Advocat wegen offenbar ungegründeter Sache seiner Gebühren nebst Erlegung des Dupli an die Sportul-Casse für verlustig erkannt wird. I. 14. §. 22. p. 54.
- hat nicht statt in fiscalischen Sachen, so nicht über 10 Urtheil betragen. I. 13. §. 30. p. 44.
- hat nicht statt, wenn Exceptiones Litis finitiae ante Lit. contest. opponiret, aber im Bescheid verworfen worden. III. 10. §. 10. p. 121.
- Remedium hat nicht statt, wenn der Producent gegen des Producti offerite eydliche Diffession des Documenti so viel erwiesen hat, daß er per sententiam zum Suppletorio gelassen wird. III. 25. §. 18. p. 162.
- hat nicht statt, wenn der Justitiarius, pendente appellatione des Pächters, wieder welchen die Exmission während der Pacht Jahre erkannt worden, alle gehörige Mittel zur Sicherheit des Guts h Herrn vorgekehret. IV. 8. §. 11. p. 300.
- wird bloss quoad effectum devolutivum ver stattet, wenn von einem oder dem andern Theil wieder eine Sentenz, worin der Beweisföh rer entweder per restitutionem in integrum ratione des Beweises zugelassen, oder abgewiesen worden. III. 28. §. 6. p. 167.
- hat bloss quoad effectum devolutivum statt, wenn der Richter ante modum concursum, zur Sicherheit der Creditoren, so ex diversis documentis & caussis wider den Debitorem klagen, bis die Haupt Processe geendiget und ad liquidum gebracht worden, verordnet, daß dem Besindn nach ein Curator honorum zu bestellen, oder die von dem Debitore dagegen offerite Cautionem fidejussoriam verwirft. IV. 9. §. 2. p. 309.
- Remissio juramenti, wenn und auf was Art die selbe ver stattet wird. III. 30. §. 24. p. 188.
- juramenti, wenn solche einmal geschehen, so soll der Eyd als abgeschworen gehalten werden. III. 30. §. 25. p. 188.
- Remission kann der Pächter fordern, wenn das Gut durch einen Zufall in den Stand gesetzt wird, daß er es nicht völlig, oder nicht zum Theil nutzen kan, und was dem Pächter dagey zu erweisen oblieget. IV. 8. §. 19. p. 301.
- in welchen Fällen solche nicht statt findet. IV. 8. §. 20. p. 301.
- kann auch prætendiret werden, wenn der Pächter durch Frost, Hise, Heuschrecken ic. Miswachs an denen Früchten leidet. IV. 8. §. 21. p. 302.
- was dagey zu Erweisung des Miswachs erfordert wird. IV. 8. §. 21. p. 302.
- wie groß der erlittene Schaden seyn muß, wie derselbe zu rechnen, und wie viel der Pächter von der Pension abziehen kann. IV. 8. §. 22. p. 303.
- kann nicht prætendiret werden, wenn die Einsaet

- saat verdorben, weil der Pächter Herr des Saatmens ist. IV. §. 25. p. 303.
- Remission kann nicht gefordert werden wegen der Kosten, so zu Bestellung des Ackerbaues und der Haushaltung verwandt worden. IV. §. 26. p. 303.
- kann nicht gefordert werden, wenn der Miswachs durch den Vortheil der übrigen Landesreven, oder durch den Ueberfluss der vorigen, oder der folgenden Jahre ersetzt wird. IV. §. 27. p. 303.
- muss der Pächter wiederum herausgeben, wenn in denen folgenden Jahren die Erndte so reichlich erfolget, das der erlitte Miswachs und Schaden der ersten Pacht-Jahre entweder ganz oder zur Hälften ersetzt wird. IV. §. 28. p. 303.
- kann niemahls gefordert werden, wenn der Pächter alle Unglücks-Fälle übernommen hat. IV. §. 29. p. 304.
- wenn solche gefordert wird, auf was Art der Miswachs und Schaden zu erweisen. IV. §. 30. p. 304.
- wenn der erlitte Schaden ohne des Locatoris Schuld geschehen, muss der Pächter sich mit dem Land. üblichen Werth begnügen. IV. §. 32. p. 305.
- wegen des Vieh-Sterbens, wie solche zu rechnen. IV. §. 33. p. 305.
- wenn solche in dem letzten Jahre vor dem Abzug des Pächters nicht reguliret werden kann, wie es damit zu halten. IV. §. 35. p. 305.
- Renunciatio mandat, wenn solche vor gültig erkannt wird, muss die Parteien binnen 4 Wochen einem andern Mandatarium bestellen. I. 15. §. 17. p. 67.
- Renunciatio des Processe ist erschöpft, es muss aber renuncians dem Gegenthil alle verursachte Kosten prævia moderatione erstatten. III. 20. §. 13. p. 148. Conf. III. 37. §. 6. & 8. p. 200.
- Renunciant muss, daferne der Beklagte vor beschener Renunciation eine Reconventions-Klage würcklich angestellt hätte, und sich derselben nicht begeben wollte, die Wiederklage mit ihm ausmachen. III. 20. §. 13. p. 148.
- Reparatur eines alten Hauses, Schiffes oder Guths, oder auch dessen Erbauung, wer dazu Gold vorgeschlossen, oder Materialien hergegeben, hat das Jus prælationis in der 4ten Classe, und was der Creditor zu besserer Führung seines Beweises zu befolgen hat. IV. §. 87. & 89. p. 330.
- Reparatur Kosten, was derjenige, der ein Guth vorinn das Jus reiutionis vorbehalten ist, erkauft, zum bessern Beweis der Reparation zu besorgen hat. IV. §. 89. p. 330.
- Replie, wenn darinn neue Facta angegeben, oder neue Documenta beygelegt sind, so kann Beklagter solche in duplirs durch neue Facta und Documenta elidiren. III. 20. §. 11. p. 148.
- Requisitoriales an fremde Richter, wegen Abberührung der Zeugen, wie solche einzurichten. III. 28. §. 75. p. 180.
- müssen nicht bloss auf die Post gegeben werden, sondern der Extrahent muss die Insinuation in loco basorgen, und daselbst jemand bestellen, welcher sollicitiren muss. III. 28. §. 76. p. 180.
- Requisition der Unter-Gerichte bey Citation der Parteien oder Zeugen haben die Commissarii nicht nothig. IV. 6. §. 21. p. 292.
- Rescripta, wenn darin etwas wider die offenbare Rechte sub- & obrepiret worden, was da bey zu thun. I. 1. §. 15. p. 4.
- pro suspendenda executione, wenn solche ergeben, wie sich der Richter dabey zu verhalten hat. III. 41. §. 7. p. 212.
- Reservatum dominium, vid. Eigenthum.
- Resitutio in integrum hat nicht statt, wenn in Contumaciam verfahren worden, weil der außer Landes wohnende Consulent die Schriften gehörig eingesandt. I. 14. §. 42. p. 60.
- Restitution der Sache, darauf muss der Richter erkennen ic. III. 6. §. 23. p. 111.
- Restitutio in integrum findet nicht statt, wenn gegen den Beklagten, der sich an einem weit entfernten Ort aufhält, und auf erhaltene Dilation nicht erschienen, in contumaciam erkannt wird. III. 8. §. 3. p. 144.
- Restitutio in integrum contra lapsum fatal. introduc. vel justif. appellatio, kann binnen 4 Wochen geacht werden. Implorant muss aber bey dem Restitutions-Gesuch an Eydes statt erhärten, das er von dem Urtheil eber keine Nachricht erhalten. III. 18. §. 11. p. 143.
- Restitutio in integrum, kommt in caussa connexa & individua auch denen Majoren zu statten. III. 18. §. 16. p. 144.
- in integrum, diejenigen, welchen dieselbe den Rechten nach zukommt, sind mit dem Jurament-

- ſamento documentorum noviter repertorum zu verschonen. III. 23. §. 6. p. 153.
- Reſtitutio in integrum contra lapsum fatalis probationis**, wie dagey zu verfahren. III. 28. §. 6. p. 167.
- in integrum hat nicht statt, nec ex iusta cauſa, wenn der Kläger, so innerhalb Jahresfrift nach aufgenommenen Zeugniß zum ewigen Gedächtniſſ seine Klage nicht anſetlet, und deshalb ſeines Beweſes verlūſtig gehet. III. 28. §. 84. p. 182.
- wider ein Contumacial-Urtheil hat nicht statt, wohl aber Appellatio. III. 39. §. 3. n. 2. p. 204.
- Reponſa juris**, ſollen niemahls ad acta zu legen erlaubt ſeyn. III. 35. §. 3. p. 195.
- Retorſionis Jus** ſoll in Anſchung der caution gegen auswärtige Judicia, ſo die Thur-Märktiſchen Unterthanen nicht ohne Caution admittiren, hinwieder gebraucht werden. III. 17. §. 26. p. 140.
- Retentionis Jus**, in wieferne ſolches dem Pächter gegen den Guteſ-Herrn aus dem Pacht-Contract, wenn auch ſchon andere Creditores in das Gute immittiret worden, zufiehet. IV. 8. §. 7. p. 299.
- hört auf in concursu creditorum. ibid.
- kann der Locator wegen rückständiger liquiden Prætention oder Miethie in invectis & illatis eines Pächters oder Miethers, der hinweg ziehen will, it. in fructibus des gepachteten Fundi eigenmächtig exerciren. III. 42. §. 7. p. 264.
- Revisions Instantz**, in was vor Fällen dieſelbe nicht verſtattet wird. III. 40. §. 1. p. 208.
- hat in den verbotnen Fällen nicht statt, wenn auch ſchon die beyde Urtheil nicht conformat, ſondern einander hinwieder ſind. III. 40. §. 2. p. 208.
- Reviſio** muß intra decendium mit Specificirung aller und jeder Gravaminum interponiret, und ſchedula interpositionis dem Gegenthil communiceſt werden. III. 40. §. 3. p. 209.
- Reviſio in Rauensbergiſchen Sachen.** Anhang VI. Tit. XI. p. 74.
- Preuſiſche. Anh. VI. Tit. XII. p. 75.
- Schleſiſche. ibid.
- Revisions-Instantz**, darinn muſſen die Gravamina entweder in ipſa ſchedula interpositionis oder binnen 4 Wochen bey eben dem Gerichte justificiret und in duplo übergeben werden, III. 40. §. 3. p. 209.
- Revidente**, wenn er in ſchedula interpositionis zugleich die Gravamina justificiret, und ſich keine alteriorem deductionem reserviret, ſo muß dem Reviſo bey der communication zugleich anbefohlen werden, binnen 4 Wochen darauf zu excipiren. III. 40. §. 4. p. 209.
- wenn er die Gravamina nicht zugleich justificiret, muß er binnen 4 Wochen præclusivischer Frift die Justification bey dem conſtitutionen in Duplo übergeben, und der Reviſus angewiesen werden, binnen 4 Wochen darauf zu excipiren. III. 40. §. 5. p. 209.
- Revisions Instantz**, darinn ſoll ultra exceptiones nicht verfahren werden, und wenn excipiendo geschloſſen, muß das Cammer-Gericht unverzüglich acta ex officio verschloſſen an das Tribunal einſchicken. III. 40. §. 6. & 7. p. 209.
- bey dem Tribunal muß ſofort ein Re- und Correferent benennet, und wenn das Urtheil per majora abgeſafſet worden, ſolches, es mag definitiva oder interlocutoria ſeyn, dem Cammer-Gericht zur Publication remittiret werden III. 40. §. 8. p. 209.
- von dem darin ausgesprochenen Urtheil wird kein weiteres Remedium verſtattet. III. 40. §. 9. p. 209.
- darin muß allemahl auf die Succumbenz-Gelder, welche ein vor allemahl auf 20 Nehr. festgeſetzt worden, erkannt werden. III. 40. §. 10. p. 209.
- Revisions Interposition** an das Tribunal. Anh. VI Tit. IX. p. 69. seq.
- Revocatio mandati** iſt denen Partheyen erlaubt und wie? I. 15. §. 18. p. 67.
- Revocatio juramenti** hat post acceptationem alterius nicht mehr statt, außer bey documentis noviter repertis wobei er eydlich erhärten muß, daß er vorher keine Wiffenſchafft davon gehabt. III. 30. §. 15. p. 187.
- *juramenti sub prætextu perjurii* auf was Art dieſelbe statt hat. III. 30. §. 16. p. 187.
- *juramenti relati*, wie lange ſolche erlaubt iſt. III. 30. §. 20. p. 188.
- Rotulus testium**, wie ſolcher zu verſtigen. III. 28. §. 66. p. 179.
- *testium*, was bey daffen Unterschrift und ſonſt zu beobachten. III. 28. §. 67. p. 179.
- *testium* daſerne derselbe binnen der geſetzten Zeit nicht eingeschickt wird, muß der Beweis-führer

- Führer ein Excitorium ausbringen. III. 28. §. 69. p. 179.  
**Rotulus testium** um dessen Publication müssen Advocati beym constitutioniven anhalten, und bitten, ein Verfahren loco oralis oder einen Schrift-Wechsel darinn zu veranlassen. III. 28. §. 71. p. 179.
- Rotulus testium** muß denen Partheyen niemahls originaliter mit nach Haus gegeben werden. III. 28. §. 71. p. 179.
- Rotulus** über die Aussage der Zeugen, ist bey der Becheinigung nicht nöthig, und braucht es desselben Publication nicht. III. 34. §. 5. p. 194.

## S.

- Sachen**, so zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen gewesen, und denen Räthen distribuirt worden, müssen binnen 14 Tagen geendiget werden, und die, so loco oralis verwiesen, binnen 8 Tagen. I. 6. §. 17. p. 18.
- so loco oralis verwiesen werden, wie solche anzusehen und dem Advocato zu bezahlen. II. 6. §. 3. p. 84.
- so zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, in denenselben muß der Richter bey Uebergebung der Duplic-Schrift Terminum in rotulacionis ad proximam ansegen, welcher nicht prorogiret werden kan. II. 6. §. 8. p. 85.
- so dem Schuldnern zu verkauffen anvertrauet und in Commission gegeben worden, wenn solche annoch wücklich vorhanden, müssen denen Eigenthümern sofort retradicet werden. IV. 9. §. 36. p. 322.
- Sachen**, so wichtig und weitläufig sind, können ad instantiam der Partheyen zum schriftlichen Verfahren von 3 zu 3 oder 4 zu 4 Wochen verwiesen werden. III. 20. §. 2. p. 147.
- Satz-Schriften** der Advocaten, sollen nicht mit überflüssigen Allegatis angehäuft auch nicht über 5 Bogen stark seyn. I. 14. §. 34. p. 58.
- Schaden**, weshalb der Pächter Remission fordern kan, wie solcher beschaffen seyn muß? IV. 8. §. 22. 24. p. 302. 303.
- von dessen Determination zwischen dem Pächter und Gentherrn soll kein Remedium als quoad effectum devolutivum verstatet werden. IV. 8. §. 36. p. 305.
- von dessen Determination zwischen Unterthänen und ihrer Obrigkeit wegen nicht geleisteter oder zu viel geforderter Dienste &c. soll kein Remedium statt haben. IV. 8. §. 37. p. 305.
- Schaden**, wenn solche dem Kläger zugekannt werden, so muß er binnen 14 Tagen deren Liquidation bey dem constitutioniren in duplo übergeben, und der Gegentheil binnen 14 Tagen darauf antworten; weiter aber soll nicht verfahren, sondern rechtlich darüber erkannt werden. III. 37. §. 20. p. 202.
- Schaden**, wenn die Sache, wovon der Schaden erseget werden soll, ihren gewissen Werth hat, wie z. B. in venditione, locatione und andern Contraten, so kan das Interesse niemahls das Duplum dieses Werths übersteigen. III. 37. §. 22. p. 202.
- wenn der Werth der Sachen ungewis ist, muß der wahre Schade und das wahre Interesse von dem Richter nach seinem besten Wissen und Gewissen determiniret werden. ibid.
- Schaden**, wenn derselbe dolo adversarii verursachet worden, muß der Liquidant ad Juramentum in item gelassen werden. III. 37. §. 22. p. 202.
- Schaden**, wenn deren Liquidation cum exceptione eingekommen, muß ein Commissarius dazu ex officio niedergefestzt werden, von dessen Spruch kein Remedium statt hat. III. 37. §. 23. p. 203.
- Schaden**, Früchte, Abnutzungen, vid. *Expensen*, *Schedulam Revisionis* muß der Jüdex à quo dem Gegentheil sofort communiciren. Anhang VI. T. IX. §. 7. p. 71.
- Schlesische Revision**, vid. *Revisio*.
- Schriftlich Verfahren**, wenn die Sache dahin zu verweisen, ohne einmal Terminum audiencie anzusehen. I. 6. §. 6. & 8. p. 161.
- Schriftliche Supplicata**, wenn und in welchen Fällen dieselbe angenommen werden. II. 4. §. 1. p. 82.
- Schriften**, Memorialien &c. so vom Magistrat, Stiftern &c. übergeben werden, wie es mit deren Unterschrift zu halten? III. 6. §. 17. p. 109.
- Schriftwechsel** soll niemahls ultra duplicas gehabt, und die Sätze jederzeit in duplo übergeben werden. III. 20. §. 5. p. 147.
- Schriftlich Verfahren**, wenn eine Sache dazu zu verweisen. III. 20. §. 2. p. 147.

Schrif-

**Schriften**, so die Parthey selbst, der Advocat in propria causa, Tutor in Angelegenheiten seiner Pflegbefohlten, cohæres, oder Litis consors versichert hat, dafür können die Gebühren in der Liquidation angesetzt werden. III. 37. §. 16. p. 201.

**Schlus-Schriften**, wenn darin Nova angeführt werden. III. 20. §. 10. p. 147.

**Schreibmeister**, wenn über deren Capacität in comparatione litterarum Streit entsteht, wie es damit zu halten? III. 26. §. 7. p. 164.

**Schuldner**, wenn derselbe in der ersten Instanz die Schuld zum Theil als richtig und liquid agnosciret, so muß die zugestandene Summe auf des Creditoris Begehrten sofort executive beygetrieben werden, wenn gleich wegen des Überrests Appellation eingewandt worden. III. 4. §. 35. p. 105.

**Schuld-Sachen**, wenn in selbigen auf die eingeklagte Schuld schon etwas bezahlt ist, so muß der Kläger solches bei 4 Mthlr. Strafe specific anführen. III. 6. §. 6. p. 108.

**Schuldner**, an dessen Person muß der Creditor verwiesen werden, wenn nichts mehr vorhanden, woraus die Zahlung geschehen könne. III. 41. §. 50. p. 222.

— wenn solche vor dem Proces um einige Nachsicht bitten, müssen Creditores dieselben nicht ohne Noth drücken. III. 41. §. 64. p. 225.

— wenn derselbe ad instantiam der Creditorum zu Edirung einer eydlichen Specification seines Vermögens und resp. Production der Handels-Bücher angehalten werden kan. IV. 9. §. 2. p. 309.

— wenn er sich zur Verfallzeit eines Wechsels, oder wenn eine Execution gegen ihn vorgenommen werden soll, absentiret, und keine Anstalt zur Bezahlung macht, auch kein ander Objectum executionis vorhanden ist, so können die Creditores gegen ihn auf einen Concurs provociren. IV. 9. §. 7. p. 311.

— wenn er notorie nicht solvendo ist, z. E. wenn er auf cessionem honorum provociret, oder denen Creditoribus eine Behandlung offeriret, so kan der Concurs eröffnet werden. IV. 9. §. 7. p. 311.

— wenn er ein Moratorium sucht, und previa causa cognitione damit abgewiesen wird. ib.

— so er verstirbt, und dessen Witwe oder Erben sich auch der Verlassenschaft angenommen, we-

gen Vielheit der Schulden aber sich der Erbschaft entsagen, so qualificirt sich die Sache zum Concurs, und in wieferne die Erben anbey verbunden sind. IV. 9. §. 7. p. 311.

**Schuldner**, wenn er gar keine Erben hinterläßt und die Creditores ihre Bezahlung urgieren, auf was Art der Concurs sodann zu eröffnen. ibid.

— kan von dem Tage des erregten Concurs nicht weiter von seinem Vermögen zu eines oder des andern Creditoris Vermögen disponiren, oder einem eine grössere Sicherheit verschreiben. Wie denn auch die gerichtliche Eintragung nach dem Tag des Concurs keine Prærogativ geben kan. IV. 9. §. 8. p. 311.

— muß, sobald der Concurs eröffnet, arretiret, und wenn er flüchtig werden, mit Steck-Briefen verfolget werden. IV. 9. §. 9. p. 312.

— wenn er noch am Leben, so muß der Curator besorgen, daß er gegen den Terminum liquidationis gehörig citret werde, oder wenn er flüchtig ist, per edictales. IV. 9. §. 10. Lit. h. p. 314.

— wenn er in Termino liquidationis zugegen ist, muß dem Curatori sowohl, als Creditoribus auf Befragen jederzeit die verlangte Nachricht geben. IV. 9. §. 12. Lit. c. p. 315.

— muß auf Verlangen das Inventarium eydlich bestärken. IV. 9. §. 12. Lit. d. p. 315.

— wenn derselbe ein Handelsmann gewesen, der anderswo Effecten hat, oder von dem seinen schon etwas heimlich untergebracht, so muß ungefährt Arrest darauf verhängt, und solches durch ein publicum proclama dabin bekannt gemacht werden, daß ein jeder, so von des Debitoris Vermögen etwas in Händen hat, solches den Gerichten anzeigen solle. IV. 9. §. 12. Lit. g. p. 315.

— dessen zurückgelassene Frau und Domestiken müssen mit dem Juramento manifestacionis belegt werden. IV. 9. §. 12. Lit. i. p. 316.

— so derselbe aussenstehende Schulden hat müssen selbige mit Arrest belegt, und deren Betyreibung von dem Curatore besorgt werden. IV. 9. §. 12. Lit. k. p. 316.

— wenn derselbe in andern Provinzen besondere Handlungen und verschuldete Güter hat, wie es damit zu halten. IV. 9. §. 15. p. 318.

— wenn derselbe von seinem Creditor einer Forderung wegen aufgeklagter, und diesem durch ein Urteil oder Moderations-Abschied

- gewisse Unkosten zuerkannt sind, so sollen solche in dem Prioritäts-Urtheil, wo das Capital ihm angewiesen wird, zugleich mit angesetzt, diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Procels aufgewandt, nicht mit angewiesen, sondern übergeangen werden. IV. 9. §. 29. p. 320.
- Schuldner**, wenn derselbe Güther, unter Bedingung solche baar zu bezahlen angekauft hat, das Geld aber dafür binnen 4 Wochen nicht erlegt, und fallit wird, so können dieselben, wenn sie in des Debitoris Vermögen annoch vorhanden sind, als ein Eigenthum vindicirt werden. IV. 9. §. 39. p. 322.
- wenn derselbe sich bey entstandenem Concurs mit dem Creditore wegen seiner Schuld-Forderung vergleicht, und seinem Creditori eine neue Verschreibung ausstelle, nachher aber wiederum fallit wird, so steht dem Creditori frey, sich wieder an sein voriges Unterpfand zu halten. IV. 9. §. 113. p. 334.
- Schulden**, so weder durch Handschriften noch Handels-Bücher, sondern bloß durch Zeugen oder Eydes-Delation erwiesen werden, kommen im Concurs in der 8ten Classe. IV. 9. §. 134. p. 337.
- Schuldner**, so wider sein Verschulden fallit wird, und sich der erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten nicht bedienet, sondern auf flüchtigen Fuß setzt, und auf das vorhergehende Proclama ungehorsamlich aussenbleibt, wie derselbe zu bestrafen. IV. 9. §. 169. p. 343.
- Schuldner**, so nicht durch Unglück-Fälle, sondern durch seine eigene Schuld fallit wird, und die befundene Insufficienz seines Vermögens nicht so gleich nach deren Befinden in Zeit von 2 Monaten angiebt, soll der denen verunglückten Schuldnern nachgelassenen Rechts-Wohlthaten verlustig gehen. IV. 9. §. 170. p. 343.
- Schuldner vorseztliche**, vid. Banquerouirer.
- Schuldner**, so ein Moratorium sucht, darf sich nicht auf flüchtigen Fuß begeben, und den Indult abwesend suchen. IV. 9. §. 174. p. 344.
- wenn er ein Moratorium sucht, muss sich derselbige bey seinen ordentlichen Gerichten und nicht bey dem Etats-Ministerio oder gar immediate melden, seinem Gesuch einen accuraten Statum honorum befügen, und sich zu dessen eydlichen Bestärzung, auch Production seiner Bücher offeriren, anbey citationem cre-
- ditorum zur Erklärung bitten. IV. 9. §. 175-177. p. 344. 345.
- Schuldner**, wenn er von dem Richter in dem anberaumten Termino solvendo gefunden wird, muss binnen 8 Tagen præclusivischer Frist fidejussorische Caution leisten n. IV. 9. §. 182. p. 345.
- wenn er sowohl ratione des Capitals als Zinsen, binnen 14 Tagen hinlängliche Cautionen fidejussoriam bestellt, braucht seines Consensus creditorum zu dem Moratorio. IV. 9. §. 183. p. 345.
- wenn keine Sufficientia bonorum vorhanden, und der Richter solches gleichfalls per Decretum festgesetzt, so soll sogleich der Concurs eröffnet werden. IV. 9. §. 184. p. 345.
- wenn er nach erhaltenen Moratorio mit denen Zinsen nicht richtig inne hält, so steht einem jeden Creditori frey, die Execution auf Capital und Zinsen zu suchen. IV. 9. §. 188. p. 347.
- wenn und auf was Art ihm verstaftet ist, sich mit denen Creditoribus auf etwas gewisses zu vergleichen und zu behandeln. IV. 9. §. 190-194. p. 348.
- wenn er die Behandlung der Creditorum auswärts sucht und sich auf flüchtigen Fuß setzt, wie alsdenn gegen denselben zu versfahren. IV. 9. §. 194. p. 348.
- wenn und auf was Art demselben das Beneficium Cessionis bonorum verstaftet seyn soll. IV. 9. §. 195-197. p. 349.
- gegen was vor Personen er das Beneficium Cessionis bonorum nicht gebrauchen kan. IV. 9. §. 198. p. 349.
- in was vor Fällen er zu dem Beneficio Cessionis bonorum gar nicht zu admittiren. IV. 9. §. 199. p. 350.
- wenn er zu dem Beneficio cessionis admittiret wird, was er vor einen Eyd abzulegen hat. IV. 9. §. 200. p. 350.
- wenn er einmal bonis cediret hat, und nachher neue Schulden macht, so kommt ihm das Beneficium competentiae wider die vorigen, nicht aber die neuen Creditores zu statten. IV. 9. §. 199. n. 7. p. 350.
- wenn und in was vor Fällen ihm das Beneficium competentiae angedeihen soll. IV. 9. §. 201-204. p. 351. 352.
- in was vor Fällen er zu dem Beneficio competentiae nicht zuzulassen. IV. 9. §. 208. p. 352.

**Schuld-**

Schuldner, so das Beneficium competentiae erhalten, wenn er von einem andern verklagt wird, so kan keine Executio in die Competenz geschehen. IV. 9. §. 210. p. 352.

Secretarii sollen eben diejenigen Proben, wie die Räthe ausstehen ic. I. 1. §. 18. p. 3.

Secretarius, so bey der Citatione ad liquidandum etwas versicht, wie er zu bestrafen. IV. 9. §. 10. Lit. a. p. 283. it. Lit. g. p. 313.

Secretarii, vid. etiam Protonotarii.

Senaten des Cammergerichts Eintheilung, Sessiones und Ordnung. II. 2. p. 76.

Sententien in Lehns-Sachen, werden nicht mehr an Se. Königl. Majestät eingesendet, sondern vom Cammer-Gericht ohne Anfrage publiciret. III. 2. §. 7. p. 91.

Sententia, wenn darin auf dilatoriische Exceptiones und eventualiter beschene Litis contentationem zugleich erkannt wird, sollen die Fatalia des extra erkannten Beweises oder Eydes Leistung um deswillen, daß denen Exceptionibus dilatoriis noch nicht abgeholfen, keineswegs suspendiret, sondern nichts destoweniger, so bald das Urtheil seine Rechts-Kraft erreicht, ihren Fortgang haben. III. 10. §. 9. p. 121.

— wenn darin jemanden ratione exceptionum dilatoriarum etwas zu præstire auferlegt wird, so muß er solches in der ihm jedesmahl anzusehenden Frist bey 5 Rthlr. Strafe besorgen. III. 10. §. 9. p. 121.

Sententien müssen klar und deutlich seyn, auch die Gravamina jederzeit exprimiret und nicht remissive ad Gravamen I. &c. erkannt werden. III. 36. §. 5. p. 197.

Sententia, muß juxta majora abgefaßt werden, und in votis paribus giebt der Præsident der Sache den Ausschlag. Es steht aber einem jeden frey, wenn er anderer Meinung ist, sein Votum schriftlich aufzufuzetzen, welches, ohne darauf zu antworten, ad acta geleget werden muß. III. 36. §. 9. p. 197.

Sententia, vid. etiam Bescheid.

Sententia soll jederzeit auf die Principales und nicht auf die Anwälde gerichtet werden. III. 36. §. 13. p. 198.

— wenn solche auf eines Ungehorsam gegeben wird, muß es ausdrücklich darin gemeldet werden. III. 36. §. 14. p. 198.

Sententien müssen absque citatione partium auf

den Tage-Zettus gesetzt und in Gegenwart aller Advocaten publicirirt werden. III. 36. §. 15. p. 198.

Sententz wenn ein Theil vor deren Publication verstorben, und dessen Tod dem Gericht nicht bekannt gemacht werden möchte, soll die Publication, sowohl des Defuncti Erben als Litis consortes verbinden. III. 36. §. 16. p. 198.

Sententia so wider einen Minderjährigen ohne Curatore gegeben, welche derselbe binnen 4 Jahren nach erlangter Majorenität nicht impugniret, er mag Wissenschaft davon erlangt haben oder nicht, soll alsdenn vor Rechts-Kraftig gehalten und er nachmahlß darwider nicht gehöret werden. III. 36. §. 17. p. 198.

Sententz, so wider einen Wurmund oder Minderjährigen, dem sein Curator assistiret, ergangen, soll, wenn davon nicht appelliret wird, ihre Rechts-Kraft ergreifen und folglich zur Execution gebracht werden. III. 36. §. 18. p. 198. — so ihre Rechts-Kraft erlanget, soll sofort zur Execution gebracht, und davon keine fernere Provocation verstatte werden. III. 36. §. 19. p. 198.

— so judicat geworben, wenn jemand solche impugniren wolte unter dem Vorwand, daß ex fallis instrumentis, testimonis, oder sonst ex falsa caussa gesprochen worden, muß zuerst die Execution geschehen, nachher aber bey einem Verhöre darüber erkannt werden. III. 36. §. 20. p. 198.

Sententia, darin muß der Richter auf Expensen, Schäden, Früchte, Abnützungen, ic Zinsen und Renten ausdrücklich und ex officio sprechen, wann dieserwegen schon nichts von denen Partheyen geberhen worden, wenn aber solche von dem Richter übergangen, und der Parte dagegen kein Remedium eingewandt hat, so ist er dieselbe weiter zu fordern nicht befugt. III. 37. §. 1. p. 199.

— soll loco monitorii seyn, und wenn der Schuldner binnen 14 Tagen der Sententz kein Genügen leistet, muß auf Gegenheils Anhalten dem verliehenden Theil befohlen werden, dem Judicato binnen 14 Tagen zu genügen, oder der Execution (welche eventualiter dem Land-Reuter anbefohlen wäre,) zu gewärtigen, cum Mandato an den Land-Reuter. III. 41. §. 5. p. 211.

Senten-

*Sententia*, darinn muß der Richter umständlich ausdrücken, was der Debitor zu thun, zu leisten, zu bezahlen oder zu restituiren schuldig ist, damit der Executor eigentlich wissen möge, worauf er die Execution richten solle. III. 41. §. 6. p. 211.

*Sententia in Criminal-Sachen* kann der inquirende Richter auf den Aemtern und Unter-Gerichten, wenn er der Rechte kundig oder einen Rechts-erfahrenen beydigten Justitiarium hat, selbst sprechen. IV. 5. §. 8. p. 283.

— wenn der Unterrichter selbst gesprochen, und Inquisit ulteriore defensionem sucht, welche er binnen 4 Wochen præclusivischer Frist einbringen muß, so soll der Unterrichter Acta sofort mit der Defension an das Cammer-Gericht einsenden. IV. 5. §. 8. p. 283.

*Sententia*, wenn bey dem Criminal-Senat gesprochen und ulterior defensio gesucht wird, müssen Acta, nebst der binnen 4 Wochen einzubringenden Defension, in dem zten Sanat distribuiret werden. IV. 5. §. 8. p. 283.

*Sententia in Criminal-Sachen*, sollen nicht mehr mit denen Actis zur Confirmation eingeschickt werden, außer in crimine læse Majestatis, fæcæ monetæ, Todeschlag und wenn auf die Tortur oder Landes-Verweisung erkannt worden. IV. 5. §. 8. p. 283.

*Sententia*, worinn jemand zur Festungs-Arbeit condamnirt worden, muß bloß ohne denen Acten eingefandt werden. IV. 5. §. 8. p. 283.

*Sententia in Rechnungs-Sachen*, wie solche einzurichten. IV. 6. §. 33. p. 294.

*Sententia prioritatis*, muß von denen Räthen, die den Proces bishero dirigiret haben, verfertiget werden, und wie solche einzurichten. IV. 9. §. 25. p. 320.

— *prioritatis*, dabey muß, in Ausführung fremder Creditorum, hauptsächlich auf das Jus retorionis mit reflectiret werden. IV. 9. §. 27. p. 320.

— *prioritatis* darinn müssen die Zinsen bloß von den letzten 3 Jahren mit dem Capital angesetzt werden. IV. 9. §. 28. p. 320.

— *prioritatis* darinn sollen, wenn ein Creditor den Schuldner seiner Forderung halber ausklagt hat, und demselben durch ein Urtheil oder Moderations-Abschied gewisse Unkosten zuerkannt sind, dieselben da, wo das Capital angewiesen wird, zugleich mit angesetzt,

diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandene Concurs-Process aufgewandt, nicht mit angeriesen, sondern übergangen werden. IV. 9. §. 29. p. 320.

*Sententia prioritatis*, darinn sind diejenigen, so einem Gläubiger seine Forderung bezahlt, auch die Bürgen, so dergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, in der bezahlten Creditorum Rechte und an deren Stelle zu lociren und auf was Art. IV. 9. §. 30. p. 321.

— *prioritatis*, darinn sind vor allen Creditoren die zum gemeinen Besten derselben und zu Fortsetzung des Concurs-Processus angewandte Gerichts-Kosten und Advocaten-Gebühren, darunter des Litis und honorum Curatoris Salarium mit begriffen, anzusezen; wosfern aber das Vermögen nicht hinreichend, alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenige, so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen. IV. 9. §. 31. p. 321.

— *prioritatis*, wenn jemand ein Immobile durch freiwilligen Kauf-Handel an sich bringt, oder auch aus Anhalten eines Creditoris ein solches gerichtlich verkauft und diesem zugeschlagen wird, und der Käufer zu seiner Sicherheit Creditores citieren lassen, ohne daß ein Concurs förmlich eröffnet werde, sollen deshalb, wenn ein Urtheil abgesetzt wird, in ersten Fall keine Kosten, so auf die Citation verwandt, im lechten aber die Kosten wie in formal concursu angesetzt werden. IV. 9. §. 32. p. 321.

— *prioritatis*, davon können Creditores appelliren, auch diejenige, so gar nicht liquidiret haben, interviendo einkommen, und wie dabey zu verfahren. IV. 9. §. 143 & 144. p. 328.

— *prioritatis*, wenn darinn denen Creditoribus die Ablegung eines Endes, Bescheinigung &c. auferlegt worden, so sollen sie solches, falls sie nicht von der Sentenz appelliren, innerhalb 14 Tagen a die publicationis bewürcken und antreten. IV. 9. §. 145. p. 328.

— *prioritatis* muß sofort, ohne daß jemand darüber anhalte, publiciret werden. IV. 9. §. 141. p. 337.

*Separationis Jus*, vid. *Jus Separationis*. *Sequestrum* kann Creditor immisus, um sich von der Rechnung loszumachen, bitten. III. 41. §. 40. p. 219.

*Seque-*

- Sequestration, wenn solche statt hat? III. 43 §. 1.  
p. 267. it. IV. 3. §. 15. p. 276.
- Sequester, was vor Personen der Richter dazu bestellen soll. III. 43. §. 2. p. 267.
- Sequestratio mobilium wie solche vorzunehmen? III. 43. §. 3. p. 267.
- immobilium auf was Art solche geschehen soll? III. 43. §. 4. p. 267.
- wenn jemand solche zu hinterreiben oder die Einhebung der Früchte zu verhindern suchen sollte, wie derselbe zu bestrafen. III. 43. §. 5. p. 267.
- der Mobilien, wenn sich jemand derselben mit Gewalt wiedersetzt oder nach beschworener Sequestration etwas de facto wegnimmt, wie dagey zu verfahren? III. 43. §. 6. p. 268.
- Sequestri wie sie sich zu verhalten haben? III. 43. §. 7. p. 268.
- Siegelung, durch wen solche zu verrichten? I. 3. §. 5. p. 9.
- Socius so mit dem Schuldner in Compagnie gestanden und in seines Socii Schulden nicht consentir hat, kann die Helfte der noch vorhandenen Waaren und Güter in der ersten Classe ex concursu repetire. IV. 9. §. 41. p. 322.
- Soldaten und Unter-Officiers brauchen nicht den Armen-Eyd abzuschwören. I. 16. §. 4. p. 68.
- und Unter-Officiers kommt das beneficium pauperum nur alsdenn zu statten, wenn sie ihrer eigenen Sache wegen klagen. I. 16. §. 4. p. 68.
- Soldaten, unmündige ic. haben in denen erweisslich mit ihrem Gelde erkaufsten Gütern, Häusern und andern liegenden Gründen das Jus prælationis in IVta Classe. IV. 9. §. 91. p. 331.
- Soldaten, vid. etiam Militair-Personen.
- Spatium deliberandi, dessen Festsetzung. III. 15. §. 3. p. 135.
- Special-Vollmacht, vid. Mandatum speciale.
- Spolii Exceptio, vid. Exceptio spolii.
- Spoliatus kann auch in separato die Spolien-Klage anstellen. III. 10. §. 28. p. 125.
- Spolii actione conventus, welcher alieno nomine besitzet, kann nominationem veri possessoris nicht vorschützen. III. 12. §. 19. p. 130.
- Sportuln werden in die darzu errichtete Sportul-Casse gelegt. I. 6. §. 25. p. 20.
- Sportul-Ordnung bey dem Cammer-Gericht. Anhang. IV. p. 33. seq.
- Sportul-Ordnung für die Advocaten. Anhang. IV. p. 37.
- wenn sie vices procuratorum vertreten. Anhang. IV. p. 38.
- Städte und Gemeinheiten, Kirchen, Schulen ic. haben tacitam hypothecam an dem Vermögen, sowohl der Administratorum und Vorsteher, als deren, so ihnen ex contractu schuldig sind. IV. 9. §. 107. & 108. p. 333.
- Stempel-Papier ist nicht nöthig bey den Sägen, so loco oralis übergeben werden. II. 6. §. 3. p. 84.
- Strafe überführter Bestechungen, vide Corruption.
- Strafe derer, so die Corruption nicht bescheinigen können, vid. ibid.
- Strafe derer, so sich dem Cammer-Gericht wiedersetzen, oder die Räthe schmähen. I. 1. §. 29. p. 7.
- Strafen, so bey dem Tribunal dictiret werden, kommen zur General-Straf-Casse. I. 13. §. 22. p. 41.
- Strafen Designation muss bey Eintrit des Trinitatis-Quartal an das General-Directorium eingeschickt werden. Anhang. VI. T. IV. §. 13. p. 59.
- Straf-Buch wie und von wem solches zu halten I. 13. §. 26. p. 42.
- Strafen Fiscalische Specification, vid. Fiscalische Strafen.
- Strafen kleine, wegen nicht gehaltener Ordnung sienen zur Sportul-Casse. I. 13. §. 26. p. 42.
- Strafe Fiscalische so nicht über 10 Rthlr. betrifft, dagegen ist kein Verhör oder gar ein Remedium zu verstatten. I. 13. §. 30. p. 43.
- Strafen fiscalische wie solche beyzutreiben. I. 13. §. 31. p. 43.
- Strafe des Registratoris, wenn Acta durch sein verschulden manca gesunden werden. I. 9. §. 7. p. 26.
- Strafen, so ex capite gratiae remittiret werden und über 10 Rthlr. betragen, davon muss der Bestrafte dem fiscali seine Quotam entrichten. I. 13. §. 56. p. 48.
- Strafe der Advocaten so vor geendigten Process etwas an Gebühren nehmen. I. 14. §. 19. p. 54. IV. 9. §. 153. p. 340.
- der Advocaten, so etwas über ihre Gebühren fordern. I. 14. §. 21. p. 54.

N

Strafe

- Strafe der *Advocaten* wegen Defension offenbar ungegründeter Sachen. I. 14. §. 22. p. 54.
- der *Supplicanten*, so etwas contra acta & jura gerichtet, oder sich ohne Grund über die Gerichte beschwehret. I. 14. §. 28. p. 56.
  - der *Advocaten*, so in ihren Schriften Calumnien, Unzüglichkeiten &c. anführen. I. 14. §. 35. p. 58.
  - der auswärtigen Concipienten, so etwas contra jura, acta oder diese Ordnung schreiben. I. 14. §. 40. & 41. p. 60.
  - drei *Advocaten*, so wider diese Ordnung handeln, und soll keiner mit der Suspensione ab officio, sondern mit Geld oder Cassation bestraft werden. I. 14. §. 52. p. 62.
  - muß der *Advocat* innerhalb 8 Tagen selbst erlegen, oder es wird dieselbe absque monitorio durch den Canseley-Diener oder Land-Reuter von ihm beygerrieben. I. 14. §. 56. p. 63.
  - muß der *Advocat* sub pena cassationis von der Parthey nicht wiedersordern. I. 14. §. 57. p. 63.
  - der *Advocaten*, so eine an sich gerechte Sache ex incuria, negligentia &c. verliehren. I. 14. §. 59. p. 63.
  - derjenigen, so an Verzögerung eines Prozess schuldig befunden werden. I. 14. §. 60. p. 63.
  - des *Advocati*, so in casu, ubi periculum in mora, wo er de rato cavaret hat, in dem ersten Termino darauf keine Vollmacht ad acta bringet. I. 15. §. 1. p. 64.
  - des *Advocaten*, so Klage über ein Objectum litis anstellt, wo speciale mandatum erfordert wird, ohne solches beyzulegen. I. 15. §. 13. p. 66.
  - eines falsi Mandatarii. I. 15. §. 20. p. 67.
  - einer armen Parthey, welche wegen ungegründeter Forderung abgewiesen, sich aber daran nicht begnügen läßt, sondern an den Geheimen Etats-Rath oder Sr. Königl. Majestät immediate gebet. I. 16. §. 8. p. 69.
  - eines *Procuratoris*, so gerichtlich etwas verhandelt. I. 17. §. 3. 4. p. 70.
  - des *Advocati*, so des in primo Termino aussehreibenden Beklagten Contumaciam nicht accusaret. II. 5. §. 4. p. 83.
  - der *Advocaten*, so an denen Cammer-Gerichts-Tagen nicht des Morgens um 8 Uhr erscheinen. II. 3. §. 15. p. 81.
  - derjenigen, so sich zur Urgebühr super dene-
- gata vel protracta Justitia des Unterrichters beschwehret hat. III. 2. §. 18. p. 93.
- Strafe des Unterrichters in casu protractae vel denegatae justitiae. ibid.
- damit sollen die *Advocati*, welche eines auswärtigen Concipienten Schrift, worinnen etwas contra jura, acta und diese Ordnung geschrieben worden, unterschrieben, verschonet werden. III. 4. §. 34. p. 104.
  - einer *Frivolen Appellation*. III. 4. §. 39. p. 105.
  - des *Advocati*, so im libello actionis nicht auf Schaden, Unkosten, fructus &c. libelliret. III. 6. §. 4. p. 108.
  - des *Insinuanten*, so de facta insinuatione falsch referiret. III. 9. §. 21. p. 119.
  - desjenigen, so daß, was ihm ratione exceptionum dilatoriarum zu præstire oblieget, in der ihm anzusegenden Frist nicht leistet. III. 10. §. 9. p. 121.
  - des *Advocati*, so unnöthige und ungegründete Exceptions dilatoria opposiret. III. 10. §. 11. p. 122.
  - des *Advocati*, sowohl der actionem coram judice incompetente anstellet, als auch der die Exceptionem fori frivole opponiret. III. 10. §. 13. p. 122.
  - des *Advocati* so bey Anfang des Prozessus keine Nachfrage gehalten, ob plures litis interessentes vorhanden sind, it. der Partheyen. III. 10. §. 24. p. 123.
  - der Partheyen und *Advocaten*, wegen der Insinuation. III. 11. §. 7. p. 127.
  - des *Advocati*, so in probatorio contumaciam des Beweisführers nicht accusaret. III. 18. §. 12. p. 143.
  - des *Advocati* durch dessen Schuld etwas versäumt wird. III. 18. §. 15. p. 143.
  - derjenigen sowohl, welche in der Schluss-Schrift unnöthige nova herbringen, als derjenigen, welche etwas als novum angeben, so würklich keines ist. III. 20. §. 10. p. 147.
  - des *Advocati*, so falsch aus den Actis allegiret, oder die folia gar nicht benennet. III. 23. §. 4. p. 153.
  - des *Advocati*, so infamante Articul oder Interrogatoria formiret. III. 28. §. 22. p. 172.
  - der Parthey und *Advocati*, so einen von denen in dieser Ordnung ausdrücklich verbothenen Zeugen wissenschaftlich produciret; it. des sen,

- sen, so einige Exceptiones contra personas testium frivole einwendet. III. 28. §. 30. 31. p. 173.  
**Strafe corrumpter Zeugen, auch des producenten.** III. 28. §. 64. p. 178.  
 — des *Advocati* so unterläßt ein Excitorium an den *Commissarium* auszubringen, wenn der rotulus binnen gesetzter Zeit nicht eingesand wird. III. 28. §. 69. p. 179.  
 — der *Commissarien*, welche eine Commission depreciren, und solches nicht binnen drey Tagen nach erhaltenem *Commissoriali* anzeigen. III. 28. §. 37. p. 159. IV. 6. §. 18. p. 292.  
 — so wohl desjenigen, so eines *perjurii* überführt wird, als dessen, so das angebliche *perjurium* nicht erweisen kann, it. des *Advocati* hierbei. III. 30. §. 16. p. 187.  
 — sowohl der *Parthey* als *Advocati*, so in verbothenen Fällen Appellation ergreift. III. 39. §. 4. p. 206.  
 — des *Advocati*, so in *Bagatell-Sachen* appelliert, wenn *confirmatoria* erfolget. IV. 2. §. 14. p. 274.  
 — der *Parthey* sowohl als des *Advocati*, welcher sich wegen *Injurien-Sachen*, worinn in *secunda Instantia* gesprochen worden, dagegen annoch bey *Hose* moviret. IV. 4. §. 21. p. 281.  
 — der *Fiscæle* und *Decernenten*, sovhone genugsame Anzeige eine *Special-Inquisition* verlassen. IV. 5. §. 4. p. 282.  
 — der *Fiscæle* und *inquirirenden Richter*, wenn Haupt-Fehler bey der *Inquisition* vorgegangen. IV. 5. §. 8. p. 283.  
 — der *Obrigkeit*, welche die nöthige Zeugen bey denen *Inquisitionen*, wenn sie darum ersucht wird, nicht gestellet. IV. 5. §. 7. p. 283.  
 — der *Fiscæle*, so keinen andern *Fiscal* substituiren, wenn sie die *Sache* nicht selber abwarten können, oder auch wenn sie etwas versäumten. IV. 5. §. 17. p. 286.  
 — der *Fiscæle*, so etwas contra *jura* oder diese *Ordnung* suchen, und ungerechte *fiscalische Sachen* defendiren. IV. 5. §. 18. p. 286.  
 — desjenigen, so eine unerlaubte Commission erschleicht sowohl, als des *Concipienten* des *Memorials* und *Advocati*, so solches unterschrieben, imgleichen des *Commissarii*, so dieserhalb nicht nach *Hose* berichtet hat. IV. 6. §. 6. 7. 8. p. 290.  
 — derer *Commissarien*, so etwas versehen, oder *Acta* nicht sofort bey ihrem Bericht zur *Registratur* einliefern. IV. 6. §. 41. p. 294.  
**Strafe der *Advocaten* sowohl als der *Parthey***, so den ihnen offerirten Vergleich ausschlagen und nachgehends verliehren. IV. 7. §. 6. p. 297.  
 — des *expedirenden Secretarii*, so bey der *Citatione ad liquidandum* etwas versieht. IV. 9. §. 10. Lit. a. p. 312. it. Lit. g. p. 313.  
 — der *vorsätzlichen Banqueroutier*. IV. 9. §. 156. p. 340.  
 — des *Advocati*, so ein *Memorial* unterschreibt, worinn der *Debitor* bey dem *Etats-Ministerio* oder bey *Sr. Königl. Majestät* immediate einen *indult* sucht. IV. 9. §. 175. p. 344.  
 — verwürckter und erkannter wegen *hat fiscus tacitam hypothecam* in der 5ten Classe. IV. 9. §. 110. p. 334.  
**Studiren**, wenn einer *Geld* dazu vorgeschoßen hat, wird er in *concurso* dieserhalb in der 4ten Classe lociret. IV. 9. §. 76. p. 329.  
**Subhastations-Patent eines Ritter-Guths**, was dabei zu beobachten. III. 41. §. 45. p. 221.  
**Subhastatio**, wenn in dem ersten *Termino* jemand biehet, und beyde Theile damit zufrieden sind, auch andere *Creditores* nicht concurren, so soll das *Gebot* angenommen und mit weiterer Subhastation nicht verfahren werden. III. 41. §. 46. p. 221.  
 — wenn aber von einem der Interessenten *contradiciret* wird, soll das *Licitum*, wie es registriret, unter das angeschlagene Patent verzeichnet und mit fernerer Kaufhandlung in angesetzten Terminis verfahren werden. ibid.  
 — in dem letzten *Termino* soll plus *licitanti* ohne die geringste *Prorogation* das subhastirte *Guth* sofort zugeschlagen werden, wenn auch das *Licitum* *infra dimidium* des *estimirten Quanti* wäre. III. 41. §. 47. p. 222.  
**Subhastatio**, von dem *Kauf-Precio* muß der *Creditor* an *Capital*, *Interessen* und *Unkosten*, so auf die *Hülfte* gegangen, bezahlen, und das *Residuum* dem *Debitori* zugestellet werden. III. 41. §. 50. p. 222.  
 — wenn die *Kauf-Summe* zu *Bezahlung* des *Creditoris* nicht hinreichend, muß dem *Creditor* in andere des *Schuldners* *Güther* gleichfalls verholffen, oder er in *Ermangelung* dessen an des *Debitoris* Person verwiesen werden. III. 41. §. 50. p. 222.

- Strafe** wenn der Licitans in Termeno adjudicationis die Gelder nicht erlegen kann, muß das Guth mit der vorigen Taxa auf des Licitanten Kosten öffentlich angeschlagen werden. III. 41. §. 51. p. 222.
- Subhastation**, wenn der, so bey der Subhastation andere überbothen in Termeno adjudicationis das licitirte Quantum nicht bezahlen kann, wie es damit zu halten. III. 41. §. 52. p. 223.
- derjenige, so von einem andern überbothen wird, ist an sein Gebot nicht weiter gehalten. III. 41. §. 53. p. 223.
- Subhastatio**, dabey muß nicht bloß auf die plus offerten, sondern auf diejenige, welchen wegen anderer Neben-Conditionen die Präferenz gebühret, gesehen werden. III. 41. §. 54. p. 223.
- es kann auch der Creditor selbst in Termeno auf das Stück Guth biethen, und wenn er es erstehet, solches ad rationes debiti annehmen, im Fall keine Creditores anteriores vorhanden, als das Kauf. Premium deponiret werden muß. III. 41. §. 55. p. 223.
- wenn sich in denen 3 Terminis kein Käufer findet, soll das Guth nicht weiter angeschlagen, sondern dem Creditori vor  $\frac{2}{3}$  Theil des taxirten pretii zugeschlagen werden. III. 41. §. 57. p. 205. conf. IV. 9. §. 14. lit. d. p. 288. in concursu creditorum.
- Subhastationes**, sollen weder propter enormem læsionem, oder weilein Pupillus, pia causa &c. per negligentiam Tutoris vel administratoris dabey lädiren worden, rescindiret werden. III. 41. §. 61. p. 224.
- Subhastatio**, vid. etiam **Taxatio**, it **Adjudicatio**, it. **Reluitio**.
- Subhastations Patents formular**. p. 262.
- Subhastatio in concursu creditorum**, wenn in Termeno zu wenig gebothen wird, können die Creditores, wenn sie alle darunter einig, um die 3te 4te Subhastation bitten; wenn aber einer auf die Adjudication bringet, kan solche, wenn das Guth 3 mahl angeschlagen worden, nicht ausgeschoben werden. IV. 9. §. 14. p. 317.
- Submissio ad acta priora**, wenn solche geschehen, müssen acta vor beschlossen angenommen, intro tuliret, und zum Spruch vorgelegt werden. III. 20. §. 8. p. 147.
- Submissio ad acta**, wenn solche loco exceptionis oder replicarum geschiehet, ist die Sache vor

- beschlossen anzunehmen, und kann der andere alsdenn nicht weiter gehöret werden. III. 35. §. 4. p. 195.
- Substitutus** in der Vollmacht muß die Substitution durch seine Unterschrift annehmen. I. 15. §. 14. p. 66.
- muß, wenn der Advocat keinen bekommen kan, ihm einer ex officio zugegeben werden. I. 15. §. 14. p. 66.
- kan von denen Partheyen nach Gefallen geändert, und muß zugleich ein anderer benennet werden. I. 15. §. 14. p. 66.
- Substituti** müssen eine accurate Liste von denen Processen, worin sie substituiret sind, in der Audientz bey sich führen. I. 15. §. 14. p. 66.
- Substitutus** muß, wenn der Advocatus prævia cause cognitione mandato renunciaret hat, den Proces nach wie vor besorgen. I. 15. §. 17. p. 67.
- Succumbentz** Gelder, wo solche bey denen Unter Gerichten üblich, müssen erst nach erfolgter Confirmatoria erlegt und beygetrieben werden. III. 4. §. 33. p. 104.
- wovon die Helfte den Armen gewidmet, soll der Registratur in Ende des Jahrs richtig specificiren. Anh. VI. T. V. §. 16. p. 62.
- darauf muß in Sententia jederzeit reflectiret werden, und wenn selbige vergessen worden, dennoch ipso jure vor verfallen gehalten, und per executionem beygetrieben werden. III. 36. §. 5. p. 197.
- welche ein vor allemahl auf 20 Rthlr. festgesetzt werden, darauf muß das Tribunal jederzeit erkennen. III. 40. §. 10. p. 209.
- davon soll die Helfte erlegt werden, wenn sich die Partheyen erst in der 3ten Instanz vergleichen, und wenn der Parth oder Advocat den getroffenen Vergleich nicht anzeigen, soll ein oder der andere das ganze Quantum in solidum bezahlen. III. 40. §. 11. p. 209.
- wenn von dem 2ten Senat an den 3ten Remedia gesucht werden, sind 5 Rthlr. vid. Sportul Ordnung, sub Num. 32.
- Summa revisibilis**, was es sey. Anh. VI. T. VIII. §. 6. p. 67.
- wenn sie zweifelhaft ist. ib. §. 8. p. 68.
- Summariter** stellen alle bey dem Cammer Gericht vorkommende Sachen gehöret, und keine ohne besondere Erkenntniß ad processum ordinarium verwiesen werden. III. 5. §. 1. p. 106.
- aufgenommene Zeugnisse beweisen nicht mehr, als die

die unbeschworene Attestata. I. 18. §. 10 p. 74.  
 Summarische Bescheinigung kan nur mit Attestatis summarii der Zeugen geschehen. III. 28.  
 §. 25. p. 172. vide bis etiam Bescheinigung.  
 Summarissimum, vid. Possessorium summarissimum.  
 Suppletorium, vid. Juramentum suppletorium.  
 Supplicata muß kein Protonotarius versetzen.  
 Anh. VI. T. IV. §. 5. p. 58.

Syndici in denen Städten können ihre Schriften selber machen, sie müssen aber von einem Cammer-Gerichts Advocate unterschrieben seyn. I. 15. §. 40. p. 50.

Syndicate oder Vollmachten, der Communen in Städten oder Dörfern. I. 15. §. 7. & 8. p. 65.  
 — der Stifter oder Closter, wie solche einzurichten. I. 15. §. 8. p. 65.

## T.

**T**axa der zur Subhastation gediehenen Güther, wie damit zu verfahren? III. 41. §. 43. p. 220.

— dabey wird vor allen Dingen dem Debitor anheim gestellet, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Gut übergeben, alle und jede zum Inventario gehörige Stücke angeben, und der Taxations-Commission in dem zur Estimation angefeschten Termino, (denn nachdem wird er nicht weiter gehöret) einliefern wolle. III. 41. §. 43. p. 220.

**Taxatores** muß von denen Commissariis Taxe in dem angefeschten Termino bey Verlust ihrer Gebühren zu Ende gebracht, und so wenig dem Debitor als Creditoribus einige Dilation verstattet werden. III. 41. §. 43. n. 4. p. 220.

**Taxa**, darinn muß alles ausführlich beschrieben, mit besondern Anschlag der Maurer- Zimmer- Tischler- Glaser- Arbeit &c. von denen Werckmestern unterschrieben, ad acta geleget, und mit allen Umständen registrirt werden, welche aucta einem jeden, so es zu seiner Nachricht zu sehn verlanget ohnentgeldlich vorgezeigt werden sollen. ibid. n. 5.

— wenn dabey über den Werth einer Sache, insonderheit wegen der Auffaats, des Viehs &c. Zeugen abzu hören, oder Briefschaften nachzusehen, soll solches in Gegenwart der Taxatores geschehen, und muß Commissarius denen Taxatores daßjenige, was die Zeugen ausgesagt, umständlich erklären, worauf Taxatores, deren nicht mehr als 3 bey einem jeden zu taxirenden Stück seyn sollen, zusammen treten, die Auffaats, das Vieh &c. estimiren, und durch einen Durchschnitt das Quantum fest sezen müssen. III. 41. §. 43. n. 6. p. 221.

**Taxatores**, müssen die von dem Debitore versetzte Taxam genau nachsehen, ob sie etwan einige von demselben specificirte Stücke übergangen &c. ibid. n. 7.

Taxatores wenn sich keine vergleichenden Taxatores finden solten, muß in Commissarii der Debnung zufolge selbst verfahren. ibid n. 8.

— müssen vernünftige und derjenigen Sachen, so taxiret werden sollen, kundige Leute seyn, und muß denselben eine ausführliche Instruction, was sie thun sollen, ertheilet werden. III. 41. §. 43. p. 220.

— müssen mit einem besondern Cyd. in Gegenwart des Debitoris und Creditoris, wenn die selbe auf vorhergegangene Notification dabey erscheinen, oder wo nicht, in deren Abwesenheit, belegt werden. ibid.

**Taxa**, wenn solche verrichtet, muß das Gut so fort öffentlich mit dem taxirten Quanto in der Cankley, oder an denen Kirchhüren angegeschlagen, 3 Termine jeder von 4 Wochen mit ausdrücklicher Benennung der Tage zur Licitation anberaumet, auch solches in 2 Gerichts- Städten intimirt und öffentlich affigirt, zugleich auch in die Intelligent- Zettul gesetzt, die Creditores certi aber per patentum ad domum citiret werden. III. 41. §. 45. p. 221.

— eines Guts, was bey dessen Aufnahme insgemein zu beobachten? III. Lit. A. p. 225.

— der Güther in der Alten-Marc. III. Lit. A. 2. p. 228.

— der Güther in der Mittelmarck, wie auch dem Sterck- und Beeskowschen Kreis. III. Lit. A. 3. p. 230.

— der Güther von der Uckermarck. III. Lit. A. 4. p. 234.

— in denen 7 Neumärkischen und Sternbergischen Kreisen. III. Lit. A. 5. p. 237.

— was vor ein Unterscheid dabey zu beobachten? p. 238.

**Terminus Taxationis**, wenn in selbigem der Debitor keine Taxam von seinem zu subhastirenden Gut übergiebt, und alle und jede vermöge Inventarii zum Guthe gehörige Stücke in einen Anschlag

- Auschlag bringet und der Ästimation - Commission nicht einliefert, so wird er nachhero nicht weiter damit gehöret. III. 41. §. 43. p. 220.
- Terminus Taxationis*, in demselbē müssen Commis-  
sarii Taxæ bey Verlust ihrer Gebühren die Ta-  
xation zu Ende bringen, und soll so wenig dem  
Debitori als Creditori einige Dilation ver-  
stattet werden. III. 41. §. 43. n. 4. p. 220.
- *ultimus licitationis*, soll niemahls prorogiret,  
sondern plus licitanti das subhastirte Gut so-  
fort adjudiciret werden. III. 41. §. 47. p. 222.
- *liquidationis*, muß alle Woche durch den Intel-  
ligentz - Bogen bekannt gemacht werden. IV.  
9. §. 10. p. 312.
- *liquidationis*, wenn in selbigem gefunden  
wird, daß etwas an der Citatione fehlet, so muß  
sofort novus Terminus angeseht werden, und  
der Secretarius wenn er daran Schuld hat, die  
Kosten tragen. IV. 9. §. 10. p. 313.
- *liquidationis*, gegen denselben muß der Schuld-  
ner gehörig citiret werden, und wenn er flüch-  
tig ist, per Edictales. IV. 9. §. 10. Lit. h.  
p. 314.
- *liquidationis*, in demselben muß jederzeit einem  
fiscalischen Bedienten aufgezegeben werden, gegen  
den Schuldner, wenn sich dolus vel culpa her-  
vor thun solte, oder derselbe wider die Rechte  
ein Moratorium oder cessionem bonorum su-  
chen wolte, die Nothdurft zu beobachten. IV.  
9. §. 11. p. 314.
- *liquidationis*, in demselben müssen Creditores  
per majora entweder den etwa bestellten Inter-  
ims-Curatorem bestätigen, oder einen andern  
erwählen, welcher zugleich, wenn der Concurs  
nicht weitläufig ist, contradicitor seyn soll,  
und muß dieses ad Protocollum notiret, und  
der Curator per Decretum confirmiret wer-  
den. IV. 9. §. 12. p. 314.
- *liquidationis*, wenn in selbigen Creditores sich  
wegen des Curatoris nicht vereinigen können,  
muß der Richter jemand ex officio dazu be-  
stellen. ibid.
- *liquidationis*, in demselben muß denen Credito-  
ribus das Inventarium nebst denen Brief-  
schaften und Büchern vorgelegt werden, welches  
der Curator zu besorgen hat, und muß sodann  
der gegenwärtige Debitor sowohl dem Curato-  
ri als Creditoribus auf deren Befragen von
- allen die verlangte Nachricht geben. IV. 9. §.  
12. Lit. c. p. 315.
- Terminus liquidationis*, was in demselben die Credito-  
res und deren Mandatarii zu besorgen haben.  
VI. 9. §. 16. p. 318.
- *Liquidationis*, wenn ein Creditor ante Ter-  
minum vorhin schon schriftlich liquidiret hat,  
kan er sich in Termino darauf beziehen, und  
die Originalia produciren, welche dem Proto-  
notario oder Registratori gegen einen Revers  
gelassen werden müssen. IV. 9. §. 18. p. 318.
- *liquidationis*, wenn in selbigen sich ein Ver-  
dacht einer Collision mit einem oder dem an-  
dern Creditore hervor thut, so steht dem Con-  
tradictori und jedem Creditori frey, von einem  
jeden Liquidanten *prævio iuramento columnie*  
den Eyd darüber vorgeschriebenermaassen zu  
erfordern. IV. 9. §. 19. p. 318.
- *liquidationis*, wenn sich einer darin nicht ge-  
meldet, kan er auch in secunda Instancia inter-  
veniendo einkommen, und wie es damit zu hal-  
ten? IV. 9. §. 143. & 144. p. 338.
- zur Kauf - Handlung in Concursu muß denen  
Creditoribus und denen Advocatis, wie auch  
dem Contradictori zum Ueberfluß bekannt ge-  
macht werden. IV. 9. §. 14. p. 317.
- Termini executionis*, *immissionis* und *Subbasta-  
tio-  
nis* können ohne Consens des gewinnenden  
Theils von dem Richter weder verlängert, noch  
eingeschränkt werden. III. 41. §. 60. p. 224.
- Termine*, wenn der Debitor auf gewisse Termiae  
zu bezahlen verspricht, und nicht innehält. III.  
41. §. 64. p. 224.
- Terminus audiencie*, soll nicht præfigiret werden,  
wenn sich aus denen Memorialien findet, daß  
die Sache zu weitläufig, sondern es soll sofort  
loco oralis, oder zum Schrift - Wechsel verwie-  
sen werden. I. 6. §. 6. p. 16.
- *audiencie*, wie derselbe zu præfigiren, wenn  
der Beklagte außerhalb Königlichen Landen an  
einem weit entfernten Ort sich aufhält. III. 8.  
§. 3. p. 114.
- so auf einen Tag anberaumet, da kein Ge-  
richts - Tag gehalten wird, soll von dem nächst-  
folgenden Gerichts - Tag verstanden werden. III.  
8. §. 4. p. 114.
- *audiencie* muß jederzeit denen Mandatis even-  
tualiter beygefügt werden. III. 5. §. 2.  
p. 106.

*Terminus*

- Terminus audiencie super caussis declarationis**  
 Sententia soll niemahls prorogiret werden. III. 38. §. 3. p. 203.  
 — audiencie in Injurien-Sachen kan nur in gewissen Fällen und blos einmahl, auch nicht länger als auf 14 Tage prorogiret werden. IV. 4. §. 8. p. 279.  
 — in rotulationis findet nur statt in Sachen, so zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden. II. 6. §. 8. p. 77. it. III. 35. §. 10. p. 196.  
 — in rotulationis kan niemahls prorogiret werden. II. 6. §. 8. p. 85.  
 — ad justificandum arrestum kan niemahls prorogiret werden. III. 42. §. 19. p. 265.  
 — justificat. arrest. wenn in selbigen der Extrahent nicht erscheinet, so wird auf Gegentheils Anhalten der Arrest relaxiret. III. 42. §. 20. p. 265.  
 — zum Verhörl super probatione pro evitando perjurio soll niemahls prorogiret werden. III. 30. §. 16. p. 187.  
**Termini**, sind samlisch præjudiciales, ausser  
**Terminus probatorius** nicht. III. 19. §. 1. p. 144.  
**Terminus primus**, in welchen Sachen derselbe peremtorius ist. III. 19. §. 14. p. 146.  
 — primus in Bagatell-Sachen, ist peremtorius, und kan in solchen sogleich in contumaciam verfahren werden. IV. 2. §. 7. p. 272.  
 — primus in Injurien-Sachen ist peremtorius. IV. 4. §. 10. p. 279.  
 — primus ist peremtorius, wenn citatus in termino, vorinn erkannet werden soll, ob der Kläger mit dem Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß zuzulassen sey oder nicht, aussenbleibt. III. 28. §. 80. p. 181.  
 — secundus ist peremtorius in judicio diffamatorio, wenn der Diffamant in primo Termino nicht erscheinet, und ein anderweiter Terminus judicialis anberaumet worden. III. 7. §. 5. p. 112.  
 — probatorius soll niemahls prorogiret werden. III. 28. §. 5. p. 166.  
 — productionis testium soll niemahls prorogiret werden. III. 28. §. 74. p. 180.  
**Testamenta** und andere letzte Willen müssen die Richter in Gegenwart zweyer Schöppen oder anderer Zeugen verrichten. III. 4. §. 8. p. 98.

- Testamenta** aufzunehmen in denen Städten soll blos denen Rechte-Gelahrten committiret werden. IV. 6. §. 10. p. 290.  
 — außer denen Städten auf dem Lande können auch von tüchtigen Notariis aufgenommen werden. IV. 6. 12. p. 291.  
**Testes**, vid. Zeugen.  
**Theilung** des streitigen Objecti kann der Richter in dunceln und zweifelhaften Sachen dem Besinden nach veranlassen. III. 31. §. 6. p. 190. it. 36. §. 6. p. 197.  
 — in streitigen und ungewissen Grenzen, was abey zu beobachten. IV. 8. §. 40. p. 307.  
**Titulatur** muß ein Protonotarius wohl in Acht nehmen. Anh. VI. Tit. IV. §. 8. p. 58.  
**Titulum possessionis** kann auch einer in summarissimo seiner Bescheinigung beyfügen, und wenn der Gegner denselben nicht wahrscheinlich elidiret, kann der Richter auch in petitorio sprechen, wenn gleich nur in summarissimo submittiret werden. IV. 3. §. 9. p. 275.  
**Tod eines Abwesenden**, in welchen Fällen derselbe durch einen Zeugen dargethan werden kann. III. 28. §. 11. p. 167.  
**Tod einer Parthey ante publicationem Sententiae**, wenn solcher dem Gericht nicht bekannet gemacht worden, soll die Publication sowohl des Defuncti Erben als Consortes litis verbunden. III. 36. §. 16. p. 198.  
**Todschlag**, wenn darüber erkannt wird, muß das Urthel nebst denen Actis zur Confirmation eingesandt werden. IV. 5. §. 8. p. 283.  
**Tortur**, wenn darauf erkannt wird, muß das Urthel nebst denen Actis zur Confirmation eingesandt werden. IV. 5. §. 8. p. 283.  
**Traditio** eines gerichtlich adjudicirten Grundstücks, so lange solche dem Käufer nicht geschehen, bleibt periculum bey dem Verkäufer. III. 41. §. 48. p. 222.  
**Traditio**, dieserhalb soll kein Richter nach geschehener Adjudication einen besondern Actum traditionis vornehmen, sondern wenn der Immobilien nicht sofort räumet, muß derselbe ohne allen Proces mediante executione exmittiret und der Käufer eingesetzt werden. III. 41. §. 49. p. 222.  
**Transactions**, gerichtliche, können Tutores & Curatores ohne Zuziehung der Pupillen nicht vornehmen. I. 15. §. 11. p. 65.

Tribunal

- Tribunal, wie es besetzt werden soll. Anhang. VI. Tit. I. p. 49.
- Tribunals-Presidenten Amt und Berrichtungen. Anh. VI. Tit. II. p. 50.
- Tribunal, was für Sachen dahin gehören. Anh. VI. Tit. VIII. p. 66.
- nicht dahin gehören, ib. p. 77.
- Tutores, wie solche actores und Unwälde bestellt werden können. I. 15. §. 10. p. 65.
- Tutores & Curatores, können ohne Beziehung ihrer Pupillen alle actus specialis mandati, außer der gerichtlichen Transaction vornehmen. I. 15. §. 11. p. 65.
- Tutel, wenn solche einem von seiner Obrigkeit aufgetragen wird, so muß er caussas excusationis bey eben dieser Obrigkeit vorstellen, und wenn diese verworfen, alsdann erst appelliren. III. 4. §. 26. p. 102.
- Tutores & Curatores, sind die wider ihre Pupillen und Unmündige producire Documenta zu recognosciren oder eydlich zu diffidiren gehalten, jedoch letzteres nur de credulitate. III. 25. §. 21. p. 162.

- Überbiethen, wenn jemand bey der Substation einen andern überbiethet und das licitire Quantum in Termino adjudicationis nicht bezahlen kann, wie es damit zu halten? III. 41. §. 52. p. 223.
- derjenige, so von einem andern überbohnen wird, ist nicht weiter an sein Gebot gehalten. III. 41. §. 53. p. 223.
- Ulterior defensio, vid. Defensio.
- Unkosten, vid. Expensae.
- Unmündige, wie solche zu belangen? III. 10. §. 2. p. 120.
- Unmündigen kann das Zugesständniß ihrer Tutorum und Curatorum, so weit deneselben Schaden und Unheil daraus erwachsen möchte, nicht versänglich seyn. III. 22. §. 10. p. 52.
- Unmündiger Fundus oder sonst zugehörige Mobiliar-Verlassenschaft, wenn solche a Creditoribus angesprochen wird, so haben die Tutores bey Alienirung der Grund-Stücke durch ein auszubittendes Decretum de alienando sich vor künftiger Verantwortung sicher zu stellen. III. 41. §. 14. p. 213.
- Unmündiger Creditores können sich niemahls an das Vermögen der Vormünder und Admini-

Tutores & Curatores müssen ehe und bevor ihre unmündige das 18te Jahr erreicher, die ihnen deferirte Juramenta præstiren, doch blos de credulitate. III. 30. §. 6. p. 185.

Tutores können in ihrer unmündigen Sachen ad juramentum in item gelassen werden, wenn sie sich dazu offeriren, aber nicht wider ihren Willen. III. 33. §. 2. p. 192.

— müssen bey Alienirung der ihren Unmündigen zugehörigen Grund-Stücke, so von denen Creditoribus in Anspruch genommen werden, sich durch ein Decretum de alienando vor künftiger Verantwortung sicher stellen. III. 41. §. 14. p. 213.

Tutores & Curatores wenn sie die Vormundschaft nicht eintragen lassen, so haben die unmündigen ic. muti, surdi &c. hypothecam tacitam an dem ganzen Vermögen, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen Hypotheken und werden sie damit in Quinta Classe angesetzt. IV. 9. §. 102. p. 332.

## U.

stratorum, sondern der Pupillen halten, woraus sie prævia caussæ cognitione contentire werden sollen. III. 41. §. 15. p. 213.

Unmündige, vid. etiam Minderjährige, Minorennen.

Unter-Gerichte, sollen die Processe nach Anleitung des Codicis Fridericiani instruiren. Anh. VIII. p. 87.

— sollen die Processe längstens binnen drey Monaten definitive verabschließen ibid.

— sollen vor Endschafft des ganzen Processes keine Gebühren von denen Partheyen nehmen. ibid.

— wenn von deneselben Berichte, oder sonst etwas durch Verordnungen, erfordert wird, so muß denen Mandatis Terminus sub pena inserirer werden. I. 3. §. 6. p. 9.

— auf solche müssen die Nähe Acht haben, und wenn über dieselben Klagen einlaufen, wie dagey zu verfahren? I. 6. §. 24. p. 20.

— müssen die von ihnen geforderte Berichte unter dem Vorwand nicht geschehener Auslösung nicht an sich behalten. III. 2. §. 18. p. 93.

— derjenigen, so solche respiciren, Annahmung und erforderliche Capacität, III. 4. §. 2. p. 97.

Unter-

**Unter-Gerichte** müssen alle geklagte Sachen, so vor sie gehören, annehmen, und keine, bevor sie darüber cognosciret, an die **Ober-Gerichte** verweisen. III. 4. §. 10. p. 99.

— müssen die Partheyen ohne Advocaten vernehmen, und den Proces ex officio dergestalt instruiren, daß wenn die Güte nicht versanger will, definitive erkannt werden kann. III. 4. §. 11. p. 99.

— müssen weitläufige Sachen, dabey Advocaten gebraucht werden, nicht zum ordentlichen schriftlichen Proces sondern loco oralis verweisen. III. 4. §. 12. p. 99.

— müssen, wenn ein Theil einen Advocatum mitgebracht, der andere aber nicht, das Verhört nicht aufheben, sondern den Advocatum abweisen und die Sache ex officio instruiren. III. 4. §. 13. p. 99.

**Unter-Gerichts-Advocaten** dürfen ihre Gebühren nicht eher, als zu Ende des Proces fordern. III. 4. §. 15. p. 99.

**Unterrichter**, was er bey Publication des Bescheides denen Partheyen, wegen der Appellation kund zu thun hat. III. 4. §. 16. p. 100.

— muß diejenige Puncte, wovon nicht specific appelliret werden, sofort zur Execution bringen. III. 4. §. 31. p. 104.

**Unterschrift**, wie solche seyn soll, wenn Memorialien, Schriften &c. nomine collectivo übergeben werden. III. 6. §. 17 p. 109.

**Unterthanen**, wenn selbige gegen ihre Obrigkeit actionem anstellen, muß der Advocatus den Beweis sorgfältig zur Hand schaffen, und werden die nicht bescheinigten Klagen nicht angenommen. III. 6. §. 24. p. 111.

— Klage über die Unter-Gerichte, wie dabey zu verfahren? I. 14. §. 29. p. 57.

— muß der Gerichts-Herr vor seinem Justizario belangen. III. 4. §. 4. p. 98.

— wenn selbige etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfändet und zurück geben sollen, so müssen sie solches der Obrigkeit wiederum einliefern. III. 44. §. 12. p. 269.

— Streitigkeiten mit ihrer Obrigkeit wegen übermäßiger Dienste oder anderer neuerlichen Prästationen, wie solche abzuthun. IV. 8. §. 37. p. 305.

— sind in dubio zu Verrichtung der Dienste und Prästationen anzuhalten. IV. 8. §. 37. p. 305.

**Urthel**, demselben müssen die Rationes decidendi jederzeit inseriret werden. I. 6. §. 18. p. 19. III. 36. §. 11. p. 197. II. 6. §. 6. p. 85.

**Urthel**, vid. *Scutentz*.

## V.

**Vagabundi** können per citationem edictalem vorgeladen werden. III. 8. §. 9. p. 115.

— können in allen Gerichten und Orten, wo sie betreten werden, belangen werden. III. 8. §. 9. p. 115.

**Variatio modi probandi** ist bloß ante publicationem rotuli verstatet. III. 21. §. 16. p. 115.

**Vater** kann vor die unter seiner Gewalt stehende Kinder im Gericht erscheinen und Mandatarium constituiren, es sey denn, daß ihnen wegen ihres Mutter-Theils, oder sonst ein besonderer Curator bestellt worden. I. 15. §. 13. p. 66.

**Verdacht**, so jemand rechtmäßig wider einen Rath &c. hat, kann solches dem Präside heimlich anzeigen. I. 14. §. 27. p. 55.

**Verfahren**, schriftliches, und loco oralis, wie solches beschaffen seyn muß. II. 6. p. 84.

**Verfahren in probatorio** soll excipiendo geschlossen seyn. III. 20. §. 6. p. 147. III. 28. §. 73. p. 180.

**Verfahren über Bescheinigung** soll excipiendo geschlossen seyn. III. 34. §. 9. p. 195.

— wenn solches in prima Instantia loco oralis gewesen, so braucht es keiner Inrotulation. III. 35. §. 9. p. 196.

— wenn solches schriftlich gewesen, oder in der Appellations-Instantz ordentlich verfahren worden, so muß die Inrotulation geschehen. III. 35. §. 9. p. 196.

— super liquidatione expensarum, muß excipiendo geschlossen seyn, wozu Terminus von 8 Tagen zu sehen. III. 37. §. 9. p. 200.

— super liquidatione, der dem Kläger zuerkantten Schäden, soll nicht ultra exceptionem geben, wozu Terminus von 14 Tagen zu sehen. III. 37. §. 20. p. 202.

**Vergleich** der Partheyen, in Sachen wo der Fiscus interessiret ist, kann dem Interesse fisci nicht präjudiciren. I. 13. §. 52. p. 48.

— gerichtlichen, können Tutores und Curatores ohne

- ohne Zugiehung ihrer Pupillen und Minderjäh-  
rigen nicht fürnehmen. I. 15. §. 11. p. 65.
- Vergleich der Partheyen**, wenn solcher in ter-  
tia Instantia geschiehet, so muß die Helfste der  
Succumbenz-Gelder erlegt werden, und wenn  
die Parthey oder Advocat den Vergleich nicht  
anzeigt, soll ein oder der andere das ganze  
Quantum erlegen. III. 40. §. 11. p. 209.
- wenn eine Parthey denselben refusaret und ver-  
lehret, oder weniger als ihm durch den Ver-  
gleich offeraret worden, erhält, so muß er alle-  
zeit dem Gegenthel die Kosten erstatten &c. IV.  
7. §. 6. p. 297.
  - muß auch versucht werden, wenn Remedia  
gegen das Urtheil eingewandt werden &c. IV. 7.  
§. 7. p. 297.
  - wenn solcher von denen Räthen getroffen  
wird, was dieselben sowohl, als auch die Ad-  
vocaten und Sportul-Casse dafür bekommen  
sollen. IV. 7. §. 9. p. 297.
  - dazu soll niemand, außer in zweifelhaften  
Sachen disponiret werden. IV. 7. §. 10. p. 297.
  - wenn solcher statt findet, muß in einen förm-  
lichen Recels abgesetzt, und unter des Gerichts  
Unterschrift und beygedruckten Siegel denen  
Partheyen ausgereicht werden. IV. 7. §. 11.  
p. 297.
- Verglichene Sachen**, davon muß der Präsi-  
dent alle Monath 2 Listen an das Justitz-De-  
partement einsenden. IV. 7. §. 12. p. 186.
- Verhöre** sollen nicht über 10 auf einen Tag an-  
gesetzt und keines über 3 Wochen ausgesetzt  
werden. I. 8. §. 9. p. 24.
- mündliche, wenn solche statt haben. II. 5.  
§. 1. p. 83.
- Verhör** soll, wenn der Be lagte außerhalb Kö-  
niglichen Landen an einen weit entfernen Ort  
sich aufhält und wegen erheblicher Ursachen  
Dilation erhält, dennoch nicht über 3 Mo-  
nat ausgesetzt seyn. III. 8. §. 3. p. 114.
- Verkäufer Waaren und Güther**, an einen,  
so in Schulden vertiefft, wenn der Verkäufer  
dessen unwissend, und der Käufer 2 oder  
3 Tage nachher Banquerout macht, die Güther  
auch annoch würklich vorhanden sind, so kann  
er solche vindiciren. IV. 9. §. 38. p. 322.
- Verkäufer eines unbeweglichen Guths**, wird  
wegen des Nachstandes seines Kauf-Pretii, wenn  
er mit keiner gerichtlichen Hypothec versehen ist,  
zur 6ten Classe gerechnet. IV. 9. §. 120. p. 335.
- Verpächter** hat hypothecam tacitam an des  
Pächters und Wiethmanns investis & illatis.  
IV. 9. §. 111. p. 334.
- Verpächter** vid. **Guths-Herr**.
- Verrechnete Diener**, wenn über deren Vermö-  
gen ein Concurs entstehet. IV. 9. §. 20. p. 319.
- Verläumniß** an einer **Replik** oder **Duplici-  
Schrift**, deshalb soll niemahls terminus ad  
purgandam moram oder eventualiter, re-  
stitutionem in integrum verstatte werden. III.  
18. §. 13. p. 143.
- Versammlung des Tribunals**, Dienstags und  
Donnerstags. Anhang. VI. T. I. §. 3. p. 49.
- Verschickung der Acten** auf Universitäten &c.  
ist, so wie in genere, also auch in Criminal-  
und Fiscalischen Sachen verbethen. IV. 5. §. 8.  
p. 283.
- Versuchung der Güte**, vide **Güte**.
- Verspätung des Beweises** vide **Præclusio**.
- Vertretung des Gewissens** mit Beweis ist  
nicht erlaubt. III. 21. §. 14. p. 150.
- Verwandschaft** in quarto gradu computatio-  
nis civilis ist causa recusationis judicis. I. 6.  
§. 12. p. 17.
- Vidimte Copyen** vid. **Copia vidimata**.
- Vieh** auf was Art dasselbe in executione anzu-  
greissen. III. 41. §. 30. p. 217.
- Vollmachten** sollen vor Anstellung der Klage be-  
richtiger werden. I. 15. §. 1. p. 64.
- Vollmacht** muß, wenn der Advocat de rato ca-  
viret hat, im ersten Termino übergeben wer-  
den. I. 15. §. 1. p. 64.
- Vollmachten** müssen gedruckt seyn. I. 15. §. 2.  
p. 64.
- wie solche beschaffen seyn sollen mit Beylegung  
des Tutorii und curatorii in copia vidimata.  
I. 15. §. 3. p. 64.
- Vollmacht** derer, so Schreibens unerfahren, was  
dabey erfordert wird. I. 15. §. 5. p. 64.
- des Magistrats. I. 15. §. 6. p. 65.
- Vollmachten** von Comtaunen in Städten und  
Dörfern. I. 15. §. 7. & 8. p. 65.
- der Stifter und Elöster, wie solche einzurich-  
ten. I. 15. §. 8. p. 65.
  - der Gülden oder Gewerken. I. 15. §. 9. p. 65.
  - der Tutorum und Curatorum bedürffen der  
minderjährigen Unterschrift nicht. I. 15. §. 11.  
p. 65.
  - haben keine Kraft mehr, wenn der Wormund  
verstos.

- verstorben, oder sich dessen Vormundschaft ge-  
endiget hat. I. 15. §. 11. p. 65.
- Vollmacht generale** in verschiedenen Processen  
wie es damit zu halten. I. 15. §. 12. p. 65.
- specielle in was vor Fällen dieselbe erforder-  
t wird. I. 15. §. 13. p. 65.
- ad audiendum publicari Sententiam müssen bey-  
de Partheyen vor Ablauf der ad justificatio-  
nem appellationis verordneten 4 Wochen einem  
Advocato bey dem Ober-Gericht geben, und  
denselben, ob er allenfalls Remedia einwenden  
solle, instruiren. III. 4. §. 34. p. 104.
- Vormundschaft**, damit sind Tribunals-Räthe  
zu verschonen. Anhang VI. Tit. III. §. 4. p. 49.
- Vormundschaft**, wenn einem solche von seiner  
Obrigkeit aufgetragen wird, so muss er caussas  
excusationis bey eben dieser Obrigkeit vorstel-  
len, und wenn diese verworffen, alsdann erst  
appelliren. III. 4. §. 26. p. 102.
- Vormundschafts-Rechnungen**, wenn solche  
gleich alle Jahr gerichtlich abgelegt werden, so  
kann dennoch der Unmündige nach erlangter  
Majorenität, dieselbe von dem Vormunde  
nochmals fordern. IV. 8. §. 39. p. 306.
- Vormünder** vid. *Tutores*.
- Vorschuss** zu Erkauftung, Reparatur eines  
Hauses ic. vide *Erkauftung* it. *Reparatur*.
- Vorsteher** der Kirchen, Schulen, piorum cor-  
porum, Städten und Gemeinen, derselben  
Bermügen ist Jure tacite hypothecæ verbun-  
den. IV. 9. §. 107. p. 333.
- Vorzugs-Recht** vid. *Jus pralationis*.
- Vota über Relationes**, wie es damit zu halten.  
I. 3. §. 8. p. 9.
- Votum** muss einem jeden Rath freigelassen werden.  
III. 36. §. 7. p. 197.
- müssen singuli in wichtigen Sachen cum ratio-  
nibus eröfnen. III. 36. §. 8. p. 197.
- kann kein Tribunals-Rath geben, in Sachen  
woran er Theil nimt. Anhang VI. T. III. §. 17.  
p. 55.
- Vota paria**, wenn der Präsident solche ausmacht,  
giebt derselbe der Sachen den Ausschlag; und  
wenn einer anderer Meinung ist, steht ihm frey  
sein Votum schriftlich aufzusezen und solches  
ad acta zu geben, welches das Collegium, ohne  
darauf zu antworten, ad acta legen muss. III. 36.  
§. 9. p. 197.

## W.

**Waaren- und Buch-Schulden**, werden im  
Concurs in der 6ten Classe angesezt. IV. 9.  
§. 132. p. 337.

**Wechsel-Recht**, wenn jemand darnach con-  
demniret wird, so muss der Beklagte entweder  
sofort bezahlen, oder mit Arrest belegt werden,  
und wenn das Collegium hierunter säumig seyn  
oder mit der Execution anstehen sollte, so soll  
der Creditor aus des Decernenten Besoldung  
und Güthern befriediget werden. III. 39. §. 5.  
p. 206.

— darnach soll erkannt werden, wenn schon der  
Debitor läugnet, daß es ein Wechsel sey, oder  
daß Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe, weil  
genau ist, daß die Schrift per Sententiam vor  
einem Wechsel erkant worden ist. III. 39. §. 5. p. 206.

**Wechsel**, wenn einer daraus condemniret ist,  
steht zwar dem Debitori sey, von der Sen-  
tentz zu appelliren, allenfalls auch die Depo-  
nirung der Gelder und Caution ratione recon-  
ventionis zu suchen, es muss aber alles dieses  
ex carcere geschehen. III. 39. §. 5. p. 206.

**Wechsel-Sachen**, daran soll niemand mehr mit

dem Land-Reuter belegt, sondern ohne Ansehung  
der Person und Standes in ein öffentlich Ge-  
fängniß bis zur Zahlung gebracht werden. III.  
39. §. 5. p. 206.

**Wechsel-Briefe** auf sich selbst mit und ohne  
Hypothec werden im Concurs in der 6ten Clas-  
se angesezt. IV. 9. §. 123. p. 336.

**Weitläufige Sachen**, so in Termino nicht  
mündlich vorgetragen werden können, sollen oh-  
ne Präfigirung eines Terminii audientia gleich  
zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.  
II. 6. §. 1. p. 84.

**Weyde-Pacht**, so zu Unterhaltung des Viehes  
vergleichen worden, wird im Concurs in der  
2ten Classe angesezt. IV. 9. §. 123. p. 336.

**Wiederkäuflich alienirte Güther**, dieserhalb  
fällt in concursu creditorum, das Jus reluen-  
di nach geendigten Wiederkäuf Jahren an die  
Creditores. IV. 9. §. 14. Lit. e. p. 317.

**Woll-Fabricanten und Arbeiter**, wer tenen-  
selben Wolle oder Geld zu ihrer Manufactur  
vorgeschlossen, hat tacitam hypothecam in dener  
Bermügen. IV. 9. §. 109. p. 337.

D 2 Z. Zehrung

## Z.

- Z**ehrungs-Kosten, vide Reise-Kosten.  
 Zeugen, so von Notariis summariter abgehört werden, sollen nicht vereidet werden. I. 18. §. 10. p. 74.  
 Zeugnisse, summarische, beweisen nicht mehr, als unbeschworene Attestata. ibid.  
 Zeugen-Verhör, wenn darüber verfahren wird, soll es niemahls ultra exceptionem gehen. III. 20. §. 6. p. 147.  
 Zeugen, so sich unter einem Document unterschrieben haben, wenn von dem Producto deren Hand geläugnet wird, müssen dieselben solche entweder recognosciren oder diffitiren. III. 26. §. 5. p. 164.  
 — zwey omni exceptione majores, machen einen völligen Beweis aus. III. 28. §. 8. p. 167.  
 — zwey non omni exceptione majores, wenn sie ihre Aussage mit einem Eyd bestärken, sind hinlänglich bey erforderter Bescheinigung. III. 34. §. 6. p. 194.  
 Zeuge, einer non exceptione major operiret semiplenam probationem, weshalb der Producent ad suppletorium gelassen wird. III. 28. §. 10. p. 167.  
 — einer, in welchen Fällen er einen völligen Beweis ausmacht. III. 28. §. 11. p. 167.  
 — wenn einer pro probanda innocentia produciret wird, und ein anderer das Contrarium aussaget, wird dem ersten mehr Glauben beygeschrieben. III. 28. §. 11. n. 4. p. 168.  
 Zeugniß eines geschworenen Bothen de rite facta insinuatione, wovon das Gegentheil nicht erwiesen wird, macht plenam probationem aus. III. 28. §. 11. n. 5. p. 168.  
 — welche Personen schlechterdings nicht dazu gelassen werden können. III. 28. §. 12. p. 168.  
 — welche nur in gewissen Sachen davon ausgeschlossen werden. III. 28. §. 13. p. 169.  
 — welche wegen Qualität ihrer Person daran hindert werden. III. 28. §. 14. p. 169.  
 — welche davon excludiret werden, wegen einer besondern zu der Sache habenden Affection. III. 28. §. 15. p. 170.  
 — davon werden ausgeschlossen die unter des Zeugführers Gewalt stehen, ausgenommen in gewissen Fällen. III. 28. §. 16. p. 170.
- Zeugniß, vide etiam *Attestatum*.  
 Zeuge, wenn derselbe per Sententiam admittiret wird, muß der Commissarius mit dessen Abhörung, jedoch salvis exceptionibus contra personas & dicta testium verfahren. III. 28. §. 28. p. 173.  
 — so derselbe verworffen und zum Zeugniß inhabil declararet wird, kann der Produceent zwar dagegen intra decendum remedia ergreissen, es muß aber diesem obgeachtet in termino auch mit Abhörung des verworffenen Zeugen verfahren werden. III. 28. §. 29. p. 173.  
 Zeugen, so in loco judicij gegenwärtig, sollen vom Protonotario abgehört werden und braucht es keiner Commission. III. 28. §. 32. p. 174.  
 — wenn solche abwesend, sollen zu deren Abhörung die Commissarii ex officio benannt, niemahls aber von den Parthenen vorgeschlagen werden. III. 28. §. 32. p. 174.  
 — abwesende, was vor Personen zu deren Abhörung als Commissarii zu benennen. III. 28. §. 33-35. p. 174.  
 — wenn solche zurück bleiben, oder sich weigern das Zeugniß abzulegen, wie dabej zu verfahren? III. 28. §. 42. & 43. p. 175.  
 — so in Termino erscheinen, können abgehört werden. III. 28. §. 43. p. 175.  
 Zeuge, kan unter dem Vorwand, als ob er vorher eydlich angelobet hätte, keinen Eyd in keiner Sache zu thun, sich der eydlichen Deposition nicht entziehen. III. 28. §. 44. p. 175.  
 Zeugen-Eyd müssen auch die Geistlichen ablegen. III. 28. §. 45. p. 176.  
 Zeugen sind nicht schuldig, sich auf ihre Kosten außer dem Ort ihres Aufenthalts zu gestellen. III. 28. §. 46. p. 176.  
 — wie es mit deren Zehrungs-Kosten und Gebühren zu halten. III. 28. §. 46. p. 176.  
 — so gegen ihre Obrigkeit zeugen sollen, müssen quoad hunc actum ihrer Pflicht erlassen werden. III. 28. §. 49. p. 176.  
 — so von fremden Orten kommen, ic. unpäßlich sind, müssen zuerst vernommen werden. III. 28. §. 50. p. 176.  
 — Zeugen müssen auf jeden Articul und dessen Fragstücke deutlich befragt werden, und vernehmlich

nemlich darauf antworten. III. 28. §. 51. p. 176.

Zeuge kann ex officio befragt werden, woher er den Articul wahrsagen könne, wenn solches nicht schon in denen Interrogatoriis angemerkt worden. III. 28. §. 52. p. 177.

Zeugen eigene Worte müssen ad Protocollum genommen werden, und wenn ein Articul oder Fragstück undeutlich ist, oder viel Membra hat, muß der Commissarius den Articul deutlich erklären und die Puncte separiren. III. 28. §. 53. p. 177.

— Antwort, wenn solche dunkel oder zweifelhaft ist oder sich auf die Frage nicht schickt, muß der Commissarius zufordern, und ehe er die Aussage schreibt, den Zeugen bedeuten, worauf es ankomme, und ihn anmahnen deutlicher und näher zu antworten. III. 28. §. 54. p. 177.

Zeuge, wenn derselbe vorwendet, daß er dasjenige, worüber er befragt wird, nicht wisse, oder daß er es vergessen habe, so muß er seines Eydes erinnert, und eine anderweite positive Erklärung von ihm erforderl, und wenn er dagegen verharret, dem ohneracht über die Interrogatoria dieses Articuls befragt werden. III. 28. §. 55. p. 177.

— wenn sich in dessen Aussage eine Contradiction mit denen vorhergehenden Depositionen finden sollte, muß der Commissarius dem Zeugen solche vorhalten, und dessen Erläuterung von ihm erforderl. III. 28. §. 56 p. 177.

Zeugen-Verhör, wenn solches geschlossen, muß der Commissarius dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorlesen sc. III. 28. §. 60. p. 177.

Zeugen, wenn dieselben wegen eines streitigen Orts abgehört werden sollen, muß solches an dem Ort geschehen. III. 28. §. 62. p. 178.

Zeugen corrumpte, wie dieselben sowohl, als der Zeugen-Führer zu bestrafen. III. 28. §. 64. p. 178.

Zeuge kan nicht auf Interrogatoria, welche turpitudinem des Gegenthels oder Zeugens oder Mitzeugens inferiren, befragt werden, es ist der Zeuge auch nicht schuldig darauf zu antworten. III. 28. §. 59. p. 177.

— so derselbe bey Wieder-Borlesung seiner Aussage etwas ändern und sich corrigiren sollte, muß diese von dem Commissario angemerkt

Wiederung unterschreiben. III. 28. §. 61. p. 177.

Zeugen muß mitgegeben werden, bey Straffe des Mein- Eydes ihr abgestattetes Zeugniß verschwiegen zu halten. III. 28. §. 63. p. 178.

— wenn sollige einmahl abgehört, kan kein senerer Beweis zugelassen, noch die Repetition des Zeugen-Verhörs verstattet werden. III. 28. §. 65. p. 178.

— in was vor Fällen dieselben nochmahls abgehört werden können. ibid.

— so außer Landes, oder in einer andern weit entlegenen Jurisdiction wohnen, oder abwesend bey den Regimentern stehen, muß der Kläger, wenn er vorher sieht, daß er den Beweis durch diese Zeugen führen müsse, vor Anstellung der Klage per requisitoriales in perpetuam rei memoriam abhören lassen. III. 28. §. 74. p. 180.

— wenn sollige außer Landes sc. wohnen und post actionem institutam angegeben werden, in termino productionis aber nicht erscheinen, so soll auf dieselben nicht reflectiret werden. III. 28. §. 74. p. 180.

— fremde, so per requisitoriales abgehört werden müssen, was dagey zu beobachten. III. 28. §. 75-78. p. 180.

— so bey dem Gegen-Beweis produciret, können auch bey dem Gegen-Beweis gebrauchet werden sie müssen aber anderweit mit dem Zeugen- Eyde belegt werden. III. 29. §. 6. p. 184.

— welche ipso Jure repelliret werden, auf deren Aussage kan bey der Bescheinigung nicht reflectiret werden. III. 34. §. 6. p. 194.

— bey zu führender Bescheinigung, wenn solche sich nicht coram Notario & testibus gestellen wollen, können mittelst Requisition ihrer Obrigkeit dazu angehalten werden. III. 34. §. 7. p. 194.

— zu Führung der Inquisitionen muß jedes Orts Obrigkeit, wenn sie darum ersucht wird, bey 10 Rthlr. Straffe gestellen. IV. 5. §. 7. p. 283.

Zinsen, werden nicht unter die Summam revisibilem gerechnet. Anh. VI. Tit. VIII. §. 9. p. 68.

— nebst Unkosten werden nach der Immision zum Capital angeschlagen. III. 41. §. 40. p. 219.

— werden in dem Prioritäts-Urtheil nur von den

nen letzten 3 Jahren in der Ordnung wie das Capital angesehen, die übrigen aber kommen, wenn alle Creditores ihres Capitals halber ihre Besriedigung erhalten, in eben solcher Ordnung wie die Capitalia vorstehen. IV. 9. §. 28. p. 320.

Zinsen, wenn jemand Geld ohne Zinsen vorgeschossen hat, wird er in der 6ten Classe lociret daferne er aber sich wegen eines Juris realis prospicret hat, kommt er in die 4te Classe. IV. 9. §. 121. p. 335.

— muss der Debitor, so einen Indult erhalten, richtig abtragen, und wenn er damit nicht einhält, können Creditores die Execution auf Capital und Zinsen suchen. IV. 9. §. 188. p. 347.

Zugeständniß, so einer oder der andere Theil mündlich oder schriftlich vor Gericht thut, macht einen vollkommenen Beweß aus. III. 22. §. 1. p. 151.

— muss klar, deutlich und gemäß seyn, wozu Kläger oder Beklagter sub pena confessi & convicti angehalten werden kan. III. 22. §. 2. p. 151.

— darwider kan kein Beweß in contrarium, noch Appellation von der darauf ertheilten Sentenz zugelassen werden. III. 22. §. 3. p. 151.

— so vor einem willkürlichen Richter geschehen, ingleichen *coram judice incompetente*, soll für genugsam und für nachtheilich in Aufsehung des Bekenners gehalten werden. III. 22. §. 4. p. 151.

— so außergerichtlich geschehen, und durch Zeugen, die dabey gewesen, oder brieffliche Urkunden dargethan wird, soll dem Befinden nach halb oder voll erweisen. III. 22. §. 5. p. 151.

— dazu wird des Gegentheils Unwesenheit oder

dessen Acceptation bey bereits geschlossenen Händeln nicht erforderet. III. 22. §. 6. p. 151.  
— so als ein Beweis gelten soll, muß von demjenigen geschehen, welcher Dominus causæ, oder bey derselben hauptsächlich interessirt ist. III. 22. §. 7. p. 152.

— eines dritten kan einem andern nicht præjudiciren. III. 22. §. 7 p. 152.

— wenn es von Verbindlichkeit seyn soll, muß von einem solchen geschehen, der im Stande ist, sich verbindlich machen zu können. III. 22. §. 8. p. 152.

— der *Pupillen* und blöden Personen, ohne Genehmhalzung ihres resp. Tutoris & Curatoris ist von keiner Würkung. III. 22. §. 8. p. 152.

— eines Minderjährigen, in oder außerhalb Gerichts, soll ihn zwar verbinden, allein im Fall er dadurch lädiert wäre, soll er dagegen restituiret werden. III. 22. §. 9. p. 152.

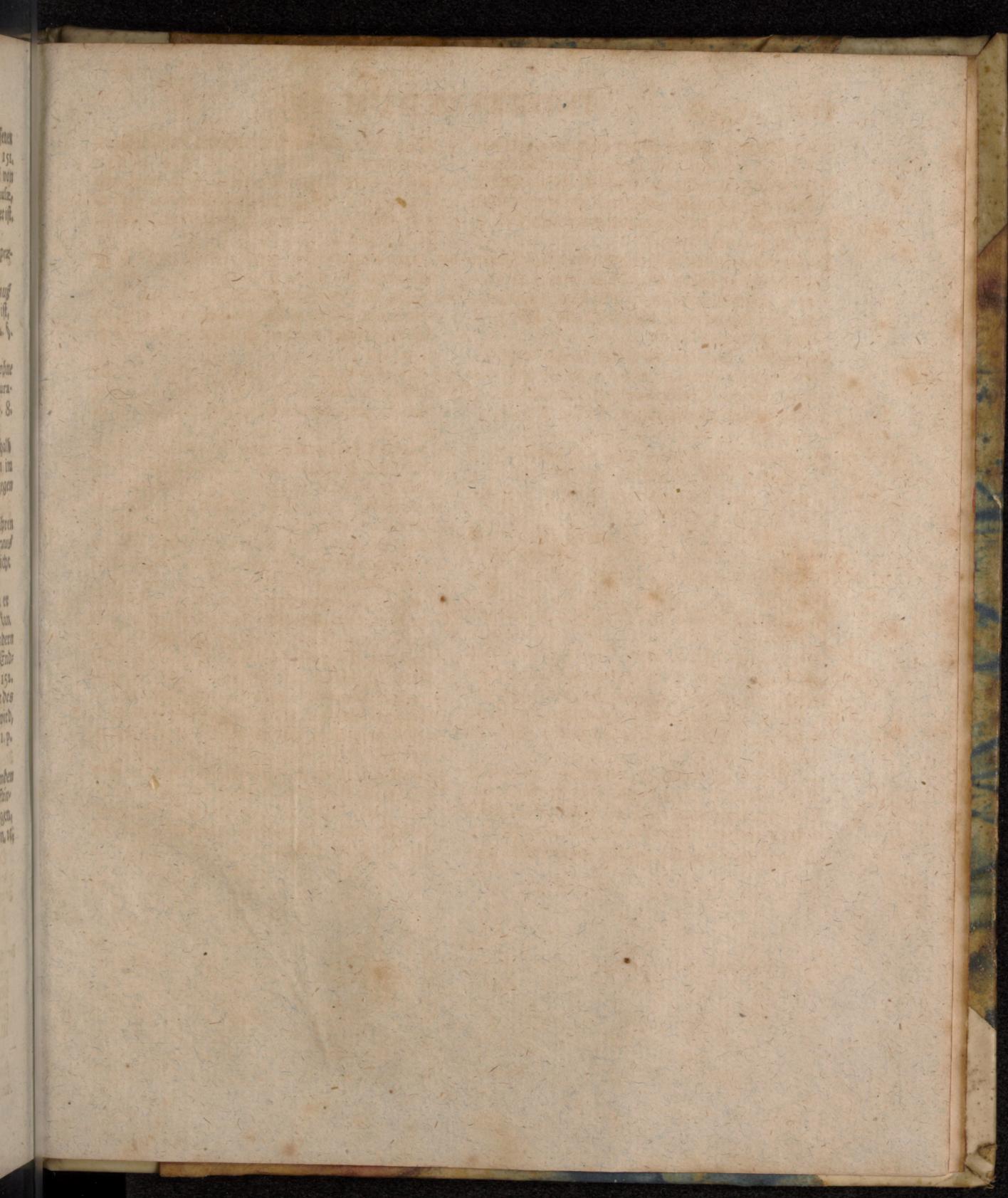
— der *Tutorum* und *Curatorum*, so weit ihren Pflegbefohlenen Schaden und Unheil daraus erwachsen möchte, kan denen Unmündigen nicht verfänglich seyn. III. 22. §. 10. p. 152.

— eines *Advocati* oder *Mandatarii*, wann er die ihm ertheilte Instruction überschritte, kan dem Principal keinen Nachtheil zusziehen, sondern steht ihm frey, solche Confession vor dem End-Urtheil zu wiederruffen. III. 22. §. 11. p. 152.

— eines *Advocati ex errore* in Gegenwart des *Principalis*, so nicht in 3 Tagen revociret wird, soll Principalem verbinden. III. 22. §. 11. p. 152.

— aus Irrthum in einer eigenen, oder fremden Sache selbst, oder in deren wichtigen Umständen, wann selbige gleich eydlich, soll demjenigen, so solche gethan, keines weges nachtheilig seyn. III. 22. §. 12. p. 152.



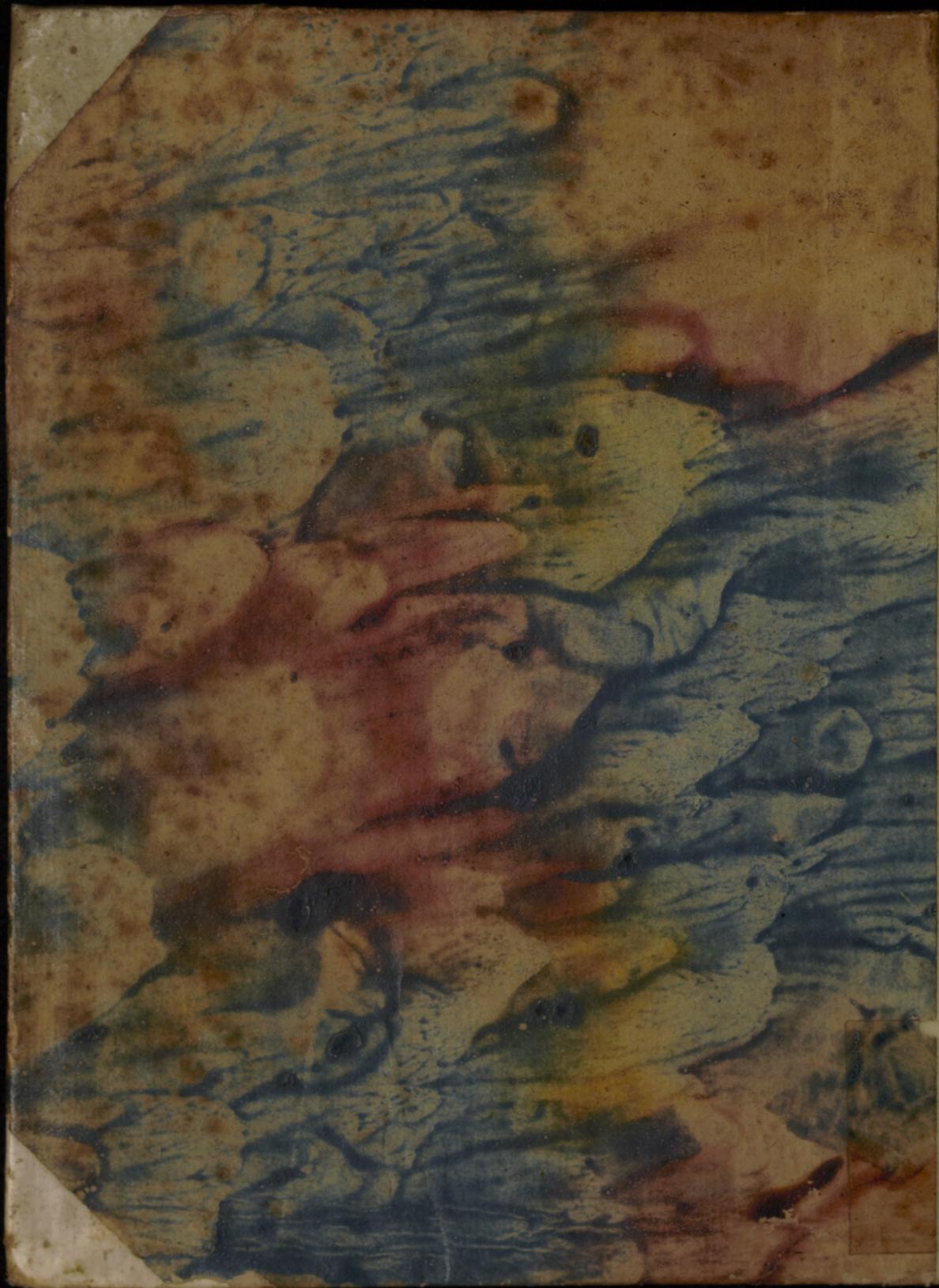












stata. I. 18. §. 10 p. 74. Syndici in denen Städten können ihre Schriften selber machen, sie müssen aber von einem Cammer-Gerichtes Advocato unterschrieben seyn. I. etiam Bescheinigung. I. 15. §. 40. p. 50.

fforium summarissimum. Syndicaten oder Vollmachten, der Communen in Städten oder Dörffern. I. 15. §. 7. & 8. p. 65.

mentum suppletorium. — der Stifter oder Clöster, wie solche einzurichten. I. 15. §. 8. p. 65.

notarius versertigen. p. 58.

## T.

tion gediehenen Güther, ren? III. 41. §. 43. p.

Dingen dem Debitori selber eine Taxe von en Gut h übergeben, alle ria gehörige Stücke an ons-Commission in dem sechten Termino, (denn t weiter gehöret) einslie: 43. p. 220.

Commissariis Taxae in no bey Verlust ihrer Ge- icht, und so wenig dem bus einige Dilation ver- §. 43. n. 4. p. 220. ausführlich beschrieben, g der Maurer- Zimmer- u. von denen Werckmei- d. acta gelegt, und mit riret werden, welche acta iner Nachricht zu sehen φ vorgezeigt werden sol-

Werth einer Sache, in- Aussaat, des Viehes u. er Briefschaften nachzu- genwart der Taxatorum missarios denen Taxa- ie Zeugen ausgesagt, um- auf Taxatores, deren inem jeden zu taxirenden nmen treten, die Aussaat, und durch einen Durch- fest setzen müssen. III. 41.

n dem Debitoro verset- schen, ob sie erwan ei- scificirte Stücke übergan-

Taxatores wenn sich keine vergleichen Taxatores finden solten, müssen in Commissarii der Ordnung zufolge selbst verfahren. ibid n. 8.

— müssen vernünftige und derjenigen Sachen, so taxiret werden sollen, kundige Leute seyn, und muss denenselben eine ausführliche Instruction, was sie thun sollen, ertheilet werden. III. 41. §. 43. p. 220.

— müssen mit einem besondern Eyd, in Gegen- wort des Debitoris und Creditoris, wenn die selbe auf vorhergegangene Notification dabey erscheinen, oder wo nicht, in deren Abwesenheit, belegt werden. ibid.

Taxa, wenn solche verrichtet, muss das Gut so- fort öffentlich mit dem taxirten Quanto in der Canzley, oder an denen Kirchhüren angeschla- gen, 3 Termine jeder von 4 Wochen mit aus- drücklicher Benennung der Tage zur Lication anberaumet, auch solches in 2 Gerichts-Städ- ten intimirt und öffentlich affigiret, zugleich auch in die Intelligenz-Zettul gesetzt, die Creditores certi aber per patentum ad domum ci- tiret werden. III. 41. §. 45. p. 221.

— eines Guts, was bey dessen Aufnahme insgemein zu beobachten? III. Lit. A. p. 225.

— der Güther in der Alten-Marc. III. Lit. A. 2 p. 228.

— der Güther in der Mittelmarck, wie auch dem Sterc- und Beeskowschen Kreiß. III. Lit. A. 3. p. 230.

— der Güther von der Uckermarc. III. Lit. A. 4. p. 234.

— in denen 7 Neumärkischen und Sternbergi- schen Kreisen. III. Lit. A. 5. p. 237.

— was vor ein Unterscheid dabey zu beobachten? p. 238.

Terminus Taxationis, wenn in selbigem der De- bitor keine Taxam von seinem zu subhastiren- den Gut h übergibt, und alle und jede vermöge Inventarii zum Guthe gehörige Stücke in einen Umschlag



C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9